

Dieser Wertpapierprospekt ist ein Auszug aus dem Wertpapierprospekt der Gesellschaft vom 14. Mai 2019. Er ist ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile an den hier aufgeführten Fonds der Gesellschaft in oder aus der Schweiz bestimmt. Er enthält nur Informationen betreffend die für den Vertrieb in oder aus der Schweiz genehmigten Fonds und gilt nicht als Wertpapierprospekt für die Zwecke des anwendbaren irischen Rechts.



Barings Umbrella Fund plc
Wertpapierprospekt
(ausschließlich für Anleger in der Schweiz)

14. Mai 2019

VERKAUFSPROSPEKT

Barings Umbrella Fund plc

(Ein nach irischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital errichteter Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften über kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) von der irischen Zentralbank zugelassen ist.)

Die Verwaltungsratsmitglieder von Barings Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), deren Namen im „Anschriftenverzeichnis“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist), stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird darin nichts ausgelassen, das die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Wichtige Informationen

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Buchprüfer oder einen anderen Anlageberater konsultieren.

Zulassung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank („Zentralbank“) gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2011 („Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen“) (in der jeweils geltenden Fassung) als „kollektive Kapitalanlage in übertragbaren Wertpapieren“ zugelassen und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds errichtet worden und wird die Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank erfüllen. Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Garantie derselben in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Ausfall der Gesellschaft.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (dieser Begriff beinhaltet einen Verweis auf jeden Nachtrag hierin oder hierzu) enthält Informationen über die Gesellschaft und die Fonds. Interessierte Anleger müssen als Teil des Kontoeröffnungsformulars bestätigen, dass sie diesen gelesen und verstanden haben. Er enthält Informationen, die interessierte Anleger vor einer Anlage in die Gesellschaft kennen und für den späteren Gebrauch aufbewahrt werden sollten. Weitere Exemplare können von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder einer Vertriebsgesellschaft an ihren jeweiligen im „Anschriftenverzeichnis“ aufgeführten Anschriften bezogen werden. Exemplare des jüngsten Jahresberichts der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anteile an der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Prospekt, dem jeweiligen Nachtrag, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern danach veröffentlicht, dem Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen zur Zeichnung angeboten. Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Makler oder einer anderen Person bereitgestellt oder gegeben werden, sollten außer Acht gelassen werden und man sollte nicht darauf vertrauen. Es wurde niemandem die Befugnis erteilt, andere Informationen oder Zusicherungen bereitzustellen oder zu geben als die in den Wesentlichen Anlegerinformationen, diesem Prospekt, jedem relevanten Nachtrag, dem jüngsten Jahresbericht, und sofern danach veröffentlicht, dem Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen. Sollten solche Informationen bereitgestellt oder Zusicherungen gegeben werden, darf sich nicht darauf verlassen werden, da sie nicht genehmigt wurden. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Empfehlung zum Kauf von anderen Anteilen als denjenigen dar, auf die er sich bezieht. Des Weiteren stellt er weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Empfehlung zum Kauf von solchen Anteilen an beziehungsweise durch eine Person in einer Situation dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Empfehlung unzulässig ist. Weder aufgrund der Zustellung dieses Prospekts oder des relevanten Nachtrags noch aufgrund der Ausgabe von Anteilen darf gleich unter welchen Umständen gefolgert werden, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben oder die hierin enthaltenen Informationen stets nach diesem Datum richtig sind.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwandt, sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen in jeder Hinsicht richtig und zutreffend sind und es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Aussagen gibt, deren Auslassung die Aussagen hierin, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung. Dieser Prospekt und etwaige Anhänge können in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen enthalten dieselben Informationen und haben dieselbe Bedeutung wie der Prospekt und die Anhänge in Englisch. Bei Abweichungen zwischen der englischen Version des Prospekts sowie der Anhänge und der Version des Prospekts/der Anhänge in einer anderen Sprache ist die englische Version des Prospekts/der Anhänge maßgeblich, sofern (jedoch nur insofern) die Gesetze eines Staates, einschließlich der Regelungen oder Vorschriften der Finanzaufsichtsbehörde des betreffenden Staates, in dem die Anteile verkauft werden, nicht vorschreiben, dass in einer Klage, die sich auf Angaben in einer nicht englischsprachigen Fassung des Prospekts und/oder eines Anhangs stützt, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf der die Klage basiert.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“, der es Anlegern ermöglicht, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einen oder mehrere separate Fonds investieren, die von der Gesellschaft angeboten werden. Gemäß der Satzung werden die jedem Fonds, der von der Gesellschaft aufgelegt wird, zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Depotbank getrennt. Allerdings sollten Anleger den Risikofaktor „Haftung der Gesellschaft“ im nachstehenden Abschnitt „Risikohinweise“ beachten. Es wird kein separater Vermögenspool für jede Tranche geführt. Ab dem Datum dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile an den Fonds, die im am Datum dieses Prospekts jeweils geltenden Nachtrag beschrieben sind, zur Zeichnung an. Der Verwaltungsrat kann bisweilen mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank entscheiden, weitere separate Fonds, und mit vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und deren Zustimmung weitere Tranchen von bestehenden Fonds anzubieten. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und geändert, um detaillierte Informationen zu den neuen Fonds und/oder Tranchen einzubeziehen und/oder es wird eine separate Ergänzung oder ein separater Nachtrag in Bezug auf diese Fonds und/oder Tranchen erstellt. Ein auf diese Weise aktualisierter und geänderter Prospekt oder die neue separate Ergänzung beziehungsweise der Nachtrag werden den bestehenden Anteilinhabern nicht zugestellt, außer in Verbindung mit ihrer Zeichnung von Anteilen an diesen Fonds.

Anleger können vorbehaltlich des geltenden Rechts in jeden von der Gesellschaft angebotenen Fonds investieren. Sie sollten den Fonds wählen, der ihren spezifischen Risiko- und Ertragserwartungen sowie ihren Diversifizierungsanforderungen am besten entspricht. Sie werden zudem aufgefordert, sich diesbezüglich unabhängig beraten zu lassen. Für jeden Fonds wird ein separater Vermögenspool geführt, der im Einklang mit der Anlagepolitik des relevanten Fonds mit der Absicht investiert wird, dessen Anlageziel zu erreichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Nettoinventarwert und die Performance der Anteile der diversen Fonds und Tranchen derselben voneinander unterscheiden werden. Es sollte beachtet werden, dass der Preis der Anteile und die Erträge daraus (sofern zutreffend) sowohl steigen als auch fallen können, und dass es keine Garantie und Zusicherung gibt, dass das angegebene Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Anleger sollten beachten, dass, insofern dies im Nachtrag eines Fonds festgelegt ist, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile in Bezug auf diesen Fonds erhoben werden kann.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren und Aufwendungen eines Fonds der Gesellschaft dem Kapital belastet werden können, wenn keine ausreichenden Erträge vorhanden sind. Das heißt, bei der Rücknahme von Beständen kann es sein, dass Anteilinhaber nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Durch die Politik, dass Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden, wird auch der Kapitalwert Ihrer Anlage geringer und das Potential eines künftigen Kapitalwachstums eingeschränkt.

Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat für bestimmte ausschüttende Tranchen aus dem Kapital Dividenden erklären kann, wobei in diesem Fall das Kapital dieser Tranchen sinkt, und dass diese Ausschüttungen auf Kosten des potenziellen künftigen Kapitalzuwachses gehen und dieser Zyklus so lange fortgesetzt werden kann, bis das gesamte Kapital in Bezug auf die Anteile aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können dazu führen, dass der Wert künftiger Erträge abnimmt. Anteilinhaber der betreffenden ausschüttenden Tranchen sollten daneben beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital für sie andere steuerliche Auswirkungen haben kann als Ertragsausschüttungen. Anlegern wird daher empfohlen, sich diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital eine Art Kapitalrückerstattung darstellen.

ALLGEMEINER HINWEIS

JEDER ZEICHNER VON ANTEILEN MUSS ALLE ANWENDBAREN GESETZE UND RECHTSVORSCHRIFTEN EINHALTEN, DIE IM JEWEILIGEN LAND IN KRAFT SIND, IN DEM ER DIESE ANTEILE ZEICHNET, ANBIETET ODER VERKAUFT ODER IN DENEN ER DIESEN VERKAUFSPROSPEKT BESITZT ODER VERTREIBT, UND ER MUSS ALLE ZUSTIMMUNGEN, GENEHMIGUNGEN ODER ZULASSUNGEN EINHOLEN, DIE FÜR DIE ZEICHNUNG, DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN DURCH IHN NACH DEN GELTENDEN GESETZEN UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER LÄNDER ERFORDERLICH SIND, IN DENEN ER ANSÄSSIG IST ODER IN DENEN ER ZEICHNUNGEN, ANGEBOTE ODER VERKÄUFE TÄTIGT, UND WEDER DIE GESELLSCHAFT NOCH DIE ANLAGEVERWALTUNG (ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN), DIE DEPOTBANK ODER DIE VERWALTUNGSSTELLE, DIE HIERIN ANGEGBEN SIND, SIND DAFÜR IN IRGEND EINER FORM VERANTWORTLICH.

DIE ANTEILE UNTERLIEGEN HINSICHTLICH IHRER ÜBERTRAGBARKEIT UND IHREM WEITERVERKAUF EINSCHRÄNKUNGEN. SIE DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-AMERIKANISCHE PERSONEN UND NUR IN EINKLANG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DER GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG SOWIE DES VERKAUFSPROSPEKTS ÜBERTRAGEN UND VERKAUFT WERDEN. ANLEGER SOLLTEN SICH DES UMFANDES BEWUSST SEIN, DASS SIE EVENTUELL DIE FINANZIELLEN RISIKEN DIESER KAPITALANLAGE ÜBER EINEN UNBEFRISTETEN ZEITRAUM TRAGEN MÜSSEN.

USA

AB DEM DATUM DIESES PROSPEKTS DÜRFEN DIE ANTEILE WEDER MITTELBAR NOCH UNMITTELBAR IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER EINER US-AMERIKANISCHEN PERSON ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN, ES SEI DENN, DIESE PERSON IST EIN BESTEHENDER US-AMERIKANISCHER ANTEILSINHABER. JEDE PERSON, DIE EINEN ANTRAG AUF ZEICHNUNG VON ANTEILEN STELLT, MUSS UNTER ANDEREM NACHWEISEN, DASS DIE ANTEILE NICHT FÜR EINE US-AMERIKANISCHE PERSON ERWORBEN WERDEN UND ZU KEINEM ZEITPUNKT IM AUFTRAG ODER ZUGUNSTEN EINER US-AMERIKANISCHEN PERSON GEHALTEN WERDEN.

DIE HIERIN ANGEBOtenEN ANTEILE SIND WEDER VON EINER US-AMERIKANISCHEN BUNDES- ODER BUNDESSTAATLICHEN WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE ODER -KOMMISSION EMPFOHLEN WORDEN NOCH HAT EINE SOLCHE BEHÖRDE ODER KOMMISSION DIE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS ÜBERPRÜFT. JEDE ANDERSLAUTENDE BEHAUPTUNG STELLT EINE STRAFBARE HANDLUNG DAR.

DIE ANTEILE SIND IM RAHMEN DES UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („GESETZ VON 1933“) ODER ANDEREN BUNDESSTAATLICHEN ODER AUSLÄNDISCHEN WERTPAPIERGESETZEN NICHT REGISTRIERT WORDEN UND AUCH KÜNFTIG IST KEINE SOLCHE REGISTRIERUNG VORGESEHEN. JEDES ANGEBOt AN BESTEHENDE US-AMERIKANISCHE ANTEILSINHABER („ANGEBOt“) WURDE UND WIRD IM VERTRAUEN DARAUf UNTERBREITET, DASS DAS ANGEBOt UND DER VERKAUF VON WERTPAPIEREN, DIE KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOt BEINHALTEN, VON DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 UND DER DIESBEZÜGLICH VERABSCHIEDETEN VERORDNUNGEN BEFREIT SIND. ES WIRD KEINEN ÖFFENTLICHEN MARKT FÜR DIE ANTEILE GEBEN. DIE ANTEILE WERDEN NUR BESTEHENDEN US-AMERIKANISCHEN ANTEILSINHABERN ANGEBOten, DIE „QUALIFIZIERTE ANLEGER“ IM SINNE DER DEFINITION IN REGULATION D IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 SIND, UND JEDER US-AMERIKANISCHE KÄUFER DER HIERIN ANGEBOtenEN ANTEILE MUSS EIN „QUALIFIZIERTER ANLEGER“ IM SINNE DER DEFINITION IN REGULATION D SEIN. JEDER US-AMERIKANISCHE ANTEILSINHABER MUSS FERNER UNTER ANDEREM ZUSICHERN, DASS ER DIE VON IHM GEZEICHNETEN ANTEILE FÜR ANLAGEZWECKE UND NICHT MIT DEM ZIEL IHRES WEITERVERKAUFS ODER VERTRIEBS ERWIRBT.

DIE GESELLSCHAFT WIRD IM RAHMEN DES UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („GESETZ VON 1940“) NICHT ALS INVESTMENTGESELLSCHAFT REGISTRIERT. DABEI VERLÄSST SIE SICH AUf EINEN AUSSCHLUSS AUf DER DEFINITION „INVESTMENTGESELLSCHAFT“ IN § 3 (C) (7) DIESES GESETZES, FÜR DEN VORGESCHRIEBEN WIRD, DASS JEDER US-AMERIKANISCHE ANLEGER EIN „QUALIFIZIERTER ANLEGER“ IM SINNE DER DEFINITION IM GESETZ VON 1940 SEIN MUSS UND DER EMITTENT KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOt IN BEZUG AUf SEINE WERTPAPIERE UNTERBREITEN DARF. DEMENTSPRECHEND WIRD VON JEDEM BESTEHENDEN US-AMERIKANISCHEN ANTEILSINHABER U. A. DIE ZUSICHERUNG GEFORDERT WERDEN, DASS ER DIE KRITERIEN EINES „QUALIFIZIERTEN ANLEGRERS“ ERFÜLLT. DIE GESELLSCHAFT WIRD DADURCH EINER ERHEBLICH GERINGEREN REGULIERUNG UND AUfSICHT UNTERLIEGEN ALS REGISTRIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN.

WENNGLEICH DIE FONDS MIT WARENTERMINGESCHÄFTEN UND/ODER -OPTIONEN HANDELN KÖNNEN, IST DIE ANLAGEVERWALTUNG VON DER REGISTRIERUNG BEI DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION („CFTC“) ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) IM RAHMEN DER CFTC-VORSCHRIFT 4.13 (A) (3) BEFREIT. DAHER IST DIE ANLAGEVERWALTUNG NICHT VERPFLICHTET, EIN CFTC COMPLIANT DISCLOSURE DOCUMENT ODER BEGLAUBIGTE JAHRESBERICHTE VORZULEGEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER CFTC-VORSCHRIFTEN GENÜGEN. DIE FONDS BEABSICHTIGEN JEDOCH, DEN ANLEGERN EINEN GEPRÜFTEN JAHRESABSCHLUSS ZUKOMMEN ZU LASSEN. BIS ZU DEM MASSE, WIE SICH EIN FONDS KÜNFTIG NICHT AUf DIE BEFREIUNG VON VORSCHRIFT 4.13 (A) (3) VERLÄSST, HÄLT ER ALLE ANWENDBAREN CFTC-VORSCHRIFTEN UND -VERORDNUNGEN EIN ODER VERLÄSST SICH AUf EINE GEEIGNETE BEFREIUNG VON DIESEN VORSCHRIFTEN UND VERORDNUNGEN.

DIE BEFREIUNGSVORSCHRIFTEN SEHEN U. A. VOR, DASS JEDER INTERESSIERTE ANLEGER BESTIMMTE QUALIFIKATIONSKRITERIEN ERFÜLLEN ODER ANDERWEITIG EIN BERECHTIGTER ANLEGER IM SINNE DER VORSCHRIFT SEIN MUSS. DIESE VORSCHRIFTEN SEHEN FERNER VOR, DASS ANTEILE VON DER REGISTRIERUNG IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 BEFREIT SEIN UND OHNE ÖFFENTLICHEN VERTRIEB IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN UND VERKAUFT WERDEN MÜSSEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT IST VON DER CFTC WEDER ÜBERPRÜFT NOCH GENEHMIGT WORDEN.

DIE VON US-AMERIKANISCHEN PERSONEN GEHALTENEN ANTEILE UNTERLIEGEN IM HINBLICK AUF IHRE ÜBERTRAGBARKEIT UND IHREN WIEDERVERKAUF EINSCHRÄNKUNGEN UND DÜRFEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-AMERIKANISCHE PERSONEN NUR IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN DER GRÜNDUNGSURKUNDE, DER SATZUNG UND DES PROSPEKTS ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERKAUFT WERDEN. DEMENTSPRECHEND SOLLTEN US-ANLEGER BEACHTEN, DASS SIE DAS FINANZIELLE RISIKO UND DIE FEHLENDE LIQUIDITÄT EINER KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT ÜBER EINEN UNBEFRISTETEN ZEITRAUM TRAGEN MÜSSEN. ES WIRD KEINEN ÖFFENTLICHEN MARKT FÜR DIE ANTEILE GEBEN UND ES WIRD NICHT DAMIT GERECHNET, DASS SICH KÜNFTIG EIN SOLCHER MARKT ENTWICKELN WIRD. KEINE PERSON WIRD DAZU VERPFLICHTET SEIN, DIE ANTEILE IM RAHMEN DES GESETZES VON 1933 ODER EINES BUNDESSTAATLICHEN WERTPAPIERGESETZES DER VEREINIGTEN STAATEN ZU REGISTRIEREN. EINE KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT IST MIT BESTIMMTEN ERHEBLICHEN ANLAGERISIKEN VERBUNDEN, DARUNTER DER VERLUST DES GESAMTWERTS DER KAPITALANLAGE EINES ANLEGRERS ODER EINES ANDEREN KAPITALBETRAGS.

DEN ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, DIE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SORGFÄLTIG ZU LESEN UND ABZUWÄGEN, INSBESONDERE DIE SONDERBEDINGUNGEN IM ABSCHNITT „RISIKOHINWEISE“.

DER U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („ERISA“) SIEHT BESTIMMTE BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF INVESTITIONEN BESTIMMTER PENSIONS- UND ANDERER MITARBEITERVORSORGEPLÄNE IN ANLAGEN WIE DIE GESELLSCHAFT VOR. DAHER SOLLTE JEDER PENSIONS- ODER ANDERE MITARBEITERVORSORGEPLAN, DER EINE INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT ERWÄGT, SEINEN RECHTSBEISTAND IN BEZUG AUF DIE RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN EINER SOLCHEN INVESTITION KONSULTIEREN. KEINERLEI ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, ZUSAMMEN MIT ETWAIGEN ÄNDERUNGEN UND NACHTRÄGEN UND SONSTIGEN INFORMATIONEN (OB IN MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER FORM BEREITGESTELLT), STELLEN EINE EMPFEHLUNG DAR, WONACH EINE PERSON BESTIMMTE HANDLUNGEN IM SINNE VON U.S. DEPARTMENT OF LABOR REGULATION §2510.3-21(B)(1) VORNEHMEN ODER UNTERLASSEN SOLLTE.

DIESER VERKAUFSPROSPEKT ZUSAMMEN MIT SEINEN ETWAIGEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN SOWIE ALLEN ANDEREN INFORMATIONEN, DIE MÖGLICHERWEISE VON DER GESELLSCHAFT AN INTERESSIERTE ANLEGER GESENDET WERDEN, BEINHÄLTET ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN IM SINNE DER BUNDESWERTPAPIERGESETZE DER VEREINIGTEN STAATEN. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN SIND AUSSAGEN, DIE KÜNFTIGE EREIGNISSE ODER TRENDS VORHERSAGEN ODER BESCHREIBEN UND SICH NICHT AUSSCHLIESSLICH AUF HISTORISCHE DATEN BEZIEHEN. SO KÖNNEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN BEISPIELSWEISE DIE KÜNFTIGE WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG VORHERSAGEN, DIE PLÄNE UND ZIELE DES MANAGEMENTS FÜR KÜNFTIGE GESCHÄFTE BESCHREIBEN UND ANNAHMEN IN BEZUG AUF UMSATZERLÖSE, ANLAGERENDITEN ODER SONSTIGE FINANZDATEN BEINHALTEN. EIN INTERESSIERTER ANLEGER KANN IM ALLGEMEINEN ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN DARAN ERKENNEN, DASS SIE WÖRTER WIE „WERDEN“, „GLAUBEN“, „ERWARTEN“, „DAMIT RECHNEN“, „BEABSICHTIGEN“, „ERWÄGEN“, „SCHÄTZEN“, „ANNEHMEN“ ODER ÄHNLICHE AUSDRÜCKE ENTHALTEN. SOLCHE ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN SIND VON NATUR AUS MIT UNGEWISSHEIT VERBUNDEN, DA DIE DINGE, AUF DIE SIE SICH BEZIEHEN, BEKANNTEN (UND UNBEKANNTEN) RISIKEN, UNSICHERHEITEN UND ANDEREN UNVORHERSEHBAREN FAKTOREN UNTERLIEGEN, VON DENEN VIELE AUSSERHALB DER KONTROLLE DER GESELLSCHAFT LIEGEN. HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT SOLCHER ZUKUNFTSGERICHTETEN AUSSAGEN WERDEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEBEN. VIELE RELEVANTE RISIKEN SIND IM ABSCHNITT „RISIKOHINWEISE“ ERKLÄRT, UND EIN INTERESSIERTER ANLEGER SOLLTE SICH MIT DEN HIERIN AUFGEFÜHRTEN WESENTLICHEN FAKTOREN AUSEINANDERSETZEN, WÄHREND ER DIESEN VERKAUFSPROSPEKT LIEST UND EINE KAPITALANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT IN BETRACHT ZIEHT.

DER VERTRIEB DIESES VERKAUFSPROSPEKTS SOWIE DAS ANGEBOT UND DER VERKAUF VON ANTEILEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN KANN GESETZLICH BESCHRÄNKT SEIN. DIESER

VERKAUFSPROSPEKT STELLT WEDER EIN VERKAUFANGEBOT NOCH EINE KAUFEMPFEHLUNG IN EINEM BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN ODER EINEM ANDEREN LAND FÜR EINE PERSON DAR, DER GEGENÜBER DIE UNTERBREITUNG EINES SOLCHEN ANGEBOOTS BEZIEHUNGSWEISE EINER SOLCHEN EMPFEHLUNG IN DIESEM BUNDESSTAAT ODER DEM ANDEREN LAND UNRECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEINE WERBUNG DAR UND IST UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS SOLCHE AUSZULEGEN UND DAS IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTENE ANGEBOT IST KEIN ÖFFENTLICHES ANTEILSZEICHNUNGSANGEBOT UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS SOLCHES AUSGELEGT WERDEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT IST FÜR DIE VERTRAULICHE VERWENDUNG DURCH AUSSCHLIESSLICH DIEJENIGEN PERSONEN GEDACHT, DENEN ER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM ANGEBOT ÜBERMITTELT WURDE.

DIE VOLKSREPUBLIK CHINA

DIESER VERKAUFSPROSPEKT UND ETWAIGE DAZUGEHÖRIGE NACHTRÄGE STELLEN KEIN ÖFFENTLICHES VERKAUF- ODER ZEICHNUNGSANGEBOT DER GESELLSCHAFT ODER IHRER FONDS IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA („VRC“), AUSSCHLIESSLICH HONGKONG, MACAU UND TAIWAN DAR, ES SEI DENN, SIE SIND IN EINKLANG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER VRC. DIE ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT UND IHREN FONDS WERDEN IN DER VRC WEDER DIREKT NOCH INDIREKT NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN DER VRC ANGEBOTEN ODER AN DIESE VERKAUFT, ES SEI DENN, SIE SIND IM EINKLANG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER VRC. DANEBEN SIND ANLEGER DER VRC DAFÜR VERANTWORTLICH, (I) RECHTZEITIG ALLE GESETZLICH ODER AUF ANDERE WEISE ERFORDERLICHEN STAATLICHEN ZUSTIMMUNGEN/GENEHMIGUNGEN, NACHWEISE UND/ODER EINTRAGUNGEN EINZUHOLEN UND (II) ALLE EINSCHLÄGIGEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER VRC ZU ERFÜLLEN.

VON DEN PERSONEN, DIE IN BESITZ DIESES DOKUMENTS GELANGEN, VERLANGEN DER EMITTENT UND DESSEN VERTRETER UND GEHEN DAVON AUS, DASS SIE DIESE BESCHRÄNKUNGEN UND VORSCHRIFTEN EINHALTEN.

SINGAPUR

DAS ANGEBOT ODER DIE EINLADUNG DER GESELLSCHAFT ODER IHRER FONDS, DAS/DIE GEGENSTAND DIESES VERKAUFSPROSPEKTS UND ETWAIGER NACHTRÄGE UND ERGÄNZUNGEN DAZU IST, BEZIEHT SICH NICHT AUF EINE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE, DIE IM RAHMEN VON § 286 DES SECURITIES AND FUTURES ACT, KAPITEL 289 VON SINGAPUR („SFA“) ZUGELASSEN ODER IM RAHMEN VON § 287 DES SFA ANERKANNT IST. DIE GESELLSCHAFT IST VON DER MONETARY AUTHORITY OF SINGAPORE („MAS“) WEDER ZUGELASSEN NOCH ANERKANNT UND DIE ANTEILE DÜRFEN PRIVATANLEGERN NICHT ÖFFENTLICH ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTEN WERDEN. WEDER DIESER VERKAUFSPROSPEKT NOCH JEGLICHE ANDEREN IN VERBINDUNG MIT DEM ANGEBOT ODER VERKAUF AUSGEGEBENEN DOKUMENTE ODER UNTERLAGEN SIND EIN „PROSPEKT“ IM SINNE DES SFA. DEMENTSPRECHEND FINDET IN BEZUG AUF DEN INHALT VON VERKAUFSPROSPEKTEN KEINE GESETZLICHE HAFTPFLICHT IM RAHMEN DES SFA ANWENDUNG. SIE SOLLTEN SORGFÄLTIG ABWÄGEN, OB DIESE KAPITALANLAGE FÜR SIE GEEIGNET IST.

DIESER VERKAUFSPROSPEKT UND DIE ETWAIGEN ERGÄNZUNGEN DAZU SIND BEI DER MAS NICHT ALS VERKAUFSPROSPEKT REGISTRIERT WORDEN. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIESER VERKAUFSPROSPEKT SOWIE ANDERE DOKUMENTE ODER UNTERLAGEN IN VERBINDUNG MIT DEM ANGEBOT ODER VERKAUF BEZIEHUNGSWEISE DER EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF VON ANTEILEN IN SINGAPUR WEDER IN UMLAUF GEBRACHT NOCH VERTRIEBEN WERDEN UND DIE ANTEILE DÜRFEN WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT BEZIEHUNGSWEISE ZUM GEGENSTAND EINER EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF DURCH PERSONEN IN SINGAPUR GEMACHT WERDEN, ES SEI DENN, ES HANDELT SICH UM (I) INSTITUTIONELLE ANLEGER IM RAHMEN VON § 304 DES SFA, (II) EINE RELEVANTE PERSON GEMÄß § 305(1) BEZIEHUNGSWEISE JEDWEDE PERSON GEMÄß § 305(2) (JEWEILS EIN „RELEVANTER ANLEGER“) UND DIE BEDINGUNGEN IN § 305 DES SFA WERDEN EINGEHALTEN, ODER (III) ANSONSTEN GEMÄß UND IM EINKLANG MIT DEN BEDINGUNGEN EINER ANDEREN ANWENDBAREN BESTIMMUNG DES SFA.

WERDEN, VORBEHALTLICH ALLER ÜBRIGEN VON DER GESELLSCHAFT ODER IHREN FONDS AUFERLEGTE EINSCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER ÜBERTRAGBARKEIT, ANTEILE IM VERTRAUEN AUF EINE BEFREIUNG GEZEICHNET ODER GEKAUFT, UND ZWAR:

- (A) GEMÄß § 304 DURCH EINEN INSTITUTIONELLEN ANLEGER, KÖNNEN DIE ANTEILE NUR AN EINEN ANDEREN INSTITUTIONELLEN ANLEGER WIEDER VERKAUFT WERDEN; UND
- (B) GEMÄß § 305 DURCH EINEN RELEVANTEN ANLEGER, KÖNNEN DIE ANTEILE NUR AN EINEN ANDEREN INSTITUTIONELLEN ANLEGER ODER RELEVANTEN ANLEGER WIEDER VERKAUFT WERDEN.

WENN ANTEILE IM RAHMEN VON § 305 DURCH EINE RELEVANTE PERSON GEZEICHNET ODER GEKAUFT WERDEN:

- (A) DIE EINE KAPITALGESELLSCHAFT, ABER KEIN QUALIFIZIERTER ANLEGER (IM SINNE DER DEFINITION IN § 4A DES SFA) IST, DEREN EINZIGER GESCHÄFTSZWECK DAS HALTEN VON KAPITALANLAGEN IST UND DEREN GESAMTES EIGENKAPITAL IM EIGENTUM EINER ODER MEHRERER PERSONEN IST, DIE QUALIFIZIERTE ANLEGER SIND; ODER
- (B) DIE EIN TRUST IST (WOBEI ES KEINE ROLLE SPIELT, OB DER TREUHÄNDER EIN QUALIFIZIERTER ANLEGER IST), DEREN ALLEINIGER ZWECK DAS HALTEN VON KAPITALANLAGEN IST, UND JEDER BEGÜNSTIGTE DES TRUSTS EIN QUALIFIZIERTER ANLEGER IST,

DÜRFEN WERTPAPIERE (IM SINNE DER DEFINITION IN § 239(1) DES SFA) DIESER KAPITALGESELLSCHAFT ODER DIE RECHTE UND BETEILIGUNGEN DER BEGÜNSTIGTEN (WIE AUCH IMMER BESCHRIEBEN) AN DIESEM TRUST INNERHALB EINER FRIST VON SECHS MONATEN, NACHDEM DIESE KAPITALGESELLSCHAFT ODER DIESER TRUST DIE ANTEILE GEMÄSS EINEM UNTERBREITETEN ANGEBOT IM RAHMEN VON § 305 ERWORBEN HABEN, NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN, AUSSER:

- (1) AN EINEN INSTITUTIONELLEN ANLEGER ODER EINE RELEVANTE PERSON IM SINNE DER DEFINITION IN § 305 (5) DES SFA ODER EINE PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANGEBOT, AUF DAS IN § 275 (1A) ODER § 305A (3) (I) (B) DES SFA VERWIESEN WIRD;
- (2) WENN KEINE VERGÜTUNG FÜR DIE ÜBERTRAGUNG GEZAHLT WIRD;
- (3) WENN DIE ÜBERTRAGUNG VON RECHTS WEGEN ERFOLGT;
- (4) WIE IN § 305A (5) DES SFA ANGEGEBEN; ODER
- (5) WIE IN VERORDNUNG 36 DER SECURITIES AND FUTURES (OFFERS OF INVESTMENTS) (COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES) REGULATIONS 2005 VON SINGAPUR ANGEGEBEN.

ANLEGER SOLLTEN DAHER SICHERSTELLEN, DASS IHRE EIGENEN ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNGEN DIESE EINSCHRÄNKUNGEN BERÜCKSICHTIGEN. UM SICHERZUSTELLEN, DASS SIE DIE OBIGE REGELUNG EINHALTEN, SOLLTEN SICH ANLEGER RECHTLICH BERATEN LASSEN.

JAPAN

DIE ANTEILE SIND IM RAHMEN VON ARTIKEL 4, § 1 DES FINANCIAL INSTRUMENTS AND EXCHANGE LAW VON JAPAN (GESETZ NR. 25 VON 1948, IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG) NICHT REGISTRIERT WORDEN UND AUCH KÜNFTIG IST KEINE SOLCHE REGISTRIERUNG VORGESEHEN. DEMENTSPRECHEND DÜRFEN ANTEILE ODER EINE BETEILIGUNG DARAN WEDER IN JAPAN NOCH EINER JAPANISCHEN PERSON, ZUGUNSTEN EINER JAPANISCHEN PERSON ODER ANDEREN ZUM WEITERANGEBOT ODER WEITERVERKAUF AUF DIREKTEM ODER INDIREKTEM WEGE IN JAPAN NOCH EINER JAPANISCHEN PERSON AUF DIREKTEM ODER INDIREKTEM WEGE ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, ES SEI DENN, DIES GESCHIEHT UNTER UMSTÄNDEN, DIE ZUR EINHALTUNG SÄMTLICHER ANWENDBARER GESETZE, VORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN FÜHREN, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN JAPANISCHEN REGIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN VERKÜNDET WERDEN UND ZUM BETREFFENDEN ZEITPUNKT IN KRAFT SIND. IN DIESEM SINNE IST EINE „JAPANISCHE PERSON“ JEDE IN JAPAN ANSÄSSIGE PERSON, EINSCHLIESSLICH KAPITALGESELLSCHAFTEN ODER ANDERE JURISTISCHE PERSONEN, DIE GEMÄSS JAPANISCHEM RECHT ORGANISIERT SIND.

SÜDKOREA

SOWEIT IN EINEM LÄNDERSPEZIFISCHEN DOKUMENT FÜR SÜDKOREA NICHT ANDERES ANGEGEBEN IST, MACHT WEDER DIE GESELLSCHAFT NOCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT NOCH DIE

ANLAGEVERWALTUNG EINE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE BERECHTIGUNG VON EMPFÄNGERN DIESES VERKAUFSPROSPEKTS, DIE DARIN BESCHRIEBENEN ANTEILE NACH DEN GESETZEN VON SÜDKOREA, WIE U. A. DEM FOREIGN EXCHANGE TRANSACTION ACT UND DEN IN DESSEN RAHMEN ERLASSENEN VERORDNUNGEN, ZU ERWERBEN. DIE ANTEILE DÜRFEN NUR QUALIFIZIERTEN PROFESSIONELLEN ANLEGERN IM SINNE DER DEFINITION IM FINANCIAL INVESTMENT SERVICES AND CAPITAL MARKETS ACT ANGEBOTEN WERDEN. DIE ANTEILE DÜRFEN EINER PERSON IN SÜDKOREA WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER AUSGEHÄNDIGT WERDEN ODER ZUM WEITERANGEBOT ODER WEITERVERKAUF ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN. AUCH DÜRFEN SIE EINER IN SÜDKOREA ANSÄSSIGEN PERSON WEDER DIREKT NOCH INDIREKT ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER AUSGEHÄNDIGT WERDEN ODER ZUM WEITERANGEBOT ODER WEITERVERKAUF ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, AUSSER IM EINKLANG MIT DEN ANWENDBAREN GESETZEN UND VORSCHRIFTEN VON SÜDKOREA.

AUSTRALIEN

DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT FÜR DIE ZWECKE DES CORPORATIONS ACT 2001 (CTH) (CORPORATIONS ACT) WEDER EINEN VERKAUFSPROSPEKT NOCH EINE PRODUKTINFORMATION (PRODUCT DISCLOSURE STATEMENT) DAR. ER BEGRÜNDET KEINE EMPFEHLUNG ZUM ERWERB, AUFFORDERUNG ZUR ZEICHNUNG, KEIN ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM ERWERB, KEIN ANGEBOT ZUR VERMITTLUNG DER AUSGABE ODER DES VERKAUFS UND KEIN ANGEBOT ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF VON WERTPAPIEREN IN AUSTRALIEN, AUSSER WIE NACHSTEHEND BESCHRIEBEN. DIE GESELLSCHAFT HAT KEINERLEI MASSNAHMEN BEWILLIGT ODER GETROFFEN, EINEN MIT AUSTRALISCHEN GESETZEN KONFORMEN VERKAUFSPROSPEKT ODER EIN PRODUCT DISCLOSURE STATEMENT ZU ERSTELLEN ODER BEI DER AUSTRALIAN SECURITIES & INVESTMENTS COMMISSION EINZUREICHEN.

DEMENTSPRECHEND DARF DIESER VERKAUFSPROSPEKT IN AUSTRALIEN NICHT AUSGEGEBEN ODER VERTRIEBEN WERDEN. AUCH DÜRFEN DIE ANTEILE DER GESELLSCHAFT GEMÄSS DIESEM VERKAUFSPROSPEKT IN AUSTRALIEN WEDER DURCH DIE ANLAGEVERWALTUNG NOCH IRGEND EINE ANDERE PERSON ANGEBOTEN, AUSGEGEBEN, VERKAUFT ODER VERTRIEBEN WERDEN, ES SEI DENN DURCH ODER GEMÄSS EIN(EM) ANGEBOT ODER EINE(R) AUFFORDERUNG, DAS/DIE LAUT TEIL 6D.2 ODER TEIL 7.9 DES CORPORATIONS ACT ODER ANDERWEITIG KEINE OFFENLEGUNG GEGENÜBER ANLEGERN ERFORDERT.

PERSONEN, AN DIE ANTEILE GEMÄSS DIESEM DOKUMENT AUSGEGEBEN ODER VERKAUFT WERDEN, DÜRFEN INNERHALB EINES ZEITRAUMS VON 12 MONATEN NACH AUSGABE DIESE ANTEILE ANLEGERN IN AUSTRALIEN NICHT ANBIETEN, ÜBERTRAGEN ODER ABTRETEN, AUSSER IN FÄLLEN, IN DENEN KEINE OFFENLEGUNG GEGENÜBER ANLEGERN IM RAHMEN DES CORPORATIONS ACT ERFORDERLICH IST.

DIE GESELLSCHAFT VERFÜGT NICHT ÜBER EINE AUSTRALISCHE LIZENZ FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN.

DIESER VERKAUFSPROSPEKT BEGRÜNDET ODER BEINHÄLTET KEINE EMPFEHLUNG ZUM ERWERB, ANGEBOT ODER AUFFORDERUNG ZUR AUSGABE ODER ZUM VERKAUF, ANGEBOT ODER AUFFORDERUNG ZUR VERMITTLUNG DER AUSGABE ODER DES VERKAUFS ODER AUSGABE ODER VERKAUF VON ANTEILEN AN „PRIVATKUNDEN“ (IM SINNE DER DEFINITION IN § 761G DES CORPORATIONS ACT UND ANDERER ANWENDBARER VERORDNUNGEN) IN AUSTRALIEN.

KUWAIT

DIESER VERKAUFSPROSPEKT IST NICHT FÜR DIE ALLGEMEINE VERBREITUNG AN DIE ÖFFENTLICHKEIT IN KUWAIT BESTIMMT. DIE ANTEILE SIND WEDER VON DER KAPITALMARKTAUFSICHT NOCH VON EINER ANDEREN RELEVANTEN STAATLICHEN BEHÖRDE VON KUWAIT ZUM ANBIETEN IN KUWAIT ZUGELASSEN WORDEN. DAS ANGEBOT DER ANTEILE IN KUWAIT AUF DER GRUNDLAGE EINER PRIVATPLATZIERUNG ODER EINES ÖFFENTLICHEN ZEICHNUNGSANGEBOTS IST DAHER IM EINKLANG MIT DEM GESETZESDEKRET NR. 31 VON 1990 UND DEN DIESBEZÜGLICHEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

(IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG) UND GESETZ NR. 7 VON 2010 UND DEN DIESBEZÜGLICHEN SATZUNGEN (IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG) EINGESCHRÄNKT. IN KUWAIT WIRD KEIN PRIVATES ODER ÖFFENTLICHES ZEICHNUNGSANGEBOT DER ANTEILE DURCHGEFÜHRT UND ES WIRD KEIN VERTRAG IN BEZUG AUF DEN VERKAUF DER ANTEILE IN KUWAIT GESCHLOSSEN. IN KUWAIT WERDEN KEINE MARKETING-, WERBE- ODER ANREIZMASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS ANGEBOT ODER DIE VERMARKTUNG DER ANTEILE ERGRIFFEN.

OMAN

DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN STELLEN IM SINNE DES GESETZES VON OMAN ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN (KÖNIGLICHER ERLASS 4/74) ODER DES KAPITALMARKTGESETZES VON OMAN (KÖNIGLICHER ERLASS 80/98) KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT FÜR WERTPAPIERE IM SULTANAT OMAN DAR. AUFGRUND RECHTLICHER BESCHRÄNKUNGEN DURCH DIE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES KAPITALMARKTGESETZES DER KAPITALMARKTBEHÖRDE („CMA“) DES SULTANATS OMAN STEHT DIESER PROSPEKT NUR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN ZUR VERFÜGUNG, DIE UNTER „FACHKUNDIGE ANLEGER“ GEMÄSS ARTIKEL 139 DER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES KAPITALMARKTGESETZES FALLEN. DIE CMA HAFTET NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DER INFORMATIONEN IN DIESEM PROSPEKT ODER FÜR DIE BEURTEILUNG, OB DAS NACH DIESEM PROSPEKT ANGEBOTENE WERTPAPIER EINE GEEIGNETE ANLAGE FÜR EINEN POTENTIELLEN ANLEGER IST. DIE CMA HAFTET EBENSOWENIG FÜR NACHTEILE ODER VERLUSTE, DIE AUS DEM VERTRAUEN IN DIESEN PROSPEKT ENTSTANDEN SIND.

VAE

DIESER PROSPEKT UND DIE DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN STELLEN KEIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT FÜR WERTPAPIERE IN DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN DAR UND SOLLEN ES AUCH NICHT DARSTELLEN, NOCH SIND SIE ALS SOLCHES AUSZULEGEN. DIE ANTEILE WERDEN NUR EINER BEGRENZTEN ANZAHL STEUERBEFREITER ANLEGER IN DEN VAE ANGEBOTEN, DIE UNTER EINE DER FOLGENDEN KATEGORIEN NICHT-NATÜRLICHER QUALIFIZIERTER ANLEGER FALLEN: (1) EIN ANLEGER, DER IMSTANDE IST, SEINE ANLAGEN SELBST ZU VERWALTEN, NÄMLICH: (A) DIE FÖDERATIVE REGIERUNG, ÖRTLICHE REGIERUNGEN, STAATLICHE EINHEITEN UND BEHÖRDEN ODER UNTERNEHMEN, DIE GÄNZLICH IM BESITZ DIESER STELLEN SIND; (B) INTERNATIONALE EINHEITEN UND ORGANISATIONEN; ODER (C) PERSONEN, DIE BERECHTIGT SIND, EINE KOMMERZIELLE TÄTIGKEIT IN DEN VAE AUSZÜBEN, SOFERN DIE ANLAGETÄTIGKEIT EINER DER ZWECHE DIESER PERSONEN IST; ODER (2) ANLEGER, DIE VON EINER VON DER SCA ZUGELASSENEN ANLAGEVERWALTUNG VERTRETEN WERDEN (JEWELIS EIN „NICHT NATÜRLICHER QUALIFIZIERTER ANLEGER“).

DIE ANTEILE WURDEN VON DER ZENTRALBANK DER VAE, DER BEHÖRDE FÜR WERTPAPIERE UND HANDELSWAREN, DER FINANZDIENSTLEISTUNGSBEHÖRDE VON DUBAI, DER FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE ODER EINER ANDEREN EINSCHLÄGIGEN GENEHMIGUNGS- ODER REGIERUNGSBEHÖRDE IN DEN VAE (DIE „BEHÖRDEN“) NICHT GENEHMIGT, ZUGELASSEN ODER REGISTRIERT. DIE BEHÖRDEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR ANLAGEN, DIE DER GENANNT E ADRESSAT ALS NICHT-NATÜRLICHER QUALIFIZIERTER ANLEGER TÄTIGT. DER PROSPEKT IST NUR ZUR VERWENDUNG DURCH DEN GENANNTEN ADRESSATEN BESTIMMT UND DARF KEINER ANDEREN PERSON WEITERGEGEBEN ODER GEZEIGT WERDEN (MIT AUSNAHMEN VON MITARBEITERN, BEAUFTRAGTEN ODER BERATERN IN ZUSAMMENHANG MIT DER ERWÄGUNG DES ADRESSATEN).

Inhaltsverzeichnis

Anschriftenverzeichnis	3
Definitionen	4
1 Die Gesellschaft	9
2 Risikohinweise	20
3 Kreditpolitik.....	41
4 Gebühren und Kosten.....	42
5 Verwaltung der Gesellschaft	45
6 Dividendenpolitik.....	48
7 Zeichnung von Anteilen.....	49
8 Rücknahme von Anteilen	53
9 Übertragung von Anteilen	56
10 Umtausch von Anteilen	58
11 Auflösung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Tranche.....	59
12 Management und Verwaltung	60
13 Die Verwaltungsgesellschaft.....	63
14 Die Anlageverwaltungen	65
15 Die Verwaltungsstelle.....	67
16 Die Depotbank	68
17 Interessenkonflikte	71
18 Die Vertriebsgesellschaften	73
19 Versammlungen der und Berichterstattung für die Anteilsinhaber.....	75
20 Besteuerung.....	76
21 Allgemeines.....	88
22 Anhang A - Definitionen des Begriffs der US-amerikanischen Person.....	90
23 Anhang B – Zulässige Wertpapier- & Derivatemärkte	93
24 Anhang C – Effizientes Portfoliomanagement	98
25 Anhang D - Anlagebeschränkungen	103
26 Anhang E – Unterverwahrstellen der Depotbank	108
27 Nachtrag - Barings Global Senior Secured Bond Fund.....	118
28 Nachtrag - Barings European High Yield Bond Fund	121
29 Nachtrag - Barings Global High Yield Bond Fund.....	124
30 Nachtrag - Barings U.S. High Yield Bond Fund	127
31 Nachtrag - Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund	131
32 Nachtrag - Barings Active Short Duration Fund.....	135
33 Nachtrag - Barings Emerging Markets Local Debt Fund	139
34 Nachtrag - Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund.....	144
35 Nachtrag - Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund	148
36 Nachtrag - Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund	151
37 Nachtrag – Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund.....	155

38	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	159
39	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	160

Anschriftenverzeichnis

Barings Umbrella Fund plc

<p>Verwaltungsratsmitglieder: Julian Swayne James Cleary Timothy Schulze Barbara Healy David Conway Peter Clark</p> <p>Geschäftssitz: 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Verwaltungsgesellschaft: Baring International Fund Managers (Ireland) Limited 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Anlageverwaltungen: Baring Asset Management Limited 155 Bishopsgate London EC2M 3XY</p> <p>Barings LLC 300 S. Tryon Street, Suite 2500, Charlotte, North Carolina 28202, USA</p> <p>Abschlussprüfer: KPMG Chartered Accountants 1 Harbourmaster Place, IFSC Dublin 1 Irland</p> <p>Rechtsberater: Matheson 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Verwaltungs-, Register- und Transferstelle: State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Depotbank: State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Gewährtragende Maklergesellschaft: Matheson 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p>	<p>Vertriebsgesellschaften: Barings (U.K.) Limited 61 Aldwych London, WC2B 4AE, UK</p> <p>Barings Australia Pty Limited Level 22, Grosvenor Place, 225 George Street Sydney NSW 2000 Australien</p> <p>Barings Securities LLC Independence Wharf, 470 Atlantic Avenue Boston, MA 022210, United States</p> <p>Baring Asset Management Limited 155 Bishopsgate London EC2M 3XY</p> <p>Baring International Fund Managers (Ireland) Limited 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Baring SICE (Taiwan) Limited Room 2112, 21st Floor, No. 333, Sec. 1 Keelung Road Taipei 11012, Taiwan, ROC</p> <p>Baring France SAS 10 Rue des Pyramides 75001 Paris, Frankreich</p> <p>Baring Asset Management GmbH Guiollettstraße 54 60325 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>Baring Asset Management Switzerland S.à r.l. Rue du Marché 28 1204 Genf, Schweiz</p> <p>Barings (Japan) Limited 7F Kyobashi Edogrand, 2-2-1, Kyobashi, Chuo-ku Tokyo 104-0031, Japan</p> <p>Baring Asset Management (Asia) Limited 35/F Gloucester Tower 15 Queen's Road Central, Hong Kong</p> <p>Company Secretary: Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogersons's Quay Dublin 2 Irland</p>
--	--

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angeführten Bedeutungen:

„Gesetz von 1933“	der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1934“	der U.S. Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesetz von 1940“	der U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;
„Thesaurierende Tranche“	die jeweiligen Tranchen, die im jeweiligen Nachtrag als thesaurierende Tranchen ausgewiesen werden;
„Kontoeröffnungsformular“	das Erstantragsformular, das von einem neuen Anteilshaber eines Fonds, wie von der Gesellschaft jeweils vorgegeben, auszufüllen ist;
„Verwaltungsstelle“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen in Irland, das bis auf Weiteres im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsstelle ernannt wird;
„Verwaltungsvertrag“	der geänderte und neu gefasste Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Advisers Act“	der United States Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung;
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft
„Barings“	bezeichnet Baring Asset Management Limited und seine Tochter- und Holdinggesellschaften;
„BAML“	Baring Asset Management Limited;
„Basiswährung“	die Basiswährung eines Fonds, bei der es sich in der Regel um den US-Dollar handelt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festgelegt und dies in einem Nachtrag veröffentlicht hat;
„Geschäftstag“	in Bezug auf jeden Fonds der in jedem Nachtrag definierte Tag oder ein oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat bisweilen bestimmen kann;
„CAT“	Kapitalerwerbssteuer
„Zentralbank“	die irische Zentralbank oder ihr Rechtsnachfolger;
„Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank“	der Central Bank (Beaufsichtigung und Durchsetzung) Act 2013 (Section 48/1)) (kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren) Verordnungen von 2015 in ihrer jeweils jüngsten Fassung;
„CFTC“	die U.S. Commodity Futures Trading Commission;
„Code“	der U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung;
„Gesellschaft“	Barings Umbrella Fund plc, eine in Irland gemäß den Irish Companies Acts errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;
„Commodity Exchange Act“	der U.S. Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung;
„Datenschutzgesetzgebung“	(i) die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 sowie alle sonstigen Gesetze

und Bestimmungen, mit denen die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011, (iii) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und daraus abgeleitete nationale Datenschutzgesetze und (iv) sämtliche Richtlinien und/oder Praxiskodizes, die vom irischen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Commissioner) oder von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Europäischen Datenschutzausschusses herausgegeben werden;

„Handelstag“	(i) jeden Geschäftstag (sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds aus den im Prospekt genannten Gründen nicht ausgesetzt wurde und unter der Voraussetzung, dass, insofern der Tag ein anderer als ein im jeweiligen Nachtrag festgelegter Geschäftstag ist, die Gesellschaft alle Anteilhaber des Fonds im Voraus über diese Tatsache in Kenntnis gesetzt hat); oder (ii) einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Tag, der allen Anteilhabern des Fonds vorab mitgeteilt wurde, wobei es innerhalb eines 14-Tages-Zeitraums mindestens einen Handelstag geben muss;
„Erklärung“	eine gültige Erklärung in einer von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von § 739D des Taxes Act vorgeschriebenen Form;
„Depotbank“	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen in Irland, das bis auf Weiteres im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wird;
„Depotbankvertrag“	der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank, gemäß dem Letztere von der Gesellschaft zu ihrer Depotbank ernannt wurde; in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Verwaltungsrat“	der derzeitige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäß errichtete Ausschuss desselben;
„Ausschüttende Tranche“	die jeweiligen Tranchen, die im jeweiligen Nachtrag als ausschüttende Tranchen ausgewiesen werden;
„Vertriebsgesellschaft“	die Unternehmen, die bis auf Weiteres im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank als Vertriebsgesellschaft für die Gesellschaft oder einen Fonds ernannt wurden;
„Gebühren und Abgaben“	alle Stempel- und sonstigen Steuern, Gebühren, staatlichen Abgaben, Bewertungs-, Objektverwaltungs-, Vermittler-, Makler-, Bank-, Transfer-, Registrierungs- und anderen Gebühren, ganz gleich ob in Bezug auf den Vermögensauf- oder -ausbau, die Auflegung, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder vorgeschlagenen Kauf von Kapitalanlagen oder für Gebühren und Abgaben, die anderweitig in Bezug auf beziehungsweise vor oder bei einer Transaktion, einem Handel oder einer Bewertung zahlbar geworden sind oder werden;
„ERISA“	der U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung;
„ESMA“	die European Securities and Markets Authority;
„EU“	die Europäische Union;
„EU-Mitgliedstaat“	ein Mitgliedsstaat der EU;
„Euro“ oder „€“	die Einheitswährung der Europäischen Union;

„Euronext Dublin“	Irish Stock Exchange plc, die unter dem Namen Euronext Dublin firmiert;
„Steuerbefreiter Anleger“	in Irland ansässige Personen, denen es (entweder per Gesetz oder ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) erlaubt ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft hierfür irische Steuern einbehalten oder verbuchen muss, wie ausführlicher im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben;
„Fonds“	ein oder mehrere von der Gesellschaft errichtete(r) und aus einer oder mehreren Tranche(n) bestehende(r) Teilfonds, unter der Voraussetzung, dass sich „Fonds“ in jedem Nachtrag auf den jeweiligen Teilfonds bezieht, für den der Nachtrag gilt;
„Abgesicherte Tranche“	die jeweiligen Tranchen, die im jeweiligen Nachtrag als abgesicherte Tranchen ausgewiesen werden und bezüglich derer Währungsabsicherung eingesetzt wird;
„Anlageverwaltung“	BAML und/oder ein anderes oder andere Unternehmen, das/die bis auf Weiteres im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und wie im jeweiligen Nachtrag aufgeführt als Anlageverwaltung für einen Fonds ernannt wurde(n);
„Anlageverwaltungsvertrag“	ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Anlageverwaltung, gemäß dem Letztere als Anlageverwaltung in Bezug auf die Vermögenswerte eines bestimmten oder mehrerer Fonds fungieren wird;
„In Irland ansässige Person“	sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, ein Unternehmen oder eine andere Person, das bzw. die für die Zwecke der Besteuerung in Irland in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Lesen Sie dazu den nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“;
„Irish Revenue Commissioners“	die irische Behörde, die für Steuern und Zölle zuständig ist;
„Managementvertrag“	ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem Letztere als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft fungiert, in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Verwaltungsgesellschaft“	Baring International Fund Managers (Ireland) Limited und/oder ein oder mehrere andere Unternehmen, die bis auf Weiteres im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt wurden;
„Mitgliedsstaat der OECD“	ein Mitgliedsstaat der OECD;
„MiFID“	die Richtlinie 014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geltenden Fassung);
„Mindestzeichnung und Mindestbestand“	der Mindestwert (i) einer Erstzeichnung eines Anteilinhabers und (ii) Folgebestände des Anteilinhabers, wie im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ beschrieben;
„Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds, je nach Sachlage, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	steht für den Nettoinventarwert je Anteil, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospekts Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien,

Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika gehören;

„Ordentlicher Beschluss“	ein mit einfacher Stimmenmehrheit der Anteilhaber, die zur Teilnahme und Abstimmungen an Hauptversammlungen der Gesellschaft oder zur Abstimmung über Belange in Bezug auf die relevante Tranche, je nach Sachlage, berechtigt sind, gefasster Beschluss;
„Teilweise abgesicherte Tranche“	die relevanten Tranchen, die im maßgeblichen Nachtrag als teilweise abgesicherte Tranchen bezeichnet sind und für die eine teilweise Währungsabsicherung durchgeführt wird;
„Datenschutzerklärung“	die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version ist auf der Website www.barings.com erhältlich;
„Prospekt“	dieses Dokument sowie Ergänzungen oder Nachträge dazu, die gemeinsam mit diesem zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil dieses Dokuments bilden;
„Anerkannter Markt“	die in Anhang B hierzu angeführten Märkte;
„Rücknahmeantrag“	ein Antrag auf Rücknahme der Anteile;
„Rücknahmeschluss“	soweit in einem Anhang nichts anderes gesagt ist, Mittag (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen bestimmen kann;
„SEC“	die U.S. Securities and Exchange Commission;
„Anteil“ oder „Anteile“	je nach Kontext ein oder mehrere Anteil(e) einer Tranche der Gesellschaft oder eines Fonds;
„Anteilhaber“	ein Inhaber von Anteilen;
„Sonderbeschluss“	ein mindestens mit Dreiviertelmehrheit der Anteilhaber, die zur Teilnahme und Abstimmungen an Hauptversammlungen der Gesellschaft oder zur Abstimmung über Belange in Bezug auf die relevante Tranche, je nach Sachlage, berechtigt sind, gefasster Beschluss;
„Sterling“	die Währung des Vereinigten Königreichs;
„Zeichnungsschluss“	soweit in einem Anhang nichts anderes gesagt ist, Mittag (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen bestimmen kann;
„Zeichnungsformular“	das Zeichnungsformular, das von einem Anleger oder einem Anteilhaber des Fonds wie von der Gesellschaft jeweils vorgegeben auszufüllen ist;
„Zeichneranteile“	das Anfangskapital von 300.002 nennwertlosen Anteilen, die zu je € 1,00 gezeichnet wurden;
„Nachtrag“	ein von der Gesellschaft in Verbindung mit einem Fonds bisweilen ausgegebener Nachtrag, der dem Prospekt beiliegt oder bei dem es sich um ein separates Dokument handelt, das in jedem Fall Bestandteil des Prospekts ist;
„TCA 1997“ oder „Taxes Act“	der Irish Taxes Consolidation Act 1997 in dessen bisweilen aktualisierten Fassung;

„Tranche“ oder „Tranchen“	eine oder mehrere Tranche(n) der von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds aufgelegten Anteile;
„Tranchenwährung“	die Währung, auf die eine Tranche lautet;
„Tranchenkosten“	die Kosten, die einer bestimmten Tranche zuzurechnen sind, darunter Absicherungskosten, sofern entstanden, Rechtskosten, Marketingaufwendungen und die Kosten für die Registrierung einer Tranche in einem Land oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem sowie andere Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung;
„kollektive Kapitalanlage“	eine kollektive Kapitalanlage (ehemals „Organismus für gemeinsame Anlagen“) in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen;
„Richtlinie über kollektive Kapitalanlagen“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren in der durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Depotbank, die Vergütungspolitik und Sanktionen, einschließlich der verpflichtenden Durchführungsbestimmungen, geänderten Fassung;
„Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen“	die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) und alle anwendbaren Verordnungen, auferlegten Bedingungen oder Ausnahmeregelungen der Zentralbank in ihrer bisweilen aktualisierten Fassung;
„USA.“, „US“ oder „Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtshoheit unterliegenden Zonen;
„US-Dollar“ oder „US\$“	US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;
„US-amerikanische Person“	hat die in Anhang A hierzu beschriebene Bedeutung;
„Bewertungstichtag“	jeder Handelstag, sofern nicht anderweitig in einem Nachtrag festgelegt oder durch den Verwaltungsrat bestimmt; und
„Bewertungszeitpunkt“	in Bezug auf einen Fonds der Zeitpunkt, der in einem Nachtrag festgelegt ist, oder einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt, der den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt wurde und der unter keinen Umständen vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen oder für Rücknahmen liegen kann.

1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine am 15. November 2010 in Irland gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen unter der Nummer 491487 und von der Zentralbank gemäß den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen als kollektive Kapitalanlage zugelassen. Ziel der Gesellschaft ist, wie in ihrer Gründungsurkunde und Satzung angeführt, die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Einklang mit den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Fonds anbieten kann. Jeder Fonds wird über ein anderes Anlageportfolio verfügen. Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Auflage der nachstehend angeführten Fonds erhalten. Die spezifischen Fondsinformationen werden in jedem Nachtrag angeführt.

Fonds der Gesellschaft
Barings Global Senior Secured Bond Fund
Barings European High Yield Bond Fund
Barings Global High Yield Bond Fund
Barings U.S. High Yield Bond Fund
Barings Emerging Markets Local Debt Fund
Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund
Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund
Barings Active Short Duration Fund
Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund
Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund
Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund

Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft bisweilen einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlagepolitik und -ziele in einem Nachtrag zusammen mit Einzelheiten zum Erstzeichnungszeitraum, dem Erstzeichnungspreis für jeden Anteil und anderen relevanten Informationen in Bezug auf den oder die zusätzlichen Fonds angegeben werden, die vom Verwaltungsrat für geeignet erachtet oder von der Zentralbank vorgeschrieben werden. Jeder Nachtrag bildet einen Bestandteil dieses Prospekts und sollte gemeinsam mit diesem gelesen werden, unabhängig davon, ob er darin enthalten ist oder nicht. Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Tranchen innerhalb eines Fonds auflegen, um unterschiedliche Kosten und/oder Gebühren und/oder Maklervereinbarungen umzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zentralbank vorab informiert wird und ihre Genehmigung zur Auflage einer solchen weiteren Tranche erteilt.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, auf folgende Weise für jede Anteilsserie einen separaten Fonds mit separater Verbuchung aufzulegen:

- (a) Für jede Anteilsserie führt die Gesellschaft separate Bücher, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den relevanten Fonds zu verzeichnen sind. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder solchen Serie, die Investitionen und Verbindlichkeiten sowie die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen diesem Fonds gemäß den folgenden Bedingungen gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden;
- (b) Vermögenswerte in einem Fonds, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten (entweder in Form von liquiden Mitteln oder anderweitig) werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds gutgeschrieben,

in dem sich der Vermögenswert befindet, aus dem sie sich ableiten, und jede Wertsteigerung oder -minderung eines solchen Vermögenswerts ist dem relevanten Fonds zuzuteilen;

- (c) Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar sind, weist der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte einem oder mehreren Fonds in einer Weise und auf einer Basis zu, die er in seinem Ermessen für angemessen und gerecht hält; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt, diese Basis in Bezug auf zuvor nicht zugeteilte Vermögenswerte stets und bisweilen zu ändern;
- (d) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zurechenbar sind, belastet, und alle solchen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven der Gesellschaft, die sich nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechnen lassen, werden vom Verwaltungsrat einem oder mehreren Fonds in einer Weise und auf einer Basis zugerechnet, die er in seinem Ermessen für angemessen und gerecht hält; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt, diese Basis in Bezug auf zuvor nicht zugeteilte Vermögenswerte stets und bisweilen zu ändern;
- (e) Wenn infolge des Umstands, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft klagt oder anderweitig vorgeht, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Reserven auf eine andere Weise zugeteilt würden als im vorstehenden Absatz (d) beschrieben oder ähnliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft aus und in die Fonds transferieren;
- (f) Sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile der Serie verwendet, zu der dieser Fonds gehört, und sie sind ausschließlich ein Bestandteil des relevanten Fonds. Sie dürfen nicht zur direkten oder indirekten Begleichung der Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegenüber einem anderen Fonds verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Gemäß dem irischen Recht sollte die Gesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht haften und es dürfte keine Möglichkeit für eine gegenseitige Haftung zwischen den Fonds geben. Allerdings kann nicht kategorisch zugesichert werden, dass, wenn in Gerichten eines anderen Landes eine Klage gegen die Gesellschaft eingereicht wird, die getrennte Haftung zwischen den Fonds aufrechterhalten werden kann.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Fonds investieren in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Mittel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und bis zu dem in dem jeweiligen Nachtrag angeführten begrenzten Maße in Anteile anderer Investmentfonds, jedoch stets im Einklang mit den im nachstehenden Anhang D „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Darüber hinaus und nur bis zu dem Maße, wie die Anlageverwaltung dies als mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar betrachtet, können die Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements die in Anhang C angeführten Anlagetechniken und -instrumente anwenden. Diese Anlagetechniken und -instrumente können Finanzderivate beinhalten. Nur bis zu dem Maße, wie die Anlageverwaltung dies als mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar betrachtet und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds auch derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke einsetzen. Die Anlageverwaltung führt einen Risikomanagementprozess durch, der es ihm ermöglicht, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu managen. Die Einzelheiten dieses Prozesses sind der Zentralbank mitgeteilt worden. Die Anlageverwaltung setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen worden sind. Ein Einsatz solcher Titel ist erst dann möglich, nachdem ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt worden ist.

Jeder Fonds darf in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Die Anlageverwaltung wird nur dann in geschlossene kollektive Kapitalanlagen investieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Kapitalanlage den Fonds nicht daran hindern wird, den Anteilinhabern die im Prospekt und jedem Nachtrag angeführte Liquidität bieten zu können. Zu den

geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, in die die Fonds investieren dürfen, gehören u. a. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an der New York Stock Exchange, Euronext Dublin und der London Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Wenn es mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds vereinbar ist, kann dieser auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren. Ein Fonds darf nur in einen anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn der Fonds, in den er anlegt, nicht selbst Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft hält. Ein Fonds, der in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert, legt in eine Tranche an, für die keine Management- oder Investmentmanagementgebühr in Rechnung gestellt wird. Für solche Überkreuzinvestitionen eines Fonds werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren abgerechnet.

Es kann weder zugesichert noch garantiert werden, dass die Investitionen eines Fonds erfolgreich verlaufen oder sein Anlageziel erreicht wird. Lesen Sie den Abschnitt „Risikohinweise“ in diesem Prospekt und dem Nachtrag, in dem die Faktoren erörtert werden, die man für eine Anlage in diesen Fonds beachten sollte.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind im Nachtrag dieses Fonds beschrieben. Das Anlageziel jedes Fonds wird zu keinem Zeitpunkt ohne die Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss geändert. Wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik können nur mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss durchgeführt werden, auf den sich die Änderungen beziehen. Im Fall der Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik wird von der Gesellschaft eine angemessene Anzeigefrist eingeräumt und die Gesellschaft wird den Anteilinhabern die Möglichkeit geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderungen zurücknehmen zu lassen.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Jeder Fonds kann verschiedene Anlagetechniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich bei Ausgabe verzögerte Lieferung, Terminpositionen, Devisengeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte) und zu Absicherungszwecken wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C des Prospekts beschrieben und im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen anwenden. Anleger sollten des Weiteren den Abschnitt „Risikoeurwägungen“ in Bezug auf die Risiken zur Kenntnis nehmen, die mit der Anwendung von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung verbunden sind. Dazu gehören das Kontrahentenrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten. Der Erfolg dieser von der Anlageverwaltung angewendeten Techniken kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Verwendung von Derivaten

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Fonds nach Maßgabe der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen Geschäfte mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken durchführen können.

Derivate Instrumente können eingesetzt werden (i) zu Absicherungszwecken und/oder (ii) zu Anlagezwecken unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank. Ein Fonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Sektoren basieren, die nach der Anlagepolitik eines Fonds zulässig sind), (i) um eine Währungsposition abzusichern, (ii) als Ersatz für das Eingehen einer Position in dem Basiswert, sofern die Anlageverwaltung der Ansicht ist, dass eine derivative Position im Basiswert eine bessere Wertentwicklung liefert als eine Direktanlage, (iii) um das Zinsrisiko eines Fonds entsprechend der von der Anlageverwaltung erwarteten Zinsentwicklung anzupassen und/oder (iv) um ein Engagement in die Zusammensetzung und Performance eines bestimmten Index, einschließlich Indizes für Unternehmensanleihen, einzugehen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, wie Indizes auf Credit Default Swaps (stets unter der Voraussetzung, dass ein Fonds durch einen Index nicht direkt in ein Instrument, einen Emittenten oder eine Währung investiert, in die eine Direktanlage für den Fonds unzulässig wäre).

Der Barings Global Senior Secured Bond Fund, der Barings European High Yield Bond Fund, der Barings Global High Yield Bond Fund und der Barings U.S. High Yield Bond Fund haben die Absicht, den Einsatz von FDI zu begrenzen auf (i) Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos von Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, oder zur Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit Anlagen des jeweiligen Fonds in Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, sowie auf (ii) Anlagen in Wandelanleihen.

Gewisse andere Fonds (wie nachfolgend in der „Eignungstabelle Derivate“ ausgeführt) können über die für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken zugelassenen Anlagetechniken (wie im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C beschrieben) hinaus in erheblichem Umfang Derivate zur Einhaltung ihrer Anlagestrategien einsetzen. Gemäß den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen wie in Anhang D des Prospekts dargelegt dürfen solche Fonds Wertpapiergeschäfte in den Arten von Derivaten durchführen, die in der unten stehenden Tabelle als geeignet eingestuft sind.

Eignungstabelle Derivate:

	Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund	Barings Emerging Markets Local Debt Fund	Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund	Barings Active Short Duration Fund	Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund	Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund	Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund
Art des Derivates	Eignung	Eignung	Eignung	Eignung	Eignung	Eignung	Eignung
Anleihe-futures	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Zinsfuture s	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Währungs -futures	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Index-futures	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Aktien-futures	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Anleihe-optionen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Zins-optionen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Währungs -optionen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Index-optionen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Optionen auf Futures	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Optionen auf Swaps	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Aktien-optionen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Credit Default Swaps	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Basiszins-swaps	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Zins-währungs-swaps	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Zinsswaps fester/variabler Zinssatz	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

	Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund	Barings Emerging Markets Local Debt Fund	Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund	Barings Active Short Duration Fund	Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund	Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund	Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund
Total Return Swaps *	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Devisenterminkontrakte	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Anleihterminkontrakte	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Wertpapiere der Kategorie To be Announced (TBA)	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Wandelanleihen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Pflichtwandelanleihen	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Wandelbare Vorzugsaktien	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Aktiengebundene Note	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Credit-Linked-Notes	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Optionscheine	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
„When Issued“-Wertpapiere	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
„Delayed Delivery“-Wertpapiere	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Terminpositionen	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein

* Ungeachtet der Möglichkeit dies zu tun, verwenden diese Fonds derzeit keine Total Return Swaps. Ferner wird der vorliegende Prospekt aktualisiert, um die höchstmögliche und die voraussichtliche Verwendung von Total Returns Swaps zu berücksichtigen, falls ein Fonds beabsichtigt, Total Return Swaps einzusetzen.

Futures und Optionen

Sofern geeignet, können gewisse Fonds Futures auf Anleihen, Zinssätze, Währungen, Aktien und Indizes nutzen. Der Verkauf eines Terminkontrakts begründet eine Verpflichtung für den Verkäufer, die in dem Kontrakt festgelegte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem gegebenen Preis zu liefern. Der Kauf eines Terminkontrakts begründet eine Verpflichtung für den Käufer, die in dem Kontrakt festgelegte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem gegebenen Preis zu zahlen und entgegen zu nehmen.

Sofern geeignet, können gewisse Fonds Optionen auf Anleihen, Aktien, Zinssätze, Währungen und Indizes und Future- und Swaps-Optionen einsetzen. Eine Call-Option (die gedeckt oder nicht gedeckt sein kann) auf eine Anlage ist ein Kontrakt, im Rahmen dessen der Käufer gegen eine Prämienzahlung das Recht erlangt, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum angegebenen Ausübungspreis zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Option zu kaufen. Eine Put-Option (die gedeckt oder nicht gedeckt sein kann) ist ein Kontrakt, im Rahmen dessen der Käufer gegen eine Prämienzahlung das Recht erlangt, die zugrunde liegenden Wertpapiere zum angegebenen Ausübungspreis während der Laufzeit der Option zu verkaufen. Eine Option ist nicht gedeckt, wenn die Partei, die die Option zeichnet, nicht das zugrunde liegende Wertpapier hält, das je nach Option gekauft (called) oder verkauft (put) werden kann. Es werden keine Future- oder Optionen-Positionen eingegangen, wenn dies eine effektive Portfolioduration oder andere Risikopositionen abweichend von den hier dargelegten Parametern zur Folge hätte.

Futures und Optionen, wie oben dargestellt, können von gewissen Fonds zur Absicherung des Zinsrisikos, zur Abstimmung der Duration und für ein synthetisches Engagement in bestimmten Wertpapieren eingesetzt werden. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte für Futures und Optionen sind Instrumente, in die der Fonds direkt entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren kann, d. h. Währungen, Zinssätze, Aktien und festverzinsliche Instrumente, einschließlich Anleihen, Notes, Schatzanleihen der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper sowie sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, hypotheckenbesicherte und anlagenbesicherte Wertpapiere und Loan Participation Notes.

Swaps

Sofern geeignet, können gewisse Fonds Credit Default Swaps auf Anleihen von Unternehmen, Staaten und US-amerikanischen Körperschaften einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein Finanzkontrakt (der bilateral gehandelt oder abgewickelt werden kann), im Rahmen dessen der Sicherungsnehmer eine periodische Gebühr, die für gewöhnlich in Form von Basispunkten per annum auf einen Nominalbetrag ausgedrückt wird, als Gegenleistung für eine Zahlung durch den Sicherungsgeber entrichtet, die an das Eintreten eines Kreditereignisses wie Insolvenz, Zahlungsausfall oder Umstrukturierung in Bezug auf einen Referenzschuldner geknüpft ist. Der Referenzschuldner ist keine Vertragspartei des Credit Default Swap. Die Kreditereignisse und der geltende Abwicklungsmechanismus, der für die Ermittlung der bedingten Zahlung angewandt wird, sind zwischen den Gegenparteien zum Handelszeitpunkt zu verhandeln. Sobald das Kreditereignis erklärt wurde, hat der Sicherungsnehmer Anspruch auf Erfüllung des Vertrags. Die Erfüllung erfolgt im Allgemeinen physisch, wobei der Sicherungsnehmer das Recht hat, die Anleihen des Referenzschuldners bis zum Nominalbetrag des Kontrakts zu liefern. Als Gegenleistung erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert der Anleihen. Bei Eintreten eines Kreditereignisses muss dem Sicherungsnehmer kein tatsächlicher Verlust entstehen, um Anspruch auf Vergütung anzumelden. Der Verkauf einer Sicherung ist das synthetische Äquivalent des Kaufs einer Anleihe oder eines alternativen Schuldtitels. Im Rahmen eines Swap-Basissatzes vereinbaren die Parteien den Austausch von Zinssätzen, die basierend auf verschiedenen Geldmärkten Schwankungen unterliegen.

Ein kombinierter Zins- und Währungsswap bezeichnet eine Wechselkursvereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Zinszahlungen auf einen Darlehensbetrag in einer Währung gegen festverzinsliche oder variabel verzinsliche Zinszahlungen auf einen Darlehensbetrag in einer anderen Währung. Es steht den Parteien frei, den Austausch der Darlehensbeträge im Rahmen des Swap zu vereinbaren. Bei festverzinslichen/variabel verzinslichen Zinsswaps vereinbaren die Parteien den Austausch einer festen Zinszahlung gegen eine variabel verzinsliche Zinszahlung basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag.

Ein Total Return-Swap bezeichnet einen bilateralen Finanzkontrakt, im Rahmen dessen einer Partei sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts zugute kommen, ohne dass sich die Partei im Besitz dieses Vermögenswerts befindet. Die Referenzvermögenswerte, die den Total Return-Swaps gegebenenfalls zugrunde liegen, sind Wertpapiere, Wertpapierkörbe oder Indizes, die mit der im betreffenden Nachtrag beschriebenen Anlagepolitik des Fonds konform gehen.

Die Gegenparteien in allen Swap-Transaktionen sind Institute, die der Finanzaufsicht unterstehen, in die von der irischen Zentralbank genehmigten Kategorien fallen und keine Entscheidungsgewalt über das Fondsvermögen haben. Nur in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen unterliegt die Ernennung von Kontrahenten von Swaps in Verfolgung der Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds ausschließlich der Anlageverwaltung. Eine vollständige Auflistung aller Kontrahenten ist nicht möglich, da diese zum Zeitpunkt der Ausgabe des Nachtrags nicht bestimmt waren und sich die Auswahl bisweilen ändern kann.

Die den Swaps zugrunde liegenden Vermögenswerte sind Instrumente, in die ein Fonds direkt in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren kann, d. h. Währungen, Zinssätze, Aktien und festverzinsliche Instrumente, einschließlich Anleihen, Notes, Schatzanleihen der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper sowie sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, hypotheckenbesicherte und anlagenbesicherte Wertpapiere und Loan Participation Notes.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen zum Austausch einer Währung gegen eine andere Währung - z. B. der Austausch eines bestimmten Betrags in Euro in einen bestimmten Betrag in US-Dollar - zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Das Datum (das eine vereinbarte fixe Anzahl von Tagen in der Zukunft sein kann), der umzutauschende Währungsbetrag und der Kurs, zu dem der Umtausch erfolgt, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts für dessen Laufzeit ausgehandelt und festgelegt. Devisenterminkontrakte können als physische Lieferung oder nicht physische Lieferung gekauft oder verkauft werden.

Termingeschäfte

Sofern geeignet, können gewisse Fonds Devisentermingeschäfte, Anleihen auf Termin und Wertpapiere der Kategorie To be Announced („TBA“) einsetzen. Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen zum Austausch einer Währung gegen eine andere Währung - z. B. der Austausch eines bestimmten Betrags in Euro in einen bestimmten Betrag in US-Dollar - zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Das Datum (das eine vereinbarte fixe Anzahl von Tagen in der Zukunft sein kann), der umzutauschende Währungsbetrag und der Kurs, zu dem der Umtausch erfolgt, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts für dessen Laufzeit ausgehandelt und festgelegt. Devisenterminkontrakte können als physische Lieferung oder nicht physische Lieferung gekauft oder verkauft werden.

Der Verkauf eines Terminkontrakts begründet eine Verpflichtung für den Verkäufer, eine bestimmte Anleihe zu einem festgelegten späteren Zeitpunkt zu einem gegebenen Preis zu liefern. Der Kauf einer Anleihe zur späteren Abwicklung begründet eine Verpflichtung für den Käufer, die genannte Anleihe zu einem festgelegten späteren Zeitpunkt zu einem gegebenen Preis zu erwerben und entgegen zu nehmen.

Kontrakte der Kategorie TBA bezeichnen ein hypotheckenbesichertes Wertpapiertermingeschäft. Im Rahmen einer TBA-Transaktion wird das jeweilige hypotheckenbesicherte Wertpapier, das eine Partei einer anderen liefert, nicht bei Abschluss der Transaktion bezeichnet. Die Wertpapiere sind 48 Stunden vor dem festgelegten Abwicklungsdatum der Transaktion mitzuteilen („to be announced“).

Wandelbare Instrumente

Bei wandelbaren Instrumenten (wie Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und aktiengebundene Notes) handelt es sich um gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten, die zu einem festgelegten Umtauschkurs in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden. Wie bei allen Schuldverschreibungen, fällt der Marktwert von wandelbaren Instrumenten bei einem Zinsanstieg und tendiert positiv, wenn das Zinsniveau rückläufig ist.

Wandelbare Instrumente sind Wertpapiere, die in eine festgelegte Anzahl von Anteilen umgewandelt werden können. Folglich verfügen wandelbare Instrumente über schuldtitle- und aktienähnliche Eigenschaften. Ist der Aktienwert des wandelbaren Instruments niedrig, entwickelt sich der Wert der wandelbaren Instrumente wie eine Schuldverschreibung. Bei einer Kurssteigerung entwickelt sich der Wert des wandelbaren Instruments jedoch verstärkt wie eine Aktie. In Positionen in wandelbaren Instrumenten können Optionen eingebettet sein (Details hierzu werden vorstehend beschrieben). Diese Positionen werden jedoch keine wesentliche Hebelwirkung (Leverage) verursachen.

Credit-Linked-Notes

Credit-Linked-Notes sind eine Form von finanzierten Derivaten, deren Cashflow von einem Ereignis abhängt, das an ein Ereignis wie einen Zahlungsausfall oder eine Änderung von Spreads beziehungsweise der Bonitätseinstufung gebunden ist. Die nominale Exposure des Fonds im Rahmen einer Credit-Linked-Note entspricht dem Nominalbetrag des zugrunde liegenden Kreditengagements, das die Note darstellt, und bewirkt daher keine Hebelung.

Optionsscheine

Optionsscheine werden für ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse eingesetzt. Optionsscheine werden als Teil von Optionsanleihen erworben und können von Anleihehabern entgegengenommen werden, wenn ein Unternehmen, das sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befindet, neu organisiert wird.

Risikomanagement in Bezug auf Derivate

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie eingehend die verschiedenen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken bemessen, überwachen und steuern kann. Detailangaben zu diesem Verfahren wurden bei der irischen Zentralbank eingereicht. Die Gesellschaft wird Derivate, die nicht im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft aufgeführt sind, erst ab dem Zeitpunkt einsetzen, an dem der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde.

Der Einsatz von Derivaten (für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke) kann einen Fonds den Risiken aussetzen, die im nachstehenden Abschnitt „Risikoerwägungen“ beschrieben werden. Das Engagement in Basiswerten von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten) (für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke) wird in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen nicht die Anlagebeschränkungen überschreiten, die nachfolgend in Anhang D dargelegt sind.

Für den Barings Global Senior Secured Bond Fund, den Barings European High Yield Bond Fund, den Barings Global High Yield Bond Fund, den Barings U.S. High Yield Bond Fund, wird die Gesellschaft gemäß der detaillierten Beschreibung des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements des jeweiligen Fonds anwenden. Das Gesamtengagement (d. h. das Leverage) eines solchen Fonds wird unter keinen Umständen 100 % seines Nettoinventarwerts (oder den im Nachtrag des betreffenden Fonds genannten niedrigeren Prozentsatz) überschreiten.

Für andere Fonds wird das Gesamtengagement unter Verwendung des Ansatzes VaR (Value at Risk) unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank überwacht. Der VaR eines Fonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der einem Fonds über einen Zeithorizont von einem Tag entstehen kann. Er wird durch quantitative Simulationen von historischen Daten mit einem angepassten Konfidenzintervall von 99 % und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen sowie einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage) bemessen. Es besteht jedoch statistisch gesehen eine Chance von 1 %, dass die tägliche VaR-Kennzahl überschritten wird. Einzelheiten dazu, ob der VaR-Wert im Verhältnis zu einem absoluten oder relativen Limit bemessen wird, sowie Einzelheiten der voraussichtlichen Höhe der Hebelwirkung des jeweiligen Fonds sind nachfolgend dargestellt.

Gesamtengagement-Limits und Höhe der Hebelwirkung für VaR einsetzende Fonds

Fund	VaR-Ansatz	Gegebenenfalls Referenzindex (für Fonds, die den relativen VaR bemessen)	Limit	Voraussichtliche Höhe der Hebelwirkung (an der „Summe der Nominalbeträge“ gemessen).
Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund	Relativ	JPMorgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified	200 % des Benchmark-VaR	0 % - 200 %
Barings Emerging Markets Local Debt Fund	Relativ	JPMorgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified	200 % des Benchmark-VaR	200 % - 500 %
Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund	Relativ	Barclays US Credit Index	200 % des Benchmark-VaR	0 % – 400 %
Barings Active Short Duration Fund	Absolut	k. A.	20 % des Nettoinventarwerts	0 % - 400 %
Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund	Absolut	k. A.	20 % des Nettoinventarwerts	0 % - 500 %
Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund	Absolut	k. A.	20 % des Nettoinventarwerts	0 % - 500 %
Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund	Relativ	JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified	200 % des Benchmark-VaR	0 % - 200 %

Die Methode der „Summe der Nominalbeträge“ ermöglicht keine Verrechnung von Derivaten, die sich auf dieselben Basiswerte oder Hedging-Geschäfte beziehen, und keine anderen Risikominderungsstrategien, die Derivate einbeziehen, wie Währungsabsicherung, Durationsmanagement und Macro-Hedging. Folglich kann die basierend auf der Methode der „Summe der Nominalbeträge“ ausgewiesene Höhe der Hebelwirkung die aufgenommene ökonomische Fremdfinanzierung eines Fonds zuweilen erheblich überschreiten.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft kann bisweilen in ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber abgesicherte Tranchen und teilweise abgesicherte Tranchen ausgeben, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten. Diese Tranchen beabsichtigen, Währungsabsicherungsgeschäfte, einschließlich Devisentermingeschäfte, zu tätigen, um die Wirkung ungünstiger Währungsbewegungen zwischen dem gesamten Währungsengagement der Tranche oder einem Teil davon in der Tranchenwährung zu mindern.

Das Währungsrisiko eines Fonds in Verbindung mit den von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerten und auch die von einem Fonds getätigten Währungstransaktionen (andere als in Bezug auf eine Tranche) werden nicht einzelnen Tranchen, sondern allen Tranchen eines solchen Fonds anteilmäßig angerechnet. Werden Transaktionen zur Währungsabsicherung in Bezug auf eine Tranche abgeschlossen (unabhängig davon, ob das Engagement den abgeschlossenen Transaktionen auf Tranchen- oder Fondsebene anzurechnen ist), so sind die im Rahmen dieser Transaktionen entstehenden Währungspositionen ausschließlich zum Nutzen dieser Tranche und können nicht mit den Währungspositionen kombiniert oder verrechnet werden, die im Rahmen von Transaktionen entstehen, die in Bezug auf andere Tranchen getätigt wurden. Der Einsatz von Absicherungstransaktionen wird im geprüften Jahresabschluss jedes Fonds dargelegt.

Abgesicherte Tranchen

Das Fremdwährungsengagement solcher Tranchen wird für gewöhnlich in der Währung der abgesicherten Tranche abgesichert. Obwohl Absicherungsstrategien nicht unbedingt in Verbindung mit jeder Tranche eines Fonds angewendet werden (z. B. Tranchen, die auf eine Währung lauten, die mit der Basiswährung identisch ist), handelt es sich bei den zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumenten um Aktiva/Passiva des Fonds in seiner Gesamtheit. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente laufen ausschließlich auf die betreffende Tranche auf. Die Anlageverwaltung begrenzt die Absicherung auf den Umfang des Währungsengagements der Anteile der abgesicherten Tranche. Die Anlageverwaltung stellt sicher, dass die Absicherung nicht 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Tranche übersteigt und nicht 95 % des der jeweiligen Tranche zuzuteilenden Nettoinventarwerts unterschreitet. Die Anlageverwaltung überprüft die Absicherung, damit ferner sichergestellt ist, dass die Absicherung nahe bei 100 % liegt und überwacht die Absicherung um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Tranche

wesentlich überschreiten, nicht auf Folgemonate übertragen werden. Das Kontrahentenrisiko im Hinblick auf Fremdwährungsabsicherung erfüllt jederzeit die Vorgaben der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen und der Zentralbank. Im Allgemeinen wird nicht davon ausgegangen, dass auf eine andere Währung als die Basiswährung lautende Tranchen infolge von Absicherungsstrategien fremdfinanziert sind, und Absicherungstransaktionen für eine Anteilstranche werden nicht für spekulative Zwecke verwendet.

Teilweise abgesicherte Tranchen

Das Engagement in Euro, US-Dollar und Sterling (fortfolgend „Währungen entwickelter Märkte genannt“) der teilweise abgesicherten Tranchen wird für gewöhnlich in der Währung der teilweise abgesicherten Tranche abgesichert. Die teilweise abgesicherte Tranche beabsichtigt, die Wirkung ungünstiger Währungsbewegungen zwischen den Engagements in Währungen entwickelter Märkte innerhalb des Portfolios des Fonds und der Währung der teilweise abgesicherten Tranche zu mindern. Die teilweise abgesicherten Tranchen beabsichtigen nicht, Währungsabsicherungsgeschäfte für jedwede anderen Währungsengagements in den Tranchen zu tätigen. Dementsprechend sind Anleger in teilweise abgesicherten Tranchen Währungsschwankungen zwischen der Währung der teilweise abgesicherten Tranche und den Währungen ausgesetzt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten (außer den Währungen entwickelter Märkte).

Da die Anteile der teilweise abgesicherten Tranche nur gegenüber den Währungsrisiken in den entwickelten Märkten abgesichert sind, will die Anlageverwaltung sicherstellen, dass die Absicherung höchstens 105 % des Nettoinventarwerts der Anteile der teilweise abgesicherten Tranche beträgt, die dem Engagement in Währungen entwickelter Märkte im Portfolio des Fonds zugerechnet werden können, und mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der relevanten Anteile der teilweise abgesicherten Tranche, die dem Engagement in Währungen entwickelter Märkte im Portfolio des Fonds zugerechnet werden können.

Notierung von Anteilen

Der Verwaltungsrat darf für gewisse Anteile die Beantragung der Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin bestimmen. Anleger sollten sich an die Anlageverwaltung wenden, um in Erfahrung zu bringen, welche Klassen eines Fonds zur Zeichnung und/oder Notierung an der Euronext Dublin zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Der Global Exchange Market ist kein ‚geregelter Markt‘, wie dieser in der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer neusten Fassung) definiert ist.

Der Verwaltungsrat geht nicht von der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarktes für die notierten Anteile eines Fonds aus, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin zugelassen sind. Die Einführung und die Notierung verschiedener Tranchen eines Fonds können zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Folglich ist bei der Einführung einer Tranche der Bestand an Vermögenswerten, auf die sich diese Tranche bezieht, möglicherweise bereits im Handel. Weitere diesbezügliche Informationen finden sich in den aktuellen Zwischen- und Jahresberichten der Gesellschaft, die potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Weder die Zulassung der neuen Anteilstranchen zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market von Euronext Dublin noch die Genehmigung des Wertpapierprospekts gemäß den Anforderungen an die Börsennotierung der Euronext Dublin stellen eine Zusicherung oder Gewährleistung seitens Euronext Dublin in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister oder sonstiger mit der Gesellschaft verbundenen Parteien oder für die Angemessenheit der Angaben im Wertpapierprospekt oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Dieser Wertpapierprospekt, einschließlich aller Informationen, die gemäß den Anforderungen an die Börsennotierung der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, beinhaltet Zulassungsinformationen für die Zulassung neuer Anteilklassen an der Euronext.

Am Datum dieses Prospekts haben keine Verwaltungsratsmitglieder oder hat keine mit einem Verwaltungsratsmitglied eng verbundene Person, deren Existenz dem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder mit angemessener Sorgfalt von dem Verwaltungsratsmitglied festgestellt werden könnte, ungeachtet, ob sie von einer anderen Partei gehalten wird oder nicht, eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder besitzen/besitzt Optionen in Bezug auf das Anteilskapital der Gesellschaft.

2 Risikohinweise

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sind oder dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden.

Eine Anlage in Anteile eines Fonds stellt kein vollständiges Anlageprogramm dar. Anleger möchten eine Anlage in einen Fonds möglicherweise durch andere Anlagearten ergänzen. **Eine Anlage in einen Fonds sollte nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Die Differenz zu einem gegebenen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen an einem Fonds deutet darauf hin, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Während manche Risiken für bestimmte Fonds relevanter sind als für andere, sollten Anleger sicherstellen, dass sie alle im Prospekt erörterten Risiken verstehen, sofern sie sich auf diesen Fonds beziehen. Der jeweilige Nachtrag beinhaltet gegebenenfalls weitere Informationen zu den mit den einzelnen Fonds verbundenen spezifischen Risiken.

Anleger sollten alle Risikohinweise lesen, um ihre Anwendbarkeit auf einen spezifischen Fonds festzustellen, in den sie zu investieren beabsichtigen. Die folgenden Risikohinweise beziehen sich auf bestimmte Risiken, die mit der Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, und die Anleger werden dazu aufgefordert, mit ihren Fachberatern darüber zu sprechen. Dies soll keine umfassende Zusammenfassung aller mit einer Anlage in die Gesellschaft oder einen bestimmten Fonds verbundenen Risiken sein.

Allgemeine Risiken

Emittenten unterliegen in der Regel unterschiedlichen Buchführungs-, Prüfungs- und Finanzausweisstandards in diversen Ländern. Das Handelsvolumen, die Preisschwankungen und die Liquidität der Emittenten können sich ändern, wie auch die staatliche Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und Unternehmen. Die Gesetze mancher Länder können die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Wertpapiere bestimmter Emittenten, die in diesen Ländern ansässig sind und die Rückführung von auf diese Weise investierten Beträgen beschränken. Die verschiedenen Märkte haben auch unterschiedliche Clearance- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung könnten zu Zeiten führen, in denen ein Teil eines Fonds vorübergehend nicht investiert ist und daher keine Renditen abwirft, oder dem Fonds könnten attraktive Anlagegelegenheiten entgehen. Die Unfähigkeit, Wertpapiere des Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen zu verkaufen, könnte entweder zu Verlusten für den Fonds aufgrund nachfolgender Wertrückgänge des Portfoliowertpapiers führen oder, wenn der Fonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, zu einer möglichen Verbindlichkeit für den Käufer. Bestimmte Märkte können verlangen, dass vor der Aushändigung von Wertpapieren eine Zahlung für sie geleistet werden muss, wodurch der betreffende Fonds einem damit verbundenen Kreditrisiko unterliegt.

Die Investitionen können durch die Möglichkeit einer Enteignung oder einer enteignungsgleichen Besteuerung, die Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen, Beschränkungen hinsichtlich der Abziehung von Mitteln oder anderen Vermögenswerten aus einem Fonds, politische Instabilität oder diplomatische Entwicklungen negativ beeinflusst werden. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Wert und die relativen Renditen der Investitionen in den Wertpapiermärkten diverser Länder und die mit ihnen verbundenen Risiken unabhängig voneinander ändern werden.

Infolgedessen oder infolge anderer, unten aufgeführter Risiken kann der Wert des Anlageportfolios eines Fonds fallen und ein Anleger im Fonds kann aufgrund dessen Verluste erleiden. Es gibt keine Garantie auf Rückzahlung des Kapitals.

Schwellenmarktrisiken

Die nachfolgend erläuterten Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Anlagen sind vorwiegend auf Wertpapiere an Schwellenmärkten zurückzuführen. Außerdem sind bei einer Anlage in Schwellenmärkten besondere Aspekte zu berücksichtigen und die Risiken sind größer als bei Anlagen in entwickelten Auslandsmärkten, wie Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/die Devisenkontrolle, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rechts- und Steuerrisiken, Abrechnungsrisiken, Verwahrisiken und die Wahrscheinlichkeit einer

hohen Volatilität (wie unten weiter ausgeführt), da insbesondere die wirtschaftlichen Strukturen in den Schwellenmärkten im Vergleich zu Industriestaaten weniger diversifiziert und ausgereift und die politischen Rahmenbedingungen weniger stabil sind. Anlagen in Schwellenmärkten können durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden, im Rahmen derer ausländische Investitionen Beschränkungen unterliegen. Auskünfte über Emittenten in Schwellenmärkten sind möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar und die Vorschriften für Berichterstattung und Offenlegung von Informationen können weniger ausgereift als in entwickelten Märkten sein. Schwellenmärkte können über weniger entwickelte Strukturen verfügen und die geringe Größe ihrer Wertpapiermärkte und die niedrigen Handelsvolumina können zur Folge haben, dass Anlagen illiquide sind und eine höhere Schwankungsbreite als ein Engagement in Industrieländern aufweisen. Demzufolge muss der Fonds bei der Anlage in Schwellenmärkten möglicherweise spezielle Depotstellen einrichten oder vor der Investition weitere Maßnahmen treffen.

Die Aktienmärkte sind in zahlreichen Schwellenländern relativ klein und riskant. Anleger unterliegen häufig Beschränkungen in Bezug auf Investitionen und Verkäufe von Kapitalanlagen. In Notsituationen können weitere Beschränkungen auferlegt werden. Schwellenmarkttitle können aufgrund wirtschaftlicher und politischer Handlungen von Schwellenmarktregierungen und wegen der weniger stark regulierten oder liquiden Wertpapiermärkte Schwankungen oder Kursrückgängen unterliegen. Anleger, die solche Wertpapiere halten, sind zudem dem Schwellenmarktwährungsrisiko ausgesetzt (der Möglichkeit, dass die Schwellenmarktwährung gegenüber der Basiswährung des relevanten Fonds schwanken könnte).

Die rechtliche Infrastruktur sowie die Buchführungs-, Buchprüfungs- und Berichtsstandards in den Schwellenmärkten, in denen ein Fonds investieren kann, bieten den Anlegern möglicherweise nicht denselben Grad an Informationen, wie dies im Allgemeinen international der Fall ist. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Wertminderungen, Wechselkursdifferenzen, die Steuerabgrenzung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders behandelt werden als nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Anteilsinhaber sollten ferner beachten, dass die Abrechnungsmechanismen in Schwellenmarktländern in der Regel weniger ausgereift und zuverlässig sind als in den Industrieländern, wodurch das Risiko von Abrechnungsfehlern steigt, was in Bezug auf Investitionen in Schwellenmarktländern zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen könnte. Auch sollten Anteilsinhaber beachten, dass die Wertpapiere von in Schwellenmarktländern ansässigen Unternehmen weniger liquide und volatil sind als diejenigen von Unternehmen, die in Ländern mit stärker entwickelten Aktienmärkten ansässig sind. Dies könnte Preisschwankungen der Anteile zur Folge haben.

Sofern ein Fonds in Schwellenmärkten anlegt, kann der Wert seiner Vermögenswerte durch Unwägbarkeiten wie die internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen, Devisenrückführung, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den geltenden Gesetzen und Verordnungen beeinflusst werden. Da ein Fonds in Märkte investieren kann, in denen die Hinterlegungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und in Situationen Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, in denen die Inanspruchnahme von solchen Unterverwahrstellen erforderlich ist, einem Risiko unterliegen.

Politische und/oder ordnungsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, geänderte staatliche Maßnahmen, Steuergesetze, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften der Länder, denen der Fonds durch seine Anlagen ausgesetzt ist, beeinträchtigt werden.

Potenzielle Brexit-Auswirkungen

Am 23. Juni 2016 hielt das Vereinigte Königreich ein Referendum ab und stimmte dafür, aus der Europäischen Union auszuschneiden. Dies führte zu Schwankungen an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und weiter gefasst in Europa und kann darüber hinaus zu einer Schwächung des Vertrauens der Verbraucher, der Unternehmen und der Finanzwelt in diese Märkte führen. Der Umfang und das Verfahren, mit dem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausscheiden wird, und der langfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmen, der zwischen Grossbritannien und der Europäischen Union geschaffen wird, sind in diesem Stadium unklar und dürften für einige Zeit zu anhaltender politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit sowie Phasen verschärfter Volatilität sowohl in Grossbritannien als auch an den breiteren europäischen Märkten führen. Diese Mittel- bis langfristige Unsicherheit könnte negative Auswirkungen auf die Wirtschaft allgemein und auf die

Fähigkeit der Gesellschaft und ihre Anlagen haben, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen.

Das Ausscheiden aus der Europäischen Union kann darüber hinaus zu tiefgreifenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen in Grossbritannien führen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen für die Gesellschaft, ihre Anlagen oder die Position der Anteilhaber zu beurteilen. Anleger sollten beachten, dass diese und andere ähnliche Konsequenzen, die sich aus dem Ergebnis des Referendums ergeben, den Wert der Anteile und die Performance der Gesellschaft negativ beeinflussen können.

Anlagen in Europa - die europäische Schuldenkrise

Es kann sein, dass einige Fonds in der Hauptsache in Europa investieren. In Anbetracht der Finanzlage und der Bedenken über die Staatsverschuldung in einigen europäischen Ländern schafft die aktuelle Krise der Eurozone weiterhin Unsicherheit. Klarheit über eine dauerhafte Lösung besteht nicht oder kaum. Problematische Ereignisse, wie die Herabstufung der Bonität eines europäischen Staates, der Ausfall oder Konkurs eines oder mehrerer Staaten der Eurozone, der Austritt einiger oder aller wichtigen EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone oder eine Kombination solcher Ereignisse oder andere wirtschaftliche oder politische Umstände können den Wert des Fonds beeinträchtigen. In Anbetracht der anhaltenden Bedenken über die Schuldenkrise in einigen Ländern der Eurozone kann es sein, dass Anlagen eines Fonds in der betreffenden Region einem höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Europa ausgesetzt sind.

Verwenden einige Länder den Euro nicht mehr als lokale Währung, kann es sein, dass der Ausstieg eines EU-Mitgliedstaats aus dem Euro oder die Auflösung des Euro erfordert, dass die auf Euro lautenden Staatsschulden, Unternehmensschulden und Wertpapiere (einschließlich Aktien) ganz oder teilweise auf eine andere Währungseinheit umgestellt werden müssen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der auf Euro lautenden Vermögenswerte eines Fonds sowie auf die Wertentwicklung des Fonds, der diese Vermögenswerte hält, auswirken. Ein Zusammenbruch der Eurozone oder der Ausstieg aus dem Euro könnte auch zu einer erhöhten Performance, zu höheren rechtlichen und operationellen Risiken für den Fonds führen und zu einer Unsicherheit über die Wirksamkeit gewisser vertraglicher Bedingungen, die dem Recht eines aus der Eurozone austretenden EU-Mitgliedstaats unterliegen.

Obwohl die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und sonstige Behörden Maßnahmen ergreifen (wie z.B. die Durchführung von Wirtschaftsreformen und Sparmassnahmen für Bürger), um bei der aktuellen Finanzlage anzusetzen, bestehen Bedenken, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die Stabilität und das Wachstum in Europa unsicher bleiben. Kommt es zu einer Krise, kann es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt. Dies wirkt sich auf das künftige Wachstum aus. Die Wertentwicklung und der Wert der Fonds können durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder es können sich zusätzlich dazu ungewollte Folgen aus der potentiellen europäischen Krise ergeben, die die Wertentwicklung und den Wert der Fonds beeinträchtigen können. Es ist zudem möglich, dass zahlreiche Anleger beschliessen, ihre Anlagen im Fonds gleichzeitig zu verkaufen. Anleger sollten auch berücksichtigen, dass die Ereignisse in Europa auf andere Teile der Welt übergreifen und das globale Finanzsystem und andere lokale Wirtschaften in Mitleidenschaft ziehen und letztlich die Wertentwicklung und den Wert eines Fonds beeinträchtigen könnten.

Staatliche Anlagebeschränkungen

Durch staatliche Regulierungen und Beschränkungen können die Anzahl und die Art der Wertpapiere begrenzt werden, die von einem Fonds gekauft oder verkauft werden dürfen. Die Fähigkeit eines Fonds, in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen bestimmter Länder zu investieren, kann beschränkt oder in manchen Fällen verboten werden. Demzufolge können grosse Teile der Vermögenswerte eines Fonds in Ländern investiert sein, in denen es keine solchen Beschränkungen gibt. Solche Beschränkungen können auch den Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren beeinträchtigen und zu höheren Kosten für den Fonds führen. Darüber hinaus sich kann die von den Regierungen bestimmter Länder eingeführte Politik nachteilig auf die Investitionen jedes Fonds und die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels auswirken.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und -kapital häufig Beschränkungen, wie die Pflicht zur Einholung bestimmter staatlicher Genehmigungen, und selbst wenn es keine direkte Beschränkung gibt, können die Verfahren zur Rückführung bestimmte Aspekte des Betriebs eines Fonds beeinträchtigen.

Hochgradig volatile Märkte

Die Fonds können durch Verschlechterungen auf den Finanzmärkten und der Wirtschaftslage ungünstig beeinflusst werden. Einige davon können die hierin beschriebenen Risiken erhöhen beziehungsweise andere nachteilige Auswirkungen haben. So hatten beispielsweise die Wirtschaftslage und die Bedingungen auf den Finanzmärkten zwischen Ende 2008 bis Anfang 2009 zu einer erhöhten Volatilität und Illiquidität auf den globalen Kredit-, Renten- und Aktienmärkten geführt. Wenn es zu solchen Bedingungen kommt, können die sinkende Risikotoleranz der Anleger und eine erheblich geringere Verfügbarkeit von Krediten zur Folge haben, dass bestimmte Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten werden und sich dadurch schlechter verkaufen lassen. Solche Bedingungen können u. a. durch die Unsicherheit in Bezug auf Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer, eine höhere Risikoaversion, Inflations Sorgen, instabile Energiekosten, komplexe geografische Probleme, den Mangel an und die höheren Kosten für Kredite(n) und die rückläufigen Immobilien- und Hypothekenmärkte in den Vereinigten Staaten und andernorts verschärft werden. Diese Faktoren in Kombination mit schwankenden Rohstoffpreisen, einem abnehmenden Geschäfts- und Verbrauchervertrauen, steigender Arbeitslosigkeit und sinkenden Erwartungen hinsichtlich der Vorhersagbarkeit der globalen Finanzmärkte können zu einem globalen Konjunkturabschwung und Sorgen über eine weltweite Rezession führen. Die Dauer und die letztendlichen Auswirkungen solcher Marktbedingungen sind nicht vorhersehbar, noch kann gesagt werden, ob oder wie stark sich diese Bedingungen weiter verschlechtern werden. Die Fortdauer oder die weitere Verschlechterung solcher Marktbedingungen und die anhaltende Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte im Allgemeinen könnten weitere Rückgänge der Marktwerte von potenziellen Kapitalanlagen oder der Marktwerte nach sich ziehen. Solche Rückgänge könnten zu Verlusten und weniger Anlagegelegenheiten für die Fonds führen, verhindern, dass die Fonds ihre Anlageziele erfolgreich erreichen oder die Fonds dazu zwingen, Kapitalanlagen bei solchen ungünstigen Marktbedingungen mit Verlust zu verkaufen. Während des Vorherrschens solcher Marktbedingungen würden die Fonds ferner höheren Risiken in Verbindung mit dem potenziellen Ausfall von Maklern, Kontrahenten und Börsen sowie höheren systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Ausfall eines oder mehrerer systemrelevanten Instituten unterliegen. Siehe „—Kontrahenten- und Abrechnungsrisiken“.

Anleihen und andere Schuldtitel im Allgemeinen

Anleihen und andere Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit eines Emittenten oder Bürgen, Kapital- und Zinszahlungen auf die Obligation zu leisten (Kreditrisiko). Des Weiteren können sie Kursschwankungen aufgrund von Faktoren wie der Zinsempfindlichkeit, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität (Marktrisiko) unterliegen. Die Kreditwürdigkeit eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann in der Folge herabgestuft werden. Durch eine solche Herabstufung kann der Wert eines Fonds beeinträchtigt werden. Es kann sein, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung über herabgestufte Schuldtitel verfügt oder nicht.

Strukturierte Wertpapiere können darüber hinaus volatil, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere. Der Zeitpunkt der Durchführung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf Schuldtitel kann zu Kapitalzuwächsen oder -minderungen führen, da sich der Wert von festverzinslichen Schuldtiteln in der Regel umgekehrt zur derzeitigen Zinsentwicklung ändert.

Risiken bei der Anlage in Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status

Die Fonds können in Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status wie hochverzinsliche Anleihen investieren, die mit einem größeren Kreditrisiko behaftet sind und geringere Liquidität aufweisen als Instrumente mit Investment Grade-Status. Sofern im jeweiligen Nachtrag angegeben, kann ein Fonds vorwiegend in solche Anlagen investieren. Nach den gängigen Anlagestandards werden Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status vorwiegend als spekulativ erachtet. In einigen Fällen kann es sich dabei um hoch spekulative Schuldverschreibungen handeln, deren Aussichten auf das Erreichen eines Investment Grade-Status gering sind. Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status unterliegen einem höheren Verlustrisiko von Kapital und Zinsen als Schuldtitel mit einem höheren Rating, da es sein kann, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten nach zu kommen. Diese Anlageinstrumente können größeren Kursschwankungen unterliegen aufgrund von Faktoren wie spezifische Unternehmensentwicklungen, Zinssensitivität, negative Wahrnehmung an den Finanzmärkten allgemein und weniger Liquidität am Sekundärmarkt. Die Anlageverwaltung berücksichtigt beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds sowohl das Kreditrisiko als auch das Marktrisiko.

Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status werden häufig im Zusammenhang mit der Neuorganisation oder Umstrukturierung eines Unternehmens oder als Teil einer Fusion, Akquisition, Übernahme oder eines

ähnlichen Ereignisses ausgegeben. Ferner werden sie von jüngeren Unternehmen emittiert, die ein Expansionsvorhaben verfolgen. Diese Emittenten sind oft stark fremdfinanziert und generell weniger in der Lage als etablierte oder weniger fremdfinanzierte Unternehmen, im Fall von ungünstigen Entwicklungen oder Geschäftsbedingungen fristgerecht Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten.

Der Marktwert von Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status spiegelt tendenziell einzelne Unternehmensentwicklungen stärker wider als der Marktwert von höher eingestuftem Instrumenten, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Tätigt der Fonds folglich Anlagen in diese hochverzinslichen Instrumente, so kann seine Fähigkeit zur Umsetzung seines Anlageziels in größerem Umfang von der Einschätzung der Anlageverwaltung in Bezug auf die Bonität von Emittenten abhängen als dies bei Fonds der Fall ist, die in Anlageinstrumente mit höherem Rating investieren. Emittenten von Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status können möglicherweise nicht auf traditionelle Finanzierungsmöglichkeiten zugreifen, und ihre Fähigkeit zur Schuldentilgung kann im Gegensatz zu Emittenten von höher eingestuftem Instrumenten stärker durch einen konjunkturellen Abschwung, spezifische Unternehmensentwicklungen oder die Unfähigkeit des Emittenten, erwartete Geschäftsprognosen zu erfüllen, beeinträchtigt sein. Negativschlagzeilen über Hochzinsmärkte und die Wahrnehmungen der Anleger hinsichtlich geringer eingestuftem Anlageinstrumenten, unabhängig davon, ob diese auf einer Fundamentalanalyse basieren, können die Kurse für solche Instrumente drücken.

Sofern ein Zahlungsausfall in Bezug auf eine Unternehmensanleihe ohne Investment Grade-Status erfolgt und der Fonds seine Position in diesem Instrument verkauft oder anderweitig abstösst, werden aufgrund der nicht erfüllten Tilgungs- und Zinsverbindlichkeiten die Erlöse wahrscheinlich geringer ausfallen. Selbst wenn ein solches Instrument bis zur Fälligkeit gehalten wird, ist ungewiss, ob der Fonds seine ursprüngliche Investition zurückerhält und erwartete Erträge oder Wertsteigerungen erzielt.

Der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status kann eine Konzentration von relativ wenigen Market-Makers aufweisen und wird von institutionellen Anlegern, wie unter anderem Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen Finanzinstituten, beherrscht. Aus diesem Grund ist der Sekundärmarkt für solche Instrumente weniger liquide und volatil als der Sekundärmarkt für Instrumente mit höherem Rating. Ausserdem fällt das Markthandelsvolumen für hochverzinsliche Instrumente generell geringer aus, und der Sekundärmarkt für diese Anlageinstrumente könnte im Rahmen eines ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsumfeld unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Geschäftslage eines bestimmten Emittenten abwärts tendieren.

Von Kreditrating-Agenturen ausgegebene Bonitätseinstufungen dienen dazu, die Sicherheit von Tilgungs- und Zinszahlungen der eingestuften Instrumente zu bewerten. In diesem Rahmen wird jedoch nicht das Marktwertisiko von Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status evaluiert, weshalb die Bewertung nicht unbedingt die mit einem Instrument verbundenen tatsächlichen Risiken vollständig widerspiegelt. Darüber hinaus können Kreditrating-Agenturen die Beurteilungen kurzfristig modifizieren (oder auch nicht), um konjunkturelle Entwicklungen oder die veränderten Rahmenbedingungen des Emittenten abzubilden, was den Marktwert der Instrumente beeinflusst. Dementsprechend werden Kreditratings nur als vorläufiger Indikator für die Anlagequalität herangezogen. Bei Anlagen in Unternehmensanleihen ohne Investment Grade-Status und vergleichbaren Schuldverschreibungen ohne Rating wird stärker die Kreditanalyse der Anlageverwaltung berücksichtigt als dies bei Anlagen mit Investment Grade-Status der Fall ist. Die Anlageverwaltung wendet ihre eigenen Methoden zu Credit Research und Analysis an, die unter anderem Untersuchungen in Bezug auf den bestehenden Verschuldungsgrad, die Kapitalstruktur, die Fähigkeit der Schuldentilgung und Dividendenausschüttung, der Sensivität des Emittenten im Hinblick auf das konjunkturelle Umfeld, seine Geschäftsentwicklung und die aktuellen Gewinnaussichten umfassen.

Anlagen in Darlehen

Einige der Fonds können in festverzinsliche und variabel verzinsliche Darlehen von einem oder mehreren Finanzinstituten („Kreditgeber“) an einen Kreditnehmer („Kreditnehmer“) investieren durch (i) Abtretung/Übertragung von oder (ii) Beteiligung am gesamten ausstehenden Darlehensbetrag oder an Teilen davon. Der jeweilige Fonds wird ausschließlich in Darlehen anlegen, die unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Sowohl in Bezug auf Abtretungen als auch auf Beteiligungen müssen solche Darlehen frei handelbar und zwischen Anlegern in die Darlehen übertragbar sein. Die Folge von Beteiligungen ist generell, dass der jeweilige Fonds eine vertragliche Beziehung nur zum Kreditgeber als Garant der Beteiligung, nicht aber zum Kreditnehmer unterhält.

Der Fonds erwirbt lediglich eine Beteiligung, wenn der (die) zwischen den Fonds und den Kreditnehmer geschaltete(n) Kreditgeber von der Anlageverwaltung als kreditwürdig eingestuft wird. Bei dem Erwerb von Darlehensbeteiligungen übernimmt ein Fonds das mit dem Unternehmensschuldner verbundene wirtschaftliche Risiko und das mit einer zwischengeschalteten Bank oder einem sonstigen Finanzvermittler verbundene Kreditrisiko. Darlehensabtretungen implizieren generell die Übertragung einer Schuld von einem Kreditgeber auf eine Drittpartei. Bei dem Erwerb von Darlehensabtretungen übernimmt ein Fonds nur das mit dem Unternehmensschuldner verbundene Kreditrisiko.

Solche Darlehen können besichert oder nicht besichert sein. Gesetzt den Fall, dass regelmässige Zins- und Tilgungszahlungen nicht geleistet werden, bietet ein Darlehen mit vollständiger Besicherung dem jeweiligen Fonds mehr Schutz als ein nicht besichertes Darlehen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass durch die Liquidierung einer Sicherheit eines besicherten Darlehens die Obliegenheiten des Unternehmensschuldners befriedigt werden. Anlagen in Darlehen über eine direkte Abtretung sind zudem mit dem Risiko verbunden, dass der jeweilige Fonds nach Beendigung des Darlehensverhältnisses Teilhaber von Sicherheiten werden könnte und die mit dem Besitz und der Veräusserung der Sicherheit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten zu tragen hätte.

Darlehensbeteiligungen entsprechen typischerweise einer Direktbeteiligung an einem Darlehen an einen Unternehmensschuldner und werden im Allgemeinen von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Bankenkonsortien angeboten.

Ein Darlehen wird häufig durch eine kreditabwickelnde Bank gewährt, die als Vermittler für alle Inhaber auftritt. Sofern der jeweilige Fonds nicht im Rahmen des Darlehens oder einer anderen Fremdfinanzierung direkte Ansprüche gegen den Unternehmensschuldner geltend machen kann, muss er möglicherweise über die kreditabwickelnde Bank oder andere Finanzmittler geeignete Rechtsmittel gegen den Unternehmensschuldner anwenden.

Die Darlehensbeteiligungen oder -abtretungen, in die der jeweilige Fonds zu investieren gedenkt, verfügen möglicherweise nicht über ein Rating von einem international anerkannten Rating-Dienst.

Auswirkung regulatorischer Entwicklungen bezüglich CLO auf die Gesellschaft

Anleger sollten beachten, dass der Gesellschaft bestimmte Risikobehalts- und Due Diligence-Anforderungen (die „EU Risikobehalts- und Due Diligence-Anforderungen“) auferlegt werden können, die gegenwärtig für verschiedene Arten EU-regulierter Anleger gelten, wie z.B. für Kreditinstitute, Verwalter zugelassener alternativer Investmentfonds, Investmentfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung. Unter anderem schränken solche Anforderungen einen Anleger, der den EU-Risikobehalts- und Due Diligence-Anforderungen unterliegt, in seiner Anlage in Verbriefungen ein, es sei denn: (i) der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der betreffenden Verbriefung hat ausdrücklich erklärt, dass er auf laufender Basis einen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent bezüglich bestimmter Kreditrisikotranchen oder Engagements in Verbriefungen behält; und (ii) der Anleger kann nachweisen, dass er bestimmte Due Diligence-Maßnahmen in verschiedenen Bereichen unternommen hat, wie z.B. bei der Schuldtitelposition, den zugrundeliegenden Vermögenswerten (im Falle bestimmter Arten von Anlegern), dem betreffenden Sponsor oder Originator.

Gegenwärtig gelten die EU Risikobehalts- und Due Diligence-Anforderungen nicht für kollektive Kapitalanlagen. Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (die „Verbriefungsverordnung“) trat jedoch am 17. Januar 2018 in Kraft und wird für die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2019 wirksam.

Wird die Verbriefungsverordnung wirksam und auf die Gesellschaft anwendbar, muss die Gesellschaft (und die Anlageverwaltung in deren Auftrag) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie die Verordnung und sonstige regulatorische Normen erfüllt, die für die Gesellschaft dementsprechend gelten. Insbesondere fordert die Verbriefungsverordnung von der Gesellschaft, dass sie gewährleistet, dass alle betreffenden Anlagen des Fonds in Verbriefungen (einschließlich bestimmter Verbriefungen, die vor dem Inkrafttreten der Verbriefungsverordnung ausgegeben wurden) vorschriftsgemäß sind, und es kann von der Gesellschaft verlangt werden, dass nicht-vorschriftsgemäße Positionen veräussert werden. In solchen Fällen kann ein Fonds Verluste erleiden.

Staatsanleihen

Die Anlage eines Fonds in Wertpapiere, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden, kann politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In schwierigen Situationen kann es sein, dass der Staat das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit nicht zurückzahlen kann oder will oder vom Fonds verlangt, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen. Durch den Ausfall eines Emittenten von Staatsanleihen können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Wertpapiere, die von der Regierung eines Schwellenmarktes, deren Regierungsstellen, Behörden oder ihrer Zentralbank begeben werden („Staatsanleihen“), sind mit erheblichen Risiken behaftet. Die Staatsanleihen vieler Schwellenmärkte werden unterhalb Investment Grade-Status eingestuft und sollten als spekulativ erachtet werden in Bezug auf die Fähigkeit der emittierenden Regierung, Zins- und Tilgungszahlungen leisten zu können. Einige Staatsanleihen können Schuldpapieren entsprechen, denen anerkannte Rating-Agenturen die niedrigste Bonitätseinstufung zuweisen. Am Sekundärmarkt für Staatsanleihen herrschte zuweilen ein Mangel an Liquidität, und es könnte für einen Fonds gelegentlich schwierig sein, bestimmte Staatsanleihen zu veräußern. Zahlreiche Schwellenmärkte haben hohe Aussenstände bei Geschäftsbanken, anderen Staaten und internationalen Finanzinstituten. Einige unter ihnen können ihren externen Schuldverpflichtungen nur unter Schwierigkeiten nachkommen. Die Folge sind in der Regel die Vereinbarung einer diesbezüglichen Refinanzierung, was für gewöhnlich durch eine erneute Terminierung von Tilgungen, die Senkung von Zinssätzen und Kapitalbeträgen sowie die Neuvergabe von Krediten zur Finanzierung von Zinszahlungen auf bestehende Schulden erfolgt. Einige Länder können keine Zins- oder Tilgungszahlungen für Staatsanleihen zum Fälligkeitstermin leisten. Dies führt zuweilen dazu, dass Schwellenmärkte einen Zahlungsaufschub in Bezug auf die Tilgung oder Zinszahlung für Aussenstände beantragen.

Die hier dargestellten Risiken sind mit einer Anlage in Staatsanleihen verbunden.

Die staatliche Stelle, die mit der Aufsicht über die Rückzahlung von Staatsanleihen betraut ist, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht gewillt, eine Tilgungs- oder Zinszahlung zum vertraglich festgelegten Fälligkeitstermin zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fällige Tilgungs- und Zinszahlungen fristgerecht zu leisten, kann neben anderen Faktoren beeinträchtigt sein durch ihre Liquiditätssituation, den Umfang ihrer Währungsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen am Fälligkeitsdatum, den Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Wirtschaft insgesamt, die Verfahrensweise der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Staatliche Stellen können zudem angewiesen sein auf Auszahlungen anderer Staaten, multilateraler Organisationen und anderer ausländischer Stellen, um Tilgungs- und Zinsrückstände in Bezug auf ihre Verschuldung reduzieren zu können. Die Zusage solcher Auszahlungen seitens der ausländischen Regierungen, Behörden und sonstigen Institutionen kann an Bedingungen geknüpft sein wie die Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder Erzielung einer wirtschaftlichen Leistung durch die staatliche Stelle und den fristgerechten Schuldendienst eines solchen Schuldners. Mangels der Umsetzung der Reformen, der Erzielung der Wirtschaftsleistung in dem gebotenen Umfang oder der Leistung der Tilgungs- und Zinszahlung bei Fälligkeit wird die Zusage von Drittparteien, der staatlichen Stelle Mittel zur Verfügung zu stellen, unter Umständen widerrufen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft eines solchen Schuldners in Bezug auf den fristgerechten Schuldendienst weiter beeinträchtigen kann. Die staatlichen Stellen zahlen demzufolge ihre Anleihen möglicherweise nicht zurück.

Die Fähigkeit eines Schwellenmarktes, fristgerechte Zahlungen in Bezug auf seine Staatsanleihen zu leisten, wird eventuell stark durch dessen Leistungsbilanz, einschließlich der Aussenhandelsbilanz, und dessen Zugang zu internationalen Kredit- und Kapitalmärkten beeinflusst. Ein Land, dessen Exporte auf einige Rohstoffe konzentriert sind, könnte durch einen weltweiten Preisrückgang bei einem oder mehreren dieser Rohstoffe gefährdet sein. Der Aussenhandel eines Landes kann zudem durch den verstärkten Protektionismus seitens seiner Handelspartner beeinträchtigt werden. Solche Ereignisse können den etwaigen Handelsbilanzüberschuss eines Landes senken.

Kann ein Schwellenmarkt keinen Handelsbilanzüberschuss generieren, so ist das Land auf laufende Darlehen von ausländischen Regierungen, multilateralen Organisationen oder privaten Geschäftsbanken, Hilfeleistungen von Drittstaaten und Kapitalzuflüssen durch Auslandsinvestitionen angewiesen. Der Zugang solcher Länder zu externen Finanzierungsquellen ist nicht gewährleistet, und der Abzug der externen Finanzierung könnte die Zahlungen in Bezug auf Staatsanleihen beeinträchtigen. Darüber hinaus können weltweite Zinsänderungen die Bedienung von Auslandsschulden verteuern, da solche Obligationen in der Regel eine Verzinsung aufweisen, die periodisch an das globale Zinsniveau angepasst werden.

Auch Schwankungen bei internationalen Währungsreserven können sich negativ auf den Umfang der Devisen, die für die Tilgung von Auslandsschulden verfügbar sind, auswirken und somit die Zahlungskapazität eines Schwellenlandes in Bezug auf seine Staatsverschuldung einschränken.

Im Fall eines Zahlungsausfalls stehen Rechtsmittel möglicherweise nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Staatsanleihen unterscheiden sich von privat begebenen Anleihen dahingehend, dass Ansprüche im Fall des Zahlungsausfalls in den Gerichten der säumigen Partei selbst einzuklagen sind, was in einem Schwellenmarkt besonders schwierig sein kann. Die Rechtsmittel sind daher eingeschränkt. In der Regel gibt es kein ordentliches Konkursverfahren, im Rahmen dessen eine notleidende Staatsanleihe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen eingetrieben werden kann. Konkurs, Zahlungsaufschub und andere ähnliche für Emittenten von Staatsanleihen geltenden Gesetze können in Schwellenmärkten erheblich von denen in anderen Ländern abweichen. Der politische Kontext, der die Bereitschaft der staatlichen Stelle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Schuldenverpflichtungen bezeichnet, ist von erheblicher Bedeutung.

Die Renditen von Staatsanleihen spiegeln das wahrgenommene Kreditrisiko, den eventuell starken Wettbewerb mit anderen lokalen Investments an illiquiden heimischen Finanzmärkten und die Schwierigkeit wider, bestimmte Hartwährungen zu erhalten, um externe Schuldforderungen bedienen zu können.

Die Staatsanleihen, in die ein Fonds investieren kann, werden als spekulativ erachtet und unterliegen einer Auswahl der Risiken, mit denen auch spekulative Schuldpapiere von Schwellenmarktemittenten behaftet sind. Die Veräusserung von bestimmten Staatsanleihen kann sich für einen Fonds folglich als schwierig erweisen, da solche Wertpapiere unter Umständen lediglich in geringem Umfang gehandelt werden.

Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Für den Fall, dass ein Fonds festverzinsliche Wertpapiere und/oder Dividendenpapiere erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, unterliegt der Fonds den mit einer Anlage in öffentlich gehandelte Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Fonds unter solchen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, finanzielle Vereinbarungen oder andere vertraglichen Rechte zu erhalten, die er andernfalls in Verbindung mit der Tätigkeit privat ausgehandelter Investitionen in Schuldinstrumente erhalten könnte. Ferner hat ein Fonds möglicherweise nicht denselben Zugang zu Informationen in Zusammenhang mit Investitionen in öffentlich gehandelte Wertpapiere, entweder bei der Prüfung einer potenziellen Kapitalanlage oder nach der Tätigkeit einer Investition, wie dies bei einer privat ausgehandelten Investition der Fall wäre.

Wandelbare Instrumente

Die Fonds können in wandelbaren Instrumenten (wie Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und aktiengebundene Notes) anlegen, bei denen es sich um gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten handelt, die zu einem festgelegten Umtauschkurs in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden. Wandelanleihen sind ein Hybrid zwischen Anleihen und Aktien. Die Inhaber von Wandelanleihen können zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft ihre Anleihen in Aktien des Unternehmens, das die Anleihe ausgegeben hat, umwandeln. Infolgedessen sind Wandelanleihen Aktienbewegungen und einer größeren Volatilität ausgesetzt als Anlagen in nicht wandelbaren Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind einem Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und einem Vorfälligkeitsrisiko in Zusammenhang mit vergleichbaren nicht wandelbaren Anleihen ausgesetzt. Wie bei allen Schuldverschreibungen, fällt der Marktwert von wandelbaren Instrumenten bei einem Zinsanstieg und tendiert positiv, wenn das Zinsniveau rückläufig ist. Wandelbare Instrumente bieten gegenüber nicht wandelbaren Instrumenten von vergleichbarer Qualität im Allgemeinen weniger Zinsen oder Dividendenrenditen. Übersteigt der Marktkurs der Stammaktie, die einem wandelbaren Instrument zugrunde liegt, jedoch den Umtauschkurs, spiegelt der Kurs des wandelbaren Instruments tendenziell den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wider. Während der Marktkurs der zugrunde liegenden Stammaktie rückläufig ist, wird das wandelbare Instrument tendenziell stärker auf einer Renditebasis gehandelt und weist daher nicht unbedingt die gleiche Wertminderung wie die zugrunde liegende Stammaktie auf. Wandelbare Instrumente sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen vorrangig vor Stammaktien platziert und sind folglich von höherer Qualität und mit weniger Risiken als die Stammaktie eines Emittenten behaftet. Die Minderung dieses Risikos hängt jedoch weitgehend davon ab, inwieweit sich das wandelbare Instrument über seinem Wert als festverzinsliches Wertpapier verkauft.

Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere und Risiko von Zins- und Wechselkursschwankungen

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, ändert sich in Reaktion auf Zins- und Wechselkursschwankungen. Ausser bis zu dem Masse, wie die Werte unabhängig von

den Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bei einem Zinsrückgang der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt und umgekehrt. Die Performance von Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt zudem vom Zinsumfeld in dem Land ab, das die Währung ausgibt.

Anlage in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes)

Jeder Fonds trägt neben allen von ihm zahlbaren Gebühren und Kosten seinen verhältnismässigen Anteil an den Gebühren und Kosten, die von kollektiven Kapitalanlagen bezahlt worden sind, in die der Fonds möglicherweise investiert (darunter mit der Anlageverwaltung verbundene Fonds). Des Weiteren kann jeder Fonds einer performancebasierten Gebühr oder Allokation von einem zugrunde liegenden Fonds unterliegen, dem Vermögenswerte zugeordnet werden, unabhängig von der Performance anderer zugrunde liegender Fonds und des relevanten Fonds. Dementsprechend kann ein zugrunde liegender Fonds mit positiver Performance indirekt eine performancebasierte Vergütung des Fonds erhalten, selbst wenn die Gesamtperformance des Fonds negativ ist.

Wenn ein Fonds in Anteile einer kollektiven Kapitalanlage investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltung oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet wird, und die Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltung oder deren verbundenes Unternehmen (je nach Sachlage) Anspruch auf den Erhalt einer vorläufigen Gebühr auf eigene Rechnung in Bezug auf eine Kapitalanlage in einen solchen Fonds hat, verzichtet die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung oder deren verbundenes Unternehmen, je nach Sachlage, auf diese vorläufige Gebühr. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung eine Provision aufgrund einer Investition in einen Fonds erhält, der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung oder einem ihrer verbundenen Unternehmen beraten oder verwaltet wird, wird diese Provision in die Vermögenswerte des relevanten Fonds eingezahlt.

Ein Fonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen und ist daher den Risiken der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen ausgesetzt. Ein Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen und es kann nicht gewährleistet werden, dass mit der Anlagestrategie der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen das Anlageziel erreicht wird. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Die Prüfung dieser zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen kann zusätzliche Kosten verursachen. Es gibt keine Garantie, dass die zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlagen stets ausreichend liquide sind, um ggf. die Rücknahmeanträge eines Fonds entsprechend auszuführen.

Derivative Instrumente im Allgemeinen

Ein Fonds kann im Rahmen seines Anlageprogramms Derivate einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Performance sich zumindest zum Teil aus der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Indexes oder Zinssatzes ableitet. Beispiele für Derivate sind u. a. Swap-Vereinbarungen, Terminkontrakte, Optionskontrakte und Optionen auf Terminkontrakte.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds ist mit anderen oder möglicherweise höheren Risiken verbunden als den Risiken, die mit einer direkten Investition in Wertpapiere oder traditionellere Kapitalanlagen verbunden sind. Dies hängt von den Merkmalen des jeweiligen Derivats und des Gesamtportfolios des Fonds als Ganzes ab. Zu den Risiken in Zusammenhang mit Derivaten gehören das Kontrahenten-/Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Bewertungsrisiko, das Volatilitätsrisiko und das OTC-Transaktionsrisiko. Derivate ermöglichen es einem Anleger, die Höhe des Risikos seines Portfolios oder den Charakter des Risikos, dem sein Portfolio ausgesetzt ist, im Wesentlichen auf dieselbe Weise zu ändern wie ein Anleger die Höhe des Risikos seines Portfolios oder den Charakter des Risikos, dem sein Portfolio ausgesetzt ist, durch die Tüftung von Investitionen in bestimmte Wertpapiere ändern kann. Der Leverage/die Leveragekomponente eines Derivats kann dazu führen, dass ein Verlust erheblich grösser ist als der von einem Fonds ursprünglich im Derivat investierte Betrag. Das Engagement in Derivaten kann zu einem hohen Risiko führen, dass ein Fonds grosse Verluste erleidet.

Derivate können zu einem Anlageengagement führen, das grösser ist als ihre Kosten vermuten lassen, was bedeutet, dass eine kleine Kapitalanlage in Derivate grosse potenzielle Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben kann. Wenn ein Fonds zu einem ungünstigen Zeitpunkt in Derivate investiert, oder Marktbedingungen falsch einschätzt, können solche Kapitalanlagen die Rendite des Fonds erheblich schmälern oder einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben. Derivate unterliegen ferner diversen anderen Risikoarten,

darunter dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, Risiken in Bezug auf einen Abrechnungsausfall, dem Strukturierungsrisiko, dem Risiko der fehlenden finanziellen Solidität des Kontrahenten, dem Kreditwürdigkeits- und Performancerisiko sowie dem rechtlichen und betrieblichen Risiko. Darüber hinaus könnte ein Fonds Verluste erleiden, wenn Derivate nur in geringem Masse mit seinen anderen Kapitalanlagen korrelieren oder wenn der Fonds nicht in der Lage ist, seine Position aufgrund eines illiquiden Sekundärmarkts zu liquidieren. Der Markt für zahlreiche Derivate ist oder kann unerwartet illiquide werden. Liquiditätsänderungen können beträchtliche, schnelle und unvorhersehbare Änderungen der Derivatpreise nach sich ziehen.

Die Durchführung von Derivattransaktionen ist für einen Fonds mit einem Verlustrisiko verbunden, das wesentliche negative Auswirkungen auf dessen Nettoinventarwert haben kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Kontrakt einen liquiden Markt geben wird.

Mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten („OTC-Derivate“) sind weitere Risiken verbunden. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten, die in Bezug auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, die Kontraktgrösse und den Ausübungskurs standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Partei zum jeweiligen Instrument festgelegt. Während diese Art der Vereinbarungen einem Fonds eine größere Flexibilität bietet, das Instrument auf seine Bedürfnisse zuzuschneiden, können OTC-Derivate mit einem höheren rechtlichen Risiko verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn OTC-Derivate als rechtlich nicht durchsetzbar betrachtet werden oder nicht richtig dokumentiert sind.

Geschäfte mit bestimmten Derivaten können Clearing-Vorschriften nach dem geltenden Recht und einer regulatorischen Aufsicht unterliegen, während andere Derivate Risiken in Verbindung mit dem Handel im Freiverkehr unterliegen. Bestimmte vorgeschlagene und endgültige Vorschriften, die Derivatgeschäfte betreffen, können erhebliche Änderungen der Geschäftspraktiken und -vorgänge des Fonds erforderlich machen oder andere nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben. In der EU ergeben sich diese Verpflichtungen aus der Umsetzung der European Market Infrastructure Regulation („EMIR“), und in den USA vornehmlich aus der Verabschiedung des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“). Allerdings haben andere Länder ebenfalls eine Gesetzgebung umgesetzt oder vorgeschlagen, die sich auf die Gesellschaft auswirken könnte. Die Clearing-Verpflichtung in Bezug auf Derivatgeschäfte dürfte in Abhängigkeit von einer Reihe diverser Faktoren variieren, darunter insbesondere die zugrunde liegende Anlageklasse sowie das Land, in dem die Kontrahenten, die Anteilsinhaber und die Anlageverwaltung ansässig ist. Eine etwaige Verpflichtung hängt davon ab, wann und wie die zentralen Clearing-Vorschriften umgesetzt werden, was je nach Region unterschiedlich sein kann.

Neben den Clearing-Anforderungen beinhalten diese Vorschriften auch andere Verpflichtungen, darunter den Ausweis von Transaktionen und anderen Anforderungen für nicht geclearte Derivate. Letztendlich können diese Anforderungen ohne Einschränkung Folgendes beinhalten: (i) den Austausch und Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft, was die Handelskosten erhöhen und sich nachteilig auf die Anlagerenditen auswirken kann; und (ii) höhere Einschussforderungen. Diese Anforderungen wirken sich auf diejenigen Fonds stärker aus, die Derivate einsetzen, wie im relevanten Nachtrag ausführlicher beschrieben.

Wenngleich manche der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR, des Dodd-Frank Act und damit zusammenhängenden CFTC- und SEC-Vorschriften sowie von Verordnungen in anderen Ländern in Kraft getreten sind, unterliegen eine Reihe dieser Anforderungen einem Übergangszeitraum, und bestimmte wichtige Punkte sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschliessend festgelegt worden. Bis jetzt ist noch unklar, wie sich der Freiverkehr an die neuen Regulierungsbedingungen anpassen wird, und ob die Richtlinie über kollektive Kapitalanlagen geändert wird, um diese Vorschriften einzubeziehen. Die Vorschriften zu Sicherheiten und Berichterstattung im Rahmen von EMIR, die Einhaltung des Dodd Frank Act und der in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften und Verordnungen sowie anderer Gesetzgebungen in anderen Ländern können zu höheren Kosten für die Gesellschaft und ihre Fonds führen und die Performance schmälern. Darüber hinaus gibt es erhebliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit diesen Vorschriften.

Demzufolge sind die vollen Auswirkungen, die diese Gesetzgebung letzten Endes auf die Fonds und die Märkte haben wird, in denen sie handeln und investieren, noch nicht ausreichend bekannt. Diese Unsicherheiten können an sich bereits nachteilige Auswirkungen auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien haben. Etwaige Änderungen der derzeitigen Verordnungen oder neue Verordnungen, die auf die Gesellschaft und die Fonds Anwendung finden, könnten erheblich negative Auswirkungen auf die Fonds haben.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiken

Jeder Fonds ist in Bezug auf Parteien einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt. Zudem kann jeder Fonds dem Risiko eines Abrechnungsausfalls unterliegen. Dies kann auch das Risiko des Kreditausfalls von Emittenten von Commercial Papers und ähnlichen Instrumenten beinhalten. Darüber hinaus können die Marktpraktiken in Bezug auf die Abrechnung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten erhöhte Risiken mit sich bringen.

Währungs- und Konzentrationsrisiken

Aufgrund einer Investition in multinationale Emittenten, die in der Regel Währungen diverser Länder umfasst, die nicht die Basiswährung eines Fonds sind, wird der in der Basiswährung eines Fonds gemessene Wert der Vermögenswerte desselben durch Wechselkursänderungen beeinflusst, was sich auf die Performance eines Fonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen auswirken kann. Ausserdem kann eine Tranche von Anteilen auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten. Ein Fonds kann eine Absicherung aller oder eines Teils seines Fremdwährungsengagements anstreben, muss dies aber nicht. Allerdings ist es, selbst wenn ein Fonds versucht, solche Absicherungstechniken anzuwenden, nicht möglich, sich voll oder ganz gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, die sich auf den Wert der in anderen als der Basiswährung lautenden Wertpapiere auswirken, da der Wert dieser Wertpapiere wahrscheinlich infolge unabhängiger Faktoren schwankt, die nicht mit Wechselkursschwankungen zusammenhängen.

Die Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken, was zusammen mit anderen Faktoren dazu führt, dass auch der Nettoinventarwert eines Fonds Schwankungen unterliegt. Wechselkurse werden in der Regel durch das Angebot und die Nachfrage an den Devisenmärkten und die Einschätzung der relativen Anlagewürdigkeit in verschiedenen Ländern, die tatsächlichen oder angenommenen Leitzinsänderungen und andere komplexe Faktoren bestimmt, wobei es darauf ankommt, wie diese aus internationaler Perspektive gesehen werden. Die Wechselkurse können auch unvorhergesehen durch Interventionen und das Unterlassen von Interventionen von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen weltweit beeinflusst werden. Bis zu dem Masse, wie ein erheblicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds, bereinigt zur Widerspiegelung der Nettoposition eines Fonds nach der Durchführung von Devisengeschäften, auf die Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds anfälliger für das Risiko ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen zugrundeliegender Vermögenswerte und der Basiswährung oder zwischen der Tranchenwährung und der Basiswährung oder durch Wechselkurskontrollen beeinträchtigt werden.

Sind die Anlagen eines Fonds auf spezifische Branchen, Instrumente und/oder Regionen konzentriert, kann es sein, dass die Volatilität des Fonds größer ist als die eines Fonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio. Es kann sein, dass der Wert eines solchen Fonds empfindlicher auf negative Ereignisse im Bereich der Wirtschaft, Politik, Devisen, Liquidität, Steuern oder Rechts- oder Verwaltungsvorschriften im betreffenden Land oder in der betreffenden Region reagiert.

Devisengeschäfte

Ein Fonds kann diverse Devisengeschäfte durchführen. Diesbezüglich unterliegen Kassa- und Terminkontrakte sowie im Freiverkehr gehandelte Optionen (OTC-Optionen) dem Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Da ein Kassa- oder Terminkontrakt oder eine OTC-Option nicht von einer Börse oder einem Clearing House garantiert wird, würde ein Ausfall in Bezug auf den Kontrakt zur Folge haben, dass einem Fonds nicht realisierte Gewinne, die Transaktionskosten und die Absicherungserträge des Kontrakts entgehen würden, oder dass ein Fonds gezwungen würde, seine Kauf- oder Verkaufsengagements, sofern vorhanden, zum aktuellen Marktpreis zu decken. Bis zu dem Masse, wie ein Fonds voll in Wertpapiere investiert ist und auch Devisenpositionen hält, kann er einem größeren kombinierten Risiko unterliegen. Die Durchführung von Devisengeschäften ist eine hochspezifische Tätigkeit, die andere Anlagetechniken beinhaltet und mit anderen Risiken verbunden ist als übliche Wertpapiergeschäfte eines Fonds. Wenn die Prognosen der Marktwerte und Wechselkurse der Anlageverwaltung nicht richtig sind, wäre die Anlageperformance des Fonds weniger günstig ausfallen als es der Fall wäre, wenn diese Anlagetechnik nicht angewandt worden wäre.

Einem Fonds können in Verbindung mit Umrechnungen zwischen diversen Währungen Kosten entstehen. Devisenhändler erzielen einen Gewinn basierend auf der Differenz zwischen den Preisen, zu denen sie diverse Devisen kaufen und verkaufen. In der Regel bietet ein Händler einem Fonds den Verkauf von Devisen zu einem

bestimmten Kurs an, während er einen niedrigeren Wechselkurs für den Kauf von Devisen von einem Fonds anbietet.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen eines Fonds kann Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen beinhalten. Erweist sich eine Bewertung als unrichtig, kann sich dies auf die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds auswirken.

Anteilswährungsrisiko

Die Gesellschaft kann bisweilen in ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber abgesicherte Tranchen ausgeben, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung eines Fonds. Allerdings versucht ein Fonds, seine Anlageziele in seiner Basiswährung zu erreichen. Damit Anleger in abgesicherte Tranchen eine Rendite in der jeweiligen Tranchenwährung erhalten, die im Wesentlichen den Anlagezielen des Fonds entspricht, beabsichtigt die Anlageverwaltung, das Fremdwährungsengagement dieser Beteiligungen durch eine Fremdwährungsabsicherung abzusichern. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Fremdwährungsabsicherung erfolgreich ist. So können beispielsweise bei einer Fremdwährungsabsicherung die Änderungen am Fremdwährungsengagement aus der Wertsteigerung oder -minderung der Vermögenswerte eines Fonds, die den abgesicherten Tranchen zuweisbar sind, in den Zeiträumen zwischen den Handelstagen des relevanten Fonds nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus schützt eine Fremdwährungsabsicherung die Anleger möglicherweise nicht ganz vor einem Wertrückgang der Basiswährung gegenüber der relevanten Tranchenwährung, da sich u. a. die Bewertungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds, die in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendet werden, zum Zeitpunkt der Durchführung der Fremdwährungsabsicherung erheblich vom tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte unterscheiden können oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds über keinen leicht feststellbaren Marktwert verfügen. Während das Halten von Anteilen einer abgesicherten Tranche die Anleger vor einem Wertrückgang der Basiswährung gegenüber der jeweiligen Tranchenwährung schützen sollte, profitieren die Anleger in Anteile einer abgesicherten Tranche in der Regel nicht, wenn die Basiswährung gegenüber der Tranchenwährung aufgewertet wird. Der Wert der Anteile einer abgesicherten Tranche ist Schwankungen ausgesetzt, die die Gewinne und Verluste aus und die Kosten der Fremdwährungsabsicherung widerspiegeln.

Eine von einem Fonds für eine abgesicherte Tranche durchgeführte Fremdwährungsabsicherung erfolgt ausschließlich zugunsten der jeweiligen abgesicherten Tranche und die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang damit werden ausschließlich dieser abgesicherten Tranche zugeordnet. Ungeachtet des Vorstehenden stellen die Techniken und Instrumente, die zur Umsetzung der Fremdwährungsabsicherung herangezogen werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes dar.

Wenngleich die Anlageverwaltung versuchen wird, Fremdwährungsabsicherungen zu begrenzen, wenn die Verbindlichkeiten aus einer von einem Fonds durchgeführten Fremdwährungsabsicherung die Vermögenswerte der jeweiligen Anlageklasse übersteigen, in deren Namen diese Absicherung erfolgt ist, könnte sich dies ungünstig auf den Wert anderer Tranchen eines Fonds auswirken. Zudem ist es für die Durchführung einer Fremdwährungsabsicherung in der Regel erforderlich, einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds für Einschuss- oder andere Zahlungen oder für andere Zwecke zu verwenden. Beispiel: Ein Fonds kann bisweilen in Verbindung mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente auch zwischen den Handelstagen des betreffenden Fonds verpflichtet sein, Einschuss-, Abrechnungs- oder andere Zahlungen zu leisten. Die Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung können die Leistung von Zahlungen innerhalb einer kurzen Zeitspanne, auch am selben Tag, verlangen. Demzufolge liquidiert ein Fonds möglicherweise Vermögenswerte früher als er dies anderweitig getan hätte und/oder er hält einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln und anderen liquiden Wertpapieren als dies ansonsten der Fall gewesen wäre. Dieser Anteil kann bedeutend sein, um liquide Mittel zur Leistung derzeitiger oder künftiger Nachschussforderungen, Abrechnungs- oder anderer Zahlungen oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein Fonds geht in der Regel davon aus, Zinsen für die gehaltenen Barmittel zu erhalten. Allerdings werden solche Beträge nicht im Einklang mit dem Anlageprogramm des Fonds investiert, was die Performance des Fonds (einschließlich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) erheblich negativ beeinflussen kann). Darüber hinaus ist die Anlageverwaltung aufgrund der Volatilität auf den Devisenmärkten und der sich ändernden Marktumstände möglicherweise nicht in der Lage, künftige Einschusszahlungen richtig vorherzusehen, was zur Folge haben kann, dass ein Fonds zu viele oder zu wenige Barmittel und liquide Wertpapiere für solche Zwecke hält. Wenn ein Fonds für solche Zwecke keine Barmittel oder Vermögenswerte zur Verfügung hat, ist er möglicherweise nicht in der Lage, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, darunter u. a. das Versäumnis der Leistung von Nachschüssen beziehungsweise von

Abrechnungs- oder anderen Zahlungen. Wenn ein Fonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wirkt sich dies möglicherweise nachteilig auf den Fonds und dessen Anteilsinhaber (einschließlich auf Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen) aus.

Es könnte Situationen geben, in denen die Anlageverwaltung beschliesst, über einen bestimmten Zeitraum hinweg keine oder nur wenige Fremdwährungsabsicherungen durchzuführen, darunter u. a., wenn der Investment-Manager in seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel oder möglich ist oder eine solche den Fonds beziehungsweise direkte oder indirekte Anleger in denselben erheblich ungünstig beeinflussen könnte, darunter die Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass ein Fremdwährungsengagement in diesem Zeitraum ganz oder teilweise ohne Absicherung getätigt wird. Die Anteilsinhaber werden möglicherweise nicht über die Zeiträume informiert, in denen ein Fremdwährungsengagement nicht abgesichert ist.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageverwaltung in der Lage sein wird, das Währungsengagement in Bezug auf die Anteile einer abgesicherten Tranche ganz oder teilweise abzusichern oder erfolgreich abzusichern. Des Weiteren ist nicht damit zu rechnen, dass ein Fonds in Zeiträumen eine Fremdwährungsabsicherung durchführt, in denen die Vermögenswerte des Fonds liquidiert werden oder der Fonds aufgelöst wird, wenngleich die Anlageverwaltung dies in seinem alleinigen Ermessen tun kann. Die Anlageverwaltung kann in ihrem alleinigen Ermessen und im Einklang mit dem geltenden Recht das Management der gesamten oder eines Teils der Fremdwährungsabsicherung an ein oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen oder die Verwaltungsstelle delegieren.

Währungsstranchen

Bestimmte Tranchen der Fonds lauten auf eine andere Tranchenwährung als der Basiswährung des Fonds. Anleger in solche Tranchen sollten beachten, dass der Nettoinventarwert der Fonds in der Basiswährung berechnet und unter Anwendung des Wechselkurses zwischen der Basis- und dieser Tranchenwährung in der Tranchenwährung ausgewiesen wird. Schwankungen dieses Wechselkurses können die Performance der Anteile dieser Tranche unabhängig von der Performance der Kapitalanlagen des Fonds beeinträchtigen. Die Kosten der Währungsumrechnung in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen dieser Tranche werden von der betreffenden Tranche getragen und im Nettoinventarwert dieser Tranche widerspiegelt.

Nicht unmittelbar veräußerbare Kapitalanlagen

Wenngleich ein Fonds beabsichtigen kann, einen beträchtlichen Teil seiner Vermögenswerte in liquide Wertpapiere und börsengehandelte Instrumente zu investieren, können bestimmte andere Kapitalanlagen eines Fonds Beschränkungen unterliegen oder illiquide sein. Darüber hinaus können bestimmte Kapitalanlagen bei ihrem Kauf liquide sein, aber später unter Illiquidität leiden, wenn sich die Marktumstände ändern, was ohne Vorwarnung und urplötzlich geschehen kann. Solche illiquiden Wertpapiere und Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht unmittelbar veräußerbar. Der Marktwert der Kapitalanlagen eines Fonds kann u. a. aufgrund von Änderungen der derzeitigen Leitzinsen, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Bedingungen auf den Finanzmärkten, der Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und der Finanzlage der Emittenten der Wertpapiere schwanken, in die der Fonds investiert. Möglicherweise gibt es keinen unmittelbar verfügbaren Markt für diese Kapitalanlagen, und bisweilen kann es schwierig sein, zuverlässige Informationen über den Wert dieser Kapitalanlagen und das Ausmass der damit verbundenen Risiken zu erhalten. In Zeiten begrenzter Liquidität und höherer Preisschwankungen kann die Fähigkeit eines Fonds, Kapitalanlagen zu einem Preis und einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, den die Gesellschaft für vorteilhaft erachtet, beschränkt sein. Infolgedessen ist ein Fonds in Zeiten steigender Marktkurse möglicherweise nicht in der Lage, vollumfänglich von den Kursanstiegen zu profitieren. Dies hängt von dem Mass ab, wie er die von ihm gewünschten Positionen nicht schnell erwerben kann. Umgekehrt führt die Unfähigkeit des Fonds, Positionen in rückläufigen Märkten vollumfänglich und ohne Zeitverlust zu verkaufen, dazu, dass sein Nettoinventarwert sinkt, da der Wert der nicht verkauften Positionen niedriger angesetzt wird.

Die oben angeführten Umstände könnten einen Fonds daran hindern, ungünstige Positionen rasch zu liquidieren, wodurch der Fond erhebliche Verluste erleiden kann. Da ein Fonds, wenn er Rücknahmeanträge erhält, nicht verpflichtet ist, seine Vermögenswerte anteilig quer über sein Portfolio zu veräußern, können Rücknahmeanträge von Anlegern in einen Fonds, die den Fonds dazu zwingen, zugrunde liegende Positionen zu liquidieren, dazu führen, dass:

- der Fonds einen größeren Anteil an liquideren Wertpapieren verkaufen muss, was wiederum zur Folge hat, dass der Fonds im Hinblick auf die verhältnismäßig weniger liquiden Beteiligungen stärker konzentriert

ist als dies zuvor der Fall war, wodurch der Anlagemix des Fonds mehr Wertpapiere mit relativ geringerer Liquidität enthält; und/oder

- der Fonds weniger liquide Vermögenswerte zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu schlechteren Bedingungen verkaufen muss, was sich nachteilig auf den Wert, der für diese Vermögenswerte erzielt wird und/oder auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, Rücknahmeanträgen in seinem normalen Abrechnungszyklus zu entsprechen.

Der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Datum kann wesentlich höher oder niedriger sein als der Nettoinventarwert des Fonds, der sich ergeben würde, wenn die Vermögenswerte des Fonds an diesen Tag liquidiert werden würden. Beispiel: Wenn ein Fonds einen bestimmten Vermögenswert beziehungsweise alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte an einem bestimmten Datum verkaufen müsste, könnte der tatsächliche Preis, den der Fonds beim Verkauf solcher Vermögenswerte erzielen würde, wesentlich niedriger sein als der Wert derselben, der im Nettoinventarwert des Fonds ausgewiesen wird. Volatile Marktbedingungen könnten in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte ebenfalls eine geringere Marktliquidität zur Folge haben, was wiederum zu Liquidationswerten führen könnte, die wesentlich niedriger sind als die Werte der Vermögenswerte, die im Nettoinventarwert des Fonds ausgewiesen werden.

Angesichts der Ungewissheit bei der Bewertung von Vermögenswerten, die über keinen leicht feststellbaren Marktwert verfügen, kann sich der Wert dieser Vermögenswerte, der im Nettoinventarwert eines Fonds ausgewiesen wird, erheblich von den Preisen unterscheiden, zu denen der Fonds in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu liquidieren. Der Wert der Vermögenswerte, die nicht über einen leicht feststellbaren Marktwert verfügen, kann basierend auf den Bewertungsinformationen, die der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt vorliegen, beispielsweise aufgrund der Jahresabschlussprüfungen, einer späteren Anpassung unterliegen.

Wenn die Anlageverwaltung oder eine andere Partei an der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt ist, darunter Vermögenswerte, die über keinen leicht feststellbaren Marktwert verfügen, könnte die Anlageverwaltung oder diese andere Partei bezüglich der Bewertung dieser Vermögenswerte einem Interessenkonflikt unterliegen, da ihr Wert Auswirkungen auf die der Anlageverwaltung oder der anderen Partei geschuldete Vergütung haben könnte.

Handel an Börsen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt Futures und Wertpapiere an Börsen weltweit handeln. Manche Börsen sind beispielsweise im Gegensatz zu den in den Vereinigten Staaten ansässigen „Hauptmärkte“, auf denen die Performance ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers liegt, mit dem der Händler einen Rohstoffkontrakt eingegangen ist, und nicht in der einer Börse oder ihrer Clearingstelle, sofern vorhanden. Im Fall eines Handels auf solchen Börsen unterliegt ein Fonds dem Risiko der Unfähigkeit oder Verweigerung eines Kontrahenten, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Kontrakte nachzukommen. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Ländern im Allgemeinen weniger staatliche Aufsicht und Regulierung von weltweiten Börsen, Clearingstellen und -firmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Ferner unterliegt ein Fonds dem Risiko des Ausfalls von Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden oder von ihren Clearingstellen oder -firmen, und es kann ein höheres Risiko von finanziellen Unregelmäßigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Devisengeschäften

Die am Devisenmarkt gehandelten Kontrakte werden weder von einer Aufsichtsbehörde reguliert noch von einer Börse oder ihrer Clearingstelle garantiert. Dementsprechend gibt es keine Anforderungen in Bezug auf die Aufzeichnung, die finanzielle Verantwortung oder die Trennung von Kundenmitteln oder -positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Terminkontrakten muss man sich bei Interbankgeschäften darauf verlassen, dass der Händler oder Kontrahent seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Demzufolge kann der Interbankhandel mit Devisenkontrakten mehr Risiken unterliegen als der Handel mit Futures oder Optionen an regulierten Börsen, darunter u. a. dem Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, mit dem ein Fonds einen Terminkontrakt eingegangen ist. Wenngleich die Anlageverwaltung versuchen wird, ihre Geschäfte mit verantwortungsbewussten Kontrahenten durchzuführen, könnte das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, zu unvorhersehbaren Verlusten eines Fonds führen.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung/kurzer Erfolgsbilanz

Sofern in den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik angegeben, kann ein Teil des Fondsvermögens in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung („Small Caps“) und kürzlich gegründeten Unternehmen angelegt werden. Sofern in den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik angegeben, kann dieser Teil in einigen Fällen erheblich sein. Generell sind Small Caps in Anlegerkreisen wenig bekannt und im Gegensatz zu Unternehmen mit hoher Kapitalisierung wird ihre Entwicklung von weniger Investoren verfolgt. Demzufolge werden Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung häufig von Anlegern übersehen oder in Bezug auf ihre Ertragskraft unterschätzt. Diese relativen Ineffizienzen im Markt können größere Chancen für einen langfristigen Kapitalzuwachs bieten. Die Wertpapiere weisen jedoch von jeher höhere Kursschwankungen auf und reagieren stärker auf eine ungünstige Wirtschaftsentwicklung als kapitalkräftigere und etablierte Unternehmen, die in den Indizes Standard & Poor's 500 Index oder FTSE 100 Index enthalten sind. Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen auch eine geringere Liquidität aufweisen als Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung. Die Wertpapiere von Small Caps und kürzlich gegründeten Unternehmen sind mit größeren Anlagerisiken verbunden, da diese Gesellschaften möglicherweise nur begrenzt über Produktreihen, Vertriebskanäle und Finanz- und Managementressourcen verfügen. Im Vergleich zu Konzernen mit einer langen Erfolgsbilanz sind für solche Unternehmen häufig weniger Informationen öffentlich zugänglich. Die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung werden oft im Freiverkehr („Over the Counter“) oder an regionalen Wertpapierbörsen gehandelt und ihr Handelsvolumen entspricht möglicherweise nicht dem Volumen, das für nationale Wertpapierbörsen üblich ist. Der Fonds kann daher gezwungen sein, diese Wertpapiere zu veräußern oder eine Short-Position über einen längeren (und potenziell weniger günstigen) Zeitraum zu decken, als dies in Bezug auf Wertpapiere von größeren, etablierten Unternehmen der Fall wäre. Die Bewertung von Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung kann zudem schwieriger sein als bei anderen Wertpapierarten. Grund hierfür sind die vorhergehenden Erwägungen sowie das geringere Handelsvolumen. Anlagen in Unternehmen mit einer relativ kurzen Unternehmensgeschichte sind spekulativer und mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Gesellschaften, die eine lange Erfolgsbilanz aufweisen. Darüber hinaus fallen für diese Arten von Anlagen häufig höhere Transaktionskosten an als für Large Caps.

ESG-Richtlinien-Risiko

Sofern durch die entsprechenden Anlageziele und -strategien angegeben, kann ein Fonds in Emittenten investieren, die geltende Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrichtlinien („Environmental and Social Governance, ESG“) erfüllen. Daher kann das Anlageuniversum, das solchen Fonds zur Verfügung steht, begrenzter sein als für Fonds, die diese Richtlinien nicht anwenden. Ein solcher Fonds kann vom Kauf bestimmter Anlagen ausgeschlossen oder aufgefordert werden, bestimmte Anlagen zu verkaufen, die ansonsten seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie entsprechen und deren Besitz aus anderen Gründen vorteilhaft sein könnte. Die Anwendung der ESG-Richtlinien kann zu einer Performance führen, die besser oder schlechter als die eines ähnlichen Fonds ausfällt.

Es wird davon ausgegangen, dass die die ESG-Richtlinien eines Fonds im Allgemeinen auf Richtlinien beruhen, die bisweilen von der Anlageverwaltung geschaffen und abgeändert wurden, welche Brancheninformationen enthalten. Die Anlageverwaltung behält sich das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen den Umfang und den Inhalt der ESG-Richtlinien eines Fonds festzulegen bzw. zu modifizieren und auszulegen. Das Tätigen von Anlagen auf der Basis von ESG-Kriterien ist von Natur aus qualitativ und subjektiv. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass die ESG-Richtlinien die Überzeugung oder Werte eines einzelnen Anlegers widerspiegeln. Die ESG-Richtlinien eines Fonds können die Anforderungen bestimmter Anleger (und niemandes sonst) effektiv aufnehmen. Sie können mehr oder weniger streng sein als ein einzelner Anteilsinhaber anderweitig bevorzugen würde.

Zahlstellenrisiko

Die lokalen Verordnungen in bestimmten Ländern, einschließlich der Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, können die Ernennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen verlangen, auf die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder eingezahlt werden können. Anteilsinhaber, die sich dafür entscheiden oder im Rahmen von lokalen Verordnungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder beziehungsweise Dividenden über eine zwischengeschaltete Stelle (z. B. eine Zahlstelle in einem Land) anstatt direkt über die Verwaltungsstelle zu erhalten oder zu zahlen, sind einem Kreditrisiko hinsichtlich dieser zwischengeschalteten Stelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung derselben an die Verwaltungsstelle zugunsten eines Fonds und (b) Rücknahmegelder und Dividenden ausgesetzt, die von dieser zwischengeschalteten Stelle an den betreffenden Anteilsinhaber zu zahlen sind.

Stimmrechte

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen die Ausübung aller Stimm- oder anderen Rechte durchführen oder veranlassen, die in Bezug auf die von einem Fonds gehaltenen Kapitalanlagen ausübbar sind, darunter die von einem Fonds an einem anderen Fonds gehaltenen Anteile. In Bezug auf die Ausübung solcher Rechte kann die Gesellschaft Richtlinien bezüglich der Ausübung von Stimm- oder anderen Rechten erstellen, und die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen auf die Durchführung oder Veranlassung der Ausübung solcher Stimm- oder anderen Rechte verzichten.

Kreditratings

Die von Kreditrating-Agenturen veröffentlichten Kreditratings sollen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen von gerateten Wertpapieren beurteilen. Sie unterliegen jedoch Einschränkungen und beurteilen nicht das Marktwertisiko von Wertpapieren mit niedrigerer Qualität und geben daher möglicherweise nicht die tatsächlichen Risiken einer Kapitalanlage wider. Des Weiteren nehmen Kreditrating-Agenturen möglicherweise nicht rechtzeitig Änderungen an einem Rating vor, um die Änderungen in der Wirtschaft oder der Finanzlage eines Emittenten widerzuspiegeln, die sich auf den Marktwert des Wertpapiers auswirken. Dementsprechend werden Kreditratings nur als vorläufiger Indikator für die Anlagequalität herangezogen und stellen keine Garantie für die Bonität des Wertpapiers und/oder Emittenten zu jeder Zeit dar. Die Tötigung von Investitionen in Obligationen mit niedrigerer Qualität und vergleichbare ungeratete Schuldverschreibungen hängt weitaus stärker von der Kreditanalyse des Investment-Managers ab, als dies bei Kapitalanlagen in Schuldtitel mit Investment-Grade der Fall wäre. In der Regel wird eine Kreditrating-Agentur einem Emittenten von Unternehmensanleihen grundsätzlich kein Rating zuweisen, das höher ist als das dem Land zugewiesene Rating, in dem das Unternehmen ansässig ist. Daher liegen die Ratings für Emittenten von Schwellenmarktanleihen im Allgemeinen auf gleicher Höhe oder sind niedriger als die für Staatsanleihen des jeweiligen Landes.

Verlass auf die Anlageverwaltung

Der Erfolg eines Fonds hängt zu einem Grossteil von der Kompetenz und Erfahrung des Personals der Anlageverwaltung sowie der Fähigkeit der Anlageverwaltung hinsichtlich der Erstellung und erfolgreichen Umsetzung des Anlageprogramms des Fonds ab. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageverwaltung dazu in der Lage ist. Darüber hinaus können die von der Anlageverwaltung getroffenen Entscheidungen Verluste für einen Fonds verursachen oder dazu führen, dass Gewinnchancen versäumt werden, aus denen er andernfalls Kapital geschlagen hätte. Anteilshaber sind nicht befugt, sich am aktiven Management und den Angelegenheiten eines Fonds zu beteiligen. Demzufolge werden interessierte Anleger nicht in der Lage sein, die Vorteile der vom Fonds zu erwerbenden Kapitalanlagen zu beurteilen, bevor sie aufgefordert werden, für Anteile an einem Fonds zu bezahlen. Stattdessen müssen sich die Anleger auf das Urteil der Anlageverwaltung verlassen und darauf vertrauen, dass er geeignete Bewertungen durchführt und die richtigen Anlageentscheidungen trifft. Die Anteilshaber verlassen sich voll und ganz auf das Management der Vermögenswerte der Gesellschaft durch diese Personen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die maßgeblichen Anlageexperten während der gesamten Laufzeit eines Fonds mit der Anlageverwaltung verbunden sein wird.

Keine Anlagegarantie, die einer Einlagensicherung gleichkommt

Die Anlage in einen Teilfonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und ist daher nicht durch einen Einlagensicherungsfonds eines Staates, einer staatlichen Stelle oder einen sonstigen Einlagensicherungsfonds geschützt, die unter Umständen zum Schutze von Inhabern von Bankeinlagenkonten zur Verfügung stehen können.

Nicht identifizierte Portfoliopositionen

Die Arten von Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, werden im Abschnitt „Anlageziel und Anlagestrategie“ im jeweiligen Nachtrag beschrieben. Da jedoch nicht alle der spezifischen Investments (d. h. der jeweiligen Emittenten) eines Fonds identifiziert werden, müssen sich die Anteilshaber auf die Fähigkeit der Anlageverwaltung verlassen, geeignete Anlagen für den Fonds zu tätigen, diese zu verwalten und gegebenenfalls zu veräußern. Der Fonds beabsichtigt, ausschließlich in sorgfältig ausgewählte Anlagen zu investieren. Unter der Voraussetzung, dass die Anlagekriterien des Fonds erfüllt werden, kann die Anlageverwaltung nach eigenem Ermessen diese Instrumente auswählen.

Kein Regress auf die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung

Der Managementvertrag und die Anlageverwaltungsverträge begrenzen die Fälle, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung der Gesellschaft gegenüber haftbar gemacht werden können. Infolgedessen können Anteilsinhaber in gewissen Fällen ein begrenzteres Klagerecht haben als dies der Fall wäre, wenn es diese Bestimmungen nicht gäbe.

Wesentliche Rücknahmen

Vorbehaltlich und unbeschadet der Befugnis des Verwaltungsrats zur Aussetzung von Rücknahmen und/oder zur Begrenzung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Fonds, die an jedem Handelstag zurückgenommen werden können, könnten wesentliche Rücknahmeanträge – und dies gilt insbesondere für Fonds mit einer relativ kleinen Anzahl an Anteilsinhabern – von Anteilsinhabern innerhalb eines kurzen Zeitraums einen Fonds dazu zwingen, bestimmte Kapitalanlagen schneller zu liquidieren als dies andernfalls wünschenswert wäre, um Kapital zur Finanzierung der Rücknahmen zu beschaffen und ein Portfolio mit niedrigerer Vermögensbasis zu erhalten. Dies kann die Fähigkeit der Anlageverwaltung beschränken, das Anlageprogramm eines Fonds erfolgreich umzusetzen und den Wert der zurückgenommenen und der noch umlaufenden Anteile negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann ein Fonds nach dem Erhalt eines Rücknahmeantrags gezwungen sein, Vermögenswerte vor dem jeweiligen Handelstag zu liquidieren, was zur Folge haben kann, dass ein Fonds an diesem Handelstag Barmittel oder hochgradig liquide Kapitalanlagen hält. Während eines solchen Zeitraums kann die Fähigkeit der Anlageverwaltung, das Anlageprogramm eines Fonds erfolgreich umzusetzen, beeinträchtigt sein, was sich wiederum nachteilig auf die Renditen des Fonds auswirken könnte.

Zudem könnte ungeachtet des Zeitraums, über den wesentliche Rücknahmeanträge gestellt werden, der sich daraus ergebende Rückgang des Nettoinventarwerts eines Fonds die Erwirtschaftung von Gewinnen oder die Kompensierung von Verlusten erschweren. Die Anteilsinhaber erhalten keine Mitteilungen über wesentliche Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Handelstag von einem Fonds. Daher haben sie eventuell nicht die Möglichkeit, ihre Anteile oder Teile davon vor der oder zur selben Zeit zurückzunehmen wie die zurücknehmenden Anteilsinhaber.

Zwangsrücknahmen

Unter bestimmten Umständen (die ausführlich in den Abschnitten „*Zwangsrücknahme von Anteilen, Verfall von Dividenden und Einbehaltung von Steuern*“ und „*Auflösung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Tranche*“ beschrieben werden), können die Anteile eines bestimmten Anteilsinhabers oder alle Anteile eines bestimmten Fonds von der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen werden. Eine solche Zwangsrücknahme kann nachteilige Steuerkonsequenzen für die betreffenden Anteilsinhaber zur Folge haben.

Risiko einer Fondsauflösung

Wird ein Teilfonds vorzeitig geschlossen, muss die Gesellschaft an die Anteilsinhaber ihr Eigentum an den Vermögenswerten des Fonds anteilmässig ausgeben. Zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs oder einer solchen Ausgabe können bestimmte vom Teilfonds gehaltene Anlagen unter dem Wert der Anfangskosten solcher Anlagen liegen, was für die Anteilsinhaber einen erheblichen Verlust bedeuten kann. Ferner werden organisatorische Kosten für den Teilfonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, zu diesem Zeitpunkt vom Kapital des Teilfonds in Abzug gebracht. Die Umstände, unter denen ein Teilfonds geschlossen werden kann, werden im Prospekt im Abschnitt „*Auflösung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Tranche*“ beschrieben.

Gebühren zu Lasten des Kapitals

Die Fonds zahlen normalerweise ihre Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus den Erträgen. Stehen jedoch nicht ausreichend Erträge zur Verfügung, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise aus realisierten Kapitalerträgen oder nötigenfalls aus dem Kapital zahlen. Wenn die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen vom Kapital eines Fonds und nicht von generierten Erträgen des betreffenden Fonds abgezogen werden, kann dies das Wachstum beschränken und möglicherweise das Kapital vermindern, da das Kapital des betreffenden Fonds, das für zukünftige Anlagen und für ein Kapitalwachstum zur Verfügung steht, möglicherweise verringert wird. Das heisst, bei der Rücknahme von Beständen kann es sein, dass Anteilsinhaber nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Durch die Politik, dass Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden, wird auch der Kapitalwert Ihrer Anlage geringer und das Potential eines künftigen Kapitalwachstums eingeschränkt. Da Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden können, werden Anleger auf das größere Risiko einer Kapitalminderung aufmerksam gemacht, da möglicherweise das Kapital nicht anwächst und

aufgrund der Kapitalminderung der Wert künftiger Erträge des Fonds möglicherweise reduziert wird.

Die Ausschüttungshöhe und der Nettoinventarwert der abgesicherten Tranche können durch unterschiedliche Zinssätze der Referenzwährung der abgesicherten Tranche und der Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden, so dass sich der Ausschüttungsbetrag, der aus dem Kapital bezahlt wird, erhöht und damit das Kapital stärker gemindert wird als bei anderen nicht abgesicherten Tranchen.

Begrenzte Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit; keine Daten zur Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit eines Fonds kann begrenzt sein, und interessierte Anleger können sich daher nur auf diese zur Abschätzung seiner wahrscheinlichen Performance beziehen. Die bisherige Anlageperformance der Anlageverwaltung und des Fonds sollte nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse der Anlageverwaltung oder des Fonds betrachtet werden. Die Ergebnisse der anderen von der Anlageverwaltung und deren derzeitigen und früheren verbundenen Personen zusammengestellten Investmentfonds und verwalteten Konten, die Anlageprogramme haben oder hatten, die sich vom Anlageprogramm der Fonds unterscheiden oder diesen ähnlich sind, stellen keinen Hinweis auf die Ergebnisse dar, die die Fonds erzielen könnten.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Die Performance eines Fonds kann durch Änderungen der Wirtschafts- und Vermarktungsbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist ungeachtet ihrer Rentabilität für die Bezahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen verantwortlich. Gemäß dem irischen Recht sollte die Gesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht haften, und es dürfte keine Möglichkeit für eine gegenseitige Haftung zwischen den Fonds geben. Allerdings kann nicht kategorisch zugesichert werden, dass wenn in Gerichten eines anderen Landes eine Klage gegen die Gesellschaft eingereicht wird, die getrennte Haftung zwischen den Fonds aufrechterhalten werden kann.

Handel vor dem Erhalt von Zeichnungsgeldern und dem Zeichnungsstichtag

Ein Fonds kann im alleinigen Ermessen seiner Anlageverwaltung auf der Grundlage der von der Verwaltungsstelle erhaltenen Zeichnungsanträge stets vor dem Zeichnungsstichtag für Anteile mit dem Handel beginnen. Des Weiteren kann ein Fonds ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden im alleinigen Ermessen seiner Anlageverwaltung auf der Grundlage des Erhalts von Mitteln in Bezug auf die Zeichnung nach dem Zeichnungsstichtag mit dem Handel beginnen, selbst wenn diese Mittel nicht an diesem Stichtag eingegangen sind. Gemäß dem Zeichnungsformular haftet ein Anleger oder ein interessierter Anleger für jegliche Verluste oder Kosten aus oder in Verbindung mit der Nicht- oder Spätzahlung von Zeichnungsgeldern, darunter Verluste oder Kosten, die infolge des Handels eines Fonds auf Basis des Eingangs dieser Gelder am Zeichnungsstichtag entstanden sind. Diese Praktiken könnten nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds haben. Die Nicht- oder Spätzahlung von Zeichnungsgeldern kann für einen Fonds Verluste und Kosten zur Folge haben, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, solche Verluste oder Kosten von den betreffenden oder interessierten Anlegern zurückzuerlangen. Zudem kann die Anlageverwaltung in Erwartung von Zeichnungen Investitionen tätigen oder andere Portfolioentscheidungen für einen Fonds treffen, die nicht erfolgt wären, wenn bekannt gewesen wären, dass die Zeichnungen nicht oder spät durchgeführt werden würden, was nachteilige Auswirkungen auf das Portfolio eines Fonds haben könnte.

Provisorische Zuteilung

Da die Gesellschaft potenziellen Anlegern vor dem Eingang der erforderlichen Zeichnungsgelder für die Anteile provisorisch Anteile zuteilen kann, erleidet der Fonds möglicherweise Verluste infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsgelder, einschließlich beispielsweise durch die Verwaltungskosten, die bei der Aktualisierung des Fondsverzeichnisses zur Abbildung von provisorisch zugeteilten Anteilen, die im Folgenden nicht ausgegeben werden, anfallen. Die Gesellschaft wird versuchen dieses Risiko zu mindern, indem von Anlegern eine Entschädigung eingefordert wird. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft diese Verluste durch eine solche Entschädigung abdecken kann.

Bereinigungen

Wenn die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt in ihrem alleinigen Ermessen feststellt, dass eine falsche Anzahl von Anteilen an einen Anteilsinhaber ausgegeben wurde, da der am Handelstag gültige

Nettoinventarwert nicht richtig war, ergreift die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die von ihr angeordneten Maßnahmen, die für eine faire Behandlung dieses Anteilsinhabers erforderlich sind. Diese Maßnahmen können je nach Sachlage die Rücknahme eines Teils der Beteiligung dieses Anteilsinhabers ohne Gegenleistung oder die Ausgabe neuer Anteile an diesen Anteilsinhaber ohne Gegenleistung beinhalten, sodass die Anzahl der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Ausgabe, je nach Sachlage, der Anzahl von Anteilen entspricht, die bei einem richtigen Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Wenn die Gesellschaft zudem zu einem beliebigen Zeitpunkt nach einer Anteilsrücknahme (einschließlich im Zusammenhang mit einer vollständigen Anteilsrücknahme durch einen Anteilsinhaber) in ihrem alleinigen Ermessen feststellt, dass der an diesen oder einen früheren Anteilsinhaber für diese Rücknahme gezahlte Betrag im Wesentlichen falsch war (darunter aufgrund des Umstands, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilsinhaber bzw. der frühere Anteilsinhaber diese Anteile gezeichnet hat, falsch war), bezahlt die Gesellschaft diesem beziehungsweise dem früheren Anteilsinhaber den zusätzlichen Betrag, den die Gesellschaft als den Betrag festlegt, auf dessen Erhalt dieser oder der frühere Anteilsinhaber Anspruch hatte, oder fordert die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen diesen beziehungsweise den früheren Anteilsinhaber zur Rückzahlung des Überschussbetrags auf (und dieser bzw. der frühere Anteilsinhaber ist zu dieser Rückzahlung verpflichtet), den die Gesellschaft als den Betrag festlegt, den dieser beziehungsweise der frühere Anteilsinhaber erhalten hat, in jedem Fall aber ohne Zinsen. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft dazu entschliesst, die Bezahlung solcher Beträge von einem Anteilsinhaber oder einem früheren Anteilsinhaber nicht einzufordern, oder dass sie nicht in der Lage ist, solche Beträge von einem Anteilsinhaber beziehungsweise früheren Anteilsinhaber einzuziehen, fällt der Nettoinventarwert niedriger aus als er gewesen wäre, wären diese Beträge eingezogen worden.

Keine Registrierung, begrenzte Übertragbarkeit von Anteilen

Handelt es sich um US-amerikanische Personen, werden Anteile nur bestehenden US-amerikanischen Anteilsinhabern angeboten und es erfolgt keine Registrierung nach dem Gesetz von 1933 oder anderen Gesetzen im betreffenden Rechtsraum. Bestehende US-amerikanische Anteilsinhaber dürfen diese Anteile nicht in den Vereinigten Staaten oder an andere US-amerikanische Personen veräußern, es sei denn, der Übertragungsempfänger ist ein bestehender US-amerikanischer Anteilsinhaber. Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile, und es wird nicht davon ausgegangen, dass sich ein öffentlicher Markt entwickeln wird. Angesichts der Übertragungsbeschränkungen sollte eine Kapitalanlage in die Gesellschaft als illiquide betrachtet werden, die einem hohen Risiko unterliegt.

Der Investment Company Act

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet noch beabsichtigt sie, sich im Rahmen des Gesetzes von 1940 als „Investmentgesellschaft“ zu registrieren. Dabei verlässt sie sich auf den Ausschluss von der Registrierung gemäß § 3 (c) (7) dieses Gesetzes. Der Ausschluss in § 3 (c) (7) begrenzt die Verfügbarkeit von Anteilen auf Personen, die „qualifizierte Käufer“ im Sinne von § 2 (a) (51) des Gesetzes von 1940 sind, sowie auf „fachkundige Mitarbeiter“ im Sinne der im Rahmen des Gesetzes von 1940 verabschiedeten Vorschriften. Dementsprechend sind bestimmte Bestimmungen des Gesetzes von 1940 (die Anlegern gewisse Schutzmassnahmen bieten können) nicht anwendbar. Die Performance der Fonds der Gesellschaft könnte erheblich beeinträchtigt werden, wenn die Gesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltung dem Gesetz von 1940 unterliegen würde, da dieses diverse Einhaltungsverpflichtungen enthält. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft, der Verwaltungsrat und die Anlageverwaltung künftig keinen solchen Vorschriften unterliegen werden.

Dodd-Frank Act

Mit dem Dodd-Frank Act wird versucht, die Regulierung zahlreicher zuvor unregelter Märkte, Marktteilnehmer und Finanzinstrumente in den USA zu reformieren. Da viele Bestimmungen des Dodd-Frank Act die Aufstellung von Vorschriften sowie die Erstellung von Berichten und die Durchführung von Studien von behördlicher Seite erfordern (die zu weiteren Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen führen könnten), ist es schwierig, die Auswirkungen des Dodd-Frank Act auf den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Fonds, die Märkte, in denen sie investieren und/oder die Fähigkeit der Gesellschaft zur Durchführung der von ihr geplanten Anlagestrategie vorherzusagen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Abschnitte 1471-1474 des Code sowie die hierzu erlassenen Leitlinien des U.S. Treasury and U.S. Internal Revenue Service („IRS“) (gemeinsam der „**Foreign Account Tax Compliance Act**“ oder „**FATCA**“) verlangen generell, dass die Gesellschaft ausreichende Informationen einholt, um den Status von Anteilshabern (und ggf. ihrer direkten oder indirekten Eigentümer) gemäß FATCA oder gemäß einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen (einem „IGA“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat festzustellen.

Legt ein Anteilshaber die geforderten Informationen nicht vor oder verstößt er auf andere Weise gegen FATCA oder ein IGA, kann es sein, dass die Gesellschaft gemäß FATCA einer Quellensteuer von 30 % auf Zinsen aus US-Quellen, Dividenden und bestimmten anderen Zahlungen in Bezug auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen), einschließlich ab dem 1. Januar 2019 der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder anderweitigen Veräußerung solcher Anlagen, unterworfen wird. Eine solche FATCA-Quellensteuer würde die finanzielle Performance der Gesellschaft belasten und könnte sich auf alle Anteilshaber nachteilig auswirken.

Irland und USA haben am 21. Dezember 2012 ein IGA (das „**irische IGA**“) im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA geschlossen (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt unter „Sonstiges“ innerhalb des Abschnitts „Besteuerung“ zu entnehmen). Nach dem irischen IGA (und den diesbezüglichen irischen Umsetzungsvorschriften und -gesetzen) unterliegen ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer. Muss jedoch die Gesellschaft infolge von FATCA eine US-Quellensteuer auf ihre Anlagen entrichten oder kann die Gesellschaft eine FATCA-Vorschrift nicht erfüllen, kann die Verwaltungsstelle, die im Auftrag der Gesellschaft handelt, alle Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anteilshabers in der Gesellschaft ergreifen, um der Nicht-Erfüllung abzuweichen und/oder um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilshaber getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen beizubringen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder sonstige Handlung oder Unterlassung Anlass zur Quellenbesteuerung oder Nicht-Erfüllung gegeben hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile des Anteilshabers an der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft (die im Auftrag der Gesellschaft handelt) solche Maßnahmen ergreift oder Abhilfe schafft, muss sie in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln.

Anteilshabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater im Hinblick auf die Berichts- und Zertifizierungsvorschriften sowie die möglichen Auswirkungen von FATCA für sie und die Gesellschaft beraten zu lassen, die innerhalb der USA auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene sowie außerhalb der USA mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind.

Steuerkonsequenzen für US-amerikanische Personen

Jeder Fonds stellt in den USA eine „passive ausländische Investmentgesellschaft“ (eine „PFIC“) dar, und kann für bundeseinkommensteuerliche Zwecke eine „kontrollierte ausländische Körperschaft“ sein, wie nachstehend erläutert wird. Siehe „Hinweise zur Besteuerung in den USA.“ Eine US-amerikanische Person könnte nachteilige Steuerkonsequenzen aus einer Anlage in einen Fonds erleiden und sollte vor einer Anlage in einen Fonds ihren Steuerberater hinzuziehen.

Automatische Meldung von Anteilshaberinformationen an andere Steuerbehörden

In Irland gilt das System des automatischen Austauschs von Steuerinformationen, bekannt als der „Common Reporting Standard“. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners Auskünfte über Anteilshaber zu erteilen, darunter über deren Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer, und ferner Angaben über die Höhe von Einkünften und Veräußerungen oder Rücknahmeerlösen von Anteilshabern in Verbindung mit den Anteilen zu machen. Daher können Anteilshaber aufgefordert werden, der Gesellschaft solche Auskünfte zu erteilen. Diese Informationen werden ausschließlich aus Konformitätsgründen eingeholt und werden nicht befugten Personen nicht offengelegt.

Umbrella-Sammelkonten

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden im Namen der Gesellschaft auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten. Anleger sind bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Anteilshaberrechten

(einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsstelle die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Dessen ungeachtet werden die zurückgenommenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum storniert. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurücknehmen lassen, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds und profitieren in Bezug auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurücknehmen lassen, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

In Bezug auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt bei Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem betreffenden Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhalten wird. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um unbesicherte Gläubiger zu bezahlen.

3 Kreditpolitik

Aufgrund der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, alle Kreditaufnahmerechte der Gesellschaft vorbehaltlich der Beschränkungen im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen auszuüben und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für solche Kredite zu belasten.

Im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen dürfen die Fonds keine Darlehen gewähren oder als Bürge im Auftrag Dritter handeln und kein Geld aufnehmen, außer für temporäre Kredite, die einen Betrag in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen, es sei denn, die Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen sehen etwas anderes vor. Der Fonds kann Fremdwährungen durch Parallelkredite aufnehmen. Liegen bei einem Fonds Kreditaufnahmen in Fremdwährungen vor, die den Wert der Gegeneinlage übersteigen, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der darüber hinausgehende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der Vorschriften über kollektive Kapitalanlagen behandelt wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen und den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank kann die Gesellschaft bisweilen, wenn von einem Fonds für einen relevanten Kontrahenten Sicherheiten in Bezug auf Derivatgeschäfte bereitgestellt werden müssen, Kapitalanlagen des betreffenden Fonds an den betreffenden Derivatkontrahenten verpfänden, deren Wert dem relevanten Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (darunter langfristige Darlehen) offen oder bereitstellen lassen, aber noch nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren hat sie keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder andere Ausleihungen, einschließlich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten und Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzierungs-Leasing-Verpflichtungen beziehungsweise Bürgschaften oder andere Eventualverbindlichkeiten.

4 Gebühren und Kosten

Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft

Die Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft (einschließlich der Kosten in Bezug auf die Erstellung dieses Prospekts, die Aushandlung und Ausfertigung der wesentlichen Verträge, die Kosten für die Erstellung und die Aufrechterhaltung einer Zulassung zur Notierung der Anteile an Euronext Dublin und die Gebühren und Kosten ihrer Fachberater) wurden von der Anlageverwaltung getragen.

Die Anlageverwaltung und die Vertriebsgesellschaften können bisweilen in ihrem alleinigen Ermessen und in Bezug auf ihre eigenen Mittel entscheiden, einigen oder allen Anteilsinhabern oder Vermittlern einen Teil oder alle ihre Gebühren ohne Benachrichtigung der anderen Anteilsinhaber zu erlassen.

Kosten, die keinem bestimmten Fonds eindeutig zurechenbar sind, werden basierend auf ihrem jeweiligen Nettovermögen oder einer anderen angemessenen Gebührenbasis unter Berücksichtigung der Art der Kosten unter den Fonds aufgeteilt.

Der Verwaltungsrat hat jährlich Anspruch auf den Erhalt von Gebühren in Höhe von bis zu € 50.000 (oder auf eine andere Summe, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt).

Die Gebühren und die angemessenen Auslagen in Bezug auf die laufenden Kosten der Registrierungen der Gesellschaft und ihrer Fonds bei Aufsichtsbehörden ausser in Irland werden aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds bestritten. Diese Kosten beinhalten u. a. die Kosten und Aufwendungen von Ratingagenturen, die Kosten für die Zulassung der Anteile und die Aufrechterhaltung derselben an einer Börse sowie die zu marktüblichen Sätzen zahlbaren Rechtsberatungs- und Übersetzungskosten, Zahlstellengebühren, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in Zeitungen und Kosten für die länderabhängigen steuerlichen Bekanntmachungspflichten.

Anteilsinhaber oder Anleger müssen möglicherweise zusätzliche Gebühren an Intermediäre, über die sie investieren, in einer mit den relevanten Intermediären vereinbarten Höhe zahlen, was zur Folge hat, dass verschiedene Anleger unterschiedlich hohe Renditen für ihre Anteile erhalten.

Gründungskosten des Fonds

Die Gründungskosten jedes Fonds, die voraussichtlich einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, werden gewöhnlich aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bestritten, obgleich sie in manchen Fällen von der Anlageverwaltung getragen werden können. Einzelheiten des voraussichtlich durch den Fonds zu bestreitenden Höchstwerts und gegebenenfalls des Abschreibungszeitraums werden im jeweiligen Nachtrag dargestellt.

Vertriebs-, Verkaufs- und Handelsgebühren

Käufe können von einer Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen insgesamt oder in Teilen abgelehnt werden. Die Gesellschaft kann ihre Vertriebsvereinbarungen jederzeit unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank in Verbindung mit dem Anteilsangebot ändern. Banken und Kundendienstvertreter oder sonstige Vermittler, die als Vertreter von Anteilsinhabern fungieren, können Verwaltungs- oder sonstige Gebühren auferlegen, die von Anteilsinhabern nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen Anteilsinhabern und solchen Banken oder sonstigen Vermittlern zu zahlen sind.

Die Vertriebsgesellschaften haben zudem Anspruch auf die Rückerstattung durch den Fonds sämtlicher angemessener belegter Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Vertriebsvereinbarungen zugunsten des Fonds entstanden sind.

Ausgabeaufschläge

Ist dies im betreffenden Nachtrag aufgeführt und erfolgt die Zeichnung über einen Intermediär, kann es sein, dass nach Ermessen der Anlageverwaltung ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % der Höhe der Anlage im Fonds an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Finanzintermediäre oder direkt an die Anlageverwaltung zahlbar ist. Ausgabeaufschläge können entweder von dem vom Anlageverwalter für die Zeichnung von Anteilen erhaltenen Nettobetrag oder von dem von einem Finanzintermediär von Anlegern erhaltenen Betrag abgezogen werden.

Verwässerungsgebühr

An einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen eingehen, kann der Verwaltungsrat (auf der Grundlage von Faktoren, die er als angemessen erachtet, einschließlich, ohne Beschränkung darauf, die aktuellen Marktbedingungen und die Anzahl der von Anteilshabern oder potenziellen Anteilshabern gestellten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf die Grösse des Fonds) an dem Handelstag eine Verwässerungsabgabe auf den Zeichnungspreis (bzw. Rücknahmepreis) aufschlagen (bzw. in Abzug bringen), um die Transaktionskosten sowie Ausgabeaufschläge abzudecken und den Wert der Basiswerte des Fonds für bestehende Anteilshaber zu erhalten.

Der Höchstbetrag der Verwässerungsabgabe, die an einem Handelstag auf den Zeichnungs- beziehungsweise Rücknahmepreis aufgeschlagen werden kann, darf den im jeweiligen Nachtrag aufgeführten Betrag nicht überschreiten.

Managementgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Gebühr („Managementgebühr“), die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend für ihre Dienstleistungen aus dem Vermögen jedes Fonds bis zu einem Prozentsatz per annum des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zahlbar ist, der der betreffenden Tranche wie im jeweiligen Nachtrag festgelegt zurechenbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren und Auslagen der A aus der Managementgebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Zeitraum nach eigenem Ermessen auf einen Teil ihrer Gebühren in Bezug auf eine Tranche und ohne Mitteilung an die Anteilshaber verzichten.

Gebühren zu Lasten des Kapitals

Jeder Fond zahlt seine Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren und Kosten aus den Erträgen. Stehen jedoch nicht ausreichend Erträge zur Verfügung, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühren sowie sonstige Kosten ganz oder teilweise aus realisierten Kapitalerträgen oder nötigenfalls aus dem Kapital zahlen.

Absicherungsaufwendungen

Die Anlageverwaltung hat Anspruch auf die Rückerstattung durch jeden Fonds der Auslagen, die ihm in Verbindung mit der Bestellung eines Währungsbeauftragten in Bezug auf Absicherungsgeschäfte entstanden sind, die in Bezug auf die abgesicherten Tranchen getätigt wurden. Diese Auslagen werden den betreffenden abgesicherten Tranchen zugerechnet.

Die Auslagen, die im Rahmen der Bestellung des Währungsbeauftragten entstanden sind, laufen täglich auf, sind quartalsweise rückwirkend zahlbar und dürfen 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts der abgesicherten Tranchen nicht überschreiten.

Verwaltungsstelle, Depotbank und Betriebsausgaben

Die gesamten Gebühren und Auslagen der Verwaltungsstelle und der Depotbank (die täglich auflaufen und monatlich rückwirkend aus dem Vermögen jedes Fonds zahlbar sind), zusätzlich zu bestimmten anderen Gebühren und laufenden Auslagen, wie ein anteilmässiger Anteil an den Gebühren, die an den Verwaltungsrat der Gesellschaft, ständige Vertreter und andere Vermittler jedes Fonds zu entrichten sind, und bestimmte andere Auslagen, wie die Gebühren und Auslagen der Prüfer und Rechtsberater jedes Fonds, und sämtliche Gebühren oder Auslagen, die bei der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung des Fonds bei staatlichen Stellen oder Wertpapierbörsen in Irland und in anderen Ländern, einschließlich Auslagen hinsichtlich der Portfoliowährungsabsicherung, Aufwendungen für Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für den Druck, die Erstellung, die Bewerbung und die Verteilung von Prospekten, erläuternden Dokumenten, regelmässigen Berichten oder Registrierungsanträgen, anfallen, und die Kosten für Berichte an die Anteilshaber des Fonds dürfen einen Prozentsatz per annum des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der der betreffenden Tranche wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt zurechenbar ist, nicht übersteigen. Übersteigen solche Gebühren und Ausgaben in Bezug auf ein Geschäftsjahr diesen Prozentsatz, hat sich die Verwaltungsgesellschaft damit einverstanden erklärt, auf einen dieser Überschreitung entsprechenden Teil ihrer Managementgebühr zu verzichten und/oder eine Rückerstattung an den jeweiligen Fonds zu leisten, so dass die Kostenobergrenze gewahrt bleibt. Als Gegenleistung für den vereinbarten Verzicht und gesetzt den Fall, dass der

Betrag solcher Gebühren und Auslagen, die in einem Geschäftsjahr tatsächlich entstanden sind, sich auf weniger als den betreffenden Prozentsatz beläuft, hat der Manager Anspruch auf die Differenz zwischen dem Betrag der tatsächlich entstandenen Gebühren und Auslagen und dem betreffenden Prozentsatz.

Die genannte Kostenobergrenze umfasst keine anderen Auslagen einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Quellensteuer, Stempelsteuer oder sonstige Steuern auf die Fondsanlagen (einschließlich Gebühren professioneller Beauftragter für Verarbeitung und Rückforderung dieser Steuern), Provisionen und Maklergebühren, die bezüglich der Fondsanlagen entstanden sind, Gebühren für Unterverwahrstellen und Transaktionskosten zu marktüblichen Sätzen, Fremdkapitalzinsen und Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Aushandlung, Ausführung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite entstanden sind (einschließlich Liquiditätsfazilitäten, die in Bezug auf den Fonds vereinbart wurden), von Vermittlern berechnete Provisionen für Anlagen in den Fonds, Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften und Währungsabsicherungsvereinbarungen für die abgesicherten Tranchen (die den betreffenden abgesicherten Tranchen zugerechnet werden) und (gegebenenfalls) ausserordentliche oder aussergewöhnliche Kosten und Auslagen, die zeitweise entstehen können, wie bei nennenswerten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Der Fonds kann regelmässige oder wiederkehrende Auslagen auf der Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume auflaufen lassen.

Gebühren der örtlichen Vertreter und Zahlstellen

Von der Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten oder mehrere Fonds ernannte örtliche Vertreter und Zahlstellen können eine Gebühr zu den von der Gesellschaft als marktüblich erachteten Sätzen aus den Vermögenswerten des beziehungsweise der jeweiligen Fonds erhalten. Die Kosten der Vertreter und Zahlstellen werden dem beziehungsweise den jeweiligen Fonds zugeordnet. Angaben zu solchen örtlichen Vertretern und Zahlstellen finden sich im Abschnitt 18 „Die Vertriebsgesellschaften“.

5 Verwaltung der Gesellschaft

Sofern in einem Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, finden die Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts wie unten ausgeführt auf alle Fonds Anwendung.

Feststellung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle berechnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, den Nettoinventarwert eines Fonds und den Nettoinventarwert je Anteil jeder Tranche, je nach Sachlage, an jedem Bewertungszeitpunkt und im Einklang mit der Satzung und diesem Prospekt auf die nächsten zwei Dezimalstellen (oder eine andere Zahl von Dezimalstellen, wie dies vom Verwaltungsrat bisweilen in Bezug auf einen Fonds festgelegt wird). Alle von der Depotbank in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Tranche erteilten Genehmigungen oder getroffenen Entscheidungen erfolgen je nach Sachlage nach Absprache mit der Anlageverwaltung.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird durch Division der Vermögenswerte des relevanten Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds berechnet. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Wert der Anteile der Fonds unterschiedlich entwickelt, und jeder Fonds trägt seine eigenen Gebühren und Kosten bis zu dem Maße, wie sie dem jeweiligen Fonds eindeutig zurechenbar sind. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zurechenbar sind, können nach Absprache mit der Depotbank und unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten angemessenen Grundlage unter den Fonds aufgeteilt werden.

Nettoinventarwert je Anteil einer Tranche

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Tranche eines Fonds wird durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts eines Fonds bestimmt, der jeder Tranche zurechenbar ist. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Tranche zurechenbar ist, wird durch Feststellung der Anzahl der umlaufenden Anteile der Tranche bestimmt. Dabei werden die jeweiligen Tranchenkosten und Managementgebühren der Tranche zugewiesen und geeignete Anpassungen vorgenommen, um die aus einem Fonds ausgezahlten Ausschüttungen, sofern zutreffend, zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird dann entsprechend aufgeteilt. Devisenbezogene Geschäfte können zugunsten einer bestimmten Tranche durchgeführt werden. In solchen Fällen werden die damit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten und/oder Erträge ausschließlich dieser Tranche zugeordnet. Dementsprechend werden diese damit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten und/oder Erträge im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile der betreffenden Tranche ausgewiesen. Die Währungsrisiken in Verbindung mit den Vermögenswerten eines Fonds werden nicht den separaten Tranchen zugeordnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer Tranche wird durch Division des Nettoinventarwerts der Tranche durch die Anzahl der umlaufenden Anteile an dieser Tranche berechnet. Die Tranchenkosten oder Managementgebühren oder -kosten, die keiner bestimmten Tranche zurechenbar sind, können nach Absprache mit der Depotbank und unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten basierend auf ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten angemessenen Grundlage unter den Tranchen aufgeteilt werden. Tranchenkosten oder Managementgebühren in Bezug auf eine bestimmte Tranche werden dieser Tranche belastet. Wenn Tranchen emittiert werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden die Umrechnungskosten von dieser Tranche getragen.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte werden die Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel und Dividendenpapiere, die an einem oder nach den Vorschriften eines anerkannten Markt(s) notiert sind oder gehandelt werden, an jedem Bewertungstichtag zum zuletzt verfügbaren Mittelkurs (d. h. dem Mittelwert zwischen dem notierten Geld- und dem Briefkurs) bei Handelsschluss bewertet, oder im Fall eines Bewertungstichtags, der kein Geschäftstag ist, bei Handelsschluss des unmittelbar vorausgegangenen Geschäftstags, jedoch mit der Maßgabe, dass der Wert einer an einem anerkannten Markt notierten Kapitalanlage, die außerhalb des relevanten anerkannten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung derselben bewertet werden kann, und die Depotbank muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn das Wertpapier normalerweise an oder nach den Vorschriften von mehr als einem anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, gilt der anerkannte Markt als relevant, der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder einer kompetenten Person wie beispielsweise der Anlageverwaltung (die vom Verwaltungsrat und für diesen Zweck jeweils auch von der

Depotbank ernannt worden ist) das fairste Bewertungskriterium für das Wertpapier bietet. Wenn die Kurse für ein Wertpapier, das am relevanten anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum jeweiligen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Auffassung des Verwaltungsrats oder einer kompetenten Person nicht repräsentativ sind, wird dieses Wertpapier zu dem vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person wie beispielsweise der Anlageverwaltung (die vom Verwaltungsrat und für diesen Zweck jeweils auch von der Depotbank ernannt worden ist) mit Sorgfalt und in gutem Glauben als wahrscheinlichen Veräußerungswert betrachteten Wert oder zu dessen anhand anderer Mittel mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, jedoch mit der Maßgabe, dass der Wert von der Depotbank genehmigt wird. Weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltung oder die Depotbank unterliegen einer Haftung, wenn es sich herausstellen sollte, dass es sich bei einem Kurs, der von ihnen angemessen als der zuletzt verfügbare Kurs angesehen wird, nicht um den zuletzt verfügbaren gehandelt hat.

Ein Wertpapier, darunter Schuldtitel und Dividendenpapiere, das normalerweise nicht an oder nach den Vorschriften eines anerkannten Markts notiert ist oder gehandelt wird oder in Bezug auf das der Verwaltungsrat oder eine kompetente Person festlegt, dass der zuletzt verfügbare Kurs wie oben beschrieben dessen Marktwert nicht repräsentiert, wird zu dessen wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben festgelegt wird.

Anteile an kollektiven Kapitalanlagen werden auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts dieser Anteile bewertet. Wenn dieser nicht verfügbar ist, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird.

Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert und ihren aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Derivative Instrumente, darunter Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungspreis bewertet, der vom relevanten anerkannten Markt zum Handelsschluss dieses Markts am Bewertungsstichtag festgelegt wird, oder im Fall eines Bewertungsstichtags, der kein Geschäftstag ist, zum Handelsschluss dieses Markts am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag, jedoch mit der Maßgabe, dass wenn es nicht Praxis des relevanten anerkannten Markts ist, einen Abrechnungspreis anzugeben, oder wenn aus irgendeinem Grund kein Abrechnungspreis verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder einer von diesem ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.

Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden an jedem Bewertungsstichtag zu einem vom Kontrahenten oder von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person bzw. durch andere Mittel bereitgestellten Preis bewertet, jedoch mit der Maßgabe, dass der Preis von der Depotbank genehmigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, können Devisentermin- und Zinsswapkontrakte unter Verweis auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet werden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat oder dessen Delegierter mit vorheriger Genehmigung der Depotbank (a) die Bewertung einer notierten Kapitalanlage anpassen oder (b) die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode erlauben, wenn sie der Auffassung sind, dass unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Vermarktbarkeit und/oder anderer Faktoren, die sie für relevant erachten, eine solche Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich sind, um den Wert desselben angemessener darzustellen.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der Gesellschaft werden alle anfänglich auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Verwendung der am Bewertungszeitpunkt zuletzt verfügbaren Wechselkurse in die Basiswährung des betreffenden Fonds umgerechnet. Wenn solche Wechselkurse nicht verfügbar sind, werden sie im Einklang mit den in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten festgelegten Richtlinien bestimmt.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Ausser wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der nachstehend beschriebenen Umstände ausgesetzt worden ist, ist der Nettoinventarwert je Anteil jeder Tranche am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Diese Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil für den vorausgegangenen Handelstag und werden ausschließlich zu Informationszwecken bekanntgegeben. Es ist kein Angebot zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird unmittelbar nach dessen Berechnung auch Euronext Dublin mitgeteilt und auf der Website www.ise.ie verfügbar gemacht.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Der Verwaltungsrat kann stets in Absprache mit der Depotbank die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, die Zeichnung und/oder die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds unter folgenden Umständen aussetzen:

- (a) in Zeiten, in denen eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der Kapitalanlagen, die derzeit vom betreffenden Fonds gehalten werden, notiert sind oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als aufgrund gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist, oder in denen der Handel an dieser organisierten Börse beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) in Zeiten, in denen infolge von politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Ereignissen oder anderen Umständen ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Verwaltungsrats der Verkauf oder die Bewertung von Kapitalanlagen, die derzeit vom betreffenden Fonds gehalten werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht normal oder ohne Schädigung der Interessen der Anteilsinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die in der Regel zur Bestimmung des Werts von Kapitalanlagen verwendet werden, die derzeit im jeweiligen Fonds gehalten werden, oder in Zeiten, in denen aus irgendeinem anderen Grund der Wert der derzeit im jeweiligen Fonds gehaltenen Kapitalanlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht prompt oder akkurat bestimmt werden kann;
- (d) in Zeiten, in denen der jeweilige Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für den Zweck der Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen kann oder in denen der Verkauf von derzeit im jeweiligen Fonds gehaltenen Kapitalanlagen oder der Transfer beziehungsweise die Zahlung der Gelder in Verbindung damit nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen durchgeführt werden kann;
- (e) in Zeiten, in denen infolge ungünstiger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Fonds oder die übrigen Anteilsinhaber im betreffenden Fonds haben könnte;
- (f) in Zeiten (ausser gewöhnlichen Schliessungen an Feiertagen oder Wochenenden), in denen ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen ist, geschlossen ist, oder in denen der Handel an diesen beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (g) in Zeiten, in denen die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das oder vom Konto des relevanten Fonds übertragen werden können;
- (h) in Zeiten, in denen die Rücknahme der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Verstoss gegen geltende Gesetze zur Folge hätte;
- (i) in Zeiten, in denen Anteilsinhabern der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft mitgeteilt wurde; oder
- (j) in Zeiten, in denen der Verwaltungsrat festlegt, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, dies zu tun.

Die Zentralbank, die Anteilsinhaber und Euronext Dublin müssen umgehend über eine solche Aussetzung oder Verschiebung informiert werden. Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung, Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen gestellt haben, welcher vor dem Beginn einer der vorstehend aufgeführten Aussetzungen noch nicht bearbeitet worden ist, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern diese Anträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen worden sind. Die Anteile werden in Zeiten einer Aussetzung vom Anteilsinhaber gehalten, als ob kein Rücknahmeantrag gestellt worden wäre. Die Gesellschaft ergreift alle erforderlichen Schritte, um die Aussetzung oder Verschiebung so bald wie möglich zu beenden.

6 Dividendenpolitik

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sofern in einem Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, in Bezug auf jeden Fonds Anteile der ausschüttenden Tranche und Anteile der thesaurierenden Tranche verfügbar sind.

Anteile der ausschüttenden Tranche

Sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben wird, hat die Gesellschaft die Absicht, Dividenden aus dem Nettoanlageertrag und, nach Ermessen des Verwaltungsrats, den realisierten Nettogewinnen und nicht realisierten Gewinnen jedes Fonds zu erklären, die den Anteilen der ausschüttenden Tranche am oder etwa am letzten Tag in jedem Kalenderquartal (bzw. bei Anteilen der Tranche G am oder etwa am letzten Tag in jedem Kalendermonat) zurechenbar sind.

Sofern dies in einem Nachtrag angegeben ist, kann der Verwaltungsrat falls angemessen auch Dividenden aus dem Kapital des Fonds erklären, um ein zufriedenstellendes Ausschüttungsniveau zu erhalten.

Diese Dividenden werden den eingetragenen Inhabern der Anteile der ausschüttenden Tranche des jeweiligen Fonds innerhalb von zehn Geschäftstagen ab diesem Zeitpunkt ausgezahlt.

Jede von einem Fonds auf die ausstehenden Anteile des jeweiligen Fonds erklärte Dividende wird nach Wahl jedes Anteilnehmers als Barleistung oder in Form zusätzlicher Anteile am jeweiligen Fonds gezahlt. Diese Wahl sollte anfangs im Kontoeröffnungsformular des Anteilnehmers erfolgen und kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Fonds vor dem Stichtag einer bestimmten Dividende oder Ausschüttung geändert werden. Wird diesbezüglich keine Wahl getroffen, erfolgen alle Dividendenausschüttungen in Form von zusätzlichen Anteilen. Die Wiederanlage erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds an dem Handelstag, in Bezug auf den solche Dividenden gezahlt werden.

Nach Erklärung von Dividenden an die Halter von Anteilen an einem Fonds wird der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile der ausschüttenden Tranche des jeweiligen Fonds um den Betrag dieser Dividenden gemindert. Die Zahlung von Dividenden erfolgt wie im Kontoeröffnungsformular des Anteilnehmers angegeben, unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, an die Anschrift oder die Kontonummer, die im Anteilnehmerverzeichnis angegeben ist.

Die auf einen Anteil eines Fonds ausgezahlten Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach deren Erklärung eingefordert werden, verfallen und gehen zugunsten des jeweiligen Fonds. Es werden keinerlei Zinsen auf Dividenden gezahlt.

Anteile der thesaurierenden Tranche

Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Dividenden in Bezug auf die Anteile der thesaurierenden Tranche zu erklären. Die Nettoanlageerträge der Anlagen eines Fonds, die den Anteilen der thesaurierenden Tranche zuzurechnen sind, werden dementsprechend vom jeweiligen Fonds einbehalten, was eine Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil der thesaurierenden Tranche zur Folge hat.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, Dividenden aus den Nettoanlageerträgen der Anlagen eines Fonds, die den Anteilen der thesaurierenden Tranche zurechenbar sind, nach eigenem Ermessen zu erklären. Gesetzt den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Erklärung von Dividenden bezüglich Anteilen der thesaurierenden Tranche eines Fonds beschliesst, werden die Anteilnehmer vor einer solchen Änderung der Dividendenpolitik (sowie über das Datum, an dem Dividenden gezahlt werden, und über die Methode der Dividendenauszahlung) in Kenntnis gesetzt und in einem aktualisierten Nachtrag werden diesbezüglich vollständige Informationen offengelegt.

7 Zeichnung von Anteilen

Sofern in einem Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, wird das Verfahren zur Feststellung des Zeichnungspreises und zur Beantragung der Zeichnung von Anteilen an einem Fonds wie folgt durchgeführt.

Die Anteile an einem Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zu den Bedingungen und im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Verfahren gezeichnet werden.

Die Zeichnungsaufträge werden zum Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag ausgeführt.

Kontoeröffnungsformulare

Alle Antragsteller, die erstmalig Anteile an einem Fonds beantragen, müssen vor dem Erteilen von Zeichnungsaufträgen das vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds vorgegebene Kontoeröffnungsformular ausgefüllt bei der Verwaltungsstelle einreichen. Die Kontoeröffnungsformulare sind bei den Vertriebsgesellschaften erhältlich. Kontoeröffnungsformulare sind (sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat bestimmt) unwiderruflich und können auf Gefahr des Antragstellers per Fax (oder über andere elektronische Hilfsmittel wie im Kontoeröffnungsformular beschrieben) zugestellt werden. Das Original exemplar des Kontoeröffnungsformulars (und Begleitdokumente in Verbindung mit den Kontrollen zur Prävention der Geldwäsche) sollte so versendet werden, dass es unverzüglich nach der Einreichung per Fax oder über andere elektronische Hilfsmittel eingeht.

Wird das Original exemplar des Kontoeröffnungsformulars nach Ermessen des Verwaltungsrats nicht zeitgerecht eingereicht, führt dies zur zwangsweisen Rücknahme der betreffenden Anteile, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Halten solcher Anteile für den jeweiligen Fonds oder die Anteilshaber in ihrer Gesamtheit ordnungsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile haben kann. Antragsteller können die Rücknahme von Anteilen oder den Empfang von Ausschüttungszahlungen in Bezug auf die betreffenden Anteile erst beantragen, wenn das Original exemplar des Kontoeröffnungsformulars eingegangen ist und sämtlichen Verfahren zur Prävention der Geldwäsche Folge geleistet wurde.

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ müssen Antragsteller im Allgemeinen den Nachweis erbringen, dass sie keine US-amerikanische Personen sind. Jeder Antragsteller, der eine US-amerikanische Person ist, muss zusichern und gewährleisten, dass er (i) ein zugelassener Anleger („accredited Investor“) im Sinne der Verordnung D des US Securities Act von 1933 ist und (ii) die Kriterien eines qualifizierten Käufers („qualified Purchaser“) im Sinne des US Act von 1940 erfüllt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile insgesamt oder in Teilen abzulehnen. Bei Ablehnung eines Antrags für Anteile werden dem Antragsteller die Zeichnungsgelder innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum des Antrags auf Kosten und Gefahr des Antragstellers erstattet, und es sind keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf solche erstatteten Gelder zahlbar.

Anträge auf Anteile

Anträge auf Anteile an einem Fonds sollten schriftlich unter Verwendung des bei einer Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlichen Zeichnungsformulars gestellt werden. Ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare sind der Verwaltungsstelle entsprechend den im Zeichnungsformular enthaltenen Hinweisen zuzustellen. Anträge auf Anteile an einem Fonds können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats über einen mittels anderer Formen elektronischer Kommunikation übermittelten Auftrag angenommen werden.

Der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte sind nicht verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an einem Fonds an einen Antragsteller durchzuführen, es sei denn, es ist ein ausgefülltes Zeichnungsformular eingegangen. Darüber hinaus können sie nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Zeichnungsantrag angenommen wird oder nicht.

Geht ein Zeichnungsauftrag vor dem Annahmeschluss für Zeichnungsanträge ein, werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der für den jeweiligen Handelstag maßgebend ist, ausser im Fall von Anteilen einer Tranche, in der derzeit keine Anteile ausgegeben sind; in diesem Fall werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis von USD 100, EUR 100, AUD 100, GBP 100, CHF 100, SEK 100, JPY 100, SGD 100, CAD 100, NOK 100, DKK 100, NZD 100 oder HKD 100 ausgegeben, wie in Bezug auf die Währung der betreffenden Tranche festgelegt. Der Erstzeichnungszeitraum für Anteile einer Tranche, in der derzeit keine Anteile ausgegeben sind,

beginnt um 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 15. Mai 2019 und endet um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 14. November 2019 oder einem anderen Datum und/oder einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat vereinbart werden kann und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Bei Zeichnungsaufträgen, die nach dem jeweiligen Zeichnungsschluss eingehen, werden die betreffenden Anteile ohne Verzinsung gehalten und zu dem am darauf folgenden Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst unter aussergewöhnlichen Umständen, die Zeichnung vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt anzunehmen. Nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt werden keine Zeichnungsanträge für Anteile angenommen. Zeichnungsaufträge werden in Zeiten nicht bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil im Einklang mit den Bestimmungen im Prospekt und der Satzung ausgesetzt ist.

Verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, müssen bei der Gesellschaft bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag (oder in einem vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten anderen Zeitraum) eingehen. Zeichnungsgelder müssen per Überweisung auf das Bankkonto der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Zeichnungen eingezahlt werden, wie Anlegern von einer Vertriebsgesellschaft mitgeteilt. Gehen die die Zeichnungsgelder darstellenden verfügbaren Mittel nicht bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag oder bis zu einem anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Tag bei der Gesellschaft ein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, je nach Fall die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung von Anteilen aufzuheben. In diesem Fall entschädigt der Anleger die Gesellschaft und den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die betreffende Vertriebsgesellschaft, die Anlageverwaltung und jedes seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen für sämtliche Forderungen, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und andere verbundene Auslagen), die solchen Personen infolge der Tatsache entstanden sind, dass der Anleger den Betrag für seine Zeichnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum für eine solche Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig den Bedingungen eines solchen Zeichnungsformulars nicht nachgekommen ist. Gesetzt den Fall, dass der Verwaltungsrat beschliesst, die vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht auszusetzen, obwohl verfügbare Mittel nach dem betreffenden Annahmeschluss bei der Gesellschaft nicht eingegangen sind, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Zinsen auf solche Zeichnungsgelder ab dem vierten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag zu berechnen. Kommt ein Anteilsinhaber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Zeichnungsgeldern bis zum Fälligkeitsdatum nicht nach, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus nach eigenem Ermessen Anteile des Anteilsinhabers an der Gesellschaft zurücknehmen und Rücknahmeerlöse zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der betreffenden Vertriebsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder einem seiner jeweiligen verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der oben beschriebenen Entschädigung in Anwendung bringen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zwangsrücknahme von Anteilen, Verfall von Dividenden und Einbehaltung von Steuern“.

Kontoeröffnungs- und Zeichnungsformulare sind bei der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich. Künftige Anleger und Anteilsinhaber sollte beachten, dass sie der Gesellschaft in den ausgefüllten Kontoeröffnungs- und Zeichnungsformularen persönliche Angaben machen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen können. Die personenbezogenen Daten künftiger Anleger und registrierter Anteilsinhabern werden gemäß der Datenschutzerklärung verarbeitet.

Bei Einreichung eines Zeichnungsformulars durch einen interessierten Anleger bei einem Fonds oder der Verwaltungsstelle kann die Anlageverwaltung des Fonds vor oder nach dem Zeichnungsstichtag bis zum gesetzlich zulässigen Maße aufgrund der Erwartung des Erhalts der Zahlung für diese Zeichnung handeln, muss dies aber nicht, obgleich die Zeichnungsgelder in Bezug auf diese Zeichnung noch nicht beim Fonds eingegangen sind. Siehe „*Risikohinweise – Handel vor dem Erhalt von Zeichnungsgeldern und dem Zeichnungsstichtag*“.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vertriebshändler können nach ihrem alleinigen Ermessen einen Zeichnungsauftrag für Anteile im Ganzen oder zum Teil aus jedem beliebigen Grund oder unbegründet ablehnen, darunter insbesondere, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle, je nach Sachlage, angemessen der Auffassung ist, dass der Zeichnungsauftrag zu einem übermässigen Handel oder Markt-Timing-Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft führen könnte. Bei Ablehnung eines Antrags für Anteile werden dem Antragsteller die Zeichnungsgelder innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum des Antrags auf Kosten und Gefahr des Antragstellers erstattet, und es sind keine Zinsen oder sonstigen Vergütungen in Bezug auf solche erstatteten Gelder zahlbar.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche könnte eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erforderlich sein. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto aus durchführt, das bei

einem anerkannten Finanzinstitut auf dessen Namen lautet; oder (ii) der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen finden nur Anwendung, wenn das Finanzinstitut oder der Intermediär, auf die vorstehend verwiesen wurde, in einem Land ansässig sind, das von Irland als Land anerkannt ist, das über gleichwertige Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche verfügt. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle, die im Auftrag der Gesellschaft handelt, behalten sich das Recht vor, alle erforderlichen Informationen zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers zu beantragen. Für den Fall eines Verzugs oder Versäumnisses des Antragstellers, Informationen für diese Prüfungszwecke bereitzustellen, können sich die Gesellschaft (oder die Verwaltungsstelle, die in ihrem Auftrag handelt) weigern, den Antrag anzunehmen, und die Zeichnungsgelder des Anlegers werden unverzinst zurücküberwiesen. Anteilsinhabern ist es nicht gestattet, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, es sei denn, das Original-Kontoeröffnungsformular ist bei der Verwaltungsstelle eingegangen und alle von der Zentralbank geforderten Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche sind in Bezug auf die jeweilige Zeichnung durchgeführt worden. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur bei Erhalt der Originalunterlagen vorgenommen. Rücknahmeaufträge werden nur dann ausgeführt, wenn Zahlungen auf das eingetragene Konto geleistet werden.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgeben.

Mindestzeichnungen

Sofern nicht anderweitig durch eine Vertriebsgesellschaft bestimmt, muss jede Erstzeichnung je Anteilsinhaber wenigstens auf einen festgeschriebenen Betrag lauten. Dieser Betrag unterscheidet sich je nach Tranche und Währung und ist im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Im Fall von Folgezeichnungen sind keine Anforderungen zur Mindestzeichnung zu erfüllen.

Schriftliche Eigentumsbestätigungen

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Anteilsinhaberregisters der Gesellschaft zuständig, in dem alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile sind Inhaberanteile, für die keine Anteilszertifikate ausgestellt werden. Das Eigentum ergibt sich aus dem Eintrag in das Anteilsinhaberregister. Nach jeder Zeichnung und Rücknahme von Anteilen wird jedem Anteilsinhaber eine schriftliche Eigentumsbestätigung zugestellt. Wengleich die Gesellschaft aufgrund der Satzung dazu befugt ist, schlägt sie nicht vor, Inhaberzertifikate auszustellen. Ein Anteil kann auf einen oder bis auf vier gemeinsame Namen eingetragen werden. Das Anteilsinhaberregister steht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Führung des Zeichnungs- und Rücknahmesammelkontos

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft auf Umbrella-Ebene Sammelkonten eingerichtet (die „**Umbrella-Bar-Sammelkonten**“), hat jedoch auf Fondsebene keine solchen Konten eingerichtet. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich Zahlungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vorzeitig erhaltenen wurden, unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils jüngsten Fassung.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des jeweiligen Fonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind Gelder auf Umbrella-Bar-Sammelkonten Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zugeteilt sind, und der jeweilige zugelassene Teilnehmer ist in Bezug auf von ihm gezahlte oder ihm zustehende Beträge ein unbesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen (einschließlich Zeichnungsbeträgen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen eines Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden auf ein Konto im Namen der Depotbank für den betreffenden Fonds gezahlt. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder einem späteren Termin, zu dem gesperrte Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und dann an die jeweiligen zugelassenen Teilnehmer gezahlt.

Die Depotbank ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss sicherstellen, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Depotbank haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die teilnehmenden Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die zu befolgenden Verfahren festlegt, wenn Fehlbeträge in Bezug auf einen Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder Überweisungen von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzurechnen sind, aufgrund von zeitlicher Unterschiede auftreten.“

Wenn Zeichnungsgelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto ohne ausreichende Unterlagen eingehen, um den zugelassenen Teilnehmer oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer zurückerstattet. Das Risiko in Verbindung mit der Nichtvorlage erforderlicher vollständiger und richtiger Unterlagen trägt der zugelassene Teilnehmer.

8 Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können die Rücknahme von Anteilen eines Fonds an jedem Handelstag beantragen, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen. Dieser muss spätestens bis zum Rücknahmeschluss eines Handelstages eingegangen sein, um an diesem ausgeführt zu werden.

Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmen werden keine Rücknahmeanträge entgegengenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem relevanten Rücknahmeschluss eingegangen sind, werden am nächsten darauf folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst unter aussergewöhnlichen Umständen, die Rücknahme vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt anzunehmen. Rücknahmeanträge werden in Zeiten nicht bearbeitet, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil im Einklang mit den Bestimmungen im Prospekt und der Satzung ausgesetzt ist. Anteile, die Gegenstand eines Rücknahmeantrags gewesen sind, haben bis zum Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, Anspruch auf Erhalt von Dividende, sofern eine solche ausgeschüttet wird.

Rücknahmepreis

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil, der an dem Handelstag Maßgebend ist, an dem die Rücknahme ausgeführt wird. Insofern dies im Nachtrag eines Fonds festgelegt ist, kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der von diesem Fonds zurückgegebenen Anteile erhoben werden.

Abgesehen von den im Prospekt angegebenen Ausnahmefällen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen (auf der Grundlage von ungeprüften Daten) vollständig in der geltenden Tranchen-Währung der zurückgegebenen Anteile für gewöhnlich am dritten Geschäftstag, der auf den betreffenden Handelstag folgt, jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, ohne Zinsen. Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das Konto des Anteilsinhabers auf Kosten der Gesellschaft. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden der Verwaltungsstelle vom Anteilsinhaber im Kontoeröffnungsformular mitgeteilt.

Ausschüttungen in Sachwerten

Eine Ausschüttung in Bezug auf eine Rücknahme kann im Ermessen des Verwaltungsrats und nach Absprache mit der Anlageverwaltung in Sachwerten erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Rücknahme in Sachwerten nur mit Zustimmung des die Rücknahme beantragenden Anteilsinhabers erfolgen darf. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwaltungsrats mit Genehmigung der Depotbank ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der für die Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile herangezogen wurde. Infolge dessen erfolgen solche Ausschüttungen nur, wenn der Verwaltungsrat und die Depotbank der Auffassung sind, dass dadurch die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds als Ganzes nicht wesentlich geschädigt werden, und wenn die Depotbank dahingehend zufriedengestellt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem angegebenen Ausschüttungsbetrag entsprechen. Anteilsinhaber tragen alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen bei ihrem Verkauf möglicherweise eine Maklerprovision oder andere Kosten bezahlen. Auf Antrag eines Anteilsinhabers verkauft die Anlageverwaltung die Vermögenswerte, die an diesen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden sollen, und überweist die Barerlöse daraus an den Anteilsinhaber.

Mindestanteilsbestand

Ein Anteilsinhaber kann nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dies dazu führen würde, dass der Bestand des Anteilsinhabers die Mindestzeichnung und den Mindestbestand unterschreitet.

Gesetzt den Fall, dass ein Anteilsinhaber eine teilweise Rücknahme seiner Anteile beantragt, welche zur Folge hätte, dass der Anteilsbestand des Anteilsinhabers unter die jeweilige Mindestzeichnung und den jeweiligen Mindestbestand fallen würde, kann eine Vertriebsgesellschaft nach eigenem Ermessen (a) einen solchen Rücknahmeantrag wie eine Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des jeweiligen Anteilsinhabers der betreffenden Tranche behandeln; (b) einen solchen Antrag auf eine teilweise Rücknahme ablehnen; oder (c) einen solchen Antrag auf eine teilweise Rücknahme annehmen und nach Ermessen des Verwaltungsrats die verbleibenden Anteile im Bestand des Anteilsinhabers in eine andere Tranche im Fonds umwandeln (die die gleiche Tranchen-Währung und Dividendenpolitik, jedoch eine geringere Mindestzeichnung und Mindestbestand aufweist, aber höheren laufenden Gebühren unterliegt). Anteilsinhaber werden vor oder nach dem betreffenden Handelstag darüber in Kenntnis gesetzt, ob eine Vertriebsgesellschaft beschliesst, (i) den Rücknahmeantrag wie

eine Rücknahme des gesamten Bestands der jeweiligen Tranche des betreffenden Anteilsinhaber zu behandeln; oder (ii) einen solchen teilweisen Rücknahmeantrag abzulehnen; oder (iii) einen solchen teilweisen Rücknahmeantrag anzunehmen, jedoch die verbleibenden Anteile dieses Anteilsinhabers in eine andere Tranche im Fonds umzuwandeln.

Sofern der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers infolge des rückläufigen Nettoinventarwerts des Fonds oder einer ungünstigen Wechselkursänderung unter die Mindestzeichnung und den Mindestbestand gefallen ist, wird dies nicht als ein Verstoss gegen den geforderten Mindestanteilsbestand erachtet.

Aufschub von Anteilsrücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Anteile, die an einem Handelstag veräussert werden, auf 10 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds zu begrenzen (der „Aufschub von Anteilsrücknahmen“). Der Aufschub von Anteilsrücknahmen wird anteilmässig auf alle Anteilsinhaber, die Anteile am betreffenden Handelstag veräussern möchten, angewandt und in einem solchen Fall nimmt die Verwaltungsgesellschaft jene Rücknahmen vor, die in der Gesamtsumme 10 % der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds ausmachen. Beschliesst die Verwaltungsgesellschaft den Aufschub von Anteilsrücknahmen, werden die die 10 %-Grenze überschreitenden Anteile, die nicht veräussert wurden, auf den nächsten Handelstag vorgetragen und werden (vorbehaltlich eines weiteren Aufschubs von Anteilsrücknahmen am nächsten Handelstag) am nächsten Handelstag veräussert. Werden Anträge auf Rücknahme so vorgetragen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich.

Zwangsrücknahme von Anteilen, Verfall von Dividenden und Einbehaltung von Steuern

Vorbehaltlich und unbeschadet eines in einem Nachtrag angegebenen höheren Mindestanlagebetrags in Bezug auf eine bestimmte Tranche oder einen bestimmten Fonds kann die Gesellschaft, wenn eine Rücknahme dazu führt, dass die Anlage eines Anteilsinhabers in einen Fonds unter den Mindestanlagebetrag sinkt, die gesamte Beteiligung dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Bevor es dazu kommt, informiert die Gesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich darüber und räumt diesem eine Frist von dreissig Tagen ein, um weitere Anteile zu zeichnen, damit die Mindestanlageanforderungen erfüllt werden können.

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsgesellschaft umgehend schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie in Irland ansässige oder US-amerikanische Personen werden. Anteilsinhaber, die US-amerikanische Personen werden, können dazu aufgefordert werden, ihre Anteile am nächsten darauf folgenden Handelstag an Personen zu verkaufen, die keine US-amerikanische Personen sind. Wenn Anteilsinhaber zu in Irland ansässigen Personen werden, hat dies zur Folge, dass die Gesellschaft bei einem darauf folgenden Verkauf von Anteilen, die von diesen Anteilsinhabern gehalten werden, entweder in Form einer Rücknahme oder einer Übertragung oder bei Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile der Besteuerung in Irland unterliegt. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die diesbezüglichen Steuern zu verbuchen und an die Irish Revenue Commissioners abzuführen. Allerdings ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die aus einem solchen Steuerereignis entsteht, einen Betrag in Höhe der jeweiligen Steuer abzuziehen und/oder, je nach Sachlage, die Anzahl an von diesem Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder zu stornieren, die zur Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Der relevante Anteilsinhaber entschädigt die Gesellschaft für dieser dadurch entstehende Verluste, dass sie in einem Land durch den Eintritt eines Steuerereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug beziehungsweise keine solche Rücknahme oder Stornierung vorgenommen worden ist, und hält diese schadlos. Eine solche Entschädigung wird vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben und nur bei Vorliegen angemessener Gründe angewendet bzw. ausgeübt und der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, gemäß diesen Bestimmungen Zurückbehaltungen, Aufrechnungen oder Einbehaltungsrechte auszuüben, sofern dies nicht nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Die Auswirkungen von Anteilsverkäufen durch Anteilsinhaber auf die Besteuerung in Irland werden im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen Anteilsinhaber stets zur Rücknahme einiger oder aller ihrer Anteile auffordern, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats das Halten solcher Anteile aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungsbezogene Nachteile für den betreffenden Fonds oder die Anteilsinhaber als Ganzes verursachen würde. Die Gesellschaft kann ferner in ihrem alleinigen Ermessen einige oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn es der Anteilsinhaber versäumt hat, die Zeichnungsgelder bis zum Fälligkeitsdatum zu zahlen. Diesbezüglich kann sie die Rücknahmeverfahren zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, der jeweiligen Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder einem ihrer verbundenen

Unternehmen gemäß der im Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Entschädigungspflicht durchführen.

Die Satzung der Gesellschaft gestattet es derselben, Anteile zurückzunehmen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende auf die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung des Anteilnehmers in Bezug auf ein Anteilszertifikat oder eine anderweitige Bestätigung des Eigentums an den Anteilen eingegangen ist. Die diesbezüglichen Rücknahmeerlöse müssen von der Gesellschaft auf einem separaten verzinslichen Konto gehalten werden und stellen eine permanente Verbindlichkeit der Gesellschaft dar. Des Weiteren sieht die Satzung vor, dass alle nicht in Anspruch genommenen Dividenden nach sechs Jahren verfallen können. Sollte dieser Fall eintreten, werden sie Bestandteil der Vermögenswerte des betreffenden Fonds.

Liquiditätsrisiko-Management

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt, anhand derer sie die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft feststellen, aufzeigen und steuern sowie sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds so ist, dass der jeweilige Fonds seine diesbezüglichen Pflichten erfüllt kann. Die Liquiditätspolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrundeliegenden Pflichten des Fonds. Zu den Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren gehören entsprechende Eskalierungsmaßnahmen, um erwarteten oder eingetretenen Liquiditätsengpässen oder anderen Krisensituationen der Gesellschaft zu begegnen.

Alles in allem wird durch die Liquiditätsmanagementpolitik das Profil der von der Gesellschaft und jedem Fonds gehaltenen Anlagen überwacht und sichergestellt, dass diese Anlagen im Hinblick auf die Rücknahmepolitik, wie oben unter „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, angemessen sind und die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds erleichtert wird. Außerdem umfasst die Liquiditätsmanagementpolitik Angaben zu regelmäßigen Stresstests, die von der Anlageverwaltung ausgeführt werden, um das Liquiditätsrisiko jedes Fonds in Ausnahmesituationen zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft will sicherstellen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik der verschiedenen Fonds in Einklang miteinander sind. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik der Gesellschaft werden gegebenenfalls angepasst, wenn Anleger ihre Anlagen in Einklang mit der fairen Behandlung aller Anleger und mit der Rücknahmepolitik der Verwaltungsgesellschaft und deren Pflichten einlösen können. Bei der Prüfung der Anpassung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft, wie sich Rücknahmen auf die zugrundeliegenden Preise oder Spreads der einzelnen Vermögenswerte der einzelnen Fonds auswirken können.

Nähere Angaben zu den Rücknahmerechten von Anteilnehmern, einschließlich der Rücknahmerechte von Anteilnehmern im Normalfall und in Ausnahmefällen und bestehender Rücknahmevereinbarungen, sind oben in diesem Abschnitt zu finden.

9 Übertragung von Anteilen

Sofern in einem Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, wird das Verfahren zur Übertragung von Anteilen an einem Fonds wie folgt durchgeführt.

Alle Anteilsübertragungen erfolgen in Form einer schriftlichen Übertragung, wie es allgemein üblich oder gebräuchlich ist, oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form, und jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Veräusserers sowie des Erwerbers beinhalten. Das Übertragungsformular für einen Anteil muss vom oder im Namen des Veräusserers unterzeichnet sein. Der Veräusserer bleibt Eigentümer der Anteile, bis der Name des Erwerbers diesbezüglich in das Anteilsinhaberregister eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn in Folge einer solchen Übertragung der Wert der Beteiligung des Veräusserers oder Erwerbers die Mindestanlage- oder -beteiligungsanforderungen an der jeweiligen Tranche und/oder am jeweiligen Fonds wie in dem relevanten Nachtrag angegeben nicht erfüllt. Die Registrierung von Übertragungen kann in Zeiten und Perioden ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegt, jedoch mit der Maßgabe, dass eine solcher Registrierung nicht für mehr als 30 Tage in jedem Kalenderjahr ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann jede Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, es sei denn, das Originalübertragungsformular beziehungsweise die anderen vom Verwaltungsrat geforderten Unterlagen, darunter u. a. ein Kontoeröffnungsformular, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat angemessen geforderten Ort zusammen mit anderen vom Verwaltungsrat angemessen angeforderten Belegen hinterlegt, die das Recht des Veräusserers zur Durchführung der Übertragung verbiefen und die Identität des Erwerbers bestätigen. Solche Belege können eine Erklärung darüber sein, ob der vorgeschlagene Erwerber eine US-amerikanische Person ist oder im Auftrag einer US-amerikanische Person handelt.

Der Verwaltungsrat lehnt die Registrierung einer Anteilsübertragung ab, wenn die Übertragung nach seiner Auffassung gesetzwidrig ist und einen erheblichen verwaltungsbezogenen Nachteil oder ungünstige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzielle Folgen für den relevanten Fonds oder dessen Anteilsinhaber als Ganzes mit sich bringen beziehungsweise nach sich ziehen würde.

Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Erwerber eine US-amerikanische Person ist oder im Auftrag einer US-amerikanische Person handelt. Siehe nachstehenden Abschnitt „Zeichnungen von und Übertragungen an US-amerikanische Personen“, um weitere Einzelheiten in Bezug auf die Umstände zu erfahren, in denen eine Übertragung an eine US-amerikanische Person vom Verwaltungsrat erlaubt wird.

Für den Fall, dass die Gesellschaft keine Erklärung erhält, in der bestätigt wird, dass der Erwerber keine in Irland ansässige Person oder ein steuerbefreiter Anleger ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, die jeweilige Steuer in Bezug auf jede Zahlung an den Erwerber beziehungsweise jeden Verkauf und jede Übertragung, Stornierung, Rücknahme oder sonstige Zahlung in Bezug auf die Anteile wie im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“ beschrieben abzuziehen.

Zeichnungen von und Übertragungen an US-amerikanische Personen

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen (a) den Kauf von Anteilen von oder im Auftrag einer US-amerikanische Person, die ein bestehender US-amerikanischer Anteilsinhaber ist, erlauben oder (b) die Übertragung von Anteilen an eine US-amerikanische Person, die ein bestehender US-amerikanischer Anteilsinhaber ist, wenn er dahingehend ausreichend zufriedengestellt ist, dass:

- (i) der bestehende US-amerikanische Anteilsinhaber eine US-amerikanische Person und ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne der Definition im Gesetz von 1940 und den in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften ist;
- (ii) der bestehende US-amerikanische Anteilsinhaber ein „qualifizierter Anleger“ im Sinne der Definition von Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 ist;
- (iii) der bestehende US-amerikanische Anteilsinhaber eine „qualifizierte und berechtigte Person“ im Sinne der Definition in den anwendbaren CFTC-Verordnungen ist;
- (iv) der bestehende US-amerikanische Anteilsinhaber generell von der US-Einkommensteuer befreit ist;

- (v) ein solcher Kauf beziehungsweise eine solche Übertragung von der Registrierung im Rahmen des Gesetzes von 1933 und der geltenden Gesetze der USA oder eines US-amerikanischen Bundesstaates befreit ist und zu keinem Verstoss gegen diese Gesetze führt und anderweitig die jeweiligen Anforderungen der US-Bundesstaaten erfüllt;
- (vi) nicht angemessen davon ausgegangen werden kann, dass ein solcher Kauf beziehungsweise eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass sich die Gesellschaft oder ein Fonds im Rahmen des Gesetzes von 1940 registrieren müsste;
- (vii) ein solcher Kauf beziehungsweise eine solche Übertragung zu keinem Verstoss gegen das Gesetz von 1934 führen würde oder zur Folge hätte, dass sich die Gesellschaft oder ein Fonds im Rahmen dieses Gesetzes registrieren müsste;
- (viii) ein solcher Kauf beziehungsweise eine solche Übertragung nicht zur Folge hätte, dass sich die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds aus „Planvermögen“ gemäß Titel I von ERISA oder § 4975 des Code zusammensetzen würden; und
- (ix) es keine ungünstigen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsbezogenen Nachteile für die Gesellschaft (einschließlich jedes Fonds) oder ihre Anteilsinhaber als Ganzes infolge eines solchen Kaufs beziehungsweise einer solchen Übertragung geben würde.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat den Kauf oder die Übertragung von Anteilen an eine US-amerikanische Person gestatten, die ausserhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, wenn die US-amerikanische Person erklärt, dass sie ihren Antrag zugunsten einer Person stellt, die keine US-amerikanische Person ist. Jeder Antragsteller (einschließlich eines potenziellen Erwerbers) in Bezug auf Anteile, bei dem es sich um eine US-amerikanische Person handelt, muss die Zusicherungen, Garantien oder Unterlagen, darunter ein anwaltliches Gutachten, wie vom Verwaltungsrat angefordert, beibringen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor der Genehmigung eines solchen Verkaufs oder einer solchen Übertragung durch den Verwaltungsrat erfüllt werden. Der Verwaltungsrat legt bisweilen die Anzahl der US-amerikanischen Personen fest, die von der Gesellschaft zugelassen wird.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen oder eine Zwangsübertragung oder -rücknahme von Anteilen zu fordern, wenn eine der vorstehenden Bedingungen in Bezug auf Kapitalanlagen durch US-amerikanische Personen nicht erfüllt wird.

DIE ANTEILE UNTERLIEGEN HINSICHTLICH IHRER ÜBERTRAGBARKEIT UND IHREM WEITERVERKAUF EINSCHRÄNKUNGEN. SIE DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-AMERIKANISCHE PERSONEN UND NUR IM EINKLANG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DER GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG SOWIE DES VERKAUFSPROSPEKTS IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-AMERIKANISCHE PERSONEN ÜBERTRAGEN UND VERKAUFT WERDEN. ANLEGER SOLLTEN SICH DES UMFANGS BEWUSST SEIN, DASS SIE EVENTUELL DIE FINANZIELLEN RISIKEN DIESER KAPITALANLAGE ÜBER EINEN UNBEFRISTETEN ZEITRAUM TRAGEN MÜSSEN.

10 Umtausch von Anteilen

Die Anteilsinhaber sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile an einer Tranche eines Fonds („ursprüngliche Tranche“) in Anteile an einer anderen Tranche oder einem anderen Fonds umzutauschen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zeichnung angeboten werden („neue Tranche“).

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit Rücknahmen von Anteilen der ursprünglichen Tranche und Zeichnungen von Anteilen der neuen Tranche gelten jederzeit für den Austausch von Anteilen mit der Ausnahme, dass die Abwicklung der Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse gleichzeitig am betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Tag erfolgt.

In Bezug auf einen solchen Umtausch werden keine Gebühren erhoben, ausser im Fall eines Umtauschs von einer Währung in eine andere und sofern für die Zeichnung von Anteilen an der neuen Tranche oder für die Rücknahme der Anteile an der ursprünglichen Tranche eine Verwässerungsgebühr zu zahlen ist. Die Kosten für ein Devisengeschäft, das möglicherweise im Zuge des Umtauschs erforderlich ist, werden vom umtauschenden Anteilsinhaber getragen. Anteilsinhaber sollten sich zum Erhalt weiterer Informationen an die Verwaltungsstelle wenden.

Wenn ein Anteils-umtausch als Erstanlage in einen Fonds beantragt wird, sollten Anteilsinhaber sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile dem Mindestanlagebetrag (sofern festgelegt) für die betreffende Tranche des Fonds entspricht oder diesen übersteigt. Falls nur ein Teil der Beteiligung umgetauscht werden soll, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens dem Mindestanlagebetrag des betreffenden Fonds entsprechen. Wenn die Anzahl der Anteile an der neuen Tranche, die im Rahmen eines Umtauschs gezeichnet werden sollen, keine ganze Anzahl von Anteilen ist, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen neue Anteilsbruchteile ausgeben oder den Überschuss an den Anteilsinhaber, der den Umtausch von Anteilen an der ursprünglichen Tranche beantragt, zurückerstatten. Der Fonds kann an Stelle der Ausgabe eines Anteilsbruchteils von weniger als einem Tausendstel eine Zahlung tätigen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, einen Umtausch von Anteilen in ihrem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

Ein Anteilsinhaber sollte sich den Prospekt und den Nachtrag in Bezug auf einen Fonds oder eine Tranche eines Fonds besorgen und diese lesen und dessen Anlageziel, Anlagepolitik und Gebühren abwägen, bevor er den Umtausch von Anteilen in diesen Fonds oder eine Tranche eines Fonds beantragt.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Tranche und die Zeichnung von Anteilen an der neuen Tranche findet auf jeden Anteils-umtausch Anwendung. Die Anteile können an jedwedem Handelstag umgetauscht werden, wenn die diesbezügliche Mitteilung spätestens bis zum Rücknahmeschluss für die ursprüngliche Tranche oder dem Zeichnungsschluss für die neue Tranche eingeht, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben. Eine solche Mitteilung muss schriftlich über ein von der Verwaltungsstelle erhältliches Formular erfolgen und kann per Fax (oder über eine der sonstigen durch die Gesellschaft anerkannten elektronischen Handelsplattformen) übermittelt werden.

Für den Fall, dass ein Umtauschantrag nach dem relevanten Handelsschluss eingeht, wird dieser am darauf folgenden Handelstag bearbeitet.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass der jeweilige Handelsschluss für Umtauschanträge strikt eingehalten wird und ergreift daher alle geeigneten Maßnahmen, um Praktiken wie „Late Trading“ zu verhindern.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds kann vom Fonds vorübergehend ausgesetzt werden, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, die nachstehend im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschrieben sind.

Ein Anteils-umtausch kann für einen Anteilsinhaber steuerliche Konsequenzen haben. Anteilsinhaber sollten ihren Steuerberater konsultieren, wenn sie Fragen bezüglich dieser steuerlichen Konsequenzen haben.

11 Auflösung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Tranche

Sofern in einem Nachtrag für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, finden die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf die Auflösung eines Fonds oder einer Tranche Anwendung.

Die Gesellschaft und jeder Fonds wird unbefristet errichtet, und die Höhe ihrer Vermögenswerte ist unbeschränkt. Allerdings kann die Gesellschaft alle ihre Anteile oder die Anteile eines Fonds oder einer Tranche, die sich im Umlauf befinden, zurücknehmen, wenn:

- (a) die Rücknahme der Anteile an einer Tranche oder einem Fonds durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, der von allen Inhabern der Anteile an dieser Tranche oder diesem Fonds, je nach Sachlage, unterzeichnet wird;
- (b) der Nettoinventarwert des Fonds USD 25 Mio. (oder einen anderen vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Betrag) nicht übersteigt oder darunter sinkt;
- (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund ungünstiger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen, die die Gesellschaft beziehungsweise den relevanten Fonds oder die Tranche der Anteile betreffen, für angebracht hält;
- (d) die Depotbank ihre Absicht mitgeteilt hat, sich zurückzuziehen, und innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung noch keine neue Depotbank bestellt worden ist. Siehe „*Die Depotbank*“; oder
- (e) andere Umstände eintreten, die möglicherweise in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt sind.

Für den Fall einer Auflösung oder Fusion werden die Anteile an der Gesellschaft beziehungsweise dem relevanten Fonds oder der Tranche nach einer vorherigen Mitteilung an alle Anteilhaber, wie möglicherweise gesetzlich vorgeschrieben, zurückgenommen. Solche Mitteilungsfristen müssen mindestens zwei Wochen und können bis zu drei Monate lang sein. Die Anteile werden am betreffenden Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil unter Abzug ihres *verhältnismässigen* Anteils an den Beträgen zurückgenommen, die die Gesellschaft in ihrem Ermessen bisweilen als geeignete Deckung für Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit den geschätzten Kosten für den Verkauf der Vermögenswerte des Fonds und der Rücknahme und Stornierung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Wenn die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst wird (ganz gleich, ob die Liquidierung auf freiwilliger Basis, unter Aufsicht oder auf richterliche Anordnung erfolgt), kann der Liquidator mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten im Verhältnis zum Wert der Beteiligungen der Anteilhaber an der Gesellschaft unter diesen aufteilen (wie gemäß der Satzung festgelegt), sofern die Zustimmung der betreffenden Anteilhaber eingeholt wurde. Ferner kann er festlegen, ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Klasse bestehen sollen und für diese Zwecke jedwede Vermögensklasse oder -klassen im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen in der Satzung bewerten. Der Liquidator kann im Rahmen einer ähnlichen Genehmigung beliebige Teile der Vermögenswerte auf Treuhänder von Trusts zugunsten der Anteilhaber übertragen, wenn er dies für geeignet erachtet. Die Liquidierung der Gesellschaft kann durchgeführt und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch nicht in einer Weise, dass ein Anteilhaber gezwungen wird, einen Vermögenswert anzunehmen, in Bezug auf den eine Verbindlichkeit besteht. Auf Antrag eines Anteilhabers verkauft die Anlageverwaltung die Vermögenswerte, die an diesen Anteilhaber ausgeschüttet werden sollen, und überweist die Barerlöse daraus an den Anteilhaber. Anteilhaber tragen alle Risiken der ausgeschütteten Wertpapiere und müssen bei ihrem Verkauf möglicherweise eine Maklerprovision oder andere Kosten bezahlen.

Zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung bestehende nicht abgeschriebene Errichtungs- und Gründungskosten sind vom jeweiligen Fonds zu tragen und schmälern den Nettoinventarwert je Anteil der umlaufenden Anteile anteilig im Einklang mit dem Nettoinventarwert jedes solchen Anteils.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung haben Anspruch auf den Erhalt von Gebühren, auf die sie ein Anrecht haben, bis zu dem Datum, an dem ein gültiger und wirksamer Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst wird.

12 Management und Verwaltung

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Management derselben (und aller 100-prozentigen Tochtergesellschaften), darunter für das Treffen allgemeiner Grundsatzentscheidungen und die Überprüfung der Handlungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der anderen bisweilen von der Gesellschaft bestellten Dienstleister.

Der Verwaltungsrat ist ferner für das Management der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung zuständig. Vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats und der Genehmigung durch die Zentralbank kann der Verwaltungsrat bestimmte Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft und andere Parteien delegieren. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird. Die Verwaltungsgesellschaft wiederum kann, wie nachstehend beschrieben, bestimmte Befugnisse an die Verwaltungsstelle und die Anlageverwaltung delegieren.

Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder mit ihren Haupttätigkeiten angeführt. Alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft handeln ohne Exekutivbefugnis. Die Verwaltungsgesellschaft hat die tägliche Verwaltung derselben an die Verwaltungsstelle, ein Unternehmen mit Steuersitz in Irland, und den Kauf, das Management und den Verkauf ihrer Vermögenswerte an die Anlageverwaltung delegiert.

Zum Datum dieses Prospekts verfügt der Verwaltungsrat über die folgenden Mitglieder:

Verwaltungsratsmitglieder

Julian Swayne: (wohnhaft in Großbritannien) Herr Swayne ist Chief Executive Officer von Barings in Europa. Er ist für die tägliche allgemeine Verwaltung der wichtigsten britischen Geschäftseinheiten von Barings verantwortlich. Zuvor war er Chief Financial Officer International bei Barings und war seit der Gründung im Jahr 1989 bei Baring Asset Management tätig. Herr Swayne wurde 1997 Finance Director und dann 2016 mit Gründung der neuen Barings Group Chief Financial Officer International. Bevor er zu Baring Asset Management kam, war er bei Baring Brothers & Co. tätig. Davor arbeitete Julian Swayne bei den Wirtschaftsprüfern Neville Russell mit Sitz in London. Herr Swayne hat einen Abschluss in Volkswirtschaft der Leicester University und absolvierte 1985 die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant).

James Cleary: (wohnhaft in Irland) Herr Cleary leitet seit Juni 2002 Cleary Consulting, ein in Irland ansässiges Fondsberatungsunternehmen. Von 1986 bis 1990 war er in London und Luxemburg als Wirtschaftsprüfer mit Schwerpunkt auf den Finanzdienstleistungssektor tätig. Seit 1990 hat er sich auf das Management von Offshore-Funds spezialisiert und von Februar 1990 bis Oktober 1993 in Luxemburg und Toronto Fondsmanagementniederlassungen für die State Street Bank gegründet und geleitet. Von Oktober 1993 bis Juni 1997 war er als Finance Director für PFPC, Dublin und von Juni 1997 bis Juni 2002 als Managing Director für SEI Investments tätig. Er war ein Ausschussmitglied der Irish Funds Industry Association und der Alternative Investment Management Association. Er hat Publikationen verfasst und Vorträge in der Branche gehalten und ist Leiter zahlreicher Investmentfondsgesellschaften sowie einiger Unternehmen, die im internationalen Finanzdienstleistungszentrum Irlands tätig sind. Er ist Mitglied (Fellow) der Chartered Association of Certified Accountants und erwarb einen MBA (cum laude) von der Universität Limerick.

Timothy B. Schulze: (wohnhaft in den USA) Herr Schulze ist Chief Risk Officer und Global Head of Risk Management bei Barings LLC. Er ist für den globalen Überblick auf das Enterprise Risk Management-Programm der Firma verantwortlich und übernimmt Investment-, Kontrahenten- und organisatorische Risikofunktionen. Derzeit ist er Mitglied des Verwaltungsrats mehrerer verbundener Fondsgesellschaften von Barings mit Sitz in Irland und Luxemburg. Tim B. Schulze arbeitet seit 2001 in der Vermögensverwaltung. Bevor er 2003 zu Barings LLC (ehemals Babson Capital Management LLC) kam, nahm er zwei Jahre am Executive Development Program von MassMutual teil. Er besitzt einen B.A. der Universität Colorado at Boulder sowie einen M.B.A. der Universität Massachusetts Amherst. Er ist CFA®-Charterholder und ist Financial Risk Manager und Professional Risk Manager. Er ist Mitglied des CFA Institute, der Global Association of Risk Professionals und der Professional Risk Managers' International Association.

Barbara Healy: (wohnhaft in Irland) Frau Healy ist von Beruf Chartered Accountant und hat über 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Sie war Global Head of Operations bei JPMorgan Hedge Fund Services und übernahm dort die Funktion des Executive Director und des Head of Technical Solutions EMEA und

Asien. (2004 – 2009). Während dieser Zeit wuchsen die Vermögenswerte von USD 5 Mrd. auf USD 100 Mrd. an, was die Firma als erstklassigen Serviceanbieter auf dem Hedgefonds-Verwaltungsmarkt positionierte. Zuvor leitete Frau Healy von 2002 bis 2004 die Aktivitäten der Tranaut Fund Administration Ltd., die später von JPMorgan übernommen wurde. Davor war sie Director of Accounting bei SEI Investments Europe. Frau Healy hat auch in Fondsbuchhaltungspositionen bei Banker's Trust und Chase Manhattan gearbeitet. Seit 2009 ist sie als unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für verschiedene Investmentfonds und Hedgefonds mit Sitz in Irland und auf den Cayman-Inseln tätig. Frau Healy hat einen Bachelor of Commerce-Abschluss mit Auszeichnung und absolvierte einen Aufbaustudiengang in Professional Accounting am University College in Dublin. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland und des Institute of Directors in Ireland. Frau Healy nahm 2011 am High Performance Boards Corporate Governance Programme am IMD, Lausanne, Schweiz, teil.

David Conway: (wohnhaft in Irland) Herr Conway ist Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bei der Ulster Bank. Herr Conway verfügt über langjährige Erfahrung als Führungskraft in der gesamten Anlageverwaltungsbranche, wie unter anderem Portfolioverwaltung, Anlageverwaltung, Fondsverwaltung, Depotdienstleistungen, Privatkundengeschäft und Vermögensverwaltung. Er ist irischer Staatsbürger und war über 26 Jahre in verschiedenen Funktionen bei der Ulster Bank tätig. Zuletzt leitete Herr Conway die Ulster Bank Wealth Management Division. Herr Conway ist derzeit Verwaltungsratsmitglied mehrerer kollektiven Kapitalanlagen, die einen grossen Umfang an Anlagenklassen umfassen. Herr Conway hat einen Abschluss in Volkswirtschaft (Honours Degree) vom Trinity College, Dublin, und ist Certified Investment Fund Director (CIFD).

Peter Clark: (wohnhaft in Großbritannien) Herr Clark ist Geschäftsführer und General Counsel, European Fixed Income & Private Investments von Baring Investment Services Limited. Bis 2007 arbeitete er in der Londoner Niederlassung von Latham & Watkins als leitendes Mitglied der Finance Group. Er ist für die Leitung und das Management des Legal Teams bei Barings zuständig. Er ist an der Analyse der rechtlichen Aspekte von Anlagegelegenheiten und der Auflegung neuer Fonds beteiligt, wirkt an Workout- und Umstrukturierungsdiskussionen in Bezug auf Investitionen in notleidende Kredite mit und ist für die rechtliche Aufsicht verantwortlich. 1999 wurde er als Anwalt an den Senior Courts von England und Wales und 2001 als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kaliforniens (California State Bar) zugelassen.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist oder war seit der Gesellschaftsgründung direkt oder indirekt an Transaktionen beteiligt, die ungewöhnlicher Natur oder für das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung sind.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Company Secretary ist Matsack Trust Limited.

Die Satzung sieht weder ein Pensionierungsalter noch ein turnusmässiges Ausscheiden für Verwaltungsratsmitglieder vor. Ferner sieht die Satzung vor, dass ein Verwaltungsratsmitglied Partei zu jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft beziehungsweise zu jedem Geschäft sein kann, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass es die anderen Verwaltungsratsmitglieder über die Art und den Umfang jeder wesentlichen Beteiligung informiert hat, die es möglicherweise hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf einen Vertrag, an dem es wesentlich beteiligt ist, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf hingegen in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, abstimmen.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Geld, zur Belastung ihres Geschäfts, Vermögens oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse an die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung delegieren kann.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

- (i) hat oder hatte ungelöschte Vorstrafen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Handlungen; oder

- (ii) ist Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens oder einer Personengesellschaft gewesen, das beziehungsweise die während seiner Zeit als Verwaltungsratsmitglied mit Exekutivbefugnis oder Gesellschafter zum Zeitpunkt oder innerhalb von 12 Monaten vor dem Eintritt der Ereignisse für insolvent erklärt wurde, in Konkurs ging, aufgelöst oder zwangsverwaltet wurde oder freiwillige Vereinbarungen einging; oder
- (iii) ist öffentlich einer kriminellen Handlung angeklagt und/oder von einer Kontroll- oder Aufsichtsbehörde (einschließlich designierter Berufsverbände) mit Sanktionen belegt worden; oder wurde jemals gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsratsmitglied oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

13 Die Verwaltungsgesellschaft

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited wurde von der Gesellschaft gemäß dem Managementvertrag dazu bestellt, als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren. Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates für das Management und die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. Juli 1990 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) in Irland gegründet. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft, das in voller Höhe einbezahlt worden ist, beläuft sich auf 100.000 GBP. Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Matsack Trust Limited.

Zum Datum dieses Prospekts verfügt der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über die folgenden Mitglieder:

Julian Swayne: Herrn Swaynes Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

James Cleary: Herrn Clearys Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

Timothy B. Schulze: Herrn Schulzes Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

Barbara Healy: Frau Healys Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

David Conway: Herrn Conways Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

Peter Clark: Herrn Clarks Biographie entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt in Bezug auf die Gesellschaft.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft von jeder der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden kann.

Der Managementvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und sieht unter gewissen Umständen deren Freistellung vor, vorbehaltlich von Ausschlüssen im Fall von vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte 100-prozentige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Company, die zur MassMutual Financial Group gehört. Die MassMutual Financial Group umfasst Konzerngesellschaften, deren verwaltetes Vermögen per 31. Dezember 2016 über 675 Milliarden USD beträgt. Sie ist ein globales, wachstumsorientiertes und diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung, Langzeitpflegeversicherung, Altersvorsorgeprodukte, strukturierte auf Abfindungszahlungen beruhende Annuitäten, Treuhanddienste, Vermögensverwaltung und andere Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch die Barings Investment Funds plc, Barings China A-Share Fund plc, Barings Alpha Funds plc, Barings Currency Umbrella Fund, Barings Emerging Markets Umbrella Fund, Barings Global Opportunities Umbrella Fund, Barings Global Umbrella Fund, Baring Institutional Funds, Barings International Umbrella Fund, Barings Korea Feeder Fund, Barings Component Funds und Barings Global Investment Funds plc.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber den von ihr verwalteten Teilfonds (einschließlich jedes Teilfonds innerhalb der Gesellschaft) nachkommen, und falls Interessenkonflikte zwischen irgendwelchen dieser Teilfonds entstehen sollten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihren Obliegenheiten im Rahmen des Managementvertrags und ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, indem sie sich bemüht, den Konflikt fair zu lösen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) erstellt, die gewährleisten soll, dass ihre Vergütungspraktiken mit einem soliden, effizienten Risikomanagement im Einklang stehen und ein solches fördern, nicht die Risikobereitschaft fördern und dem Risikoprofil des Fonds entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft ist überzeugt, dass die Vergütungspolitik der Grösse, den internen Vorgängen, der Art, dem Umfang und der Komplexität des Fonds entspricht und mit seinem Risikoprofil, seiner Risikobereitschaft und Strategie übereinstimmt. Die Vergütungspolitik wird sich auf den festen und variablen Anteil (sofern vorhanden) der Vergütung der identifizierten Mitarbeiter beziehen. Einzelheiten zur Vergütungspolitik, einschließlich u.a. die Identität der Personen, die für die Zuweisung der Vergütung und der Leistungen zuständig sind, und die Zusammensetzung des Vergütungskomitees, sofern ein solches Komitee besteht, sind unter www.barings.com/remuneration-policies verfügbar. Die Anleger erhalten diese Informationen auf Anfrage auch in Papierform.

14 Die Anlageverwaltungen

Die Gesellschaft wird von ihrem Verwaltungsrat gemanagt, jedoch vorbehaltlich der Befugnisse, die gesetzlich durch die Hauptversammlungen der Anteilsinhaber ihren Anteilsinhabern erteilt werden. Der Verwaltungsrat trägt letztendlich die Verantwortung für das Anlagemanagement und die Verwaltung jedes Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie vorstehend beschrieben, bestimmte Befugnisse an die Anlageverwaltung delegiert.

BAML

Baring Asset Management Limited ist der Promoter der Gesellschaft und kann, wie im jeweiligen Nachtrag oder in den jeweiligen Nachträgen beschrieben, als Co-Anlageverwaltung oder allein als Anlageverwaltung gewisser Fonds fungieren.

BAML wurde nach dem Recht von England und Wales gegründet und von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen sowie von dieser beaufsichtigt. BAML bietet Kunden weltweit über Investmentfonds und Einzelmandate eine breitgefächerte Palette an Aktien- und Anleihefonds auf heimischen und internationalen Märkten an.

BAML ist Teil der MassMutual Financial Group und 100-prozentige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Company.

Barings LLC

Barings LLC kann, wie im jeweiligen Nachtrag oder in den jeweiligen Nachträgen beschrieben, als Co-Anlageverwaltung oder allein als Anlageverwaltung gewisser Fonds fungieren.

Barings LLC ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die bei der Securities and Exchange Commission (SEC) als Anlageberater registriert ist. Barings LLC ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Massachusetts Mutual Life Insurance Company (MassMutual). Barings LLC verwaltet Vermögenswerte für ein weites Spektrum an institutionellen Anlegern. Unter Rückgriff auf ihre umfassende Expertise in den Bereichen Rentenpapiere, Aktien, alternative und strukturierte Produkte sowie Fremdfinanzierung für Unternehmen und gewerbliche Immobilien bietet die Gesellschaft ein breitgefächertes Angebot an Anlageprodukten und Investment-Strategien.

Investment-Management-Verträge

Die betreffenden Anlageverwaltungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BAML beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft und Barings LLC haben Gültigkeit, bis eine der Parteien diese durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer Frist von neunzig Tagen kündigt, und können von jeder Partei unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (a) in Liquidation geht (außer bei einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- und Fusionszwecken gemäß Bedingungen, mit denen sich die andere Partei zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat) oder für sie ein Konkursverwalter, Prüfer oder vergleichbarer Amtsträger bestellt wird oder ein vergleichbares Ereignis eintritt, das im Ermessen einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung oder sonstigen zuständigen Behörde steht; (b) einen Verstoß gegen die Bestimmungen des betreffenden Anlageverwaltungsvertrags begeht, der nicht behoben werden kann oder der zwar behoben werden kann, der jedoch nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung durch die andere Partei, in der die Behebung des Verstoßes verlangt wurde, nicht behoben wurde; (c) ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllen kann oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern schließt oder sonstige Vereinbarungen zu deren Gunsten eingeht oder (d) es der anderen Partei von Rechts wegen untersagt oder anderweitig nicht möglich ist, ihren Pflichten oder Obliegenheiten im Rahmen des betreffenden Anlageverwaltungsvertrags nachzukommen.

Im Rahmen der jeweiligen Investment-Management-Verträge haftet die Anlageverwaltung (sowie seine Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) nicht für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten der Anlageverwaltung entstehen, es sei denn, solche Verluste oder Schäden ergaben sich aus oder in Verbindung mit grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder bösem Glauben der Anlageverwaltung bei der Ausübung seiner Pflichten. Die Gesellschaft ist

verpflichtet, die Anlageverwaltung (sowie jeden ihrer Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) für alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich daraus resultierende oder in Verbindung stehende oder Rechts- und Beratungsgebühren und -kosten) zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Anlageverwaltung (sowie ihre Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) vorgebracht, diesem entstehen oder von diesem direkt oder indirekt erlitten werden können und aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten entstehen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder böser Glaube seinerseits vorlag.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge kann die Anlageverwaltung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat bisweilen einen oder mehrere Delegierte oder Unterauftragnehmer zur Durchführung und/oder Ausübung aller oder eines Teils seiner Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag ernennen und ist für die Bezahlung der Gebühren für solche Delegierte oder Unterauftragnehmer verantwortlich. Die Anlageverwaltung übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Anwendung der angemessenen Sorgfalt bei der Auswahl und Aufsicht dieser Delegierten oder Unterauftragnehmer. Einzelheiten zu diesen Delegierten oder Unterauftragnehmern werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und im Jahresabschluss der Gesellschaft veröffentlicht.

Zusätzliche Anlageverwaltungen

Die Angaben zu einer zusätzlichen Anlageverwaltung in Bezug auf einen Fonds werden in den jeweiligen Nachtrag aufgenommen.

Währungsbeauftragter

Die Anlageverwaltungen können eine Drittpartei zur Wahrnehmung der Funktion des Währungsbeauftragten (der „Währungsbeauftragte“) im Namen der Anlageverwaltung bestellen. Der/Die Währungsbeauftragte(n) wird/werden auf Weisung der Anlageverwaltungen ein Programm zur Währungsabsicherung auf Ebene des Portfolios und/oder der abgesicherten Tranche implementieren. Die Anlageverwaltungen können ferner beschließen, die Funktionen zur Absicherung selbst wahrzunehmen oder künftig andere Parteien zu(m) Währungsbeauftragten zu bestellen.

15 Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited zu ihrer Verwaltungs-, Register- und Transferstelle mit Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft und zur Erbringung von Buchführungsdiensten für die Gesellschaft bestellt, darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Tranche.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 5. Mai 1995 in Irland errichtete privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Sie ist bei der Zentralbank als zugelassene Fondsverwaltungsgesellschaft registriert. Die Verwaltungsstelle erbringt für zahlreiche Kapital- und Personengesellschaften weltweit Verwaltungsdienstleistungen und ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation.

Der Verwaltungsvertrag bleibt über einen anfänglichen Zeitraum von sechs (6) Monaten in Kraft und kann danach von jeder der Parteien per schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von einhundertzwanzig (120) Tagen gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann des Weiteren per schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei von jeder Partei gekündigt werden, wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt: (a) die benachrichtigte Partei aufgelöst wird oder in Konkurs geht oder ein Vermögensverwalter gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 für sie bestellt wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidierung für die Zwecke einer Umstrukturierung oder Verschmelzung zu vorab schriftlich von der kündigenden Partei genehmigten Bedingungen) oder sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen; (b) die benachrichtigte Partei von der Zentralbank nicht mehr zur Ausübung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag zugelassen ist; oder (c) die benachrichtigte Partei wesentlich gegen die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags verstößt und, sofern dieser Verstoß behoben werden kann, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung nicht behoben worden ist.

Die Verwaltungsstelle ist direkt oder über ihre Vertreter für die Erbringung bestimmter Verwaltungs-, Buchführungs-, Registrierungs-, Transferstellen- und damit zusammenhängender Dienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich. Im Rahmen des Verwaltungsvertrags wird die Gesellschaft die Verwaltungsstelle in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer zugelassenen Delegierten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter für alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich Ansprüche von Personen, die behaupten, der wirtschaftliche Eigentümer eines Teils der Kapitalanlagen der Gesellschaft oder der Anteile zu sein) sowie für sämtliche Kosten, Forderungen und Auslagen (darunter angemessene Rechts- und Beratungskosten), die daraus entstehen und gegen die Verwaltungsstelle oder ihre Delegierten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Aufgaben und Pflichten vorgebracht, diesen entstanden oder von diesen erlitten worden sind und für alle Steuern auf Gewinne oder Erträge der Gesellschaft entschädigen und schadlos halten, die möglicherweise für die Verwaltungsstelle oder ihre zugelassenen Delegierten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter veranlagt werden oder von dieser oder ihren zugelassenen Delegierten, Erfüllungsgehilfen und Vertretern zu zahlen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass eine solche Entschädigung im Fall von Fahrlässigkeit, Betrug, bösem Glauben, vorsätzlichen Unterlassungen oder Leichtfertigkeit der Verwaltungsstelle oder ihrer Delegierten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter nicht gezahlt werden muss.

16 Die Depotbank

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited gemäß dem Depotbankvertrag zu ihrer Depotbank für alle ihre Vermögenswerte bestellt.

Die Depotbank ist eine in Irland errichtete privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Die Haupttätigkeit der Depotbank ist, als Depotbank für die Vermögenswerte von kollektiven Kapitalanlagen zu fungieren. Zum 31. Dezember 2015 wurden bei der Depotbank Mittel in Höhe von über USD 602,3 Milliarden verwahrt. Die Depotbank wird von der Zentralbank beaufsichtigt. Die Depotbank darf ihre Treuhandpflichten nicht übertragen.

Die Aufgaben der Depotbank

Der Depotbank wurden folgende wichtigen Aufgaben anvertraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- den Anweisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese Anweisungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstossen;
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird;
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung verwendet werden;
- sicherzustellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden;
- die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren, einschließlich der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die zu verwahren sind, und in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, sowie der Führung entsprechender Aufzeichnungen.

Ferner ist die Depotbank verpflichtet, sich in jedem Geschäftsjahr nach der Führung der Geschäfte durch die Gesellschaft zu erkundigen und den Anteilshabern darüber zu berichten.

Haftung der Depotbank

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten handelt die Depotbank redlich, verhältnismässig, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und ihren Anteilshabern.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, welcher in Übereinstimmung mit den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen ermittelt wurde, gibt die Depotbank der Gesellschaft Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurück.

Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments die Folge eines äusseren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen nicht hätten verhindert werden können.

Die Anteilsinhaber können die Haftung der Depotbank unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilsinhaber führt.

Zudem haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Depotbank ihre Verpflichtungen gemäß den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Depotbank haftet nicht für Folgeschäden bzw. indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Verpflichtungen der Depotbank entstehen.

Übertragung

Die Depotbank ist befugt, die gesamten oder einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben zu übertragen. Jedoch wird ihre Haftung nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben gemäß dem Depotbankvertrag nicht beeinträchtigt.

Informationen über die Verwahrungsaufgaben, die übertragen wurden, und die Identifizierung der entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind im Anhang E dieses Prospekts aufgeführt.

Ein Wechsel der Depotbank kann nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden. Die Satzung enthält die Voraussetzungen für einen Austausch der Depotbank durch eine andere und enthält Bestimmungen, die dem Schutz der Anteilsinhaber im Falle eines solchen Wechsels dienen.

Kündigung

Der Depotbankvertrag bleibt über einen anfänglichen Zeitraum von sechs (6) Monaten in Kraft und kann danach von jeder der Parteien per schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden, sofern eine Ersatzdepotbank bestellt wird. Jede Partei kann den Depotbankvertrag mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen (vorbehaltlich einer Ersatzdepotbank, die gegebenenfalls ernannt wird) falls zu einem gegebenen Zeitpunkt u. a.: (i) die benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder wenn sie aufgelöst wird beziehungsweise in Konkurs geht oder ein Prüfer gemäß der Richtlinie über kollektive Kapitalanlagen für sie bestellt wird; (ii) die benachrichtigte Partei wesentlich gegen die Bestimmungen des Depotbankvertrags verstößt und sie diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung behoben hat; oder (iii) im Depotbankvertrag enthaltene Zusicherungen, Garantien oder Vereinbarungen in Bezug auf die benachrichtigte Partei in einer wesentlichen Hinsicht nicht mehr zutreffen oder nicht mehr wahr sind.

Die Depotbank ist nicht zum freiwilligen Rücktritt berechtigt, es sei denn anlässlich der Ernennung einer neuen Depotbank in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank oder im Fall des Widerrufs der Zulassung der Gesellschaft.

Interessenkonflikte

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer geschäftlichen Aktivitäten für eine grosse Anzahl von Kunden und gleichzeitig auf eigene Rechnung tätig sind. Dies kann zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Aktivitäten im Rahmen des Depotbankvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen übernehmen. Solche Aktivitäten umfassen:

- (a) die Erbringung von Treuhand-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleih-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstiger Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (b) den Abschluss von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Hauptdarlehens-, Broking-, Market-Making- oder sonstige Finanzgeschäfte, mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den vorstehenden Aktivitäten wird/kann die Depotbank oder werden/können ihre verbundenen Unternehmen:

- (c) eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und darf die erzielten Gewinne oder Entschädigungszahlungen behalten und braucht der Gesellschaft die Beschaffenheit oder die Höhe solcher Gewinne oder Entschädigungszahlungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Nachlässe, Ermässigungen oder sonstige in Verbindung mit solchen Aktivitäten erhaltenen Leistungen nicht offenzulegen;
- (d) sie Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Auftraggeber, der im eigenen Interesse, dem Interesse seiner verbundenen Unternehmen oder seiner Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder sie halten;
- (e) sie in derselben oder entgegengesetzten Richtung der eingegangenen Geschäfte Handel treiben, einschließlich, basierend auf Informationen in ihrem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (f) sie dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, darunter Konkurrenten der Gesellschaft, erbringen;
- (g) von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die sie ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Depotbank für die Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für die Rechnung der Gesellschaft nutzen. In solchen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vermittler oder Treuhänder der Gesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, von diesen Geschäften zu profitieren und ist berechtigt, Gewinne für die Gesellschaft einzubehalten und nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schliesst solche Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bestimmungen und Bedingungen ab.

Werden Barmittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, das eine Bank ist, entsteht ein potenzieller Konflikt im Hinblick auf die Zinsen (sofern vorhanden), die das verbundene Unternehmen für dieses Konto sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen gegebenenfalls zahlen oder in Rechnung stellen muss, die es gegebenenfalls aus dem Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder ableitet.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung können ferner ein Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Sicherungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und mögliche Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilshinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

17 Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, die Verwaltungsstelle und die Anlageverwaltung sowie ihre Beauftragten und die mit ihnen verbundenen Unternehmen können bisweilen als Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Treuhänder, Depotbank, Anlageverwaltung, Berater oder Vertriebsgesellschaft in Bezug auf oder unter anderweitiger Beteiligung an andere(n) Fonds, kollektive Kapitalanlagen oder Kunden handeln, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft. Daher besteht die Möglichkeit, dass einer von ihnen bei der ordnungsgemäßen Ausführung seiner geschäftlichen Aktivitäten in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft gerät. Jeder muss bei Eintritt eines solchen Ereignisses zu jeder Zeit seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft aus der Satzung und/oder den Verträgen einhalten, zu denen er eine Partei ist beziehungsweise an die er gebunden ist und insbesondere u. a. seine Verpflichtung, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, wenn er Investitionen durchführt, in Bezug auf die es zu Interessenkonflikten kommen könnte. Jeder ist bemüht, sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden, und vor allem die Anlageverwaltung wird bei der Zuteilung von Anlagegelegenheiten zur Gesellschaft in einer Weise handeln, die sie in gutem Glauben für fair und gerecht hält. Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle die Schätzung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts von nicht börsennotierten Wertpapieren einer vom Verwaltungsrat mit Genehmigung durch die Depotbank gewählten kompetenten Person (einschließlich der Anlageverwaltung) in Anspruch nehmen kann. Die Verwaltungsstelle kann eine Schätzung für diese Zwecke in Anspruch nehmen und Anleger sollten beachten, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, denn je höher der geschätzte wahrscheinliche Veräußerungswert der Wertpapiere ist, desto mehr Gebühren sind an die Anlageverwaltung zu zahlen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaften und die Anlageverwaltung sowie ihre Beauftragten und die mit ihnen verbundenen Unternehmen können bis zum gesetzlich zulässigen Maße bisweilen Geschäfte mit der Gesellschaft durchführen. Allerdings müssen solche Geschäfte so durchgeführt werden, als würden sie zu normalen Handelsbedingungen erfolgen, und sie müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber sein. Die zulässigen Geschäfte unterliegen (a) einer beglaubigten Bewertung durch eine von der Depotbank genehmigte unabhängige und kompetente Person (oder im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank durch ein vom Verwaltungsrat genehmigtes Unternehmen); oder (b) der Durchführung zu besten Bedingungen an einer organisierten Effektenbörse nach deren Vorschriften; oder (c) wenn (a) und (b) nicht möglich sind, einer Durchführung zu Bedingungen, mit denen die Depotbank (oder im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank der Verwaltungsrat) zufrieden ist, jedoch stets nach dem Grundsatz, dass solche Geschäfte so durchgeführt werden müssen, als würden sie zu normalen Handelsbedingungen erfolgen, und dass sie im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen. Die Depotbank (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an der die Depotbank oder ein verbundenes Unternehmen der Depotbank beteiligt ist) dokumentiert, wie sie vorstehende Punkte (a), (b), oder (c) erfüllt hat. Werden Geschäfte gemäß (c) durchgeführt, dokumentiert die Depotbank (oder der Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts, an dem die Depotbank oder ein verbundenes Unternehmen der Depotbank beteiligt ist) ihre Begründung, mit der sie zufriedenstellend sicherstellt, dass das Geschäft den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entsprochen hat..

Bei der Erteilung von Aufträgen an Makler und Händler, um Käufe und Verkäufe für die Fonds zu tätigen, ergreift die Anlageverwaltung alle notwendigen Maßnahmen für die bestmögliche Ausführung für die Fonds und stellt sicher, dass die Maklergebühren nicht die üblichen Maklergebühren für den umfassenden institutionellen Anlegerservice überschreiten. Bei der Festlegung, was unter der besten Ausführung zu verstehen ist, kann die Anlageverwaltung Faktoren berücksichtigen, die sie für relevant hält, darunter u. a. die Breite des Markts für das Wertpapier, den Kurs des Wertpapiers und die Finanzlage und die Ausführungskompetenz des Maklers oder Händlers für das jeweilige Geschäft auf fortlaufender Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung und deren Partner erhalten keine Barzahlungen oder sonstigen Nachlässe von den Maklern oder Händlern für Transaktionen für die Gesellschaft. Die Durchführung von Transaktionen für einen Fonds erfolgt nach dem Bestensprinzip.

Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen des Portfoliomanagements ist es der Anlageverwaltung untersagt, Gebühren, Provisionen oder finanzielle Vorteile anzunehmen und einzubehalten oder nicht-monetäre Vorteile anzunehmen (mit Ausnahme von zugestandenem geringfügigen nicht-monetären Vorteilen und Research), die von einem Dritten oder einer Person in ihrem Auftrag bezahlt bzw. angeboten werden. Die Anlageverwaltung beachtet Folgendes:

- (a) Informationen oder Dokumente über ein Finanzinstrument oder eine Anlagedienstleistung, die allgemeiner oder individueller Art sind und die Lage eines bestimmten Kunden wiedergeben;

- (b) schriftliche Unterlagen von einem Dritten, der von einem Unternehmen oder potentiellen Emittenten beauftragt und bezahlt wird, um für eine Neuemission des Emittenten zu werben, oder der vom Emittenten vertraglich verpflichtet und bezahlt wird, um solche Unterlagen auf laufender Basis zu erstellen, vorausgesetzt, das Verhältnis geht aus den Unterlagen klar hervor und die Unterlagen werden gleichzeitig Unternehmen oder der Öffentlichkeit auf Wunsch zur Verfügung gestellt;
- (c) die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und sonstigen Schulungen über die Nutzen und Eigenschaften eines spezifischen Finanzinstruments oder einer Anlagendienstleistung;
- (d) Einladungen in entsprechender geringfügiger Höhe, einschließlich Speisen und Getränken bei einer geschäftlichen Besprechung, einer Konferenz, einem Seminar oder sonstigen in dieser Klausel angegebenen Schulung;
- (e) das Research über eine Emission von Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder Zertifikaten bestimmter Wertpapiere eines Emittenten:
 - vor Abschluss der Emission durch eine Person erstellt wird, die Syndizierungs- oder Platzierungsdienstleistungen für den Emittenten dieser Emission erbringt; und
 - potenziellen Anlegern der Emission zur Verfügung gestellt wird; und
- (f) das Research, das in einer Probezeit erhalten wird, so dass die Anlageverwaltung die Research-Leistungen des Research-Providers gemäß den Richtlinien der Financial Conduct Authority beurteilen kann

gelten als zugestandene geringfügige nicht-monetäre Vorteile, da dadurch die Qualität der von der Anlageverwaltung für die Anteilhaber erbrachten Dienstleistung erhöht werden kann, da sie einer Größenordnung und Art sind, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Anlageverwaltung dadurch ihre Pflicht vernachlässigt, im Interesse der Anteilhaber nach bestem Wissen und Gewissen und professionell zu handeln, und da sie angemessen, verhältnismässig und von einer Größe sind, dass es unwahrscheinlich ist, dass das Verhalten der Anlageverwaltung auf eine Weise beeinflusst wird, die den Interessen der Anteilhaber schadet.

Erhält die Anlageverwaltung solche Gebühren, Provisionen oder finanziellen Vorteile, gibt sie diese an den Fonds weiter und meldet dies dem Fonds im Rahmen der Standard-Berichterstattung.

Zum Datum dieses Prospekts hat entgegen den Angaben im Abschnitt „*Management und Verwaltung – Der Verwaltungsrat*“ kein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft noch eine verbundene Person eines solchen ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Eigentumsrecht an der Gesellschaft oder ist wesentlich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung in Bezug auf die Gesellschaft beteiligt. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass etwaige Interessenkonflikte fair gelöst werden.

18 Die Vertriebsgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vertriebsgesellschaften als Vertriebsgesellschaften bzw. Platzierungsstellen bestellt.

Die Vertriebs- oder Platzierungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsgesellschaften (gemeinsam die „Vertriebsverträge“) bleiben in Kraft, bis sie von einer der Parteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen des entsprechenden Vertriebsvertrags gekündigt werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede Vertriebsgesellschaft (sowie jeden ihrer Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) für alle Ansprüche, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich daraus resultierende oder in Verbindung stehende oder Rechts- und Beratungsgebühren und -kosten) zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Vertriebsgesellschaft (sowie ihre Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) vorgebracht, dieser entstehen oder von dieser direkt oder indirekt erlitten werden können und aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten entstehen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder böser Glaube seinerseits vorlag.

Im Rahmen der Vertriebsverträge kann eine Vertriebsgesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat bisweilen einen oder mehrere Untervertriebsgesellschaften oder -platzierungsstellen zur Durchführung und/oder Ausübung aller oder bestimmter seiner Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Vertriebsverträge ernennen. Jede Vertriebsgesellschaft übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Anwendung der gebotenen Sorgfalt bei der Auswahl und Aufsicht dieser Untervertriebsgesellschaften oder -platzierungsstellen.

Örtliche Vertreter und Zahlstellen

Die lokalen Verordnungen in EWG-Mitgliedsstaaten können bisweilen die Ernennung von Zahlstellen und/oder sonstigen örtlichen Vertretern und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen oder Vertreter verlangen, auf die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder eingezahlt werden können. Diese örtlichen Vermittler sollen unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank ernannt werden.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die folgenden juristischen Personen zu örtlichen Vermittlern ernannt:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Republik Österreich

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Filiale Kopenhagen
über ihre Sparte Transaction Banking
SEB Merchant Banking mit Hauptsitz in
Bernstorffsgade 50,
1577 Copenhagen V,
Dänemark

Société Générale
29, boulevard Haussmann
75009 Paris
Frankreich

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Stockholm
über ihre Sparte Transaction Banking
SEB Merchant Banking mit Hauptsitz in
Kungsträdgårdsgatan 8,
SE-106 40 Stockholm
Schweden

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenplatz 6
P.O. Box
4002 Basel
Schweiz

UBS Switzerland AG
Bahnhofstraße 45,
CH-8001 Zürich
Schweiz

Société Générale Bank & Trust
11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxembourg

UBS Deutschland AG
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main
Deutschland

BNP PARIBAS Securities Services, in 3 rue
d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, und für diese
Zwecke von der Mailänder Filiale, Via
Ansperto no. 5 aus tätig.

19 Versammlungen der und Berichterstattung für die Anteilsinhaber

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. In jedem Jahr hält die Gesellschaft eine Jahreshauptversammlung ab. In Bezug auf jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird einundzwanzig (21) Tage vorher (ohne den Zustellungstag und den Tag der Versammlung) eine Einberufungsmitteilung zugestellt. Aus dieser Mitteilung geht der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung sowie die auf ihr besprochenen Tagesordnungspunkte hervor. Im Namen eines Anteilsinhabers kann ein Bevollmächtigter teilnehmen. Die Quorums- und Mehrheitsanforderungen für alle Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt. Zwei persönlich oder in Vertretung anwesende Gesellschafter bilden ein Quorum, ausser im Fall einer Versammlung eines Fonds oder einer Tranche, bei der das Quorum mindestens durch zwei Anteilsinhaber gebildet wird, die mindestens ein Drittel der Anteile an dem betreffenden Fonds beziehungsweise der betreffenden Tranche halten. Nach irischem Recht ist ein ordentlicher Beschluss ein per einfacher Mehrheit der Anteilsinhaber gefasster Beschluss, und ein Sonderbeschluss ein von einer Mehrheit von 75 % oder mehr Anteilsinhabern gefasster Beschluss. Des Weiteren kann die Satzung nach irischem Recht nur mit Zustimmung der Anteilsinhaber in Form eines Sonderbeschlusses geändert werden.

Berichte für Anteilsinhaber

Anteilsinhaber erhalten einen Jahresbericht, der den geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember jedes Jahres beinhaltet. Die Jahresberichte werden den Anteilsinhabern und Euronext Dublin innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zugestellt.

Des Weiteren erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht zum 30. Juni jedes Jahres und stellt diesen den Anteilsinhabern zu. Dieser beinhaltet den ungeprüften Halbjahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Fonds. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird veröffentlicht und gegebenenfalls Euronext Dublin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums und den Anteilsinhabern so bald als danach möglich zugestellt.

20 Besteuerung

Irland

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter Steuerkonsequenzen der Zeichnung, des Haltens und des Verkaufs von Anteilen in Irland. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende Darstellung aller relevanten Steuerkonsequenzen in Irland zu verstehen. Sie bezieht sich nur auf die Position von Personen, die die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile sind. Auf bestimmte andere Personenklassen findet sie möglicherweise keine Anwendung.

Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Praxis der Irish Revenue Commissioners zum Datum dieses Prospekts (und unterliegt künftigen oder rückwirkenden Änderungen). Interessierte Anleger in Anteilen sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich der Steuerkonsequenzen in Irland oder andernorts aus der Zeichnung, dem Halten und dem Verkauf von Anteilen konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Angelegenheiten so durchzuführen, dass sie ihren Steuersitz in Irland hat. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, ist sie als für irische Steuerzwecke als 'Anlageorganismus' qualifiziert und somit von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Einkünfte und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft wird in Irland gegenüber den Irish Revenue Commissioners einkommensteuerpflichtig, wenn die Anteile von in Irland ansässigen steuerpflichtigen Anteilshabern gehalten werden (und unter gewissen anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Die Erklärungen der Begriffe 'ansässige Person' und 'gewöhnlich ansässige Person' sind am Ende dieser Zusammenfassung angeführt.

Besteuerung nicht-irischer Anteilshaber

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke keine in Irland ansässige (oder eine gewöhnlich in Irland ansässige) Person ist, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, nachdem die Erklärung im Kontoeröffnungsformular, mit der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilshabers bestätigt wird, bei der Gesellschaft eingegangen ist. Die Erklärung kann von einem Intermediär eingereicht werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die keine in Irland ansässigen (oder gewöhnlich ansässigen) Personen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass nach besten Wissen des Intermediärs die Anleger keine in Irland ansässigen (oder gewöhnlich ansässigen) Personen sind.

Wenn diese Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingeht, zieht sie irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, wie es der Fall wäre, wenn der Anteilshaber ein in Irland ansässiger steuerpflichtiger Anteilshaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft zieht ebenfalls irische Steuern ab, wenn ihr Informationen vorliegen, die angemessen darauf schließen lassen, dass die Erklärung eines Anteilshabers nicht richtig ist. Ein Anteilshaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, er ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Niederlassung oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor. Die Gesellschaft muss benachrichtigt werden, wenn ein Anteilshaber eine Person mit Steuersitz in Irland wird.

In der Regel haben Anteilshaber, deren Steuersitz nicht in Irland liegt, keine andere irische Steuerverbindlichkeit in Bezug auf ihre Anteile. Wenn ein Anteilshaber jedoch ein Unternehmen ist, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilshaber in Bezug auf Gewinne und Erträge aus und im Zusammenhang mit den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilshabern

Wenn ein Anteilshaber für irische Steuerzwecke eine in Irland ansässige (oder eine gewöhnlich in Irland ansässige) Person ist und in eine der in § 739D (6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgelisteten Kategorien fällt, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers ab, nachdem die Erklärung im Kontoeröffnungsformular, mit der der Steuerbefreiungsstatus des Anteilshabers bestätigt wird, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Die in § 739D (6) TCA aufgelisteten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Pensionspläne (im Sinne von §§ 774, 784 oder 785 TCA).
2. Unternehmen, die ein Lebensversicherungsgeschäft (im Sinne von § 706 TCA) führen.
3. Anlageorganismen (im Sinne von § 739B TCA).
4. Investmentgesellschaften mit beschränkter Haftung (im Sinne von § 739J TCA).
5. Sonderanlagepläne (im Sinne von § 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentgesellschaften (auf die § 731 (5) (a) TCA Anwendung findet).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von § 739D (6) (f) (i) TCA).
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von § 734 (1) TCA).
9. Spezifizierte Unternehmen (im Sinne von § 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Fonds- und Einlagenverwalter (im Sinne von § 739D (6) (h) TCA).
11. Verwalter von persönlichen Sparkonten für den Ruhestand (Personal Retirement Savings Accounts – PRSA) (im Sinne von § 739D (6) (i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen alleiniger begünstigter Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das über die National Treasury Management Agency handelt.
15. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von § 110 TCA).
16. Andere in Irland ansässige Personen, die (entweder per Gesetz oder der ausdrücklichen Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, ohne dass die Gesellschaft hierfür irische Steuern abziehen muss oder in Irland steuerpflichtig wird.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die den Status der Steuerbefreiung beanspruchen, sind verpflichtet, für die Anteile fällige irische Steuern auf Basis einer Selbstveranlagung auszuweisen.

Liegt der Gesellschaft diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilsinhaber nicht vor, so bringt sie irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers in Abzug, als ob es sich bei dem Anteilsinhaber um einen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anleger handelt (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, er ist ein in Irland körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen oder es liegen bestimmte andere begrenzte Umstände vor.

Besteuerung anderer irischer Anteilsinhaber

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke eine in Irland ansässige (oder gewöhnlich ansässige) Person, aber kein 'steuerbefreiter' Anteilsinhaber (siehe oben) ist, zieht die Gesellschaft von Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und darüber hinaus bei Eintritt eines 'achten Jahrestags', wie nachstehend beschrieben, irische Steuern ab.

Ausschüttungen der Gesellschaft

Falls die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anleger vornimmt, wird sie von dieser Ausschüttung irische Steuern einbehalten. Der Abzug der irischen Steuern beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttung an einen Anteilshaber erfolgt, der ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft führt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab.

In der Regel unterliegt ein Anteilshaber keiner weiteren irischen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf die Ausschüttung. Ist der Anteilshaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilshaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem in Irland ansässigen steuerpflichtigen Anteilshaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilshaber ab. Wenn ein solcher in Irland ansässiger steuerpflichtiger Anteilshaber (per Verkauf oder anderweitig) einen Anspruch auf Anteile überträgt, wird die Gesellschaft gleichermassen in Irland steuerpflichtig. Der Betrag der abzuziehenden beziehungsweise abzuführenden irischen Steuer wird bezogen auf den Gewinn (sofern ein solcher erzielt wird) berechnet, der dem Anteilshaber in Bezug auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile aufgelaufen ist und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft führt diese abgezogenen Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab. Für den Fall einer Anteilsübertragung kann die Gesellschaft zur Finanzierung dieser irischen Steuerverbindlichkeit andere von diesem Anteilshaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies kann zur Folge haben, dass weitere irische Steuern fällig werden.

In der Regel unterliegt ein Anteilshaber keiner weiteren irischen Steuerverbindlichkeit in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung. Ist der Anteilshaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich der Kosten des Erwerbs der Anteile Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilshaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Ein Anteilshaber unterliegt unter Umständen (auf Basis der Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne, die aus der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen entstehen.

Ereignisse am achten Jahrestag

Wenn ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilshaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb veräußert, wird im Sinne der Besteuerung in Irland unterstellt, dass er die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem weiteren achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen Veräußerung wird die Gesellschaft in Bezug auf die Wertsteigerung (sofern eine solche erzielt wurde) dieser Anteile über diesen Achtjahreszeitraum in Irland steuerpflichtig. Der Betrag der abzuführenden irischen Steuern entspricht:

1. 25 % dieser Wertsteigerung, wenn der Anteilshaber ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Wertsteigerung.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft die vom Anteilshaber gehaltenen Anteile einziehen oder annullieren.

Wenn aber weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilshabern gehalten werden, kann die Gesellschaft dafür optieren, auf diese fiktive Veräußerung keine irische Steuer abzuführen. Um diese Wahl geltend zu machen, muss die Gesellschaft:

1. der irischen Finanzbehörde gegenüber jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Finanzbehörde Einzelheiten zu nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilshabern zukommen lassen (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anteilshaber benachrichtigen, dass die Gesellschaft diese Ausnahme in Anspruch nimmt.

Wenn die Gesellschaft diese Ausnahme in Anspruch nimmt, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilshaber an die irische Finanzbehörde auf Basis einer Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die andernfalls von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem weiteren achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären.

Irische Steuern, die in Bezug auf die Wertsteigerung über den Achtjahreszeitraum gezahlt worden sind, können auf anteiliger Basis auf künftige irische Steuern angerechnet werden, die anderweitig in Bezug auf diese Anteile zahlbar wären, und ein etwaiger Überschuss kann bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilshaber Anteile zu normalen Handelsbedingungen in andere Anteile an der Gesellschaft oder einem anderen Fonds umtauscht, und von ihm keine Zahlung eingeht, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf den Umtausch ab.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen findet keine irische Stempelsteuer (und auch keine andere irische Übertragungssteuer) Anwendung. Wenn ein Anteilshaber eine Ausschüttung in Sachwerten aus den Vermögenswerten der Gesellschaft erhält, könnte möglicherweise eine Pflicht zur Abführung der irischen Stempelsteuer entstehen.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder die Erbschaft von sich in Irland befindlichen Vermögenswerten Anwendung finden, oder anfallen, wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft stammt, eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person ist, beziehungsweise wenn die Person, die die Schenkung oder die Erbschaft erhält, eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person ist.

Die Anteile könnten als sich in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben worden sind. Allerdings ist jede Schenkung beziehungsweise jede Erbschaft von Anteilen von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl am Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch am 'Bewertungsdatum' (wie für irische Kapitalerwerbsteuerzwecke definiert) Teil der Schenkung oder Erbschaft sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft stammt, am Datum der Veräußerung in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist; und
3. die Person, die die Schenkung oder die Erbschaft erhält, am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist.

Der Common Reporting Standard der OECD

Das als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard) bekannte System des automatischen Informationsaustauschs, das von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagen wurde, wird in Irland angewandt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners Auskünfte über Anteilshaber zu erteilen, darunter über deren Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer, und ferner Angaben über die Höhe von Einkünften und Veräusserungen oder Rücknahmeerlösen von Anteilshabern in Verbindung mit den Anteilen zu machen. Diese Informationen können anschliessend von den Irish Revenue Commissioners mit den Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedsstaaten und anderen Ländern, welche den Common Reporting Standard der OECD einwenden, ausgetauscht werden.

Der Common Reporting Standard der OECD wurde von der Europäischen Union in der Richtlinie 2014/107/EU übernommen. In Irland traten Verordnungen, in denen der Common Reporting Standard der OECD eingeführt wurde, am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Begriffserklärung

Bedeutung des Begriffs 'ansässig' im Fall von Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen Hauptverwaltung und -kontrolle in Irland ist, hat seinen Steuersitz in Irland, ungeachtet dessen, wo es gegründet worden ist. Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Kontrolle nicht in Irland hat, aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland errichtet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass das Unternehmen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig betrachtet wird.

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Kontrolle nicht in Irland hat, aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland errichtet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass:

1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) in Irland Geschäfte treibt und entweder das Unternehmen letztendlich von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen (beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen) an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen notiert ist; oder
2. das Unternehmen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig betrachtet wird.

Schliesslich wird ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland errichtet wurde, ebenfalls als in Irland ansässig betrachtet, sofern das Unternehmen (i) in einem Land geführt und kontrolliert wird, mit dem Irland ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart hat (ein „relevantes Land“), und die Geschäftsleitung sowie die Kontrolle dieses Unternehmens ausreichend sind, sofern sie in Irland ausgeübt werden, damit dieses Unternehmen als ein Unternehmen mit Steuersitz in Irland gilt, und (ii) das Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen seinen Steuersitz in diesem relevanten Land hätte, wenn es dort errichtet worden wäre, und (iii) das Unternehmen kraft Gesetzes eines Landes nicht anderweitig als ein Unternehmen betrachtet wird, das zu Steuerzwecken als in diesem Land ansässig gilt.

Bedeutung des Begriffs 'ansässig' im Fall von Privatpersonen

Eine Privatperson wird für ein Kalenderjahr als Person mit Steuersitz in Irland betrachtet, wenn sie:

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland aufhält; oder
2. sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der Tage zu berücksichtigen ist, die sie in diesem und im vorausgegangenen Kalenderjahr in Irland verbracht hat. Der Aufenthalt einer Person in Irland von bis zu 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird nicht für die Zwecke der Anwendung dieser 'Zweijahresprüfung' angerechnet.

Eine Person wird als in Irland für einen Tag anwesend betrachtet, wenn sie zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung des Begriffs 'gewöhnlich ansässig' im Fall von Privatpersonen

Der Begriff 'gewöhnlich ansässig' (im Gegensatz zu 'ansässig') bezieht sich auf den normalen Lebensstil einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Grad an Kontinuität. Eine Privatperson, die über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig gewesen ist, wird mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig. Eine Privatperson, die in Irland gewöhnlich ansässig gewesen ist, ist nach Ablauf des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem die Privatperson nicht mehr ansässig ist, keine gewöhnlich ansässige Person mehr. Beispiel: Eine Privatperson, die 2017 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist, verlässt Irland in diesem Jahr dauerhaft und bleibt somit bis Ende des Steuerjahres 2020 gewöhnlich in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs 'Intermediär'

Ein 'Intermediär' ist eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Anlageorganismus im Auftrag anderer Personen besteht oder dies beinhaltet, oder
2. im Auftrag anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält;

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann aufgrund ihrer Investitionen in anderen Ländern als Irland einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig sein (einschließlich der Verpflichtung zur Abführung von Quellensteuer). Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, von einer Minderung dieses ausländischen Steuersatzes aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern zu profitieren. Die Gesellschaft kann daher eventuell keine ihr in bestimmten Ländern belastete ausländische Quellensteuer zurückfordern. Wenn sich diese Position ändern und die Gesellschaft eine Rückzahlung von ausländischen Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen. Stattdessen wird der Ertrag den bestehenden Anteilshabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugewiesen.

Hinweise zur Einkommensbesteuerung in den USA

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen einer Kapitalanlage in den Fonds durch US-amerikanische Personen (wie nachstehend definiert) in Verbindung mit der US-Bundeseinkommensteuer gemäß dem Code. Diese Zusammenfassung berücksichtigt nicht alle Aspekte der Besteuerung, die für einen Anteilshaber angesichts seiner individuellen Umstände relevant sein können. Insbesondere befasst sich die folgende Erläuterung nicht mit US-bundeseinkommensteuerlichen Gesichtspunkten, welche für bestimmte Anteilshaber relevant sind, die im Sinne der US-Bundeseinkommenssteuergesetze unter eine steuerliche Sonderbehandlung fallen, wie z.B. ausländische Regierungen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Händler und andere Investoren, die ihre Anteile und Beteiligungen nicht als Kapitalvermögen besitzen sowie, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorgesehen ist, steuerbefreite Körperschaften. Darüber hinaus hängt, sofern eine Partnerschaft (oder andere Körperschaft oder Vereinbarung, die für US-bundeseinkommensteuerliche Zwecke als eine Partnerschaft behandelt wird) ein Anteilshaber eines Fonds ist, die US-bundeseinkommensteuerliche Behandlung eines Partners einer solchen Partnerschaft (oder anderen Körperschaft oder Vereinbarung) im Allgemeinen vom Status des Partners und den Aktivitäten der Partnerschaft ab. Dementsprechend sind Partnerschaften, die Anteilshaber und Partner in solchen Partnerschaften sind, aufgefordert, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des Code, den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen des US-Finanzministeriums und den verwaltungsrechtlichen und juristischen Auslegungen derselben, die derzeit Gültigkeit haben und abweichenden Interpretationen und Änderungen unterliegen können, eventuell auch auf rückwirkender Basis. Der IRS könnte in Bezug auf die in diesem Abschnitt angeführten Schlussfolgerungen anderer Auffassung sein. Die nachfolgende Erörterung betrifft ausschließlich US-amerikanische Personen.

Für die Zwecke dieser Zusammenfassung steht der Begriff „US.-Person“ für einen Anteilshaber, der für bundeseinkommensteuerliche Zwecke in den USA (i) ein Bürger oder eine ansässige Person in den USA ist, (ii) eine Kapitalgesellschaft oder andere Körperschaft ist, die für bundeseinkommensteuerliche Zwecke in den USA

als Kapitalgesellschaft behandelt wird, die nach dem Recht der USA oder einer ihrer Gebietskörperschaften errichtet oder registriert wurde, (iii) ein Vermögen ist, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft in den USA der Bundeseinkommensteuer unterliegen oder (iv) ein Trust ist, wenn er (A) der primären Aufsicht eines Gerichts in den USA unterliegt und eine oder mehrere US-amerikanische Person(en) (gemäß der Beschreibung in § 7701 (a) (30) des Code) befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder (B) im Rahmen der geltenden Durchführungsverordnungen des US-Finanzministeriums gemäß einer gültigen Wahl als US-amerikanische Person behandelt wird. Der Begriff „steuerbefreite US-amerikanische Person“ steht für eine US-amerikanische Person, die im Allgemeinen gemäß § 501 (a) des Code von der Zahlung der Bundeseinkommensteuer in den USA befreit ist, und der Begriff „steuerpflichtige US-amerikanische Person“ bezieht sich auf jede US-amerikanische Person, die keine steuerbefreite US-amerikanische Person ist.

Alle Anleger werden dringend gebeten, in Bezug auf die potenziellen bundes-, bundesstaatlichen, lokalen und ausländischen Steuerkonsequenzen einer Kapitalanlagen in den Fonds und speziellem Bezug auf ihre Steuersituation ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, bevor sie eine solche Kapitalanlage tätigen.

Besteuerung der Fonds in den USA

Jeder Fonds wird für bundeseinkommensteuerliche Zwecke in den USA voraussichtlich als eine von der Gesellschaft und allen anderen Fonds abgetrennte Kapitalgesellschaft eingestuft. Allerdings stimmt der IRS dem möglicherweise nicht zu und behandelt einige oder alle Fonds und die Gesellschaft für bundeseinkommensteuerliche Zwecke in den USA als eine Kapitalgesellschaft. Dies kann für die Anteilsinhaber der Fonds zu erheblich anderen Steuerkonsequenzen führen als die in dieser Zusammenfassung beschriebenen. Sofern nicht anders festgelegt, wird in der verbleibenden Erläuterung davon ausgegangen, dass jeder Fonds als eine Körperschaft für US-bundeseinkommensteuerliche Zwecke eingestuft wird, die von jedem anderen Fonds getrennt wird.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass einer der Fonds der US-Bundeseinkommensteuer auf Gewinne oder Erträge unterliegt (ausser wie nachstehend angegeben), jedoch vorausgesetzt, dass er sich nicht an einem Handel oder Geschäft innerhalb der USA beteiligt, mit dem diese Gewinne oder Erträge effektiv verbunden sind, und ferner vorausgesetzt, dass diese Gewinne nicht Erträgen aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Beteiligungen (ausser in der Eigenschaft als Gläubiger) an Immobilienbesitz in den USA, wie im Code definiert, zurechenbar sind.

Nach Maßgabe der Grundsätze des sicheren Hafens im Rahmen des Code dürfte eine nicht US-amerikanische Kapitalgesellschaft, die auf eigene Rechnung mit Aktien und Wertpapieren handelt, nicht behandelt werden, als wäre sie an einem Handel oder Geschäft in den USA beteiligt, jedoch vorausgesetzt, dass die nicht US-amerikanische Kapitalgesellschaft kein Aktien- und/oder Wertpapierhändler ist. Ein ähnlicher Grundsatz des sicheren Hafens wird im Rahmen des Code für eine nicht US-amerikanische Kapitalgesellschaft vorgesehen, die auf eigene Rechnung mit Rohstoffen (einschließlich Devisen) handelt, jedoch vorausgesetzt, dass eine solche nicht US-amerikanische Kapitalgesellschaft kein Rohstoffhändler ist und ferner vorausgesetzt, dass die gehandelten Rohstoffe von einer Art sind, die üblicherweise an einer geregelten Rohstoffbörse gehandelt werden und die Handelstransaktionen, die eine solche Kapitalgesellschaft durchführt, von einer Art sind, die üblicherweise an einem solchen Ort durchgeführt werden. Jeder Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte in einer Weise durchzuführen, dass die Anforderungen eines oder beider Grundsätze des sicheren Hafens, je nach Sachlage, wie vorstehend beschrieben erfüllt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Anlagetätigkeiten eines Fonds vom IRS in Bezug auf beide Grundsätze des sicheren Hafens als nicht qualifiziert betrachtet werden. Wenn die Aktivitäten eines Fonds nicht durch einen der vorstehend beschriebenen Grundsätze des sicheren Hafens abgedeckt werden sollten, oder wenn die vom Fonds erfassten Gewinne Erträgen aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Beteiligungen (anders als ausschließlich in der Eigenschaft als Gläubiger) an Immobilienbesitz in den USA zurechenbar sind, bestände das Risiko, dass der Fonds (aber kein Anteilsinhaber) eine US-Einkommensteuererklärung für dieses Jahr einreichen und Steuern zum vollen US-Körperschaftsteuersatz sowie eine zusätzliche Steuer auf Filialgewinne in Höhe von dreissig Prozent (30 %) abführen muss, es sei denn, dies wird im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gesenkt.

Steuerpflichtige US-amerikanische Personen

Jeder Fonds wird in den USA für bundeseinkommensteuerliche Zwecke voraussichtlich eine „passive ausländische Investmentgesellschaft“ (eine „PFIC“) darstellen. Eine PFIC ist jedes nicht-US-amerikanische Unternehmen: (i) dessen Bruttoerträge im Steuerjahr mindestens zu 75 % passive Erträge sind, oder (ii) dessen Vermögenswerte im Durchschnitt mindestens zu 50 % (in der Regel nach dem Wert, jedoch in einigen Fällen nach bereinigter Bemessungsgrundlage) passive Erträge erzielen oder zur Erzielung passiver Erträge gehalten werden.

Steuerpflichtige US-amerikanische Personen können erheblichen nachteiligen Steuerkonsequenzen in Verbindung mit einer Anlage in PFIC-Investmentgesellschaften wie den Fonds ausgesetzt sein. Insbesondere eine steuerpflichtige US-amerikanische Person, die nicht rechtzeitig die Wahl als „qualified electing fund“ (qualifizierter Fonds) oder „mark-to-market“ (marktnahe Bewertung) getroffen hat („nicht qualifizierte steuerpflichtige US-amerikanische Person“), wie nachstehend beschrieben, und über einen längeren Zeitraum als ein Steuerjahr Anteile gehalten hat, muss alle Gewinne aus der Veräußerung (einschließlich einer Veräußerung durch Rücknahme) von Anteilen als reguläre Einkünfte und nicht als Kapitalertrag angeben und die Steuerverbindlichkeit in Bezug auf einen solchen Gewinn so berechnen, als ob dieser anteilig über jeden Tag des Halbezeitraums für die veräußerten Anteile (oder eines Teils davon) der steuerpflichtigen US-amerikanischen Person erzielt worden wäre. Die nicht qualifizierte steuerpflichtige US-amerikanische Person unterliegt einer Besteuerung dieser Posten zum höchsten regulären Einkommensteuersatz für jedes Steuerjahr (ausser dem aktuellen Jahr), in dem die Posten als realisiert behandelt wurden, ungeachtet des Satzes, der anderweitig für die nicht qualifizierte US-amerikanische Person Anwendung findet. Des Weiteren unterliegt eine solche nicht qualifizierte steuerpflichtige US-amerikanische Person einer zusätzlichen Steuer in Höhe der Zinsen auf die Steuerverbindlichkeit, die früheren Jahren zugewiesenen Einkünften zurechenbar, beginnend mit dem Jahr, in dem ein Fonds erstmals eine PFIC wurde, so als ob diese Verbindlichkeit in Bezug auf jedes solche frühere Jahr fällig geworden wäre. Für die Zwecke dieser Regelungen können Schenkungen und die Verwendung der Anteile als Sicherheit für ein Darlehen als zu versteuernde Veräußerung dieser Anteile behandelt werden. Eine ähnliche Steuerberechnung und Verzinsung finden Anwendung auf bestimmte Ausschüttungen eines Fonds an eine solche nicht qualifizierte steuerpflichtige US-amerikanische Person. Eine steuerpflichtige US-amerikanische Person hat in Bezug auf von einem Fonds bezahlte Dividenden keinen Anspruch auf den ermässigten Einkommensteuersatz auf „qualifizierte Dividendenerträge“ (im Sinne der Definition im Code) oder die Abzugsfähigkeit erhaltener Dividenden. Darüber hinaus steht möglicherweise eine Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage beim Tod einer nicht qualifizierten steuerpflichtigen US-amerikanischen Person nicht zur Verfügung.

Eine alternative steuerliche Behandlung sieht der Code for Taxable U.S. Persons vor, nach dem ein Fonds als „qualifizierter Fonds“ (ein qualified electing fund, „QEF“) eingestuft wird. Wenn rechtzeitig eine QEF-Wahl in Bezug auf die Kapitalanlage einer steuerpflichtigen US-amerikanischen Person in den Fonds getroffen wird, muss die steuerpflichtige US-amerikanische Person in der Regel in jedem Steuerjahr Folgendes in das Bruttoeinkommen einbeziehen (i) den verhältnismässigen Anteil dieser steuerpflichtigen US-amerikanischen Person an den ordentlichen Erträgen des Fonds als reguläre Einkünfte und (ii) den verhältnismässigen Anteil dieser steuerpflichtigen US-amerikanischen Person am Nettokapitalertrag des Fonds als langfristigen Kapitalertrag, wobei es keine Rolle spielt, ob dieser ausgeschüttet worden ist oder nicht. Darüber hinaus stehen möglicherweise etwaige Verluste des Fonds in einem Steuerjahr einer steuerpflichtigen US-amerikanischen Person nicht zur Verfügung und werden eventuell bei der Berechnung der ordentlichen Erträge und des Nettokapitalertrags für andere Steuerjahre eines Fonds nicht zurück- oder vorgetragen. Damit eine steuerpflichtige US-amerikanische Person Anspruch auf das Treffen der Wahl als QEF hat, müsste sich der Fonds bereit erklären, dieser steuerpflichtigen US-amerikanischen Person auf jährlicher Basis bestimmte Steuerinformationen zukommen zu lassen. Der Fonds geht davon aus, dass er diese Informationen bereitstellen kann. Allerdings kann er diesbezüglich keine Zusicherung geben. Alternativ kann eine steuerpflichtige US-amerikanische Person die Gewinne (und in begrenztem Umfang die Verluste) in einem Fonds zum „Marktwert“ deklarieren, als ob sie ihre Anteile am letzten Tag des Steuerjahres der steuerpflichtigen US-amerikanischen Person verkauft und wieder gekauft hätte. Solche Gewinne und Verluste gelten als reguläre Einkünfte und Verluste. Eine steuerpflichtige US-amerikanische Person hat in Bezug auf Einkünfte oder Gewinne, die aus der Wahl zwischen QEF oder Marktwert erzielt wurden, keinen Anspruch auf den ermässigten Einkommensteuersatz auf „qualifizierte Dividendenerträge“ (im Sinne der Definition im Code) oder die Abzugsfähigkeit erhaltener Dividenden.

Wenn ein Fonds darüber hinaus eine „kontrollierte ausländische Körperschaft“ ist, und ein steuerpflichtiger US-Anteilsinhaber ein „US-Anteilsinhaber“ des Fonds ist, gelten andere Regeln im Hinblick auf einen solchen steuerpflichtigen US-Anteilsinhaber, die einen solchen Anteilsinhaber veranlassen könnten, (i) steuerpflichtiges Einkommen vor dem Erhalt ausschüttungsfähiger Erlöse auszuweisen oder (ii) ordentliches steuerpflichtiges Einkommen auszuweisen, das ansonsten als langfristiger oder kurzfristiger Kapitalgewinn behandelt werden würde. Ganz allgemein ist ein Fonds eine kontrollierte ausländische Körperschaft, falls die Beteiligungen (i) mehr als 50 % des gesamten Stimmrechts eines solchen Fonds ausmachen oder (ii) mehr als 50 % des Gesamtwerts aller ausstehenden Beteiligungen des Fonds (direkt, indirekt oder aufgrund der Anwendung der relevanten angemessenen Eigentumsvorschriften) von „US-Anteilsinhabern“ an einem oder mehreren Tagen im Steuerjahr des Fonds gehalten werden. Der Begriff „US-Anteilsinhaber“ bezeichnet in Bezug auf einen Fonds eine US-amerikanische Person, die (direkt, indirekt oder aufgrund der Anwendung der relevanten angemessenen Eigentumsvorschriften) Beteiligungen besitzt, die mindestens 10 % des gesamten kombinierten Stimmrechts oder mindestens 10 % des Gesamtwerts aller ausstehenden Beteiligungen eines solchen Fonds ausmachen.

Sofern eine US-amerikanische Person ein „US-Anteilsinhaber“ eines Fonds gemäß vorstehender Definition ist, und der Fonds eine kontrollierte ausländische Körperschaft ist, gelten für die Anlage des Anlegers in den Fonds die Vorschriften für kontrollierte ausländische Körperschaften Vorrang noch vor den PFIC-Vorschriften.

Steuerbefreite US-amerikanische Personen

Im Allgemeinen ist eine steuerbefreite US-amerikanische Person in Bezug auf bestimmte Einkommenskategorien wie Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge und ähnliche Einkünfte aus Wertpapieranlage oder -handel von der Bundeseinkommensteuer in den USA befreit. Diese Art von Einkünften ist steuerbefreit, selbst wenn sie aus Wertpapieranlagetätigkeiten stammen, die einen Handel oder ein Geschäft darstellen. Diese allgemeine Steuerbefreiung findet keine Anwendung auf das „unrelated business taxable income“ („UBTI“) (satzungsfremdes steuerpflichtiges Einkommen) einer steuerbefreiten US-amerikanischen Person. In der Regel beinhaltet UBTI mit Ausnahme der vorstehenden Ausführungen in Bezug auf bestimmte Kategorien der steuerbefreiten Handelstätigkeit Einkünfte oder Gewinne aus einem Handel oder Geschäft, dessen Natur im Wesentlichen nichts der Ausübung oder Durchführung des steuerbefreiten Zwecks oder der steuerbefreiten Funktion der steuerbefreiten US-amerikanischen Person zu tun hat. UBTI umfasst auch (i) Einkünfte einer steuerbefreiten US-amerikanischen Person aus fremdfinanziertem Eigentum, (ii) Gewinne einer steuerbefreiten US-amerikanischen Person aus der Veräußerung von fremdfinanziertem Eigentum und (iii) „Versicherungseinkünfte“ (gemäß dem Code), die bei einer steuerbefreiten US-amerikanischen Person, die ein „US-amerikanischer Anteilsinhaber“ einer kontrollierten ausländischen Körperschaft nach den obigen Vorschriften ist, zu den Einkünften hinzuzurechnen sind.

Eine steuerbefreite US-amerikanische Person, die in den Fonds investiert, sollte kein UBTI in Bezug auf eine nicht fremdfinanzierte Kapitalanlage in Anteile ansetzen. Allerdings werden steuerbefreite US-amerikanische Personen dringend gebeten, ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Steuerkonsequenzen einer Kapitalanlage in den Fonds in den USA zu konsultieren.

Meldepflichten

Eine US-amerikanische Person, die zehn Prozent (10 %) oder mehr (unter Berücksichtigung gewisser Zurechnungsbestimmungen) entweder des gesamten kombinierten Stimmrechts oder des Gesamtwerts aller Anteilsklassen einer ausländischen Investitionsgesellschaft wie ein Fonds allgemein besitzt, muss in der Regel eine informative Erklärung (information return) beim IRS einreichen, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilsinhaber, andere Anteilsinhaber und den Fonds enthält.

Darüber hinaus könnte eine US-amerikanische Person, die Bargeld an den Fonds überträgt, diese Übertragung dem IRS melden müssen, wenn (i) der Anteilsinhaber unmittelbar nach der Übertragung (direkt, indirekt oder per Zurechnung) mindestens zehn Prozent (10 %) des gesamten Stimmrechts oder des Gesamtwerts des Fonds hält oder (ii) der Betrag des von einem solchen Anteilsinhaber (oder einer mit ihm verbundenen Person übertragenen Bargelds an den Fonds während des 12-Monats-Zeitraums, der mit dem Datum der Übertragung endet, USD 100.000 übersteigt. US-amerikanische Personen wird dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf diese und andere Meldepflichten zu konsultieren. Die Fonds haben sich nicht verpflichtet, alle Informationen über die Fonds oder ihre Anteilsinhaber zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung solcher Meldepflichten erforderlich sind.

Direkte oder indirekte US-Anteilsinhaber einer PFIC müssen in der Regel eine informative Erklärung (information return) beim IRS einreichen (unabhängig davon, ob die US-Anteilsinhaber eine Ausschüttung aus einer Beteiligung erhalten oder eine Beteiligung veräußert oder im Hinblick auf die PFIC eine Wahl getroffen haben). Ein steuerbefreiter Anleger ist im Rahmen bestimmter Bestimmungen des Code nicht verpflichtet, diese informative Erklärung (information return) beim IRS einzureichen, solange das Einkommen hinsichtlich der PFIC kein UBTI darstellt. Diese Meldepflicht besteht neben anderen bereits bestehenden Meldepflichten im Hinblick auf die Beteiligungen in PFIC (was diese Pflicht jedoch nicht beeinträchtigt).

Hinzu kommt, dass bestimmte US-amerikanische Personen gegebenenfalls verpflichtet sind, in Form 3998, Erklärung über spezifizierte ausländische Vermögenswerte (Statement of Specified Foreign Financial Assets), Angaben über ihre Beteiligungen in einem Dachfonds zu machen.

Gemäß einiger Verordnungen des US-Finanzministeriums muss eine US-amerikanische Person, die an „meldepflichtigen Transaktionen“ beteiligt ist, ihrer US-Einkommensteuererklärung eine Offenlegungserklärung in IRS Form 8886 beifügen. US-amerikanische Personen sollten bezüglich der potenziellen Verpflichtung der Einreichung eines IRS Form 8886 im Hinblick auf den Erwerb, das Eigentum oder die Veräußerung von Anteilen, oder auf ähnliche Transaktionen, ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Es können weitere Meldepflichten hinsichtlich Informationen für US-amerikanische Personen gelten. Über eine US-amerikanische Person, die es versäumt, diesen Pflichten nachzukommen, können erhebliche Strafen verhängt werden. Jede US-amerikanische Person ist aufgefordert, ihren eigenen Steuerberater im Zusammenhang mit diesen Pflichten zu konsultieren.

Für die Zwecke der vorstehenden Meldepflichten ist es möglich, dass der IRS die Gesellschaft und ihre Fonds für bundeseinkommensteuerliche Zwecke in den USA als eine (1) Kapitalgesellschaft behandelt.

Sonstiges

Ganz allgemein fallen im Sinne der Sections 1471-1474 des Code in der Auslegung durch die Verordnungen des US-Finanzministeriums, von Leitlinien der Internal Revenue Services, zwischenstaatlicher Abkommen („IGA“) und von Nicht-US-Ausführungsgesetzen und -verordnungen (gemeinsam „FATCA“), soweit ein Nicht-US-Fonds eine Investition vornimmt, welche Einkünfte, bestimmte Zinsen, Dividenden aus US-Quellen und bestimmte weitere Zahlungen in Verbindung mit dieser Investition generiert, einschließlich aus dem Verkauf oder einer sonstigen Verfügung über diese Anlage ab dem 1. Januar 2019 erzielte Bruttoerlöse, unter eine Quellenbesteuerung in Höhe von 30 %, sofern ganz allgemein der Nicht-US-Fonds (i) einen gültigen Vertrag mit dem Finanzministerium abschliesst, der den Nicht-US-Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen von seinen Anlegern einzuholen und zu überprüfen und einer jährlichen Meldepflicht im Zusammenhang mit bestimmten direkten und indirekten US-Anlegern neben anderen Verpflichtungen nachzukommen, oder (ii) die Anforderungen eines geltenden zwischenstaatlichen Abkommens zu erfüllen (oder eine Befreiung von Vorstehendem in Anspruch nehmen kann). In diesem Zusammenhang haben Irland und die USA ein IGA (das „irische IGA“) im Hinblick auf die Einführung von FATCA abgeschlossen, gemäß dem die Gesellschaft und jeder Fonds gegebenenfalls verpflichtet ist, bestimmte Informationen von seinen Anlegern für die irische Regierung einzuholen und ihr vorzulegen sowie weitere Anforderungen zu erfüllen. Des Weiteren hat Irland Verordnungen zur Umsetzung der Bestimmungen des irischen IGA in irisches Recht erlassen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in einer Weise zu führen, dass sichergestellt wird, dass sie gemäß den Bestimmungen des irischen IGA als eine mit FATCA konforme Gesellschaft behandelt wird. Soweit die Gesellschaft und jeder Fonds ihren/seinen Verpflichtungen gemäß dem IGA nachkommen und sofern Irland seine Verpflichtungen gemäß dem irischen IGA erfüllt, sollten die Gesellschaft und jeder Fonds in der Regel nicht unter eine Quellenbesteuerung gemäß FATCA fallen, obwohl die Gesellschaft oder ein Fonds unter eine Quellenbesteuerung fallen kann, wenn ein Mitglied ihrer/seiner „verbundenen Gruppe“ oder eine „verbundene Körperschaft“ es versäumt, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen. Die Quellenbesteuerung gemäß FATCA kann die Rendite von Anteilshabern verringern.

Die Gesellschaft hat sich beim US Internal Revenue Service für FATCA-Zwecke als ‘meldepflichtiges Finanzinstitut’ registriert und meldet den Irish Revenue Commissioners Informationen in Bezug auf Anteilshaber, die für FATCA-Zwecke spezifizierte US-amerikanische Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder Körperschaften ausserhalb des Finanzsektors sind, die von spezifizierten US-amerikanische Personen beherrscht werden. Die von der Gesellschaft den Irish Revenue Commissioners gemeldeten Informationen werden gemäß dem irischen IGA an den US Internal Revenue Service weitergeleitet. Es besteht die Möglichkeit, dass die Irish Revenue Commissioners diese Informationen gemäß den Bestimmungen eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Informationsaustauschvereinbarung auch an andere Steuerbehörden weiterleitet.

Ein Anteilshaber, der es versäumt, einem Fonds Informationen, Dokumentationen oder Bescheinigungen beizubringen, die von dem Fonds verlangt werden, um seinen Verpflichtungen gemäß FATCA nachzukommen, kann mit einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % für die vorstehend beschriebenen Zahlungen, die an diesen Anteilshaber geleistet werden, belegt werden. Darüber hinaus ist er gegebenenfalls verpflichtet, den Fonds und die Gesellschaft für weitere Steuern und Kosten, die auf das Versäumnis dieses Anteilshabers zurückzuführen sind, zu entschädigen. Die Gesellschaft und jeder Fonds können Informationen, die sie von Anteilshabern erhalten, an Steuerbehörden und weitere Parteien weiterleiten, soweit dies notwendig oder geeignet ist, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen oder die entsprechende Quellenbesteuerung zu verringern. Anteilshaber, die es versäumen, entsprechende Informationen, Dokumentationen oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, müssen unter Umständen mit weiteren negativen Folgen rechnen und fallen gegebenenfalls unter eine zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile durch jeden Fonds, in den sie investiert haben. Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle, die im Auftrag der Gesellschaft handelt, solche Maßnahmen ergreift oder Abhilfe schafft, muss sie in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln.

Die FATCA-Anforderungen sind komplex und in bestimmten Aspekten unklar. Es ist möglich, dass sie wesentlichen Änderungen unterzogen werden, die sich aus künftigen Leitlinien ergeben. Die Anteilsinhaber werden gebeten, ihren Steuerberater im Hinblick auf die der Gesellschaft, dem Fonds und den Anteilsinhabern auferlegten Vorgaben sowie die Auswirkungen, die diese Vorgaben auf die Anteilsinhaber haben können, zu konsultieren.

ERISA-Hinweise

Der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung („ERISA“) enthält gewisse Vorschriften im Zusammenhang mit Mitarbeitervorsorgeplänen (wie in § 3 (3) von ERISA definiert), vorbehaltlich der Bestimmungen in Titel I des ERISA, darunter Körperschaften wie Investmentfonds und separate Konten, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte die Vermögenswerte dieser Pläne (gemeinsam „ERISA-Pläne“) umfassen, und mit Personen, die in Bezug auf ERISA-Pläne Treuhänder sind. Die Investitionen von ERISA-Plänen unterliegen den allgemeinen ERISA-Treuhandvorschriften, darunter die Pflicht, bei Kapitalanlagen vorsichtig vorzugehen und eine Risikostreuung durchzuführen. Des Weiteren ist der Treuhänder eines ERISA-Plans aufgrund der ERISA-Vorschriften verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Eigentum an den Vermögenswerten des ERISA-Plans im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten verbleibt. Die Sorgfalt in Bezug auf eine bestimmte Kapitalanlage muss vom verantwortlichen Treuhänder eines ERISA-Plans festgelegt werden, indem er die jeweiligen Umstände des ERISA-Plans sowie alle Fakten und Umstände der Kapitalanlage berücksichtigt, darunter u. a. die oben im Abschnitt „Die Gesellschaft“ erörterten Angelegenheiten, die Tatsache, dass der Fonds über keine historischen Betriebsdaten verfügt, keine der Kapitalanlagen des Fonds zum Datum des Prospekts ausgewählt worden sind, und der Umstand, dass es künftig keinen Markt geben könnte, auf dem ein solcher Treuhänder die Anteile verkaufen oder anderweitig veräußern kann.

§ 406 des ERISA und § 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der „Code“) verbieten bestimmte Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten eines ERISA-Plans (sowie von Plänen, die dem ERISA nicht unterliegen, aber dafür § 4975 des Code, darunter individuelle Altersvorsorgekonten (gemeinsam mit den ERISA-Plänen die „Pläne“) und bestimmten Personen (die als „beteiligte Parteien“ oder „disqualifizierte Personen“ bezeichnet werden), die in gewisser Weise mit diesen Plänen verbunden sind, es sei denn, für diese Transaktion ist eine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Befreiung verfügbar. Eine beteiligte Partei oder disqualifizierte Person, die sich an einer nicht befreiten verbotenen Transaktion beteiligt, kann nicht abzugsfähigen Abgabe und anderen Geldbussen und -strafen im Rahmen des ERISA und des Code unterliegen, und die Transaktion muss möglicherweise annulliert werden.

Staatliche und bestimmte kirchliche Pläne, können, wenngleich sie den Bestimmungen des ERISA bezüglich der treuhänderischen Verantwortung oder den Bestimmungen in § 4975 des Code nicht unterliegen, dennoch lokalen, bundesstaatlichen oder staatlichen Gesetzen unterliegen, die im Wesentlichen den vorstehend beschriebenen Bestimmungen des ERISA und des Code ähnlich sind. Treuhänder solcher Pläne sollten ihren Anwalt konsultieren, bevor sie Anteile zeichnen.

Die Plan Assets Regulation

Das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten hat die Verordnung 29 CFR § 2510.3-101 (geändert durch § 3 (42) des ERISA, die „Plan Assets Regulation“) erlassen, in der definiert wird, was für die Zwecke bestimmter ERISA-Bestimmungen, darunter die Bestimmungen bezüglich der treuhänderischen Verantwortung in Titel I des ERISA und § 4975 des Code unter den Vermögenswerten eines Plans in Bezug auf die Investition des Plans in eine Körperschaft zu verstehen ist. Im Rahmen der Plan Assets Regulation gilt Folgendes: Wenn ein Plan in eine „Eigenkapitalbeteiligung“ einer Körperschaft investiert (die als eine Beteiligung an einer Körperschaft definiert ist, die kein Instrument darstellt, das gemäß dem geltenden lokalen Recht als Schuldtitel behandelt wird und keine wesentlichen Eigenkapitalmerkmale besitzt), bei der es sich weder um ein „öffentlich angebotenes Wertpapier“ noch um ein von einer im Rahmen des Investment Company Act registrierten Investmentgesellschaft ausgegebenes Wertpapier handelt, umfassen die Vermögenswerte des Plans sowohl die Eigenkapitalbeteiligung als auch eine ungeteilte Beteiligung an jedem der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Körperschaft, es sei denn, es wird festgelegt, dass die Körperschaft ein „aktives Unternehmen“ ist oder dass die „Anleger des Vorsorgeplans“ weniger als 25 % der Eigenkapitalbeteiligungen an der Körperschaft halten. Die Anteile würden für die Zwecke der Plan Assets Regulation eine „Eigenkapitalbeteiligung“ am Fonds darstellen, aber keine „öffentlich angebotenen Wertpapiere“. Darüber hinaus wird der Fonds kein „aktives Unternehmen“ und nicht im Rahmen des Investment Company Act registriert sein.

Die 25 %-Grenze

Im Rahmen der Plan Assets Regulation und unter der Annahme, dass keine andere Befreiung Anwendung findet, würde davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte einer Körperschaft an einem Tag „Planvermögen“ gemäß ERISA beinhalten, wenn unmittelbar nach dem jüngsten Erwerb einer Eigenkapitalbeteiligung an der Körperschaft 25 % oder mehr des Werts einer Klasse von Eigenkapitalbeteiligungen an der Körperschaft von „Anlegern des Vorsorgeplans“ gehalten werden (die „25 %-Grenze“). Für die Zwecke dieser Festlegung wird der Wert von Eigenkapitalbeteiligungen, die von einer Person (bei der es sich nicht um einen Anleger des Vorsorgeplans handelt) gehalten werden, die über Ermessensbefugnis oder Kontrolle in Bezug auf die Vermögenswerte der Körperschaft verfügt oder in Bezug auf diese Vermögenswerte Anlageberatung gegen eine Gebühr bietet (oder ein verbundenes Unternehmen dieser Person) nicht berücksichtigt. Der Begriff „Anleger des Vorsorgeplans“ ist in der Plan Assets Regulation definiert als (a) Mitarbeitervorsorgeplan (gemäß der Definition im Sinne von § 3 (3) des ERISA), der den Bestimmungen von Titel I des ERISA unterliegt, (b) Plan, der § 4975 des Code unterliegt und (c) Körperschaft, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte aufgrund der Investition eines Plans in die Körperschaft (bis zur Höhe der Investition dieses Plans in die Körperschaft) Planvermögen beinhalten. Wenngleich die Vermögenswerte des Fonds für die Zwecke des ERISA nicht als „Planvermögen“ betrachtet würden, solange die 25 %-Grenze nicht überschritten wird, kann nicht zugesichert werden, dass die 25 %-Grenze zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Der Fonds beabsichtigt, sich auf diesen Aspekt der Plan Assets Regulation zu verlassen. Dementsprechend ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass auf der Grundlage der Plan Assets Regulation die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds für ERISA-Zwecke kein „Planvermögen“ darstellen. Allerdings kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies der Fall sein wird.

Wenn die Vermögenswerte des Fonds im Rahmen des ERISA als „Planvermögen“ betrachtet werden, könnten bestimmte Transaktionen, an denen sich der Fonds normalerweise beteiligen würde, eine nicht befreite „verbotene Transaktion“ gemäß ERISA oder § 4975 des Code darstellen. Unter solchen Umständen kann der Verwaltungsrat in seinem eigenen Ermessen eine solche verbotene Transaktion für nichtig erklären oder rückgängig machen und verlangen, dass sich jeder Anleger, bei dem es sich um einen „Anleger des Vorsorgeplans“ handelt, zu den vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Bedingungen aus dem Fonds zurückzieht. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung im Rahmen des ERISA jeweils als Treuhänder betrachtet werden, wenn die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ angesehen werden.

Ein Treuhänder eines ERISA- oder eines anderen Plans, der der Körperschaft vorschlägt, Anteile zu zeichnen, sollte seinen Anwalt hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die treuhänderische Verantwortung und die verbotenen Transaktionen in ERISA und § 4975 des Code auf eine solche Kapitalanlage konsultieren, und um zu bestätigen, dass eine solche Kapitalanlage keine nicht befreite verbotene Transaktion oder einen anderen Verstoß gegen ERISA darstellt oder dies zur Folge hat.

Der Verkauf von Anteilen an einen Plan stellt in keiner Hinsicht eine Erklärung des Fonds, des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder einer anderen Person, die am Zeichnungsangebot der Anteile beteiligt ist, dar, dass eine solche Kapitalanlage alle einschlägigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Kapitalanlagen von Plänen im Allgemeinen oder einem Plan im Besonderen erfüllt oder dass sich eine solche Kapitalanlage für Pläne im Allgemeinen oder einen Plan im Besonderen eignet.

Formular 5500

Planverwalter von ERISA-Plänen, die Anteile am Fonds erwerben, sind möglicherweise verpflichtet, Vergütungen, einschließlich indirekte Vergütungen, die in Verbindung mit der Kapitalanlage des ERISA-Plans in den Fonds verbunden sind, über das Formular 5500 (Jahresrendite/Bericht des Mitarbeitervorsorgeplans) in Anlage C zu melden. Mit den Beschreibungen in Bezug auf Gebühren und Vergütungen in diesem Prospekt, darunter die an die Anlageverwaltung gezahlten Gebühren, wird beabsichtigt, die Offenlegungspflicht für die „eligible indirect compensation“ (wählbare indirekte Vergütung) zu erfüllen, für die im Formular 5500 in Anlage C ein alternatives Berichtsverfahren zur Verfügung stehen kann.

21 Allgemeines

Das Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht stets dem Nettoinventarwert. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben, bei denen es sich um thesaurierende oder ausschüttende Anteile handeln kann. Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft setzt sich aus maximal 500 Milliarden nennwertlosen Anteilen und mindestens 300.002 Anteilen zusammen, die durch 300.002 nennwertlose Zeichneranteile repräsentiert werden, die zu je € 1,00 ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil (oder dem jeweiligen Erstzeichnungspreis im Fall neuer Fonds) zu den vom ihm für geeignet erachteten Bedingungen auszugeben.

Jeder der Anteile verleiht dem Anteilinhaber Anspruch darauf, in gleicher Weise anteilig an den Dividenden und am Nettovermögen des Fonds zu partizipieren, für den sie ausgegeben werden, ausser im Fall von Dividenden, die erklärt worden sind, bevor er Anteilinhaber geworden ist. Die Zeichneranteile verleihen den Anteilinhabern das Recht, sie zu halten, um an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, jedoch nicht, an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds zu partizipieren.

Des Weiteren behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bisweilen jede Tranche umzubenennen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteilinhaber dieser Tranche vorab von der Gesellschaft darüber benachrichtigt werden, dass die Anteile umbenannt werden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen.

Jeder der Anteile verleiht dem jeweiligen Inhaber das Recht, an den Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird, teilzunehmen und abzustimmen. Jeder Anteilinhaber hat Anspruch auf die Anzahl der Stimmrechte, die sich aus der Division des gesamten Nettoinventarwerts der Beteiligung dieses Anteilinhabers (ausgedrückt oder umgerechnet in die Basiswährung und berechnet zum jeweiligen Stichtag, gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der Auswirkungen einer Währungsabsicherung der Tranche) durch eins ergibt. Wenn diesbezüglich ein separater schriftlicher Beschluss gefasst oder eine Hauptversammlung einer bestimmten Tranche abgehalten wird, errechnen sich die Stimmrechte des Anteilinhabers gegebenenfalls ausschließlich unter Heranziehung des Nettoinventarwerts der Beteiligung jedes Anteilinhabers an dieser bestimmten Tranche. Die Inhaber von Zeichneranteilen erhalten für jeden gehaltenen Zeichneranteil eine Stimme.

Beschlüsse der Anteilinhaber können auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder alternativ dazu durch einen einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilinhaber gefasst werden.

Ein Beschluss zur Änderung der Klassenrechte der Anteile bedarf der Genehmigung von drei Vierteln der persönlich oder in Vertretung anwesenden Inhaber der Anteile und einer Abstimmung auf einer gemäß der Satzung ordentlich einberufenen Hauptversammlung. Das Quorum für eine zum Zweck der Erwägung einer Änderung der Klassenrechte der Anteile einberufene Hauptversammlung wird durch zwei oder mehrere Personen gebildet, deren Beteiligung ein Drittel aller Anteile umfasst.

Die Satzung der Gesellschaft verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, Anteilsbruchteile der Gesellschaft auszugeben.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ detailliert beschrieben werden, sind geschlossen worden und sind oder können wesentlicher Natur sein:

- Der Managementvertrag
- Die Investment-Management-Verträge
- Der Depotbankvertrag
- Der Verwaltungsvertrag
- Die Vertriebsverträge

Bereitstellung und Einsichtnahme von Dokumenten

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausser an Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Geschäftstag kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die Gründungsurkunde der Gesellschaft;
- (c) eine Aufstellung der leitenden Funktionen und Partnerschaften jedes Verwaltungsratsmitglieds in Bezug auf die letzten fünf Jahre; und
- (d) die Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen.

Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (jeweils in ihrer bisweilen geänderten Fassung) sowie der jüngsten Finanzausweise der Gesellschaft, je nach Sachlage, können auf Antrag kostenlos vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

22 Anhang A - Definitionen des Begriffs der US-amerikanischen Person

Der Begriff US-amerikanische Person steht für eine Person, die (i) der Definition des Begriffs „US-amerikanische Person“ im Rahmen der Regulation S entspricht; (ii) der Definition des Begriffs „Nicht-US-amerikanische Person“ im Rahmen des Commodity Exchange Act nicht entspricht; oder (iii) der Definition des Begriffs „US-amerikanische Person“ im Rahmen des Code und der diesbezüglich erlassenen Verordnungen des Finanzministeriums entspricht. Jeder nachstehend definierte Begriff bezieht sich auch auf die Änderungen der jeweiligen Gesetzgebung, die bisweilen wirksam werden können.

A. Definition des Begriffs „US-amerikanische Person“ in der Regulation S

- (1) **„US-amerikanische Person“** steht für:
- (a) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (b) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder registriert worden ist;
 - (c) ein Nachlass, dessen Verwalter eine US-amerikanische Person ist;
 - (d) ein Trust, von dem ein Treuhänder eine US-amerikanische Person ist;
 - (e) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Körperschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
 - (f) ein Vermögensverwaltungskonto ohne Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-amerikanischen Person gehalten wird;
 - (g) ein Vermögensverwaltungskonto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, registrierten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder Treuhänder gehalten wird; und
 - (h) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese:
 - (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten errichtet oder registriert worden ist; und
 - (ii) von einer US-amerikanischen Person in erster Linie zum Zweck der Tätigkeit von Investitionen in Wertpapiere gegründet worden ist, die im Rahmen des Gesetzes von 1933 nicht registriert sind, es sei denn, sie ist von qualifizierten Anlegern (im Sinne der Definition in Rule 501 (a) des Gesetzes von 1933) errichtet oder registriert worden oder Eigentum solcher Anleger ist, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt.
- (2) Ungeachtet des Vorstehenden in Punkt (1) wird ein Vermögensverwaltungskonto mit Ermessensspielraum oder ein ähnliches Konto (ausser Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten errichteten, registrierten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-amerikanischen Person gehalten wird, nicht als „US-amerikanische Person“ betrachtet.
- (3) Ungeachtet des Vorstehenden in Punkt (1) wird ein Nachlass, in Bezug auf den ein professioneller Treuhänder als Vermögens- oder Nachlassverwalter handelt, der eine US-amerikanische Person ist, wird nicht als „US-amerikanische Person“ betrachtet, wenn:
- (a) ein Vermögens- oder Nachlassverwalter des Nachlasses, der keine US-amerikanische Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses verfügt; und

- (b) der Nachlass dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten unterliegt.
- (4) Ungeachtet des Vorstehenden in Punkt (1) wird ein Trust, in Bezug auf den ein professioneller Treuhänder, der als dessen Treuhänder handelt, eine US-amerikanische Person ist, nicht als US-amerikanische Person betrachtet, wenn ein Treuhänder, der keine US-amerikanische Person ist, über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Trusts verfügt, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine „US-amerikanische Person“ ist.
- (5) Ungeachtet des Vorstehenden in Punkt (1) wird ein Mitarbeitervorsorgeplan, der im Einklang mit dem Recht eines anderen Landes als die Vereinigten Staaten und der üblichen Praxis und Dokumentation in diesem Land errichtet wurde und verwaltet wird, nicht als „US-amerikanische Person“ betrachtet.
- (6) Ungeachtet des Vorstehenden in Punkt (1) wird eine Vertretung oder Niederlassung einer US-amerikanische Person, die ausserhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, nicht als „US-amerikanische Person“ betrachtet, wenn:
 - (a) die Vertretung oder Niederlassung zu anerkannten geschäftlichen Zwecken betrieben wird; und
 - (b) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und in dem Land ihrer Ansässigkeit der materiell-rechtlichen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Vertretungen, Mitglieder und Pensionspläne sowie andere ähnliche internationale Organisationen und ihre Vertretungen, Mitglieder und Pensionspläne werden nicht als „US-amerikanische Personen“ betrachtet.

Angebote gegenüber und Verkäufe an Personen, die gemäß der vorstehenden Kategorien (2) und (7) von der Definition des Begriffs US-amerikanische Person ausgeschlossen sind, werden, selbst wenn diese Personen in den Vereinigten Staaten ansässig sind, als im Rahmen ausländischer Transaktionen unterbreitet oder durchgeführt betrachtet.

B. Im Rahmen des Commodity Exchange Act wird eine „**Nicht-US-amerikanische Person**“ wie folgt definiert:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft beziehungsweise eine andere Körperschaft, bei der es sich nicht um eine Körperschaft handelt, die in erster Linie zur Tätigkeit passiver Kapitalanlagen und nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten errichtet wurde und deren Hauptgeschäftssitz nicht in den USA liegt;
- (3) ein Nachlass oder Trust, dessen Einkünfte ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (4) eine in erster Linie für die Tätigkeit passiver Investitionen errichtete Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere, ähnliche Körperschaft, jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-amerikanische Personen oder anderweitig als qualifizierte und berechnete Personen qualifiziert sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Körperschaft repräsentieren und eine solche Körperschaft nicht in erster Linie für den Zweck der Ermöglichung von Investitionen in einen Pool für Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-amerikanische Personen qualifiziert sind, sodass der Betreiber aufgrund des Umstands, dass dessen Anleger Nicht-US-amerikanische Personen sind, von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der CFTC-Verordnungen befreit wird; und

- (5) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer eines Unternehmens, das seinen Hauptgeschäftssitz ausserhalb der Vereinigten Staaten hat.

C. Im Rahmen des Code und der diesbezüglich erlassenen Verordnungen des Finanzministeriums ist der Begriff „**US-amerikanische Person**“ wie folgt definiert:

- (1) eine natürliche Person, die ein US-amerikanischer Staatsbürger oder ein in den USA „nicht ansässiger Ausländer“ ist. Aktuell ist der Begriff „ansässiger Ausländer“ im Allgemeinen als eine Person definiert, die (i) Inhaberin einer vom U.S. Immigration and Naturalization Service ausgestellten Alien Registration Card („Green Card“) ist oder (ii) die Voraussetzungen eines „Substantial Presence“-Tests erfüllt. Der „Substantial Presence“-Test wird in der Regel in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, wenn (i) sich eine Person an mindestens 31 Tagen dieses Jahres in den USA aufhält, (ii) die Summe der Anzahl der Tage, an denen sich diese Person während des laufenden Kalenderjahres in den USA aufhält, 1/3 der Anzahl dieser Tage während des ersten vorausgegangenen Jahres und 1/6 der Anzahl dieser Tage während des zweiten vorausgegangenen Jahres 183 Tagen oder mehr entspricht;
- (2) eine Kapital- oder Personengesellschaft in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates errichtet oder registriert wird;
- (3) ein Trust, wenn (i) ein US-Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust hat und (ii) eine oder mehrere US-amerikanische Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) ein Nachlass, der der US-amerikanischen Besteuerung seiner weltweiten Einkünfte gleich welcher Herkunft unterliegt.

23 Anhang B – Zulässige Wertpapier- & Derivatemärkte

Die folgenden Börsen und Märkte sind für die Zwecke dieses Prospekts anerkannte Märkte:

- (i) Jede Börse in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme von Malta) oder in einem der folgenden Mitgliedstaaten der OECD:

Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

- (ii) Jede der folgenden Börsen:

Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;
Bahrain	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange and Dhaka Stock Exchange;
Bermuda	Bermuda Stock Exchange;
Botswana	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	Banco Central do Brasil, Comissao de Valores Mobiliarios, Conselho Monetario Nacional, BM&F BOVESPA, Compahnia Brasileira de Liquidacao, CETIP, SELIC;
Bulgarien	Sofia Stock Exchange;
Chile	Santiago Stock Exchange, Valparaiso Stock Exchange und Bolsa Electronica de Chile;
China	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores;
Kroatien	Zagreb Stock Exchange;
Zypern	Larnaca Stock Exchange;
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange;
Dubai	Dubai Financial Market and NASDAQ Dubai Limited;
Ägypten	Cairo Stock Exchange and Alexandria Stock Exchange;
Estland	Tallinn Stock Exchange;
Ghana	Ghana Stock Exchange;
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange and Hong Kong Futures Exchange Limited;
Ungarn	Budapest Stock Exchange;
Island	Reykjavik Stock Exchange;
Indien	Mumbai Stock Exchange, Chennai Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und National Stock Exchange of India;
Indonesien	Jakarta Stock Exchange and Surabaya Stock Exchange;
Israel	Tel Aviv Stock Exchange;
Jamaika	Jamaica Stock Exchange;
Jordanien	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange and Central Asia Stock Exchange;
Kenia	Nairobi Stock Exchange;
Korea	Korean Stock Exchange;
Kuwait	Kuwait Stock Exchange;
Lettland	Riga Stock Exchange;
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca;

Namibia	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange and Port Harcourt Stock Exchange;
Oman	Muscat Securities Market;
Pakistan	Lahore Stock Exchange, Islamabad Stock Exchange and Karachi Stock Exchange;
Peru	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	Philippines Stock Exchange;
Polen	Warsaw Stock Exchange;
Qatar	Doha Stock Exchange;
Rumänien	Bucharest Stock Exchange;
Russland	RTS Stock Exchange, MICEX;
Singapur	Singapore Stock Exchange and SESDAQ;
Slowakische Republik	Bratislava Stock Exchange;
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange;
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange;
Swasiland	Swaziland Stock Exchange;
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	Taipei Stock Exchange Corporation and Gre Tai Securities Market;
Thailand	The Stock Exchange of Thailand;
Türkei	Istanbul Stock Exchange;
Uganda	Uganda Securities Exchange;
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Stock Exchange
Uruguay –	Montevideo Stock Exchange;
Vietnam	Ho Chi Minh Exchange and Hanoi Stock Exchange;
Sambia	Lusaka Stock Exchange;
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange;

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der britische Markt, (i) der von Banken und anderen von der Financial Services Authority beaufsichtigten Instituten betrieben wird und den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der Financial Service Authority unterliegt (ii) für Nichtanlageprodukte, die der Richtlinie im „Non-Investment Products Code“ unterliegt, der von den Teilnehmern des Londoner Markts, darunter die Financial Service Authority und die Bank of England aufgestellt wurde (ehemals unter der Bezeichnung „Graubuch“ bekannt); und
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der US-Staatsanleihenmarkt, der von den durch die Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigten Primärhändlern betrieben wird; und (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers sowie durch Banken beaufsichtigt werden, die ihrerseits unter der Aufsicht des US Comptroller of Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation stehen;
- der durch die Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in Japan;
- AIM – der von der London Stock Exchange beaufsichtigte und betriebene Alternative Investment Market in Grossbritannien;
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für begebare Wertpapiere); und
- der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen.

(iii) Jeder der folgenden Märkte:

- Die „zugelassenen Geldmarktinstitute“, wie in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Currency and Bullion“ der Bank of England in § 43 der FSA („Graubuch“) (in dessen bisweilen geänderten Fassung) beschrieben;
- NYSE Euronext;
- The London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE);
- The London Securities and Derivatives Exchange; und
- Singapore International Monetary Exchange;

(iv) Des Weiteren und zusätzlich zu den oben genannten kann jeder Fonds in die folgenden Börsen und Märkte investieren, falls es die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Depotbank die Verwahrung übernehmen kann, in jedem Fall aber mit der Genehmigung der Zentralbank:

Albanien	Tirana Stock Exchange;
Weißrussland	Belarusian Stock Exchange;
Kolumbien	Bolsa de Bogota, Bolsa de Medellin and Bolsa de Occidente;
Elfenbeinküste	Abidjan Stock Exchange;
Malawi	Malawi Stock Exchange;
Panama	Panama Stock Exchange;
Puerto Rico	San Juan Stock Exchange;
Saudi-Arabien	Riyadh Stock Exchange;
Südkorea	Korea Stock Exchange and KOSDAQ Market
Tansania	Dar-es-Salaam Stock Exchange;
Tunesien	Tunis Stock Exchange.

DERIVATMÄRKTE

Für den Fall einer Investition in ein derivatives Finanzinstrument stehen den Fonds alle Derivatmärkte zur Verfügung, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, sowie jeder oben angeführte Markt oder jede Börse, an dem beziehungsweise der ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann, und die folgenden Börsen oder Märkte:

in Asien:

- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Futures Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad;
- Osaka Mercantile Exchange;
- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.
- Taiwan Futures Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Australien:

- Australian Stock Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

in Mexiko: Mexican Derivatives Exchange (MEXDER);

in Südafrika: South African Futures Exchange;

in der Schweiz: Eurex (Zürich)

in der Türkei: Turkdex (Istanbul)

in den Vereinigten Staaten von Amerika, an der

- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;
- Amerikanische Börse
- Chicago Mercantile Exchange
- Chicago Board of Options Exchange
- Chicago Board of Trade
- Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
- Iowa Electronic Markets
- Kansas City Board of Trade
- Mid-American Commodity Exchange
- Minneapolis Grain Exchange
- New York Cotton Exchange
- New York Mercantile Exchange
- Twin Cities Board of Trade;

in Kanada: Bourse de Montreal.

Diese Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien vorstehend aufgeführt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Aufstellung der zugelassenen Börsen und Märkte.

Ausschließlich für die Zwecke der Feststellung des Werts der Vermögenswerte eines Fonds umfasst der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf ein vom Fonds eingesetztes derivatives Instrument alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen ein solches derivatives Instrument regelmässig gehandelt wird.

Mit Ausnahme der genehmigten Investitionen in nicht notierte Wertpapiere investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen

Bedingungen erfüllt (geregelt, regelmässig betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und in diesem Prospekt aufgeführt ist.

24 Anhang C – Effizientes Portfoliomanagement

Dieser Abschnitt des Prospekts befasst sich mit den Instrumenten und/oder Strategien, die die Gesellschaft für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder kurzfristiger Investitionen einsetzen beziehungsweise verfolgen kann. Die Anlageverwaltung stellt Anteilsinhabern auf Antrag ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden bereit, einschließlich der jeweiligen Mengenbegrenzungen und der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptkategorien der Instrumente.

Jeder der Fonds kann die nachstehend beschriebenen Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung, für die die Gesellschaft beabsichtigt, Derivate und nachfolgend beschriebene Anlagetechniken einzusetzen, zählen die Reduzierung von Risiken, die Reduzierung von Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Fonds bei Wahrung eines angemessenen Risikograds und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen. Die Gesellschaft kann für diese Zwecke mehrere Arten von Derivaten einsetzen, darunter u. a. Forwards, Futures, Optionen, Swaps (einschließlich u. a. Total-Return-Swaps, Credit-Default-Swaps, Swaptions und Zinsswaps) und Differenzkontrakte.

Die Gesellschaft kann für Zwecke der Absicherung (entweder gegen Wechselkurs- oder Zinsrisiken oder anderweitig) Put- oder Call-Optionen, Kassa- und Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte, Aktien- und Anleiheindexterminkontrakte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschliessen. Insbesondere kann ein Fonds durch den Einsatz von Devisenoptionen, Futures und Devisenterminkontrakten eine Absicherung seiner Kapitalanlagen gegen Wechselkursschwankungen anstreben, die sich nachteilig auf seine Basiswährung auswirken können.

Des Weiteren kann ein Fonds bisweilen börsennotierte Aktienindex- und andere Futures für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, um ein geeignetes Engagement in Aktienmärkte gemäß der jeweils von der Anlageverwaltung empfohlenen gesamten Asset Allocation beibehalten zu können. Der Einsatz von börsennotierten Aktienindex- und anderen Futures durch die Gesellschaft unterliegt den von der Zentralbank im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Alle Erträge aus dem Einsatz effizienter Portfoliomanagementstechniken fließen bereinigt um die direkten und indirekten Betriebskosten dem jeweiligen Fonds zu. Die Körperschaften, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft offengelegt, und es wird angegeben, ob es sich dabei um mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder der Depotbank verbundene Parteien handelt.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft den von der Zentralbank im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen bisweilen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, wie nachstehend beschrieben, unterliegt.

Die Gesellschaft muss vor dem Einsatz von Derivaten durch einen Fonds für effiziente Portfoliomanagementzwecke eine Freigabe der Zentralbank für einen geeigneten Risikomanagementprozess erhalten.

Durchführung von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften

Ein Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank Pensionsgeschäfte durchführen, in deren Rahmen er Wertpapiere von einem Verkäufer (zum Beispiel eine Bank oder ein Wertpapierhändler) erwirbt, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs bereiterklärt, das Wertpapier an einem in beiderseitigem Einvernehmen vereinbarten Datum zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen (in der Regel nicht mehr als sieben Tage ab dem Kaufdatum), wodurch sich die Rendite für den jeweiligen Fonds während der Dauer des Pensionsgeschäfts bestimmen lässt. Der Rückkaufpreis setzt sich aus dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes zusammen, der nicht mit dem Kupon oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers zusammenhängt. Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen, in deren Rahmen er ein Wertpapier verkauft und sich bereiterklärt, es an einem in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarten Datum zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen.

Vorbehaltlich der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank kann ein Fonds nur im Einklang mit der üblichen Marktpraxis umgekehrte Pensionsgeschäfte durchführen und vorausgesetzt, dass die Sicherheiten im Rahmen des Pensionsgeschäfts folgende Kriterien erfüllen: (i) Liquidität: die Sicherheiten (mit Ausnahme von Barmitteln) sollten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (mit beliebiger Laufzeit) sein, die hochgradig liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisstellung gehandelt werden sollten, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen der Vorschrift 74 der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen erfüllen; (ii) Bewertung: Die Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Die Sicherheiten müssen vom Kontrahenten unter Anwendung seiner Verfahren täglich zum Marktwert bewertet werden können, vorbehaltlich vereinbarter Bewertungsabschläge, die den Marktwert und das Liquiditätsrisiko berücksichtigen, und sie können variablen Einschusszahlungen unterliegen; (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbeurteilungsprozess berücksichtigt. Wenn ein Emittent von der Kreditratingagentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Kreditbeurteilung des Emittenten durch; (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass solche Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen; und (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Unbare Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der jeweilige Fonds Sicherheiten mit einem maximalen Engagement in einen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält.

Ungeachtet des Vorstehenden darf ein Fonds vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Dritten oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, welcher ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, gemäß Anhang D Ziffer 2.11 begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.

In Übereinstimmung mit dem Central Bank (Beaufsichtigung und Durchsetzung) Act 2013 (Section 48(1)) (kollektive Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren) Verordnungen von 2015 (in der jeweils neusten Fassung) (die „**Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank**“) müssen bis zum Ablauf eines Pensionsgeschäfts die gemäß solchen Verträgen oder Vereinbarungen erhaltenen Sicherheiten: (a) täglich zu Marktwerten bewertet werden (gemäß der Bewertung des Kontrahenten unter Anwendung von dessen Verfahren, vorbehaltlich vereinbarter Wertabschläge, welche die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko berücksichtigen), (b) stets dem Wert des investierten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen; (c) an die Depotbank oder ihren Vertreter (bei Eigentumsübergang) übertragen werden; und (d) von der Gesellschaft stets ohne Mitteilung an den Kontrahenten oder Genehmigung des Letzteren vollständig durchsetzbar sein. Die vorstehend im Punkt (c) enthaltene Anforderung findet keine Anwendung, wenn kein Eigentumsübergang stattfindet, in welchem Fall die Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden können, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden ist.

Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss er in der Lage sein, stets den vollen Bargeldbetrag zurückzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder auf Mark-to-Market-Basis zu kündigen. Wenn Barmittel stets auf einer Mark-to-Market-Basis zurückrufbar sind, muss der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen werden.

Wenn ein Fonds ein Pensionsgeschäft abschliesst, sollte er in der Lage sein, die Wertpapiere zurückzurufen oder das Pensionsgeschäft stets zu kündigen. Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, erfüllen diese Anforderung.

Pensionsgeschäfte umfassen für die Zwecke der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen keine Kreditaufnahme oder -vergabe.

Wertpapierleihgeschäfte

Ein Fonds kann seine Wertpapiere im Einklang mit der üblichen Marktpraxis an Makler, Händler und andere Finanzinstitute ausleihen.

Die im Rahmen solcher Kontrakte oder Transaktionen erhaltenen Sicherheiten müssen die Beschränkungen erfüllen, die vorstehend unter „Durchführung von Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäften“ angeführt sind.

Auf Wertpapiere gezahlte Zinsen oder Dividenden, die Gegenstand solcher Wertpapierleihgeschäfte sind, laufen für die Gesellschaft zugunsten des jeweiligen Fonds auf.

Darüber hinaus muss der jeweilige Fonds stets das Recht haben, ein von ihm eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu kündigen und die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen. Wertpapierleihgeschäfte umfassen für die Zwecke der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen keine Kreditaufnahme oder -vergabe.

Ungeachtet der Möglichkeit dies zu tun und sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, tätigen diese Fonds derzeit keine Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte oder gehen Wertpapierleihvereinbarungen ein. Der vorliegende Prospekt wird aktualisiert, um die höchstmögliche und die voraussichtliche Verwendung dieser Techniken zu berücksichtigen, falls ein Fonds beabsichtigt, diese Techniken einzusetzen.

Kontrahenten

Die Kontrahenten, mit denen ein Fonds nur OTC-Derivategeschäfte sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen darf, sind Körperschaften mit einer Rechtspersönlichkeit, die für OECD-Länder typisch ist. Ein Fonds kann nur mit Kontrahenten OTC-Derivategeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihvereinbarungen eingehen, die die Vorgaben der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank erfüllen, die einer Bonitätsbewertung unterzogen wurden. Wenn der Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt. Wenn ein Kontrahent von dieser Kreditratingagentur auf A2 oder schlechter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, wird unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung dieses Kontrahenten vorgenommen.

Zugelassene Arten von Sicherheiten

Es wird vorgeschlagen, dass ein Fonds die folgenden Arten von Sicherheiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte, wie vorstehend im Abschnitt „Durchführung von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften“; zugelassene Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten; und Wertpapierleihgeschäfte, wie vorstehend im Abschnitt „Wertpapierleihgeschäfte“ ausgeführt, verwendet:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatsanleihen und andere öffentlich gehandelte Wertpapiere;
- (iii) von relevanten Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
- (iv) von relevanten Instituten oder Nichtbankemittenten begebene Anleihen/Commercial Papers, sofern die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder gleichwertig aufweist;
- (v) von relevanten Instituten ausgegebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger; und
- (vi) an einer Börse im EWG, in der Schweiz, in Kanada, Japan, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland notierte Dividendenpapiere.

Die Gesellschaft verfolgt eine Wertabschlagspolitik in Bezug auf jede Klasse von Vermögenswerten, die sie als Sicherheit erhält. Diese Politik berücksichtigt die Merkmale der jeweiligen Vermögensklasse, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit und die Preisvolatilität derselben. Vorbehaltlich der mit dem jeweiligen Kontrahenten abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, die Mindestübertragungsbeträge beinhalten können oder nicht, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit einen anhand der Bewertungsabschlagspolitik angepassten Wert hat, der dem Kontrahentenrisiko gegebenenfalls entspricht oder dieses übersteigt. Die Wertabschlagspolitik wird dokumentiert, und jeder Beschluss, einen spezifischen Abschlag anzuwenden oder bei einer spezifischen Anlageklasse von einem Abschlag abzusehen, wird ebenfalls dokumentiert.

Für den Fall, dass ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, führt er eine Stresstestpolitik durch, um zu gewährleisten, dass regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen vorgenommen werden, um ihr die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu ermöglichen.

Als Sicherheiten erhaltene Barmittel sollten im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Anforderungen diversifiziert werden und sollten nur:

- bei einem Kreditinstitut in der EU, einer in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Bank (Norwegen, Island, Liechtenstein), einer in einem Zeichnerstaat des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz, der kein EU- oder EWR-Mitgliedsstaat ist, zugelassenen Bank (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Vereinigtes Königreich, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut („relevante Institutionen“) hinterlegt oder in Einlagenzertifikate investiert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einer mit diesem verbundenen Körperschaft hinterlegt werden;
- in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- für den Zweck von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und die Gesellschaft stets den vollen Betrag der Barmittel auf auflaufender Basis zurückrufen kann; und
- in „kurzfristige Geldmarktfonds“ wie in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde zur allgemeinen Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

Die reinvestierten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen, die auf unbare Sicherheiten Anwendung finden, diversifiziert werden.

„Delayed Delivery“- und „When Issued“-Wertpapiere

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann ein Fonds Schuldverschreibungen auf einer „delayed delivery“- oder „when-issued“-Basis kaufen, das heisst Aushändigung an den Fonds später als zum normalen Abrechnungsdatum für solche Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und einer bestimmten Rendite. Solche Wertpapiere werden als „delayed delivery“-Wertpapiere bezeichnet, wenn sie am Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als „when-issued“-Wertpapiere, wenn es sich um eine Erstemission handelt. Der Fonds würde in der Regel erst für solche Wertpapiere zahlen oder Zinsen erhalten, wenn sie bei ihm eingegangen sind. Wenn der Fonds jedoch eine Delayed Delivery- oder When-Issued-Kaufverpflichtung eingeht, übernimmt er sofort das Eigentumsrisiko, darunter das Risiko von Preisschwankungen. Das Versäumnis des Emittenten, die Wertpapiere zu liefern, kann zu einem Verlust oder einer entgangenen Gelegenheit zur Tötigung einer alternativen Kapitalanlage für den Fonds führen.

Devisengeschäfte

Portfolioabsicherung

Jeder Fonds darf in Wertpapiere investieren, die auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung des Fonds lauten, und durch das Eingehen von Absicherungsvereinbarungen eine Absicherung seiner Kapitalanlagen gegen Wechselkursschwankungen anstreben, die sich nachteilig auf die Basiswahrung des relevanten Fonds auswirken konnen.

Vorbehaltlich der Beschrankungen hinsichtlich des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten, wie vorstehend beschrieben und im Rahmen der Verordnungen uber kollektive Kapitalanlagen darf jeder Fonds diverse Devisengeschafte durchfuhren, darunter z. B. Devisenterminkontrakte, Devisenswaps oder andere, um sich gegen die Unsicherheiten der kunftigen Wechselkurse abzusichern oder die Risikomerkmale der vom Fonds gehaltenen ubertragbaren Wertpapiere zu andern. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen, in deren Rahmen eine Wahrung gegen eine andere umgetauscht wird. Beispiel: Umtausch eines bestimmten Betrags in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro an einem Tag in der Zukunft. Das Datum (das eine vereinbarte fixe Anzahl von Tagen in der Zukunft sein kann), der umzutauschende Wahrungsbetrag und der Kurs, zu dem der Umtausch erfolgt, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts fur dessen Laufzeit ausgehandelt und festgelegt. Im Rahmen der Verordnungen uber kollektive Kapitalanlagen sind ungedeckte Positionen in Devisenderivaten

nicht erlaubt. Die Gesellschaft kann jedoch Devisenderivate für Anlage- und effiziente Portfoliomanagementzwecke eingehen, die durch liquide Finanzinstrumente abgedeckt sind. Solche Devisengeschäfte müssen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds durchgeführt werden.

Ein Fonds kann ein Fremdwährungsengagement durch eine Cross-Hedging-Transaktion absichern, indem er eine damit zusammenhängende Fremdwährung gegen seine Basiswährung Fonds verkauft. Des Weiteren werden in Schwellen- oder Entwicklungsländern Landeswährungen häufig als ein Korb aus Hartwährungen wie der US-Dollar, der Euro oder der japanische Yen ausgedrückt. Ein Fonds kann sein Engagement in anderen Währungen als seine Basiswährung im Korb absichern, indem er einen gewogenen Durchschnitt dieser Währungen im Rahmen von Termingeschäften gegen seine Basiswährung verkauft.

25 Anhang D - Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte jedes Fonds müssen im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen und den zusätzlichen Anlagebeschränkungen gemäß den Anforderungen der Zentralbank, sofern vorhanden, investiert werden, die bisweilen vom Verwaltungsrat in Bezug auf jeden Fonds beschlossen und in dem jeweiligen Nachtrag angeführt werden. Die wesentlichen Anlagebeschränkungen, die auf jeden Fonds im Rahmen der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen Anwendung finden, werden im Folgenden beschrieben:

1 Gestattete Anlagen

Ein Fonds kann in Folgendes anlegen:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank vorgeschrieben, die entweder an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Nicht-EU-Mitgliedsstaats amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit eines EU-Mitgliedsstaats oder Nicht-EU-Mitgliedsstaats zugänglich ist;
- 1.2 vor Kurzem begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einem anerkannten Markt zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in Absatz 2, Anhang 3 der Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen definiert, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- 1.5 Anteile von alternativen Anlagefonds gemäß den Bestimmungen in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank vorgeschrieben; und
- 1.7 derivative Finanzinstrumente („FDI“), wie in den Mitteilungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank vorgeschrieben.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, bei denen es sich um andere handelt als in Absatz 1 definiert.
- 2.2 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einem anerkannten Markt zugelassen werden. Diese Beschränkung findet in Bezug auf die Investitionen eines Fonds in bestimmte US-amerikanische Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, welche die Vorgaben des Absatzes 1.1 erfüllen, keine Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass:
 - i) die Wertpapiere mit der Pflicht begeben werden, sie innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission bei der U.S. Securities and Exchanges Commission zu registrieren; und
 - ii) die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis beziehungsweise annähernd zu dem Preis verkauft werden, mit dem sie vom Fonds bewertet werden.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Körperschaft begeben worden sind, jedoch mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der an den Emittenten gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die er mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % betragen muss.

- 2.4 Die Beschränkung auf 10 % in Absatz 2.3 erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften beziehungsweise von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- 2.5 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die sich Absatz 2.4 bezieht, werden für den Zweck der Anwendung der Beschränkung von 40 %, auf die in Absatz 2.3 verwiesen wird, nicht berücksichtigt.
- 2.6 Auf Konten verbuchte Barmittel, die als Liquiditätsreserve gehalten werden, dürfen folgende Grenzen nicht übersteigen:
- (a) 10 % des Nettovermögens des Fonds; oder
 - (b) 20 % des Nettovermögens des Fonds, wenn die Barmittel auf einem Konto der Depotbank verbucht sind.
- 2.7 Das Kontrahentenrisiko eines Fonds in Verbindung mit einem im Freiverkehr gehandelten Derivat („OTC-Derivat“) darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung erhöht sich im Fall eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Zeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.
- 2.8 Ungeachtet Absatz 2.3, 2.6 und 2.7 darf die Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden Anlagen, die von derselben Körperschaft begeben, bei ihr getätigt oder mit ihr vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- (i) Kapitalanlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Kontrahentenrisiko aus OTC-Derivattransaktionen.
- 2.9 Die Beschränkungen, auf die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 verwiesen wird, dürfen nicht miteinander kombiniert werden, sodass das Engagement in eine einzelne Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
- 2.10 Konzernunternehmen werden für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 als ein (1) Emittent betrachtet. Allerdings kann eine Beschränkung von 20 % des Nettovermögens auf Kapitalanlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns Anwendung finden.
- 2.11 Ein Fonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in diverse übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften beziehungsweise von Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), die Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment Grade-Rating), die Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank),

Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC, Export-Import-Bank sowie weitere lokale Behörden und öffentliche Körperschaften, die die Zentralbank gemäß den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen zulassen kann.

Im Fall eines Fonds, der 100 % des Nettovermögens auf diese Weise investiert hat, muss dieser Fonds Wertpapiere von mindestens 6 unterschiedlichen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 **Investition in kollektive Kapitalanlagen**

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen OGA investieren.
- 3.2 Die Investitionen eines Fonds in einen alternativen Fonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Die OGA dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in die Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder per Delegation von der Anlageverwaltung oder von einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Anlageverwaltung durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, berechnet die Anlageverwaltung oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Investition des Fonds in die Anteile dieses anderen OGA.
- 3.5 Wenn ein Fonds aufgrund einer Investition in die Anteile an einem anderen OGA eine Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) erhält, wird diese in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt.

4 **Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1 Die Gesellschaft oder die Anlageverwaltung, die/der in Verbindung mit allen von ihr/ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen handelt, darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, durch die sie/er einen erheblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten ausüben könnte.
- 4.2 Ein Fonds darf höchstens:
 - (1) 10 % der stimmrechtslosen Anteile an einem Emittenten;
 - (2) 10 % der Schuldtitel eines Emittenten;
 - (3) 25 % der Anteile an einem OGA; oder
 - (4) 10 % der Geldmarktinstrumente einer Körperschaft erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen 4.2 (2), (3) und (4) angeführten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 4.3 Die Absätze 4.1 und 4.2 finden keine Anwendung auf:
 - (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;
 - (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - (4) Beteiligungen, die von einem Fonds am Kapital eines in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat errichteten Unternehmens gehalten werden, das seine Vermögenswerte in erster Linie in die Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Land befindet, wenn nach der Gesetzgebung dieses Landes eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für einen Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten in diesem Land zu investieren. Dieser Verzicht findet nur Anwendung, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-EU-Mitgliedsstaat in seiner Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 angeführten Beschränkungen einhält, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Beschränkungen die nachstehenden Absätze 4.5 und 4.6 eingehalten werden.
 - (5) die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) gehaltenen Beteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften, die nur auf Antrag der Anteilshaber und ausschließlich in deren Auftrag Management-, Beratungs- oder Vertriebsdienste in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen in dem Land anbieten, in dem sie ansässig sind.
- 4.4 Ein Fonds muss sich nicht an die hierin angeführten Anlagebeschränkungen halten, wenn er Bezugsrechte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Bestandteil ihres Vermögens sind.
- 4.5 Die Zentralbank kann es einem vor Kurzem zugelassenen Fonds erlauben, über einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum seiner Zulassung von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1 und 3.2 abzuweichen, sofern er sich an den Grundsatz der Risikostreuung hält.
- 4.6 Wenn die hierin angeführten Beschränkungen aus Gründen ausserhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Fonds die Behebung dieser Situation zu seiner obersten Priorität in Bezug auf seine Verkaufstransaktionen erklären und dabei die Interessen der Anteilshaber angemessen berücksichtigen.
- 4.7 Weder die Gesellschaft noch die Anlageverwaltung führen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumente*;
 - Anteilen von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder
 - Finanzderivaten vornehmen.
- 4.8 Ein Fonds kann zusätzlich liquide Mittel halten.

5 Derivative Finanzinstrumente

- 5.1 Das Gesamtengagement eines Fonds (wie in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank angeführt) in Bezug auf derivative Finanzinstrumente („FDI“) darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.

* Die Durchführung von Leerverkäufen von Geldmarktinstrumenten durch die Gesellschaft ist untersagt.

- 5.2 Das Risiko der Positionen in Bezug auf die den FDI zugrunde liegenden Vermögenswerte, darunter in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete FDI, darf bei einer Kombination, sofern relevant, mit Positionen aus Direktinvestitionen die in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank angeführten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung findet im Fall von indexbasierten FDI keine Anwendung, sofern es sich bei dem zugrunde liegende Index um einen Index handelt, der die in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen der Zentralbank angeführten Kriterien erfüllt.)
- 5.3 Ein Fonds darf in FDI investieren, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen (OTC-Transaktionen) Institute sind, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie angehören.
- 5.4 Eine Investition in FDI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Der Verwaltungsrat kann ohne Einschränkung weitere Anlagebeschränkungen in Bezug auf einen Fonds beschliessen, um den öffentlichen Vertrieb von Anteilen am betreffenden Fonds in einem bestimmten Land zu ermöglichen. Des Weiteren können die vorstehend angeführten Anlagebeschränkungen bisweilen im Einklang mit einer Änderung der geltenden Gesetze und Verordnungen in einem Land, in dem die Anteile an den Fonds derzeit angeboten werden, vom Verwaltungsrat geändert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vermögenswerte an jedem Fonds stets im Einklang mit den in den Verordnungen über kollektive Kapitalanlagen angeführten Anlagebeschränkungen investiert werden. Für den Fall einer solchen Erweiterung oder Änderung der Anlagebeschränkungen, die für einen Fonds gelten, wird von der Gesellschaft ein angemessener Benachrichtigungszeitraum eingeräumt, um es den Anteilhabern des betreffenden Fonds zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Anteile zurückzunehmen.

26 Anhang E – Unterverwahrstellen der Depotbank

Die Depotbank hat diese Verwahrungsaufgaben gemäß Artikel 22(5)(a) der Richtlinie über kollektive Kapitalanlagen an State Street Bank and Trust Company with registered office at Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die erstere zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen aus dem State Street Global Custody Network gemäß der nachstehenden Aufstellung bestellt.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a. Blv. "Bajram Curri" ETC – Kati 14 Tirana, Albanien
Argentinien	Citibank, N.A. Bartolome Mitre 530 1036 Buenos Aires, Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Securities Services Level 3, 10 Smith St., Parramatta, NSW 2150, Australien
Österreich	Deutsche Bank AG (über ihre Frankfurter Filiale mit Unterstützung ihrer Filiale in Wien) Fleischmarkt 1 A-1010 Wien, Österreich
	UniCredit Bank Austria AG Custody Department / Dept. 8398-TZ Julius Tandler Platz 3 A-1090 Wien, Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 1st Floor, Bldg. #2505 Road # 2832, Al Seef 428 Königreich Bahrain
Bangladesch	Standard Chartered Bank Silver Tower, Level 7 52 South Gulshan Commercial Area Gulshan 1, Dhaka 1212, Bangladesch
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung ihrer Brüsseler Filiale) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton, HM06, Bermuda
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Föderation Bosnien und Herzegowina

Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited 4th Floor, Standard Chartered House Queens Road The Mall Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank, N.A. AV Paulista 1111 São Paulo, SP 01311-920 Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Filiale Bulgarien Serdika Offices, 10th floor 48 Sitnyakovo Blvd. 1505 Sofia, Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD 7 Sveta Nedelya Square 1000 Sofia, Bulgarien
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada 30 Adelaide Street East, Suite 800 Toronto, ON Kanada M5C 3G6
Chile	Itaú CorpBanca S.A. Presidente Riesco Street # 5537 Floor 18 Las Condes, Santiago de Chile
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 33rd Floor, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue Pudong, Shanghai, China (200120)
	China Construction Bank Corporation No.1 Naoshikou Street Chang An Xing Rong Plaza Beijing 100032-33, China
China Connect	Citibank N.A. 39/F., Champion Tower 3 Garden Road Central, Hongkong
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Level 30, HSBC Main Building 1 Queen's Road Central, Hong Kong
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 15th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Hongkong
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria Carrera 9A, No. 99-02 Bogotá DC, Colombia
Costa Rica	Banco BCT S.A. 160 Calle Central Edificio BCT San José, Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Custody Department Radnička cesta 50 10000 Zagreb, Kroatien
	Zagrebacka Banka d.d. Savska 60 10000 Zagreb, Kroatien

Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (über ihre Athener Filiale) 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. Radlická 333/150 150 57 Prag 5, Tschechische Republik
	UniCredit Bank Czech Republic und Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE Želetavská 1525/1 140 92 Prag 4 - Michle, Tschechische Republik
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (operating through its branch, Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank AB (publ), Sverige) Strandgade 3 0900 Kopenhagen C, Dänemark
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Kopenhagener Filiale) Bernstorffsgade 50 1577 Kopenhagen, Dänemark
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 6th Floor 306 Corniche El Nil Maadi Kairo, Ägypten
Estland	AS SEB Pank Tornimäe 2 15010 Tallinn, Estland
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre finnische Filiale Nordea Bank AB (publ)) Satamaradankatu 5 00500 Helsinki, Finnland
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Filiale in Helsinki) Securities Services Box 630 SF-00101 Helsinki, Finnland
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung ihrer Pariser Filiale) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia 29a Gagarini Str. Tbilisi 0160, Georgien
Deutschland	State Street Bank International GmbH Brienner Strasse 59 80333 München, Deutschland
	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn, Deutschland

Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited P. O. Box 768 1st Floor High Street Building Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited 15th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe 7 Szabadság tér, Bank Center Budapest, H-1051 Ungarn
	UniCredit Bank Hungary Zrt. 6th Floor Szabadság tér 5-6 H-1054 Budapest, Ungarn
Island	Landsbankinn hf. Austurstræti 11 155 Reykjavik, Island
Indien	Deutsche Bank AG Block B1, 4th Floor, Nirlon Knowledge Park Off Western Express Highway Goregaon (E) Mumbai 400 063, Indien
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway Goregaon (East), Mumbai 400 063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG Deutsche Bank Building, 4th floor Jl. Imam Bonjol, No. 80 Jakarta 10310, Indonesien
Irland	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom Branch 525 Ferry Road Edinburgh EH5 2AW, Schottland
Israel	Bank Hapoalim B.M. 50 Rothschild Boulevard Tel Aviv, Israel 61000
Italien	Deutsche Bank S.p.A. Investor Services Via Turati 27 – 3rd Floor 20121 Mailand, Italien
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited 7, Holborn Road Kingston 10, Jamaica, W.I.

Japan	Mizuho Bank, Limited Shinagawa Intercity Tower A 2-15-14, Konan, Minato-ku Tokyo 108-6009, Japan
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Building 11-1 Nihonbashi 3-chome, Chuo-ku Tokyo 1030027, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch Al-Thaqafa Street, Building # 2 P.O. Box 926190 Amman 11110, Jordanien
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, 41 Kazibek Bi street, Almaty A25T0A1, Kasachstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited Custody Services Standard Chartered @ Chiromo, Level 5 48 Westlands Road P.O. Box 40984 – 00100 GPO Nairobi, Kenia
Republik Ghana	Deutsche Bank AG 18th Fl., Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 5 F HSBC Building #37 Chilpae-ro Jung-gu, Seoul 04511, Südkorea
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Kuwait City, Sharq Area Abdulaziz Al Sager Street Al Hamra Tower, 37F P. O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
Lettland	AS SEB Banka Unicentrs, Valdlauči LV-1076 Kekavas pag., Rigas raj., Lettland
Litauen	AB SEB Bankas Gedimino av. 12 LT 2600 Vilnius, Litauen
Malawi	Standard Bank Limited Kaomba Centre Cnr. Victoria Avenue & Sir Glyn Jones Road Blantyre, Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Domestic Custody Services Level 20, Menara IMC 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered 30 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia

Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 6F HSBC Centre 18 CyberCity Ebene, Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A. 3er piso, Torre Norte Act. Roberto Medellín No. 800 Col. Santa Fe Mexico, DF 01219
Marokko	Citibank Maghreb Zénith Millénium Immeuble1 Sidi Maârouf – B.P. 40 Casablanca 20190, Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited Standard Bank Center Cnr. Werner List St. and Post St. Mall 2nd Floor Windhoek, Namibia
Niederlande	Deutsche Bank AG De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC House Level 7, 1 Queen St. Auckland 1010, Neuseeland
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc. Plot 1712 Idejo St Victoria Island, Lagos 101007, Nigeria
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Filiale Nordea Bank AB (publ), filial i Norge) Essendropsgate 7 0368 Oslo, Norwegen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Filiale in Oslo) P.O. Box 1843 Vika Filipstad Brygge 1 N-0123 Oslo, Norwegen
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 PC 111 Seeb, Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG Unicentre – Unitowers I.I. Chundrigar Road P.O. Box 4925 Karachi - 74000, Pakistan
Panama	Citibank, N.A. Boulevard Punta Pacifica Torre de las Americas Apartado

	Panama City, Panama 0834-00555
Peru	Citibank del Perú, S.A. Canaval y Moreyra 480 3rd Floor, San Isidro, Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG Global Transaction Banking Tower One, Ayala Triangle 1226 Makati City, Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-293 Warschau, Polen
	Bank Polska Kasa Opieki S.A. 31 Zwirki I Wigury Street 02-091 Warschau, Polen
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Amsterdamer Filiale mit Unterstützung ihrer Filiale in Lissabon) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande
Puerto Rico	Citibank N.A. 235 Federico Costa Street, Suite 315 San Juan, Puerto Rico 00918
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 FI Ali Bin Ali Tower Building no.: 150 Airport Road Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch 8, Iancu de Hunedoara Boulevard 712042, Bukarest Sector 1, Rumänien
Russland	AO Citibank 8-10 Gasheka Street, Building 1 125047 Moskau, Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Head Office 7267 Olaya - Al Murooj Riyadh 12283-2255 Königreich Saudi Arabien
	Saudi British Bank (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Prince Abdulaziz Bin Mossaad Bin Jalawi Street (Dabaab) Riyadh 11413 Königreich Saudi Arabien
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Serbien und Montenegro	UniCredit Bank Serbia JSC Jurija Gagarina 12 11070 Belgrad, Serbien
Singapur	Citibank N.A. 3 Changi Business Park Crescent #07-00, Singapur 486026
	United Overseas Bank Limited

	156 Cecil Street FEB Building #08-03 Singapur 069544
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic und Slovakia, a.s. Šancová 1/A 813 33 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Šmartinska 140 SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Südafrika	FirstRand Bank Limited Mezzanine Floor 3 First Place Bank City Corner Simmonds & Jeppe Sts. Johannesburg 2001 Republik Südafrika
	Standard Bank of South Africa Limited 3rd Floor, 25 Pixley Ka Isaka Seme St. Johannesburg 2001 Republik Südafrika
Spanien	Deutsche Bank S.A.E. Calle de Rosario Pino 14-16, Planta 1 28020 Madrid, Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24, Sir Baron Jayatilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
Republik Ghana	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Föderation Bosnien und Herzegowina
Swaziland	Standard Bank Swaziland Limited Standard House, Swazi Plaza Mbabane, Swaziland H101
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Smålandsgatan 17 105 71 Stockholm, Schweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Sergels Torg 2 SE-106 40 Stockholm, Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited Uetlibergstrasse 231 8070 Zürich, Schweiz
	UBS Switzerland AG Max-Högger-strasse 80-82 CH-8048 Zürich-Alstetten, Schweiz
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG 296 Ren-Ai Road Taipei 106 Taiwan, Republik China
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited 168 Tun Hwa North Road Taipei 105, Taiwan, Republik China
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited 1 Floor, International House Corner Shaaban Robert St and Garden Ave PO Box 9011 Dar es Salaam, Tansania

Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Sathorn Nakorn Tower 14th Floor, Zone B 90 North Sathorn Road Silom, Bangkok 10500, Thailand
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques 65 Avenue Bourguiba 1000 Tunis, Tunesien
Türkei	Citibank, A.Ş. Tekfen Tower Eski Buyukdere Caddesi 209 Kat 3 Levent 34394 Istanbul, Türkei
	Deutsche Bank A.Ş. Eski Buyukdere Caddesi Tekfen Tower No. 209 Kat: 17 4 Levent 34394 Istanbul, Türkei
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala, Uganda
Ukraine	PJSC Citibank 16-g Dilova St. Kiew 03150, Ukraine
United Arab Emirates Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
United Arab Emirates Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom Branch 525 Ferry Road

	Edinburgh EH5 2AW, Schottland
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company One Lincoln Street Boston, MA 02111 Vereinigte Staaten
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragter von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City, Vietnam
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc. Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 10101, Lusaka, Sambia
Zimbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragter von Standard Bank of South Africa Limited) 3rd Floor Stanbic Centre 59 Samora Machel Avenue Harare, Zimbabwe

27 Nachtrag - Barings Global Senior Secured Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Global Senior Secured Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, hohe laufende Erträge und, sofern dies angemessen ist, einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zur Umsetzung seines Ziels wird der Fonds vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus festverzinslichen und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen anlegen, wobei der Schwerpunkt auf nordamerikanischen und europäischen vorrangigen besicherten High Yield-Papieren liegt, die an anerkannten Märkten in Europa oder Nordamerika notiert sind oder gehandelt werden. Neben der vorwiegenden Anlage in nordamerikanischen und europäischen Emittenten kann der Fonds in Emissionen in anderen geographischen Gebieten investieren, wobei eine Obergrenze von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts für Emittenten aus Schwellenmärkten gilt.

Der Fonds kann zudem Anlagen in anderen Arten von Schuldtiteln tätigen wie unbesicherte High Yield-Anleihen, Anleihen mit Investment Grade-Status, Barmittel und barmittelähnliche Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte, Banknoten, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate und bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts bestimmte (besicherte oder unbesicherte) Finanzierungsinstrumente, die gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten), Wandelanleihen, die erwartungsgemäß keine erhebliche Fremdfinanzierung aufweisen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) und Anteile und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), sofern diese Anlagen dem Anlageziel des Fonds entsprechen. Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, im Rahmen der Zeichnungsgelder oder ausstehenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen. Der Fonds kann zudem vorübergehend zu defensiven Zwecken in Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die Anlageverwaltung solche Beteiligungen als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Dementsprechend können Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten und Einlagen gelegentlich und vorübergehend von erheblichem Umfang sein.

Der Fonds legt erwartungsgemäß nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Staat (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Regierung dieses Landes), der ohne Investment Grade-Status eingestuft ist, ausgegeben und/oder garantiert werden.

Der Fonds beabsichtigt, den Einsatz von derivativen Instrumenten auf (i) Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung und (ii) Wandelanleihen für Anlagezwecke zu begrenzen. Der Fonds setzt jedoch derivative Instrumente nicht in hohem Masse zu Anlagezwecken (die nicht der Absicherung dienen) ein. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ für weitere Einzelheiten.

„Unternehmensanleihen“ umfassen Anleihen, Notes und andere festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, die entweder besichert oder unbesichert und vorrangig oder nachrangig sind. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Vorrangige besicherte Schuldpapiere sind daher mit einem geringeren Verlustrisiko behaftet als andere vom gleichen Unternehmen begebenen Schuldtitel.

Der Begriff High Yield-Wertpapier bedeutet, dass die Unternehmensanleihen als Instrumente ohne Investment Grade-Status eingestuft wurden.

„Schwellenmärkte“ bezeichnet Nicht-OECD-Mitgliedstaaten mit einem Länderrating unterhalb von Investment Grade-Status.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht. Unter „ohne Investment Grade-Status“ fallen auch zulässige Vermögenswerte, die nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden, die jedoch von der Anlageverwaltung nach eigenem Urteil mit einer Bonität von „BB+“ oder niedriger der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder niedriger von Moody's Investor

Services oder einem entsprechenden Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden.

Der Fonds kann zudem Anlagetechniken für die effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C des Prospekts und im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen anwenden.

Das Gesamtengagement des Fonds (d. h. das Leverage) wird unter keinen Umständen 40 % seines Nettoinventarwerts überschreiten. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie ausführlich im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Management-gebühr	0,40 %	0,40 %	0,50 %	0,60 %	1,00 %	0,00 %	1,25 %	0,25 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%	k. A.				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD,	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, NZD	Nein
Verfügbare nicht-abgesicherte Tranchen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	HKD	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)	Ja (vierteljährlich)

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 65.000.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000	
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000	
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000	
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000	
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000	
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000	
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000	
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000	
							NZD 100.000	
							HKD 1.000.000	

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den Erstanlegern nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen.

****Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich gegebenenfalls für Anleger, die die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als der allgemein mit Fonds aus festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating verbundenen Kursvolatilität tragen können, da der Fonds in Wertpapiere mit Ratings unterhalb Investment Grade und/oder in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert.

28 Nachtrag - Barings European High Yield Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings European High Yield Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, hohe laufende Erträge und, sofern dies angemessen ist, einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Das Ziel des Fonds besteht in der Erzielung einer Gesamrendite, die die des BofAML European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index (der „Referenzindex“) übertrifft (die Zusammensetzung dieses Index ist bei Bloomberg unter dem Verweis „HPID“ erhältlich). Die Benchmark wird generell als repräsentativ für den europäischen Rentenmarkt für nicht-finanzielle hochverzinsliche Papiere angesehen. Die Indexkomponenten sind nach Kapitalisierung gewichtet, denen ihr laufender ausstehender Betrag zugrunde liegt, unter der Voraussetzung, dass das Gesamtengagement in einem einzelnen Emittenten nicht die 3%-Marke übersteigt. Der Verwaltungsrat kann die Benchmark ändern und eine andere Benchmark heranziehen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als repräsentativ für den europäischen Rentenmarkt für nicht-finanzielle hochverzinsliche Papiere erachtet. Anteilshaber werden nicht im Voraus über etwaige Änderungen der Benchmark in Kenntnis gesetzt. Eine solche Modifikation wird jedoch in den nach der Änderung erstellten periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten sein.

Zur Umsetzung seines Ziels investiert der Fonds in ein Portfolio, das vorwiegend aus europäischen High Yield-Instrumenten besteht. Europäische High Yield-Instrumente umfassen festverzinsliche und variabel verzinsliche High Yield-Unternehmensschuldtitel, die von europäischen Unternehmen in einer beliebigen Währung begeben werden oder in einer europäischen Währung von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz ausserhalb von Europa haben und/oder an einem anerkannten Markt in Europa notiert sind und/oder gehandelt werden.

Neben seinen vorwiegenden Anlagen in europäischen High-Yield-Instrumenten kann der Fonds zudem in geringerem Umfang Anlagen in anderen Arten von Schuldtiteln tätigen wie High-Yield-Instrumenten, die in anderen Währungen als dem Euro von Emittenten ausserhalb von Europa begeben werden, Anleihen mit Investment Grade-Status, Barmittel und barmittelähnliche Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte, Banknoten, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate und bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts bestimmte (besicherte oder unbesicherte) Finanzierungsinstrumente, die gemäß den Vorgaben der irischen Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten, Wandelanleihen, die erwartungsgemäß keine erhebliche Fremdfinanzierung aufweisen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), Unternehmensanleihen von Schwellenmärkten (bis zu 5 % des Nettoinventarwerts) und Anteile und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds konform gehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, im Rahmen der Zeichnungsgelder oder ausstehenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen. Der Fonds kann zudem vorübergehend zu defensiven Zwecken in Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die Anlageverwaltung solche Beteiligungen als im besten Interesse der Anteilshaber erachtet. Dementsprechend können Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten und Einlagen gelegentlich und vorübergehend von erheblichem Umfang sein.

Der Fonds beabsichtigt, den Einsatz von derivativen Instrumenten auf (i) Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung und (ii) Wandelanleihen für Anlagezwecke zu begrenzen. Der Fonds setzt jedoch derivative Instrumente nicht in hohem Masse zu Anlagezwecken (die nicht der Absicherung dienen) ein. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ für weitere Einzelheiten.

„Unternehmensanleihen“ umfassen Anleihen, Notes und andere festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, die entweder besichert oder unbesichert und vorrangig oder nachrangig sind. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Vorrangige besicherte Schuldpapiere sind daher mit einem geringeren Verlustrisiko behaftet als andere vom gleichen Unternehmen begebenen Schuldtitel.

Der Begriff High Yield-Wertpapier bedeutet, dass die Unternehmensanleihen als Instrumente ohne Investment Grade-Status eingestuft wurden.

„Schwellenmärkte“ bezeichnet Nicht-OECD-Mitgliedstaaten mit einem Länderrating unterhalb von Investment Grade-Status.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht. Unter „ohne Investment Grade-Status“ fallen auch zulässige Vermögenswerte, die nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden, die jedoch von der Anlageverwaltung nach eigenem Urteil mit einer Bonität von „BB+“ oder niedriger der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder niedriger von Moody's Investor Services oder einem entsprechenden Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden.

Der Fonds kann zudem Anlagetechniken für die effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C des Prospekts und im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen anwenden.

Das Gesamtengagement des Fonds (d. h. das Leverage) wird unter keinen Umständen 100 % seines Nettoinventarwerts überschreiten. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie ausführlich im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	Euro
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Management-gebühr	0,25 %	0,40 %	0,50 %	0,60 %	1,00 %	0 %	1,25 %	0,25 %
Ausgabe-aufschlag	k. A.	Max. 5%	k. A.					
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	EUR	EUR						
Verfügbare abgesicherte Tranchen	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, USD	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja						
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)	Ja (vierteljährlich)

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Mindestzeichnung und Mindestbestand	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 25.000.000
	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000	
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000	
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000	
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000	
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000	
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000	
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000	
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000	

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass diese Tranche im Allgemeinen nur den Erstanlegern nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen.

****Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich gegebenenfalls für Anleger, die die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als der allgemein mit Fonds aus festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating verbundenen Kursvolatilität tragen können, da der Fonds in Wertpapiere mit Ratings unterhalb Investment Grade und/oder in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert.

29 Nachtrag - Barings Global High Yield Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Global High Yield Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, hohe laufende Erträge und, sofern dies angemessen ist, einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zur Umsetzung seines Ziels wird der Fonds vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus festverzinslichen und variabel verzinslichen High Yield-Unternehmensanleihen anlegen, wobei der Schwerpunkt auf nordamerikanischen und europäischen High Yield-Papieren liegt, die an anerkannten Märkten in Europa oder Nordamerika notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zudem in geringerem Umfang Anlagen in anderen Arten von Schuldtiteln tätigen wie High Yield-Instrumenten, die in anderen Währungen als dem US-Dollar oder europäischen Währungen von Emittenten außerhalb Nordamerikas oder Europas begeben werden, Anleihen mit Investment Grade-Status, Barmittel und barmittelähnliche Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte, Banknoten, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate und bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts bestimmte (besicherte oder unbesicherte) Finanzierungsinstrumente, die gemäß den Vorgaben der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten, Wandelanleihen, die erwartungsgemäß keine erhebliche Fremdfinanzierung aufweisen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), Unternehmensanleihen von Schwellenmärkten (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts) und Anteile und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds konform gehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, im Rahmen der Zeichnungsgelder oder ausstehenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen. Der Fonds kann zudem vorübergehend zu defensiven Zwecken in Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die Anlageverwaltung solche Beteiligungen als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet. Dementsprechend können Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten und Einlagen gelegentlich und vorübergehend von erheblichem Umfang sein.

Der Fonds legt erwartungsgemäß nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Staat (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Regierung dieses Landes), der ohne Investment Grade-Status eingestuft ist, ausgegeben und/oder garantiert werden.

Der Fonds beabsichtigt, den Einsatz von derivativen Instrumenten auf (i) Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung und (ii) Wandelanleihen für Anlagezwecke zu begrenzen. Der Fonds setzt jedoch derivative Instrumente nicht in hohem Masse zu Anlagezwecken (die nicht der Absicherung dienen) ein. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ für weitere Einzelheiten.

„Unternehmensanleihen“ umfassen Anleihen, Notes und andere festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, die entweder besichert oder unbesichert und vorrangig oder nachrangig sind. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Vorrangige besicherte Schuldpapiere sind daher mit einem geringeren Verlustrisiko behaftet als andere vom gleichen Unternehmen begebenen Schuldtitel.

Der Begriff High Yield-Wertpapier bedeutet, dass die Unternehmensanleihen als Instrumente ohne Investment Grade-Status eingestuft wurden.

„Schwellenmärkte“ bezeichnet Nicht-OECD-Mitgliedstaaten mit einem Länderrating unterhalb von Investment Grade-Status.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht. Unter „ohne Investment

Grade-Status“ fallen auch zulässige Vermögenswerte, die nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden, die jedoch von der Anlageverwaltung nach eigenem Urteil mit einer Bonität von „BB+“ oder niedriger der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder niedriger von Moody's Investor Services oder einem entsprechenden Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden.

Der Fonds kann zudem Anlagetechniken für die effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C des Prospekts und im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen anwenden.

Das Gesamtengagement des Fonds (d. h. das Leverage) wird unter keinen Umständen 40 % seines Nettoinventarwerts überschreiten. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamttrisikos den Commitment-Ansatz an, wie ausführlich im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Managementgebühr	0,25 %	0,40 %	0,50 %	0,60 %	1,00 %	0,00 %	1,25 %	0,175 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%	k. A.				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD, NZD	Nein
Verfügbare nicht-abgesicherte Tranchen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	HKD	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)	Ja (vierteljährlich)				

	A*	B	C	D	E	F**	G****	S***
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 1.000.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000	
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000	
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000	
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000	
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000	
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000	
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000	
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000	
							NZD 100.000	
							HKD 1.000.000	

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den Erstanlegern nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen.

****Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich gegebenenfalls für Anleger, die die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als der allgemein mit Fonds aus festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating verbundenen Kursvolatilität tragen können, da der Fonds in Wertpapiere mit Ratings unterhalb Investment Grade und/oder in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert.

30 Nachtrag - Barings U.S. High Yield Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings U.S. High Yield Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, hohe laufende Erträge und, sofern dies angemessen ist, einen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Zur Umsetzung seines Ziels wird der Fonds in ein Portfolio bestehend aus festverzinslichen und variabel verzinslichen High Yield-Unternehmensanleihen anlegen, wobei der Schwerpunkt vorwiegend auf nordamerikanischen High Yield-Papieren liegt, die an anerkannten Märkten in Nordamerika notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zudem in geringerem Umfang Anlagen in anderen Arten von Schuldtiteln tätigen wie High Yield-Instrumenten, die in US-Dollar von Emittenten ausserhalb von Nordamerika begeben werden, Anleihen mit Investment Grade-Status, Barmittel und barmittelähnliche Wertpapiere, Einlagen, Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte, Banknoten, Staatsanleihen, Einlagenzertifikate und bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts bestimmte (besicherte oder unbesicherte) Finanzierungsinstrumente, die gemäß den Vorgaben der Zentralbank als Geldmarktinstrumente gelten, Wandelanleihen, die erwartungsgemäß keine erhebliche Fremdfinanzierung aufweisen (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), Unternehmensanleihen von Schwellenmärkten (vorbehaltlich einer Obergrenze von 5 % des Nettoinventarwerts) und Anteile und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts), sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, im Rahmen der Zeichnungsgelder oder ausstehenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen. Der Fonds kann zudem vorübergehend zu defensiven Zwecken in Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die Anlageverwaltung solche Beteiligungen als im besten Interesse der Anteilseiner erachtet. Dementsprechend können Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten und Einlagen gelegentlich und vorübergehend von erheblichem Umfang sein.

Die Anlageverwaltung verwendet einen Credit Research-Prozess, der zunächst u. a. eine eingehende Analyse der Fundamentaldaten zur Bestimmung der Finanzstärke eines bestimmten Emittenten vorsieht, und beurteilt anschliessend sektor- oder branchenspezifische oder makroökonomische Faktoren. Die Anlageverwaltung wählt Bonitätseigenschaften von Emittenten aus, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften besitzen: starke Geschäftsposition, die Fähigkeit, freien Cashflow zur Schuldentilgung zu generieren; attraktive Kapitalstruktur, hoher Anteil des Anlagevermögens, konservative Rechnungslegung und/oder angesehene Geschäftsleitung oder Eigenkapitalgeber.

Der Fonds beabsichtigt, den Einsatz von derivativen Instrumenten auf (i) Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos bei Anteilsklassen, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lauten, und (ii) Wandelanleihen für Anlagezwecke zu begrenzen. Der Fonds setzt jedoch derivative Instrumente nicht in hohem Masse zu Anlagezwecken (die nicht der Absicherung dienen) ein. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ für weitere Einzelheiten.

„Unternehmensanleihen“ umfassen Anleihen, Notes und andere festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, die entweder besichert oder unbesichert und vorrangig oder nachrangig sind. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Vorrangige besicherte Schuldpapiere sind daher mit einem geringeren Verlustrisiko behaftet als andere vom gleichen Unternehmen begebenen Schuldtitel.

Der Begriff High Yield-Wertpapier bedeutet, dass die Unternehmensanleihen als Instrumente ohne Investment Grade-Status eingestuft wurden.

„Schwellenmärkte“ bezeichnet Nicht-OECD-Mitgliedstaaten mit einem Länderrating unterhalb von Investment Grade-Status.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht. Unter „ohne Investment Grade-Status“ fallen auch zulässige Vermögenswerte, die nicht von einer international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden, die jedoch von der Anlageverwaltung nach eigenem Urteil mit einer Bonität von „BB+“ oder niedriger der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder niedriger von Moody's Investor Services oder einem entsprechenden Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur eingestuft wurden.

Der Fonds kann zudem Anlagetechniken für die effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken wie unter „Effiziente Portfolioverwaltung“ in Anhang C des Prospekts und im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen anwenden.

Das Gesamtengagement des Fonds (d. h. das Leverage) wird unter keinen Umständen 100 % seines Nettoinventarwerts überschreiten. Der Fonds wendet zur Berechnung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie ausführlich im Risikomanagementverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	\$ 30.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G****
Managementgebühr	0,25 %	0,40 %	0,50 %	0,60 %	1,00 %	0,00 %	1,25 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)

	A*	B	C	D	E	F**	G****
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

****Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich gegebenenfalls für Anleger, die die Risiken des Anleihemarktes zusammen mit einer höheren als der allgemein mit Fonds aus festverzinslichen Wertpapieren mit Sub-Investment-Grade-Rating verbundenen Kursvolatilität tragen können, da der Fonds in Wertpapiere mit Ratings unterhalb Investment Grade und/oder in Wertpapiere von Schwellenmärkten investiert.

31 Nachtrag - Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer Gesamrendite, die den Barclays US Credit Index (der „Index“) übertrifft. Der von Barclays Capital gepflegte Index bietet einen breit angelegten Massstab für den auf US-Dollar lautenden Markt an festverzinslichen, steuerpflichtigen Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment Grade-Status. Der Index setzt sich aus dem US Corporate Index und einer nicht-unternehmensbezogenen Komponente zusammen, zu der ausländische Behörden, staatliche und supranationale Organisationen sowie Kommunalbehörden zählen. Weitere Informationen zu dem Index sind im nachstehenden Unterabschnitt „Beschreibung des Index“ dargelegt.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Fundamentaldaten einer bestimmten Branche oder eines bestimmten Wertpapiers generiert wird.

Zur Erreichung seines Ziels legt der Fonds vorwiegend in festverzinslichen und variabel verzinslichen Commercial Papers von Unternehmen und Schuldtiteln staatlicher Emittenten oder deren synthetischen Äquivalenten durch den Einsatz von Finanzderivaten an. Die Schuldtitel staatlicher Emittenten können Instrumente umfassen, die vom US-Finanzministerium, von US-Regierungsbehörden, US-amerikanischen „Government Sponsored Enterprise“ (GSE), US-amerikanischen lokalen, städtischen und staatlichen Regierungen und Körperschaften begeben werden, sowie auf US-Dollar lautende festverzinsliche Instrumente, die von Nicht-US-amerikanischen Regierungen und supranationalen Organisationen begeben werden. Der Fonds kann zudem wie in den vorstehenden Unterabschnitten „Effiziente Methoden der Portfolioverwaltung“ und „Verwendung von Derivaten“ beschrieben für Absicherungszwecke in Zinssätzen durch den Einsatz von Finanzderivaten anlegen.

Der Fonds kann ferner Credit-Linked-Notes halten, um seine Anlageziele zu erfüllen. Credit-Linked-Notes können Credit Default Swaps beinhalten, die ausführlich in den vorstehenden Unterabschnitten „Effiziente Methoden der Portfolioverwaltung“ und „Verwendung von Derivaten“ beschrieben werden. Das zugrunde liegende Kreditengagement geht konform mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds.

Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken. Die Fondsanlagen lauten auf US-Dollar.

Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der Fundamentaldaten aus, um die Finanzkraft eines bestimmten Emittenten im Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Industriesektoren zu ermitteln. Es werden Emissionen von Unternehmen ausgewählt, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: starke Geschäftsposition; solide Unternehmensführung; Fähigkeit, freien Cashflow zur Schuldentilgung zu generieren; attraktive Kapitalstruktur.

Der Fonds wird insbesondere auf die Fähigkeiten von Emittenten achten, internationale ESG-Standards, d. h. Richtlinien in Sachen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und gute Unternehmensführung (Governance), einzuhalten und dies aktiv bei Anlageentscheidungen und Portfoliokonstruktion einsetzen.

Um sein Anlageziel zu erreichen wird der Fonds seine Duration im Verhältnis zum Index steuern. Unter normalen Marktbedingungen wird die Duration des Fonds 1 Jahr über oder unter der Duration des Index liegen.

Bei Wertpapieren mit Investment Grade-Status wird der Fonds höchstens ein aktives Übergewicht von 3 % je Emittent gegenüber dem Index eingehen. Bei Wertpapieren ohne Investment Grade-Status liegt der Höchstwert bei 1 %. US-Treasuries (öffentliche Schuldtitel des US-Finanzministeriums) und Schuldpapiere von US-Behörden (Schuldverschreibungen von US-Behörden, öffentlich emittierte Schuldpapiere von US-Regierungsbehörden,

einschließlich quasi-föderale Körperschaften und durch die US-Regierung garantierte Unternehmens- und Auslandsschulden) sind von den Beschränkungen je Emittent ausgenommen.

Der Fonds wird in Schuldtiteln anlegen, die zum Erwerbszeitpunkt ein Kreditrating von mindestens „BB“ aufweisen. Zum Erwerbszeitpunkt beläuft sich das Gesamtengagement des Fonds in Anlagen ohne Investment Grade-Status auf höchstens 10 % des Nettofondsvermögens.

„Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BBB-“ oder besser der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Baa3“ oder besser der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

„BB“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“, „BB“ oder „BB-“ der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“, „Ba2“ oder „Ba3“ der Moody's Investor Services oder gleichwertigen Ratings einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Das Rating eines Vermögenswerts wird mithilfe des Durchschnitts aus drei Ratings von den international anerkannten Rating-Agenturen (Standard & Poor's, Fitch oder Moody's Investor Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur) ermittelt. Wenn nur zwei der drei Agenturen das Wertpapier einstufen, wird das niedrigere Rating verwendet, um die Eignung zu bestimmen. Wenn ein Wertpapier nur von einer international anerkannten Rating-Agentur bewertet wird, wird das verfügbare Rating verwendet. Wurde die Bonität eines zulässigen Vermögenswerts nicht durch eine international anerkannte Rating-Agentur eingestuft, kann die Anlageverwaltung eigenhändig eine Bonitätsbewertung durchführen und dem Vermögenswert ein entsprechendes Kreditrating zuweisen. Im Fall von Neuemissionen können zu erwartende Ratings angewandt werden. Soweit verfügbar kommen im Weiteren gegebenenfalls Kreditratings eines Emittenten zur Anwendung, wenn auf Wertpapierebene keine Einstufung vorliegt. Nachrangigbewertungen von Emittenten können zudem für nachrangige Instrumente ohne Rating genutzt werden.

Der Fonds darf in Anteilen und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) anlegen, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds konform gehen.

Jegliche Anlagebeschränkungen in diesem Nachtrag (jedoch, um jeden Zweifel auszuschließen, nicht die Anlagebeschränkungen in Anhang D des Prospekts) werden für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf des Erstzeichnungszeitraums des Fonds außer Kraft gesetzt, damit der Anlageverwaltung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, das Portfolio nach einer Erstzeichnung in specie neu zu positionieren.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Beschreibung des Index

Der Barclays US Credit Index setzt sich aus dem Barclays US Corporate Index und einer nicht-unternehmensbezogenen Komponente zusammen.

Der Barclays US Corporate Index bietet einen Massstab für den Markt an festverzinslichen, steuerpflichtigen Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Status. Er umfasst auf US-Dollar lautende, öffentlich emittierte Wertpapiere von US- und Nicht-US-amerikanischen Emittenten in den Bereichen Industrie, Versorgung und Finanzen.

Die nicht-unternehmensbezogene Komponente beinhaltet festverzinsliche Papiere staatlicher Emittenten mit Investment Grade-Status (ausländische Behörden, staatliche und supranationale Organisationen sowie Kommunalbehörden, einschließlich steuerpflichtige Kommunalobligationen). Laut Barclays Klassifizierung gilt ein Emittent als staatlich (im Gegensatz zu Unternehmen), wenn er sich zu mindestens 50 % in staatlichem Besitz befindet, von einer Regierung garantiert ist oder staatlich gefördert wird.

Weitere Informationen zu dem Index stehen bereit unter: <https://ecommerce.barcap.com/indices/index.dxml>

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	€ 50.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	0,5 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A	B	C	D	E	F*
Managementgebühr	0,14 %	0,17 %	0,20 %	0,25 %	0,50 %	0,00 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD
Verfügbare nicht-abgesicherte Tranchen	GBP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 100.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR 75.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP 64.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD 110.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF 90.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000	
	DKK 550.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000	
	NOK 600.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000	
	SEK 650.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000	
	CAD 100.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000	
	JPY 10.000.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000	

	SGD 125.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000	
--	--------------------	----------------	-------------------	---------------	-------------	--

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die die Risiken tragen können, die mit dem auf US-Dollar lautenden Markt für Anleihen mit Investment Grade-Status zusammen mit einer gewissen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

32 Nachtrag - Barings Active Short Duration Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Active Short Duration Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Gesamrendite vorwiegend durch hohe laufende Erträge, bei gleichzeitiger Minimierung von Schwankungen bei Kapitalwerten und der Anlage in kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade-Status.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Fundamentaldaten generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels wird der Fonds vorwiegend in ein aktiv verwaltetes Portfolio von festverzinslichen Instrumenten investieren, die an anerkannten Märkten in Nordamerika und Europa notiert sind oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Instrumente, in die der Fonds anlegen kann, können Instrumente umfassen, die vom US-amerikanischen Schatzamt, von US-amerikanischen Regierungsstellen, US-amerikanischen „Government Sponsored Enterprise“ (GSE), US-amerikanischen lokalen, städtischen und staatlichen Regierungen und Körperschaften begeben werden, sowie auf US-Dollar lautende festverzinsliche Instrumente, die von US- und Nicht-US-amerikanischen Unternehmen, Nicht-US-amerikanischen Regierungen und supranationalen Organisationen begeben werden. Die festverzinslichen Instrumenten umfassen Anleihen, Notes, Schuldscheine, Schatzbriefe, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, wandelbare Instrumente (die im Sinne dieses Nachtrags Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und Equity-Linked-Notes bezeichnen), Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte sowie sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann zudem, wie in den vorstehenden Unterabschnitten „Effiziente Methoden der Portfolioverwaltung“ und „Verwendung von Derivaten“ beschrieben, zu Anlage- und Absicherungszwecken in Zinssätzen und internationalen Währungen (wie Euro, US-Dollar, Pfund Sterling) durch den Einsatz von Finanzderivaten anlegen. Die vorstehend dargelegten festverzinslichen Anlageinstrumente, in die der Fonds anlegen kann, umfassen die Instrumente, die entsprechend der Regelung 144A und/oder der Regelung S ausgegeben werden, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden (Regelung 144A, eine SEC-Regelung, räumt qualifizierten institutionellen Käufern das Recht ein, privat platzierte 144A-Wertpapiere untereinander privat zu handeln. Das Wertpapierangebot gemäß Regelung S ausserhalb der USA durch US- und Nicht-US-Emittenten erfordert keine Registrierung gemäß dem US Securities Act von 1933), Mortgage-Backed-Securities („MBS“), Collateralised Mortgage Obligations („CMOs“), Commercial Mortgage-Backed-Securities („CMBS“), Asset-Backed-Securities („ABS“) und Residential Mortgage-Back-Securities („RMBS“). Zu den für den Fonds zulässigen Anlageinstrumenten gehören ferner Geldmarktinstrumente sowie die nachfolgenden Instrumente, die in Betracht zu ziehen sind, sofern sie eine Restlaufzeit von weniger als 365 Tagen aufweisen: Schatzbriefe, staatliche Wertpapiere, Commercial Paper, anlagenbesicherte Commercial Paper, Unternehmensanleihen und Medium-Term-Notes, Einlagenzertifikate und Bankakzepte.

Der Fonds kann ferner Credit-Linked-Notes halten, um seine Anlageziele zu erfüllen. Credit-Linked-Notes können Credit Default Swaps beinhalten, die ausführlich in den vorstehenden Unterabschnitten „Effiziente Methoden der Portfolioverwaltung“ und „Verwendung von Derivaten“ beschrieben werden. Das zugrunde liegende Kreditengagement geht konform mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds.

Der Fonds kann ferner zulässige Vermögenswerte halten, die nicht auf den US-amerikanischen Dollar lauten. Der Fonds ist generell bestrebt, das Währungsrisiko zum US-Dollar, das aus den nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten entsteht, weitgehend abzusichern.

Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken.

Der Fonds strebt eine breite Diversifizierung über Marktsektoren, Branchen und Emittenten hinweg an. Mit der Ausnahme von US-Treasuries (öffentliche Schuldtitel des US-Finanzministeriums) und Schuldpapieren von US-Behörden (Schuldverschreibungen von US-Behörden, öffentlich emittierte Schuldpapieren von US-Regierungsbehörden, einschließlich MBS, quasi-föderale Körperschaften und durch die US-Regierung garantierte

Unternehmens- und Auslandsschulden) beläuft sich das Nettokreditengagement in Bezug auf ein und denselben Emittenten oder ausgebenden Trust von strukturierten Wertpapieren (wie ABS oder MBS) zum Erwerbszeitpunkt auf höchstens 5 % des Nettofondsvermögens.

Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Industriesektoren und geographischen Standorte angestellt wird, die die besten Risiko-/Ertragschancen bieten. Die Anlageverwaltung bestimmt basierend auf einer fundamentalen Bottom-up-Analyse, in welchem Bereich der attraktivste Anlagewert situiert ist, und stellt eine Bewertung des Anlagewerts im Verhältnis zu anderen Anlagemöglichkeiten an. Emittenten werden einer tiefgehenden Analyse unterzogen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Cashflows und der Kapitalstruktur liegt. Die Anlageverwaltung beurteilt das Länderrisiko anhand der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie der politischen Stabilität oder Unruhen. Über gesamtwirtschaftliche und Kreditzyklen hinweg werden Anleihen eine über- oder unterdurchschnittliche Entwicklung aufweisen, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in bestimmten Ländern haben beziehungsweise deren wirtschaftliches Interesse an diese gebunden sind. Die Anlageverwaltung ist bestrebt, diese Szenarien zu identifizieren. Der Schwerpunkt liegt darauf sicherzustellen, dass der Fonds über Anlageklassen von Sektoren, Branchen und geographischen Standorten hinweg gut diversifiziert ist. Die Anlageverwaltung wird in Sektoren und Branchen investieren, die über positiv tendierende Fundamentaldaten verfügen und/oder einen Wert im Verhältnis zum internationalen festverzinslichen Anlageuniversum darstellen, während die Allokation in Sektoren und Branchen reduziert wird, die wenig Wert haben oder sich verschlechternde Fundamentalwerte aufweisen.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Fonds richtet sich nach dem von der Anlageverwaltung antizipierten Zinsniveau und beträgt unter normalen Marktbedingungen erwartungsgemäß zwischen null und drei Jahren.

Der Fonds investiert vorwiegend in Instrumente mit Investment Grade-Status. Er kann jedoch ferner bis höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren unterhalb Investment Grad-Status investiert sein, sofern diese Instrumente ein Rating von BB- oder besser von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird ein zulässiger Vermögenswert anteilig bewertet, wird das höchste Rating angewendet, um die Zulässigkeit für den Fonds zu ermitteln. Wurde die Bonität eines zulässigen Vermögenswerts nicht durch eine international anerkannte Rating-Agentur eingestuft, kann die Anlageverwaltung eigenhändig eine Bonitätsbewertung durchführen und eine Anlage in den Vermögenswert tätigen, sofern die Bonitätseinstufung nach seinem Ermessen den vorstehenden Mindeststandards entspricht.

„Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BBB-“ oder besser der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Baa3“ oder besser der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Der Fonds darf in Anteilen und/oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettoinventarwerts) anlegen, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel des Fonds konform gehen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltungen	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	\$ 25.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	0,5 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A	B	C	D	E	F*	G***	H	S**
Management-gebühr	0,15 %	0,17 %	0,215 %	0,23 %	0,50 %	0,00 %	0,63 %	0,90 %	0,15 %
Ausgabe-aufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%	Max. 5%	k. A.				
In der Basis-währung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	Nein	Nein	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)
Mindest-zeichnung und Mindestbestand	USD 100.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 1.000.000
	EUR 75.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000			EUR 1.000.000
	GBP 64.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000			GBP 1.000.000
	AUD 110.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000			AUD 1.000.000
	CHF 90.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000				CHF 1.000.000
	DKK 550.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000				DKK 10.000.000
	NOK 600.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000				NOK 10.000.000
	SEK 650.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000				SEK 10.000.000
	CAD 100.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000				CAD 1.000.000
	JPY 10.000.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000				JPY 100.000.000
	SGD 125.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000				SGD 1.000.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die die mit Wertpapieren mit kurzer Duration und Investment Grade-Status verbundenen Anlagerisiken tragen können. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

33 Nachtrag - Barings Emerging Markets Local Debt Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Emerging Markets Local Debt Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Generierung einer langfristigen Gesamtrendite durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldverschreibungen, die auf Lokalwährungen von Schwellenmärkten lauten.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamtrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Kredit-Fundamentaldaten einer Regierung eines bestimmten Schwellenlandes bzw. eines bestimmten Industriesektors oder Wertpapiers generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels wird der Fonds unter gewöhnlichen Umständen vorwiegend in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio investieren, bestehend aus auf Lokalwährungen lautenden Rentenpapieren, die von Regierungen der Schwellenmärkte und deren quasi-staatlichen Stellen (einschließlich supranationalen und einzelstaatlichen Emittenten) begeben werden. Die Rentenpapiere, in die der Fonds anlegt, können festverzinslich oder variabel verzinslich sein und werden vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können Anleihen und Notes von Unternehmen und supranationalen Organisationen, Staatsanleihen, von Schwellenmärkten begebene Staatspapiere, gedeckte Anleihen, Schatzanleihen der USA und der G10-Länder, Hypotheken, gewerbliche Hypotheken und anlagenbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Credit-Linked-Notes umfassen. Credit-Linked-Notes sind Schuldtitel von Emittenten, deren Zinszahlungen und/oder Rückzahlung am Fälligkeitstermin von der Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegender Kreditpositionen abhängen. Die nominale Exposure des Fonds im Rahmen einer Credit-Linked-Note entspricht dem Nominalbetrag des zugrunde liegenden Kreditengagements, das die Note darstellt, und bewirkt daher keine Hebelung. Credit-Linked-Notes können Credit Default Swaps beinhalten, die ausführlich in den vorstehenden Unterabschnitten „Effiziente Methoden der Portfolioverwaltung“ und „Verwendung von Derivaten“ beschrieben werden. Eine spezifische zugrunde liegende Kreditexposure von Credit-Linked-Notes kann sich auf einen staatlichen beziehungsweise quasi-staatlichen Emittenten oder einen Unternehmensemittenten beziehen. Das zugrunde liegende Kreditengagement geht konform mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds. Der Fonds kann zudem in strukturierte Notes wie synthetische Schuldpapiere mit eingebetteten Komponenten (z. B. einer Option) investieren. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken, und es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert des Fonds mitunter eine hohe Schwankungsbreite hat.

Die Anlageverwaltung verfügt über einen weiten Ermessensspielraum um Länder zu identifizieren, die er als Schwellenmärkte einstufen kann. Der Fonds fokussiert Länder mit einem verhältnismässig geringen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt, die potenziell ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweisen können. Die Anlageverwaltung realisiert die Länder- und Währungsallokation des Fonds basierend auf seiner Bewertung der relativen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Rechtsvorschriften, Handels- und Leistungsbilanzen, rechtlichen und politischen Entwicklungen sowie etwaigen anderen spezifischen Faktoren, die die Anlageverwaltung als relevant erachtet. Der Fonds wird seine Anlagen voraussichtlich auf Asien, Afrika, den Nahen Osten, Lateinamerika und die europäischen Entwicklungsstaaten ausrichten. Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Ertrag auf dem Ertrag eines Schwellenmarktittels oder einer Währung eines Schwellenlandes basiert, wie ein Derivat, anstatt direkt in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten zu investieren. Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Länder und Industriesektoren angestellt wird.

Bei Erwerb eines Vermögenswerts durch den Fonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

Das Engagement in einem Schwellenland beläuft sich auf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts.

Das Nettoengagement in eine Nicht-USD-Währung beläuft sich auf höchstens 150 % des Nettoinventarwerts.

Der Fonds kann für das gesamte Portfolio auf opportunistischer Basis Devisengeschäfte mit verschiedenen Währungen tätigen einschließlich, ohne Beschränkung darauf, der argentinische Peso, der australische Dollar, der brasilianische Real, der kanadische Dollar, der chilenische Peso, der chinesische Yuan, der kolumbianische Peso, der Euro, der ungarische Forint, die indonesische Rupiah, der japanische Yen, der kenianische Shilling, der koreanische Won, der malaysische Ringgit, der mexikanische Peso, der neuseeländische Dollar, der nigerianische Naira, der peruanische Nuevo Sol, der polnische Zloty, der rumänische Leu, der russische Rubel, der südafrikanische Rand, der thailändische Baht, die türkische Lira und das Pfund Sterling. Der Fonds kann Devisengeschäfte in Schwellenmärkten und Industrieländern tätigen, wobei es sich um währungsübergreifende Positionen handeln kann, die nicht mit dem Fondsengagement in Anleihen und Zahlungsmitteläquivalenten verbunden sind. Währungspositionen werden unter Verwendung von Spot- und Forward-Devisengeschäften und Devisentermingeschäften, Optionen und Swaps umgesetzt, wie im Folgenden ausführlich beschrieben.

Der Fonds ist im Allgemeinen nach Ländern, Währungen und Emittenten diversifiziert, kann jedoch Positionen von Zeit zu Zeit halten, die auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Währung oder einen bestimmten Emittenten konzentriert sind.

Die Anlagen werden aus dem breiten Anleiheuniversum ausgewählt und die gewichtete durchschnittliche Kreditqualität des Fonds, einschließlich Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, kann unterhalb Investment Grade-Status liegen. Die Bonitätseinstufung einzelner Wertpapiere oder Währungen im Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente wie Einlagen, kurzfristige Commercial Paper, Bankakzepte, Banknoten, Staatsanleihen und Einlagenzertifikate im Rahmen der Zeichnungsgelder oder ausstehenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen investieren. Der Fonds kann zudem vorübergehend zu defensiven Zwecken in Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die Anlageverwaltung solche Beteiligungen als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet. Dementsprechend können Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten und Einlagen gelegentlich von erheblichem Umfang sein. Der Fonds kann in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren, sofern diese den Anlagezielen und Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Das Gesamtengagement in kollektiven Kapitalanlagen beläuft sich auf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Loan Participation Notes und Loan Assignment Notes investieren, die nicht besichert sind und die Kriterien der irischen Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (Londoner Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	€ 50.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G***
Managementgebühr	0,55 %	0,60 %	0,65 %	0,70 %	1,20 %	0,00 %	1,35 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare nicht-abgesicherte Tranchen	EUR, GBP	EUR, GBP	EUR, GBP	EUR, GBP	Nein	Nein	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranche im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung steht und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar ist.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken einzugehen, die mit Anleihen in Lokalwährungen von Schwellenmärkten und einer hohen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

34 Nachtrag - Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Emerging Markets Corporate Bond Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Gesamrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtigen Anlagemanagement, indem hohe laufende Erträge und gegebenenfalls Kapitalzuwachs erzielt wird.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Fundamentaldaten einer bestimmten Branche oder eines bestimmten Wertpapiers generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels investiert der Fonds unter normalen Umständen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Wertpapieren, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind, einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegt, werden vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können Anleihen, Notes, Schatzbriefe der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper und sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um besicherte oder unbesicherte bzw. vorrangige oder nachrangige Wertpapiere handeln kann, umfassen. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann zudem in hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS), anlagenbesicherten Wertpapieren (ABS) und nicht gehebelten Loan Participation Notes (einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Loan Participation Notes für Handelsfinanzierung) investieren. Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken. Die Fondsanlagen können auf US-Dollar und auf Nicht-USD-Währungen lauten.

Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder Garantiegeber des Wertpapiers seinen Geschäftssitz in dem Schwellenland hat oder Gesellschaften in dem Schwellenland betreibt oder wenn die Abwicklungswährung des Wertpapiers eine Währung des Schwellenlandes ist.

Die Anlageverwaltung verfügt über einen weiten Ermessensspielraum um Länder zu identifizieren, die er als Schwellenmärkte einstufen kann. Der Fonds fokussiert Länder mit einem verhältnismässig geringen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt, die potenziell ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweisen können. Die Anlageverwaltung realisiert die Länder- und Währungsallokation des Fonds basierend auf seiner Bewertung der relativen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Rechtsvorschriften, Handels- und Leistungsbilanzen, rechtlichen und politischen Entwicklungen sowie etwaigen anderen spezifischen Faktoren, die die Anlageverwaltung als relevant erachtet. Der Fonds wird seine Anlagen voraussichtlich auf Asien, Afrika, den Nahen Osten, Lateinamerika und die europäischen Entwicklungsstaaten ausrichten. Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Ertrag auf dem Ertrag eines Schwellenmarktittels oder einer Währung eines Schwellenlandes basiert, wie ein Derivat, anstatt direkt in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten zu investieren. Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Länder und Industriesektoren angestellt wird.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Fonds richtet sich nach dem von der Anlageverwaltung antizipierten Zinsniveau und beträgt unter normalen Marktbedingungen erwartungsgemäß höchstens zehn Jahre.

Der Fonds kann in Wertpapieren mit und ohne Investment Grade-Status anlegen vorbehaltlich einer Obergrenze von 20 % seines Nettovermögens bei Wertpapieren, die von Standard & Poor's unter B- oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit einer ähnlichen Einstufung bewertet sind, oder, falls diese nicht über ein Rating verfügen, diesen von der Anlageverwaltung eine vergleichbare Bonität zugewiesen wird.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Der Fonds kann höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in Aktien umgewandelt werden können. Der Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in Aktientitel investieren. Der Fonds unterliegt einer Gesamtobergrenze von 20 % seines Nettovermögens in Bezug auf kombinierte Anlagen in (i) Wertpapieren, die in Aktientitel umgewandelt werden können, (ii) Aktientiteln (einschließlich Warrants und Stammaktien), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten. Der Fonds kann in offene kollektive Kapitalanlagen investieren, die ein Engagement in festverzinslichen Instrumenten und Stammaktien sowie in anderen Aktientiteln von Unternehmen weltweit bieten (die Anlagen des Fonds in kollektiven Kapitalanlagen beziehen sich jedoch vorwiegend auf die kollektiven Kapitalanlagen, die ein Positionen in Schwellenländern bieten). Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Loan Participation Notes und Loan Assignment Notes investieren, die nicht besichert sind und die Kriterien der irischen Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind.
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	€ 37,500 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G***
Managementgebühr	0,25 %	0,55 %	0,60 %	0,65 %	1,20 %	0,00 %	1,40 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken einzugehen, die mit Staatsanleihen von Schwellenländern und einer hohen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

35 Nachtrag - Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Emerging Markets Debt Short Duration Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Gesamrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtigem Anlagemanagement, indem hohe laufende Erträge und gegebenenfalls Kapitalzuwachs erzielt werden.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Kredit-Fundamentaldaten einer Regierung eines bestimmten Schwellenmarktes bzw. eines bestimmten Industriesektors oder Wertpapiers generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels investiert der Fonds unter normalen Umständen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Wertpapieren, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind, einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegt, werden vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können Anleihen, Notes, Schatzbriefe der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper und sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um besicherte oder unbesicherte bzw. vorrangige oder nachrangige Wertpapiere handeln kann, umfassen. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann zudem in hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS), anlagenbesicherten Wertpapieren (ABS) und nicht gehebelten Loan Participation Notes (einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Loan Participation Notes für Handelsfinanzierung) investieren. Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken. Die Fondsanlagen können auf US-Dollar und auf Nicht-USD-Währungen lauten.

Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder Garantiegeber des Wertpapiers seinen Geschäftssitz in dem Schwellenland hat oder Gesellschaften in dem Schwellenland betreibt oder wenn die Abwicklungswährung des Wertpapiers eine Währung des Schwellenlandes ist.

Die Anlageverwaltung verfügt über einen weiten Ermessensspielraum um Länder zu identifizieren, die er als Schwellenmärkte einstufen kann. Der Fonds fokussiert Länder mit einem verhältnismässig geringen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt, die potenziell ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweisen können. Die Anlageverwaltung realisiert die Länder- und Währungsallokation des Fonds basierend auf seiner Bewertung der relativen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Rechtsvorschriften, Handels- und Leistungsbilanzen, rechtlichen und politischen Entwicklungen sowie etwaigen anderen spezifischen Faktoren, die die Anlageverwaltung als relevant erachtet. Der Fonds wird seine Anlagen voraussichtlich auf Asien, Afrika, den Nahen Osten, Lateinamerika und die europäischen Entwicklungsstaaten ausrichten. Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Ertrag auf dem Ertrag eines Schwellenmarktittels oder einer Währung eines Schwellenlandes basiert, wie ein Derivat, anstatt direkt in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten zu investieren. Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Länder und Industriesektoren angestellt wird.

Um dieses Anlageziel zu erreichen wird der Fonds vor allem Instrumente mit einer relativ kurzen Duration kaufen. Die durchschnittliche Portfolioduration des Fonds richtet sich nach dem von der Anlageverwaltung antizipierten Zinsniveau und beträgt unter normalen Marktbedingungen erwartungsgemäß höchstens zehn Jahre. Das Profil der kurzen Duration des Fonds bietet Anlegern einen gewissen Schutz vor steigenden Zinsen.

Der Fonds kann in Wertpapieren mit und ohne Investment Grade-Status anlegen vorbehaltlich einer Obergrenze von 3 % seines Nettovermögens bei Wertpapieren, die von Standard & Poor's unter B- oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit einer ähnlichen Einstufung bewertet sind, oder, falls diese nicht über ein Rating verfügen, diesen von der Anlageverwaltung eine vergleichbare Bonität zugewiesen wird.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Der Fonds kann höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in Aktien umgewandelt werden können. Der Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in Aktientitel investieren. Der Fonds unterliegt einer Gesamtbergrenze von 20 % seines Nettovermögens in Bezug auf kombinierte Anlagen in (i) Wertpapieren, die in Aktientitel umgewandelt werden können, (ii) Aktientiteln (einschließlich Warrants und Stammaktien), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten. Der Fonds kann in offene kollektive Kapitalanlagen investieren, die ein Engagement in festverzinslichen Instrumenten und Stammaktien sowie in anderen Aktientiteln von Unternehmen weltweit bieten (die Anlagen des Fonds in kollektiven Kapitalanlagen beziehen sich jedoch vorwiegend auf die kollektiven Kapitalanlagen, die Positionen in Schwellenländern bieten). Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Loan Participation Notes und Loan Assignment Notes investieren, die nicht besichert sind und die Kriterien der irischen Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	\$ 70.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A	B	D	E	F*	G***	S**
Managementgebühr	0,40 %	0,50 %	0,65 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	0,25 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Max. 5%	k. A.
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)	Ja (vierteljährlich)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 50.000.000	USD 10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 1.000.000
	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 1.000.000
	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 1.000.000
	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 1.000.000
	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF 1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000	CHF 1.000.000
	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000	DKK 10.000.000
	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000	NOK 10.000.000
	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000	SEK 10.000.000
	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000	CAD 1.000.000
	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000	JPY 100.000.000
	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000	SGD 1.000.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken einzugehen, die mit Staatsanleihen von Schwellenländern und einer hohen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

36 Nachtrag - Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Emerging Markets Debt Blended Total Return Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Gesamrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtigen Anlagemanagement, indem hohe laufende Erträge und gegebenenfalls Kapitalzuwachs erzielt wird.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Kredit-Fundamentaldaten einer Regierung eines bestimmten Schwellenmarktes bzw. eines bestimmten Industriesektors oder Wertpapiers generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels investiert der Fonds unter normalen Umständen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Wertpapieren, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind, einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegt, werden vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können Anleihen, Notes, Schatzbriefe der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper und sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um besicherte oder unbesicherte bzw. vorrangige oder nachrangige Wertpapiere handeln kann, umfassen. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann zudem in hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS), anlagenbesicherten Wertpapieren (ABS) und nicht gehebelten Loan Participation Notes (einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Loan Participation Notes für Handelsfinanzierung) investieren. Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken. Die Fondsanlagen können auf US-Dollar und auf Nicht-USD-Währungen lauten.

Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder Garantiegeber des Wertpapiers seinen Geschäftssitz in dem Schwellenland hat oder Gesellschaften in dem Schwellenland betreibt oder wenn die Abwicklungswährung des Wertpapiers eine Währung des Schwellenlandes ist.

Die Anlageverwaltung verfügt über einen weiten Ermessensspielraum um Länder zu identifizieren, die er als Schwellenmärkte einstufen kann. Der Fonds fokussiert Länder mit einem verhältnismässig geringen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt, die potenziell ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweisen können. Die Anlageverwaltung realisiert die Länder- und Währungsallokation des Fonds basierend auf seiner Bewertung der relativen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Rechtsvorschriften, Handels- und Leistungsbilanzen, rechtlichen und politischen Entwicklungen sowie etwaigen anderen spezifischen Faktoren, die die Anlageverwaltung als relevant erachtet. Der Fonds wird seine Anlagen voraussichtlich auf Asien, Afrika, den Nahen Osten, Lateinamerika und die europäischen Entwicklungsstaaten ausrichten. Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Ertrag auf dem Ertrag eines Schwellenmarktittels oder einer Währung eines Schwellenlandes basiert, wie ein Derivat, anstatt direkt in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten zu investieren. Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Länder und Industriesektoren angestellt wird.

Der Fonds kann in Wertpapieren mit und ohne Investment Grade-Status anlegen vorbehaltlich einer Obergrenze von 3 % seines Nettovermögens bei Wertpapieren, die von Standard & Poor's unter B- oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit einer ähnlichen Einstufung bewertet sind, oder, falls diese nicht über ein Rating verfügen, diesen von der Anlageverwaltung eine vergleichbare Bonität zugewiesen wird.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Der Fonds kann höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in Aktien umgewandelt werden können. Der Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in Aktientitel investieren. Der Fonds unterliegt einer Gesamtobergrenze von 20 % seines Nettovermögens in Bezug auf kombinierte Anlagen in (i) Wertpapieren, die in Aktientitel umgewandelt werden können, (ii) Aktientiteln (einschließlich Warrants und Stammaktien), (iii) Einlagezertifikaten und (iv) Bankakzepten. Der Fonds kann in offene kollektive Kapitalanlagen investieren, die ein Engagement in festverzinslichen Instrumenten und Stammaktien sowie in anderen Aktientiteln von Unternehmen weltweit bieten (die Anlagen des Fonds in kollektiven Kapitalanlagen beziehen sich jedoch vorwiegend auf die kollektiven Kapitalanlagen, die Positionen in Schwellenländern bieten). Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Loan Participation Notes und Loan Assignment Notes investieren, die nicht besichert sind und die Kriterien der irischen Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltung	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	\$ 35.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G***
Managementgebühr	0,25 %	0,55 %	0,60 %	0,65 %	1,20 %	0,00 %	1,40 %
Ausgabeaufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare nicht-abgesicherte Tranchen	EUR, GBP	EUR, GBP	EUR, GBP	EUR, GBP	Nein	Nein	Nein
Verfügbare teilweise abgesicherte Tranchen	AUD	AUD	AUD	AUD	Nein	AUD	Nein
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD1.000.000	USD50.000.000	USD10.000.000	USD1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR1.000.000	EUR37.500.000	EUR7.500.000	EUR1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP1.000.000	GBP32.000.000	GBP 6.500.000	GBP1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD1.000.000	AUD55.000.000	AUD11.000.000	AUD1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF1.000.000	CHF45.000.000	CHF9.000.000	CHF1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK 10.000.000	DKK 1.000.000		DKK 1.000.000
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK 10.000.000	NOK 1.000.000		NOK 1.000.000
	SEK 10.000.000	SEK 325.000.000	SEK 65.000.000	SEK 10.000.000	SEK 1.000.000		SEK 1.000.000
	CAD 1.000.000	CAD 50.000.000	CAD 10.000.000	CAD 1.000.000	CAD 100.000		CAD 100.000
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000
	SGD 1.000.000	SGD 62.500.000	SGD 12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD 100.000

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken einzugehen, die mit Anleihen in Lokalwährungen von Schwellenmärkten und einer hohen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

37 Nachtrag – Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Barings Emerging Markets Sovereign Debt Fund und alle Verweise auf den Fonds in diesem Nachtrag sollten als Verweise auf ihn gelesen werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer möglichst hohen Gesamrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtigem Anlagemanagement, indem hohe laufende Erträge und gegebenenfalls Kapitalzuwachs erzielt werden.

Die vom Fonds angestrebte „Gesamrendite“ setzt sich zusammen aus Erträgen und gegebenenfalls Kapitalzuwachs, der im Allgemeinen durch sinkende Zinsen oder sich verbessernde Kredit-Fundamentaldaten einer Regierung eines bestimmten Schwellenmarktes bzw. eines bestimmten Industriesektors oder Wertpapiers generiert wird.

Zur Umsetzung seines Ziels investiert der Fonds unter normalen Umständen mindestens 80 % seines Nettovermögens in ein aktiv verwaltetes diversifiziertes Portfolio, bestehend aus festverzinslichen Wertpapieren, die von Schwellenländern ausgegeben oder wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind, einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegt, werden vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können Anleihen, Notes, Schatzbriefe der USA und der G10-Länder, Staatsanleihen, gedeckte Anleihen, Commercial Paper und sonstige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um besicherte oder unbesicherte bzw. vorrangige oder nachrangige Wertpapiere handeln kann, umfassen. Eine besicherte Forderung bedeutet, dass eine Sicherheit für den Fall eines Zahlungsausfalls hinterlegt wurde, während Anleger in vorrangigen Schuldpapieren einen Rechtsanspruch darauf haben, eine Rückzahlung vor Anlegern in nachrangigen (d. h. nicht vorrangigen) Instrumenten, die von demselben Unternehmen begeben wurden, zu erhalten. Der Aufbau von Positionen in solchen Emittenten kann durch eine Direktanlage erzielt werden oder vollständig durch den Einsatz von Finanzderivaten. Der Fonds kann zudem in hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS), anlagenbesicherten Wertpapieren (ABS) und nicht gehebelten Loan Participation Notes (einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Loan Participation Notes für Handelsfinanzierung) investieren. Der Fonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten vorwiegend zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durchführen. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ dargestellt. Mittels solcher Derivate unterhält der Fonds ein Engagement in den Anlageklassen, die in der Beschreibung seiner Anlagepolitik erläutert sind. Solche Transaktionen können für den Fonds eine Hebelwirkung zur Folge haben und es können spekulative Positionen entstehen. Dies kann eine Erhöhung der Volatilität und des Risikos bewirken. Die Fondsanlagen können auf US-Dollar und auf Nicht-USD-Währungen lauten.

Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder Garantiegeber des Wertpapiers seinen Geschäftssitz in dem Schwellenland hat oder Gesellschaften in dem Schwellenland betreibt oder wenn die Abwicklungswährung des Wertpapiers eine Währung des Schwellenlandes ist.

Die Anlageverwaltung verfügt über einen weiten Ermessensspielraum um Länder zu identifizieren, die sie als Schwellenmärkte einstufen kann. Der Fonds fokussiert Länder mit einem verhältnismässig geringen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt, die potenziell ein schnelles Wirtschaftswachstum aufweisen können. Die Anlageverwaltung realisiert die Länder- und Währungsallokation des Fonds basierend auf seiner Bewertung der relativen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Rechtsvorschriften, Handels- und Leistungsbilanzen, rechtlichen und politischen Entwicklungen sowie etwaigen anderen spezifischen Faktoren, die die Anlageverwaltung als relevant erachtet. Der Fonds wird seine Anlagen voraussichtlich auf Asien, Afrika, den Nahen Osten, Lateinamerika und die europäischen Entwicklungsstaaten ausrichten. Der Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Ertrag auf dem Ertrag eines Schwellenmarktittels oder einer Währung eines Schwellenlandes basiert, wie ein Derivat, anstatt direkt in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten zu investieren. Die Anlageverwaltung wählt einzelne Anlagen auf der Grundlage einer Analyse der relevanten Anlagewerte aus, im Rahmen derer ein Vergleich zu anderen gleichwertigen Anlagen innerhalb der identifizierten Länder und Industriesektoren angestellt wird.

Um sein Anlageziel zu erreichen wird der Fonds seine Duration im Verhältnis zum JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified (der „Referenzindex“) steuern. Zu keinem Zeitpunkt wird die Differenz zwischen der Duration des Fonds und der Duration des Referenzindex 2,5 Jahre überschreiten.

Der Fonds kann in Wertpapieren mit und ohne Investment Grade-Status anlegen vorbehaltlich einer Obergrenze von 20 % seines Nettovermögens bei Wertpapieren, die von Standard & Poor's unter B- oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit einer ähnlichen Einstufung bewertet sind, oder, falls diese nicht über ein Rating verfügen, diesen von der Anlageverwaltung eine vergleichbare Bonität zugewiesen wird.

„Ohne Investment Grade-Status“ bezeichnet ein Rating, das einer Einstufung von „BB+“ oder schlechter der Rating-Agentur Standard & Poor's oder Fitch, „Ba1“ oder schlechter der Moody's Investor Services oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur entspricht.

Der Fonds kann höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in Aktien umgewandelt werden können. Der Fonds kann höchstens 10 % seines Nettovermögens in Aktientitel investieren. Der Fonds unterliegt einer Gesamtobergrenze von 20 % seines Nettovermögens in Bezug auf kombinierte Anlagen in (i) Wertpapieren, die in Aktientitel umgewandelt werden können, (ii) Aktientiteln (einschließlich Warrants und Stammaktien), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten. Der Fonds kann in offene kollektive Kapitalanlagen investieren, die ein Engagement in festverzinslichen Instrumenten und Stammaktien sowie in anderen Aktientiteln von Unternehmen weltweit bieten (die Anlagen des Fonds in kollektiven Kapitalanlagen beziehen sich jedoch vorwiegend auf die kollektiven Kapitalanlagen, die Positionen in Schwellenländern bieten). Das Gesamtengagement in kollektive Kapitalanlagen beläuft sich auf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds und diese kollektiven Kapitalanlagen entsprechen den Anlagezielen und Anlagegrundsätzen des Fonds. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Loan Participation Notes und Loan Assignment Notes investieren, die nicht besichert sind und die Kriterien der irischen Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Der Fonds wird den in Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen entsprechen.

Schlüsselbegriffe

Anlageverwaltungen	BAML and Barings LLC
Basiswährung	US-Dollar
Bankgeschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Dublin und London für das Bankgeschäft sowie die New York Stock Exchange und die London Stock Exchange für den Börsenhandel geöffnet sind
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Bewertungstag
Obergrenze für Verwaltungs-, Depotbank- und Betriebsausgaben	0,20 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds
Voraussichtlich vom Fonds zu tragende Gründungskosten	\$ 50.000 über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschrieben
Maximale Verwässerungsgebühr, die an einem Handelstag erhoben werden darf	1 % der jeweiligen Erlöse aus Zeichnungen oder Rücknahmen.

Verfügbare Anteile der Tranchen

	A*	B	C	D	E	F**	G***
Management-gebühr	0,25 %	0,55 %	0,60 %	0,65 %	1,20 %	0,00 %	1,40 %
Ausgabe-aufschlag	k. A.	k. A.	Max. 5%				
In der Basiswährung verfügbare Tranchen	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Verfügbare abgesicherte Tranchen	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD	EUR, GBP, AUD	EUR, GBP, AUD, CHF, DKK, NOK, SEK, CAD, JPY, SGD
Verfügbare thesaurierende Tranchen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfügbare ausschüttende Tranchen	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (vierteljährlich)	Ja (monatliche)
Mindestzeichnung und Mindestbestand	USD 1.000.000	USD50.000.000	USD10.000.000	USD 1.000.000	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000
	EUR 1.000.000	EUR 37.500.000	EUR 7.500.000	EUR 1.000.000	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
	GBP 1.000.000	GBP 32.000.000	GBP 6.500.000	GBP 1.000.000	GBP 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000
	AUD 1.000.000	AUD 55.000.000	AUD 11.000.000	AUD 1.000.000	AUD 100.000	AUD 100.000	AUD 100.000
	CHF 1.000.000	CHF 45.000.000	CHF 9.000.000	CHF1.000.000	CHF 100.000		CHF 100.000
	DKK 10.000.000	DKK 275.000.000	DKK 55.000.000	DKK10.000.000	DKK 1.000.000		DKK1.000.000
	NOK 10.000.000	NOK 300.000.000	NOK 60.000.000	NOK10.000.000	NOK 1.000.000		NOK1.000.000
	SEK 10.000.000	SEK325.000.000	SEK 65.000.000	SEK10.000.000	SEK 1.000.000		SEK1.000.000
	CAD 1.000.000	CAD50.000.000	CAD 10.000.000	CAD1.000.000	CAD 100.000		CAD100.000
	JPY 100.000.000	JPY 5.000.000.000	JPY 1.000.000.000	JPY 100.000.000	JPY 10.000.000		JPY 10.000.000
SGD 1.000.000	SGD62.500.000	SGD12.500.000	SGD 1.000.000	SGD 100.000		SGD100.000	

* Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur den verbundenen Unternehmen der Anlageverwaltung nach Ermessen der Vertriebsgesellschaften zur Verfügung stehen und anderweitig den nicht mit der Anlageverwaltung verbundenen Unternehmen generell nur während der Markteinführungsphase des Fonds verfügbar sind.

** Bitte beachten Sie, dass diese Tranchen im Allgemeinen nur Feeder-Fonds oder Dachfonds zur Verfügung stehen, für die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen als Anlageverwaltung agiert und bei denen Managementgebühren auf Ebene des Feeder-Fonds oder des Dachfonds oder anderer Investoren erhoben werden, die separate Gebührenregelungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, das als Anlageverwaltung fungiert, vereinbart haben.

*** Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem dieser Tranche zuzuordnenden Kapital des Fonds bezahlt werden können.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken einzugehen, die mit Staatsanleihen von Schwellenmärkten und einer hohen Schwankungsbreite des Nettoinventarwerts verbunden sind. Die Anlage in den Fonds würde sich als Bestandteil eines gut diversifizierten Portfolios eignen.

38 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Da keine Anteile an den Fonds als gedruckte Einzelzertifikate ausgegeben werden, ist in Deutschland keine Zahlstelle ernannt worden.

Anleger werden auf die Abschnitte des Prospekts mit der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ verwiesen, um in Erfahrung zu bringen, wie die Zeichnung, die Rücknahme oder die Umwandlung/der Umtausch von Anteilen beantragt werden kann und wann sie berechtigt sind, Zahlungen zu erhalten (Erlöse aus Rücknahmen, Auszahlungen oder sonstigen Zahlungen), sowie die Art und Weise, wie sie diese Zahlungen von der Gesellschaft erhalten.

Anleger sollten in dem Prospekt auch den Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ beachten.

Die Informationsstelle in Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“) ist: UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die aktuelle Version des Prospekts, die wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und ein etwaiger späterer Halbjahresbericht können in elektronischer Form und auf Anfrage in Papierform von der deutschen Informationsstelle oder am Sitz der Gesellschaft kostenfrei erhalten werden. Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind von der deutschen Informationsstelle kostenfrei erhältlich.

Ferner werden in den folgenden Fällen für Anleger in Deutschland Informationen durch Schreiben an die Anleger zur Verfügung gestellt:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;
- die Geschäfte der Gesellschaft werden nicht weitergeführt oder die Gesellschaft wird abgewickelt;
- Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, die bestehenden Anlagegrundsätzen widersprechen, sich auf wesentliche Anlegerrechte auswirken oder eine Vergütung oder eine Rückerstattung von Ausgaben betreffen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft entnommen werden können, einschließlich der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger;
- die Verschmelzung eines Fonds mit einem oder mehreren Fonds;
- die Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder jegliche wesentliche Änderung eines Master-Fonds.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise und jegliche sonstige Informationen und Unterlagen, die in Irland veröffentlicht werden müssen, werden auf der Webseite von Euronext Dublin (<http://www.ise.ie>) veröffentlicht. Ferner werden Dokumente, die für Anleger in Irland bei einer im Prospekt im Abschnitt "Allgemeines" genannten Stelle (Sitz der Gesellschaft) ausschließlich zur Einsicht zur Verfügung stehen, den Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland bei der Geschäftsstelle der deutschen Informationsstelle ausschließlich zur Einsicht kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Steuervorschriften und die Praktiken der Finanzbehörden ändern sich ständig. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger einen Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkung auf ihre individuelle Steuersituation kontaktieren, bevor sie sich entscheiden, in die Gesellschaft zu investieren.

39 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Dieser Nachtrag vom 28. September 2018 ist ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts der Barings Investment Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 14. Mai 2019 und ist in Verbindung mit dem Prospekt, einschließlich seiner Nachträge, zu lesen (zusammen der „Prospekt“). In diesem Nachtrag verwendete definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Vertreter in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist:

UBS Fund Management (Switzerland) AG,

Aeschenplatz 6, CH-4052 Basel

Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

UBS Switzerland AG,

Bahnhofstraße 45, CH-8001 Zürich

Schweiz

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Exemplare der Statuten, des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen in der Schweiz erfolgen auf der Website www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und/oder der Nettoinventarwert aller Anteilklassen werden (mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen») täglich auf der Webseite www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können etwa folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichtung von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und die sichere Aufbewahrung von Anteilen;
- Bereithalten und Ausgeben von Werbematerialien und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleitung oder Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Abschlussprüfers, um die Einhaltung bestimmter Pflichten der Vertriebsgesellschaft zu prüfen, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die Verwaltungsgesellschaft oder die Unter-Anlageverwaltungen bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fonds-Research-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsgesellschaften;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Anlageverwaltung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- sie werden aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt und belasten somit nicht zusätzlich das Fondsvermögen;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anschrift:

Baring Asset Management Limited
155 Bishopsgate
London
EC2M 3XY
www.barings.com



Wichtige Informationen:

Dieses Dokument wird von Baring Asset Management Limited genehmigt und ausgestellt.

Veröffentlichung:

Baring Asset Management Limited
Zugelassen und reguliert durch die Financial Conduct Authority
155 Bishopsgate, London, EC2M 3XY